



---

Niederlassung Zschopau

**S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8  
einschl. BW 6 und BW 10  
über die Flöha in Neuhausen**

von NK 5046 012 Stat. 0.317 bis NK 5046 012 Stat. 0.607

**FESTSTELLUNGSENTWURF**

1. Tektur / 16.10.2020

17.04.2015

3. Ausfertigung

Band 1 von 3

## Änderungshinweise zur 1. Tektur des Feststellungsentwurfes

In den Planunterlagen sind alle im laufenden Verfahren festgelegten Änderungen und Ergänzungen eingearbeitet.

Wesentliche Änderungen sind:

Lfd.Nr.	Unterlage	Erläuterung zur Tektur
3	Übersichtslageplan	<i>Änderung Uferböschung BW 6 und 8</i>
5.1	Lageplan	<p><i>Änderung Uferböschung BW 6 und 8; Leitungen; Hst-Bord 16cm:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Querschnittsaufweitung der Flöha nordwestlich und südöstlich am geplanten ENB BW 8 (Ausrundung der STW BW 6 mit Böschungsneigung 1:3)</li> <li>- Festlegung neuer Böschungsverlauf ab dem Wehr (rechtes Ufer)</li> <li>- zusätzliche Aufweitung des Gewässerquerschnittes durch Rückbau der Stützmauer gegenüber STW BW 6 (Vorgabe durch die LTV) im Zuge des geplanten Wehrrückbaus</li> <li>- Sohlbefestigung Art und Umfang vor BW 8 gem. Unterlage 18.5</li> </ul> <p>Nachführung von Änderungen des Regelungsverzeichnisses                      Änderung der Bauraumgrenzen und Tabuzonen                      Angaben zur Baumfällung</p>
6.1	Höhenplan	<i>Anpassung Bauwerksdaten (Normen aktualisiert)</i>
9.2 / 1	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	<i>Anpassung der Maßnahmenplanung an die geänderte technische Planung (Ergänzung der Böschung und des Wehrrückbaus)</i>
9.3	Maßnahmenblätter	<i>Änderungen siehe Unterlage 9.2 / 1</i>
9.4	Vergleichende Gegenüberstellung	<i>Änderungen siehe Unterlage 9.2 / 1</i>
10.1	Grunderwerbsplan	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Änderung der Bauraumgrenzen und Tabuzonen und somit Änderung von beanspruchten Flächen</li> <li>- Lfd.-Nr. 2: Eigentümerwechsel: Der Freistaat Sachsen ist jetzt Eigentümer des Fl.-St. 158</li> </ul>

S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen  
 Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau  
 - Änderungshinweise zur 1. Tektur des Feststellungsentwurfes-

Lfd.Nr.	Unterlage	Erläuterung zur Tektur
10.1	Grunderwerbsplan	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lfd.-Nr. 2.1: Die vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche wird entsprechend der Gesamtgröße des Flurstückes angepasst</li> <li>- Lfd.-Nr. 3 + 4: Eigentümerwechsel: Plan K Planungsgesellschaft für Großküchen mbH jetzt Eigentümer des Fl.-St. 159/2 bzw. 160</li> <li>- Lfd.-Nr. 8: Eigentümerwechsel: Der Freistaat Sachsen ist jetzt Eigentümer des Fl.-St. 167/1</li> <li>- Lfd.-Nr. 12: Die Flurstücks-Nr. hat sich auf 828/3 geändert.</li> <li>- Lfd.-Nr. 16.1: Der dauerhaften Inanspruchnahme der Fläche im Bereich des Flügels von BW 10, Fl.-St. 850/15, wird von der DB AG nicht zugestimmt            → hier Nutzungsregelung entsprechend § 4 EKrG mit der EGB (STN TÖB 15+16)</li> <li>- Lfd.-Nr. 18: Die Flurstücks-Nr. hat sich auf 264/5 geändert</li> </ul>
10.2	Grunderwerbsverzeichnis	<i>Änderungen siehe Unterlage 10.1</i>
11	Regelungsverzeichnis	<p>Lfd.Nr. 5: Ersatzneubau der STW BW 6            Lfd.Nr. 15: Zuwegung für die LTV zum Abzweig Flutgraben über die geplante LBP-Fläche            Lfd.Nr. 32: Ergänzung Umbau der Bestandsmauer zur Böschung für LTV            Lfd.Nr. 33: Ergänzung Nutzung der Feuerwehraufstellfläche als Aufstellfläche für LTV (LTV zugestimmt)            Lfd.Nr. 34 bis 35: Leitungsträger neu            Lfd.Nr. 36: Leitung Parkplatz Rückbau            Lfd.Nr. 37: Ausbau Flöha            Lfd.Nr. 33: Ergänzung Nutzung der Feuerwehraufstellfläche als Aufstellfläche für LTV (LTV zugestimmt)</p>
14 / 1	Straßenquerschnitt A-A	<i>Änderung Uferböschung BW 6 und 8; Hst-Bord 16 cm; Änderung der Blatt-Nr.</i>
14 / 2	Straßenquerschnitt B-B	<i>Änderung Uferböschung BW 6 und 8; Änderung der Blatt-Nr.</i>
15 / 1	Bauwerksplan - BW 8	<b>Ergänzende Unterlage für FE in Tektur 1</b>

S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen  
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau  
- Änderungshinweise zur 1. Tektur des Feststellungsentwurfes-

Lfd.Nr.	Unterlage	Erläuterung zur Tektur
15 / 2	Bauwerksplan - BW 6	<b>Ergänzende Unterlage für FE in Tektur 1</b>
15 / 3	Bauwerksplan - BW 10	<b>Ergänzende Unterlage für FE in Tektur 1</b>
16.1	Leitungsplan	Uferböschung; BW 6; Eintrag MITNETZ, Fernwasser mit Schutzstreifen; Abbruch Entwässerung Parkplatz
16.2	Bauphasenplan	Geänderte Uferböschung / Neubau BW 6; Bautabuzone neu; Baumfällung; Weg LBP-Planung Änderung der Bauraumgrenzen und Tabuzonen
16.3	Umleitungsplan	- Keine Änderungen in Tektur 1 -
18.1	Wassertechnische Untersuchung	- Keine Änderungen in Tektur 1 -
18.2	Wasserhaltung	- Änderung der Bauraumgrenzen und Tabuzonen - Änderung Uferböschung BW 6 und 8;
18.3 / 1	Entwässerungslageplan	Änderung Uferböschung BW 6 und 8; Leitungen; Hst-Bord 16 cm
18.4 einschl. Übersichtslageplan und Längs- und Querschnitte	LBP-Maßnahmen	Anpassung an die technische Planung
18.5 einschl. zugehörige Lagepläne	Numerische Wasserspiegellagenbemessung - <i>Erläuterungsbericht</i>	<b>Ergänzende Unterlage für FE in Tektur:</b> - geforderte hydraulische Untersuchung (Wasserspiegellagenberechnung am ENB BW 8) - nach Empfehlung der LTV: zusätzliche Untersuchung auch für ENB BW 10
18.6 einschl. zugehörige Lagepläne	Bemessung der Sohlbefestigung	<b>Ergänzende Unterlage für FE in Tektur:</b> - Bemessung der Sohlbefestigung am ENB BW 8 - Darstellung der Befestigung im Plan
18.7	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	<b>Ergänzende Unterlage für FE in Tektur</b>
19	Umweltfachliche Untersuchungen	- Einarbeitung der geänderten Normen und Vorschriften - Einarbeitung der geänderten Flächeninanspruchnahme

FREISTAAT SACHSEN - Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau

S 211 / Rechenberg-Bienenmühle - Olbernhau / NK 5346 012 Stat. 0.317 - NK 5346 012 Stat. 0.607

## Ersatzneubau Brücke BW 8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen

MaViS-Projekt-Nr.: M 0000 1798

# FESTSTELLUNGSENTWURF

1. Tektur / 16.10.2020

24. NOV. 2020


*upfd / list  
GambH*

14. NOV. 2020

*via jll*

aufgestellt:  
Landesamt für Straßenbau und Verkehr,  
NL Zschopau

Chemnitz, 11. DEZ. 2020

  
Lars Roßmann  
Niederlassungsleiter

## Inhaltsverzeichnis - 1. Tektur / 16.10.2020

Unterlage	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
<b>Ordner 1</b>		<b>Teil A - Vorhabenbeschreibung</b>	
1		Erläuterungsbericht	
<b>Ordner 1</b>		<b>Teil B - Planteil</b>	
2		Übersichtskarte	1 : 50.000
3	1	Übersichtslageplan	1 : 1.000
5	1	Lageplan	1 : 250
6	1	Höhenplan	1 : 250/25
9 9.1 9.2 9.3 9.4	1 1	Landschaftspflegerische Maßnahmen Entfällt - (Maßnahmenübersichtsplan) Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Maßnahmenblätter Vergleichende Gegenüberstellung	1 : 250/500
10 10.1 10.2	1	Grunderwerb Grunderwerbsplan Grunderwerbsverzeichnis	1 : 250
11 11.1		Regelungsverzeichnis Ortsdurchfahrtsvereinbarung	
<b>Ordner 1</b>		<b>Teil C - Untersuchungen, weitere Pläne, Skizzen</b>	
14	1 - 2	Straßenquerschnitt Ermittlung der Belastungsklasse siehe Unterlage 1, Abschnitt 4.4.2	1 : 50
15 15.1 15.2 15.3		Bauwerksskizzen Bauwerksskizze Bauwerk 8 Bauwerksskizze Bauwerk 6 Bestandsskizze Bauwerk 10	1 : 100/200 1 : 50/100/200 1 : 100/200

## Inhaltsverzeichnis - 1. Tektur / 16.10.2020

Unterlage	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
<b>Ordner 1</b>		<b>Teil C - Untersuchungen, weitere Pläne, Skizzen</b>	
16		Sonstige Pläne	
16.1		Leistungsplan	1 : 250
16.2		Bauphasenplan	1 : 500
16.3		Umleitungsstrecke	1 : 50.000
<b>Ordner 2</b>		<b>Teil C - Untersuchungen, weitere Pläne, Skizzen</b>	
18		Wassertechnische Untersuchungen	
18.1		Untersuchung zur Strecke und den Bauwerken mit Anlage 1 Berechnungen Bauwerke	
18.2		Wasserhaltungsplan	1 : 100/200/500
18.3		Entwässerungslageplan mit Anlage 1 und 2	1 : 500
18.4		Wassertechnische Berechnung sowie Anlage 3 wasserrechtliche Tatbestände (Erläuterungen siehe Textteil 18.1)	
18.4		LBP-Maßnahme A4 Rückbau des Wehrs – Textteil	1 : 500/100.000
18.4	1	Übersichtslageplan	1 : 250
18.4	2	Längs- und Querschnitt	
18.5		Numerische Wasserspiegellagenberechnung EB	
18.5	1	Lageplan Differenzen WSPL	1 : 1000
18.5	2.1 / 1-4	Lageplan Fließgeschwindigkeit Ist-Zustand	1 : 1000
18.5	2.2 / 1-4	Lageplan Fließgeschwindigkeit Plan-Zustand	1 : 1000
18.5	3 / 1-4	Lageplan Differenzen der Fließgeschwindigkeit	1 : 1000
18.5	4 / 1	Lageplan Differenz der Geländehöhen	1 : 1000
18.5	5 / 1-4	Lageplan Schubspannungen	1 : 1000
18.5	6 / 1	Lageplan Materialien	1 : 750
18.6		Bemessung der Sohlbefestigung - EB -	
18.6	1	Lageplan Schubspannungen im Ausbaubereich	1 : 200
18.6	2	Planung Ausbau der Flöha	1 : 100/200
18.7		Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	
<b>Ordner 3</b>		<b>Teil C - Untersuchungen, weitere Pläne, Skizzen</b>	
19		Umweltfachliche Untersuchungen	
19.1		Erläuterungsbericht Landschaftspfleg. Begleitplan	
19.1	1	Bestands- und Konfliktplan	1 : 500
19.2		Erläuterungsbericht Artenschutzbeitrag	
19.2	1	Plan Artenschutzbeitrag	1 : 500
19.3		FFH-Verträglichkeitsprüfung“	
19.3	1	FFH-Verträglichkeitsprüfung Übersichtskarte	1:25.000/150.000
19.3	2	Lebensraumtypen und Arten	1:10.000/1.000
19.4		Feststellung der UVP-Pflicht	

1

1

2

3

4

5

6

7

8

9

0




FREISTAAT SACHSEN - Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau
S 211 / Rechenberg-Bienenmühle - Olbernhau / NK 5346 012, Stat. 0.317 - NK 5346 012, Stat. 0.607
<b>Ersatzneubau Brücke BW 8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen</b>
MaViS-Projekt-Nr.: M 0000 1798

# FESTSTELLUNGSENTWURF

1. Tektur / 16.10.2020

- Erläuterungsbericht -

24. NOV. 2020  
*upf / List GmbH*  
 24. NOV. 2020  
*upf*

<p>aufgestellt: Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau</p> <p style="text-align: right;"><i>[Signature]</i> Lars Roßmann Niederlassungsleiter</p> <p>Chemnitz, <u>11. DEZ. 2020</u></p>	<p>Plan festgestellt. Landesdirektion Sachsen Chemnitz, den <u>24.02.2022</u></p> <p style="text-align: right;"><i>[Signature]</i> Unterschrift -</p>
	<div style="text-align: right;">  </div>

# Erläuterungsbericht

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Darstellung des Vorhabens</b>	<b>4</b>
1.1	Planerische Beschreibung	4
1.1.1	Art und Umfang der Baumaßnahme	4
1.1.2	Lage im Territorium und im vorhandenen Straßennetz	4
1.1.3	Straßenkategorie und zukünftige Straßennetzgestaltung	5
1.2	Straßenbauliche Beschreibung	5
1.2.1	Länge, Querschnitt	5
1.2.2	Vorhaben prägende Bauwerke	7
1.2.3	Vorhandene Strecken- und Verkehrscharakteristik	7
1.2.4	Vorgesehene Strecken- und Verkehrscharakteristik	8
1.3	Streckengestaltung	8
<b>2</b>	<b>Begründung des Vorhabens</b>	<b>8</b>
2.1	Vorgeschichte der Planung, vorausgegangene Untersuchungen und Verfahren	8
2.2	Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung	11
2.3	Besonderer naturschutzfachlicher Planungsauftrag (Bedarfsplan)	11
2.4	Verkehrliche und raumordnerische Bedeutung des Vorhabens	11
2.4.1	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	11
2.4.2	Bestehende und erwartete Verkehrsverhältnisse	12
2.4.3	Verbesserung Verkehrssicherheit	12
2.5	Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen	13
<b>3</b>	<b>Vergleich der Varianten und Wahl der Linie</b>	<b>13</b>
3.1	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	13
3.2	Beschreibung der untersuchten Varianten	13
3.2.1	Variantenübersicht	14
3.2.2	Variante 1A	16
3.2.3	Variante 5T1	17
3.3	Variantenvergleich	18
3.3.1	Raumstrukturelle Wirkungen	18
3.3.2	Verkehrliche Beurteilung	19
3.3.3	Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung	19
3.3.4	Umweltverträglichkeit	19
3.3.5	Wirtschaftlichkeit	21
3.3.5.1	Investitionskosten	21
3.3.5.2	Wirtschaftlichkeitsbetrachtung	23
3.4	Gewählte Linie	23
<b>4</b>	<b>Technische Gestaltung der Baumaßnahme</b>	<b>24</b>
4.1	Ausbaustandard	24
4.1.1	Entwurfs- und Betriebsmerkmale	24
4.1.2	Vorgesehene Verkehrsqualität	24
4.1.3	Gewährleistung der Verkehrssicherheit	25
4.2	Bisherige/zukünftige Straßennetzgestaltung	25
4.3	Linienführung	25
4.3.1	Beschreibung des Trassenverlaufs	25
4.3.2	Zwangspunkte	25
4.3.3	Linienführung	25
4.4	Querschnittsgestaltung	26
4.4.1	Querschnittselemente und Querschnittsbemessung	26
4.4.2	Fahrbahnbefestigung	26
4.4.3	Böschungsgestaltung	30

4.5	Knotenpunkte, Wegeanschlüsse und Zufahrten.....	30
4.6	Besondere Anlagen .....	30
4.7	Ingenieurbauwerke .....	31
4.8	Lärmschutzanlagen .....	35
4.9	Öffentliche Verkehrsanlagen.....	35
4.10	Leitungen.....	36
4.11	Baugrund/Erdarbeiten.....	36
4.12	Entwässerung.....	38
4.13	Straßenausstattung .....	38
4.13.1	Beschilderung .....	38
4.13.2	Fahrbahnmarkierung.....	38
4.13.3	Schutzeinrichtungen .....	38
4.13.4	Beleuchtung.....	38
<b>5</b>	<b>Angaben zu den Umweltauswirkungen .....</b>	<b>39</b>
5.1	Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit .....	39
5.1.1	Bestand .....	39
5.1.2	Umweltauswirkungen.....	39
5.2	Naturhaushalt .....	39
5.2.1	Datengrundlagen .....	39
5.2.2	Bestand .....	40
5.2.2.1	Schutzgut Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt .....	40
5.2.2.2	Schutzgut Boden.....	41
5.2.2.3	Schutzgut Wasser .....	41
5.2.2.4	Schutzgut Klima/Luft .....	41
5.2.3	Umweltauswirkungen.....	42
5.2.3.1	Schutzgut Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt .....	42
5.2.3.2	Schutzgut Boden.....	42
5.2.3.3	Schutzgut Wasser .....	43
5.2.3.4	Schutzgut Klima/Luft .....	43
5.3	Landschaftsbild.....	43
5.3.1	Bestand .....	43
5.3.2	Umweltauswirkungen.....	43
5.4	Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	44
5.5	Artenschutz.....	44
5.6	Natura 2000-Gebiete .....	50
5.7	Weitere Schutzgebiete.....	50
<b>6</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen nach den Fachgesetzen.....</b>	<b>51</b>
6.1	Lärmschutzmaßnahmen .....	51
6.2	Sonstige Immissionsschutzmaßnahmen.....	51
6.3	Maßnahmen zum Gewässerschutz.....	51
6.4	Landschaftspflegerische Maßnahmen .....	51
	Vermeidungsmaßnahmen.....	51
	Straßenbautechnische Vermeidungsmaßnahmen .....	51
6.4.1	Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme .....	53
6.4.2	Ausgleichsmaßnahmen .....	61
6.4.3	Ersatzmaßnahmen.....	62
6.4.4	Flächenverfügbarkeit .....	63
6.4.5	Gesamtbeurteilung des Eingriffs .....	63
6.4.5.1	Ergebnis des Artenschutzbeitrags.....	64
6.4.5.2	Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung.....	64
6.5	Maßnahmen zur Einpassung in bebauete Gebiete .....	64
6.6	Sonstige Maßnahmen nach Fachrecht .....	64

<b>7</b>	<b>Kosten .....</b>	<b>65</b>
<b>8</b>	<b>Verfahren .....</b>	<b>67</b>
<b>9</b>	<b>Durchführung der Baumaßnahme.....</b>	<b>68</b>
9.1	Zeitliche Abwicklung .....	68
9.2	Verkehrsführung während der Bauzeit.....	71
9.3	Bautabuflächen.....	72
9.4	Erschließung der Baustraße, Auswirkungen während der Bauzeit.....	72
9.5	Grunderwerb.....	73

# 1 Darstellung des Vorhabens

## 1.1 Planerische Beschreibung

### 1.1.1 Art und Umfang der Baumaßnahme

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz plant als Träger der Baulast den bestandsnahen Ausbau der Staatsstraße S 211 zwischen den Netzknoten NK 5346 010 und NK 5346 012 im Abschnitt der Ortslage Neuhausen am Ortsausgang Fahrtrichtung Olbernhau. Aufgrund der Einordnung der S 211 im beplanten Bereich nach der Netzkonzeption 2010+ in eine Staatsstraße im übrigen Netz wurde die Ausbauplanung bzgl. Umfang und Kosten optimiert.

Die Baulänge einschl. Deckensanierung beträgt rund 290 m.

In der Ausbaustrecke wird die Staatsstraße S 211 über den Flusslauf der Flöha (Brückenbauwerk BW 8) und über einen Flutgraben der Flöha (Brückenbauwerk BW 10) überführt. Zwischen beiden Bauwerken wird die S 211 durch eine Stützwand zum Flusslauf der Flöha abgestützt (Stützwand BW 6) und über ein weiteres nicht sichtbares Brückenbauwerk (BW 9) geführt. Die Flöha ist als Gewässer 1. Ordnung eingestuft.

Wesentlicher Bestandteil des Vorhabens sind der Neubau der Überführungsbauwerke BW 8 und BW 10 sowie ~~die Sanierung und~~ der ~~abschnittsweise~~-Neubau der Uferstützmauer BW 6.

Vorhabenträger ist das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz.

Kostenträger ist der Freistaat Sachsen vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz und die Gemeinde Neuhausen. Aufgrund der geplanten Änderung der Gehwegbreiten bzw. der Errichtung von Bushaltestellen einschließlich Wartebereiche wurde der Entwurf einer entsprechenden Vereinbarung gemäß Ortsdurchfahrtrichtlinie (ODR 2008) aufgestellt.

### 1.1.2 Lage im Territorium und im vorhandenen Straßennetz

Das Vorhaben liegt innerörtlich am westlichen Ortsausgang der Gemeinde Neuhausen, im Landkreis Mittelsachsen des Freistaates Sachsen.

Die Staatsstraße S 211 stellt eine regionale Verbindung zwischen den Orten Olbernhau und Reichenberg-Bienenmühle her.

In ihrer Funktion dient die S 211 sowohl als eine wichtige Verkehrsverbindung für die regionalen Industrie- und Gewerbebetriebe als auch in erheblichem Maß der touristischen Erschließung des „Naturpark Erzgebirge/Vogtland“ und des Kurortes Seiffen.

Gleichzeitig kann die Staatsstraße S 211 als Bedarfsumleitungsstrecke der Bundesstraße B 171 zwischen beiden vorgenannten Orten genutzt werden.

Der Baubereich einschließlich der Anbindungsbereiche an den Bestand liegt im Abschnitt:

von	NK 5346 010	bis	NK 5346 012	in der Ortslage Neuhausen
Beginn der Baustrecke:		Bau-km 0-035:		NK 5346 012 Stat. 0.607
Ende der Baustrecke:		Bau-km 0+255:		NK 5346 012 Stat. 0.317

Vor dem Bauanfang quert eine Bahnanlage niveaugleich die auszubauende Staatsstraße S 211. Die Bahnanlage wird derzeit nicht für den öffentlichen Bahnverkehr genutzt. Die Gleisanlagen sind jedoch für vereinzelte Zugfahrten in Betrieb.

Im Baugebiet wurde 2008 durch die Gemeinde die nördlich der Flöha gelegene Industriebrache durch Abbruch und Begrünung der Flächen revitalisiert. Weitere Planungen und Vorhaben seitens der Gemeinde liegen nicht vor.

### 1.1.3 Straßenkategorie und zukünftige Straßennetzgestaltung

Die S 211 besitzt innerhalb des Untersuchungsraums in der Ortslage die Verbindungsfunktionsstufe III für regionale Straßenverbindungen (Straßenkategorie HS III, gemäß Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) 2008).

~~Die S 211 ist nach dem Netzkonzept 2010+ als Staatsstraße im übrigen Netz eingeordnet.~~  
Gemäß „Ausbau- und Erhaltungsstrategie Staatsstraßen 2030“ des Freistaates Sachsen ist die S 211 in das Sonstige Netz eingeordnet.  
Das Sonstige Netz (Netzklasse S3) hat eine geringe Verkehrsbedeutung und nimmt überwiegend den regionalen und nähräumigen Verkehr, mit i. d. R. geringen Verkehrsbelastungen auf.

Unter Berücksichtigung der Klassifizierung und der Zuordnung zur Straßenkategorie HS III fällt die Baustrecke in den Geltungsbereich der „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 06).

## 1.2 Straßenbauliche Beschreibung

### 1.2.1 Länge, Querschnitt

#### Länge und Straßenquerschnitt

Die Gesamtlänge des grundhaften Ausbaus der Staatsstraße S 211 einschließlich der Anbindungsbereiche an den Bestand beträgt ca. 260 m. Im Anfangsbereich ist auf ca. 38 m eine Deckensanierung vorgesehen. Diese endet vor dem Bauwerk 10. Der Bahnübergang selbst wird in einem Streifen von jeweils 2,25 m von den außenliegenden Schienen ausgespart.

#### Bestandsbeschreibung

Auf den ersten 160 m, vom Bauanfang bis zum Bauwerk BW 8, befinden sich linksseitig keine Nutzungen. Parallel zur auszubauenden Straße verlaufen hier Geländeböschungen und die Flöha. Rechtsseitig bzgl. der Baukilometrierung schließt das BW 10 eine Parkplatzfläche an, die zurzeit als Buswendepplatz genutzt wird.

Nach dem BW 8 wird durch die Straße die links einseitig bestehende Bebauung (Privatgrundstücke mit überwiegender Wohnbebauung) erschlossen. Rechts befinden sich die Böschungsbereiche zur Flöha.

Auf der rechten Fahrbahnseite bzgl. der Baukilometrierung verläuft derzeit ein i. M. 1,80 m breiter Gehweg. Dieser beginnt hinter dem BW 10 und verläuft durchgängig bis zum Bauende. Im Bereich des Bauwerks BW 8 weitet sich der Gehweg auf 2,20 m auf.

Die Angaben zum Verkehrsaufkommen werden unter Punkt 2.4 aufgeführt.

### Planung

Die Festlegung der Regelfahrbahnbreite erfolgt nach RAS 06, Abschnitt 4 und 6.1, Tabelle 7, als zweistreifige Fahrbahn mit 6,50 m und berücksichtigt damit die Anschlüsse an den Bestand sowie als wichtigstes Kriterium die Belange des starken Linienbusbetriebs. Auf der Fahrbahn ist mit Begegnungsverkehr Bus/Bus zu rechnen. Vorhanden sind Radien von 80 – 200 m. Für den vorgenannten Begegnungsverkehr sind nach RAS 06 daher Aufweitungen von 0,73 bis 0,32 m notwendig.

Nur Verbreiterungen unter 0,25 m können entfallen. Eine Reduzierung der Fahrbahnbreite ist deshalb nicht möglich.

Die Fahrbahnbreite der Straße wird ohne Aufweitung über die Brückenbauwerke geführt. Somit ergeben sich auch für die Bauwerke Fahrbahnbreiten zwischen den Borden von 6,50 m.

Mit der geplanten Herstellung von Schrammborden mit einer Höhe von 15 cm und regelgerechter Absturzsicherungen (RIZ Gel 4) auf den Bauwerken werden die Forderungen der RPS erfüllt. Der geplante Abschnitt befindet sich innerhalb der Ortsdurchfahrt Neuhausen, Schutzplanken auf den Bauwerken müssen nicht angeordnet werden.

### **Aussagen zum geplanten Gehweg**

Im Rahmen des bestandsnahen Ausbaus der S 211 wird die Erneuerung des vorhandenen Gehweges ab dem Bauwerk 10 rechtsseitig bezüglich der Baukilometrierung der Staatsstraße mit einer durchgehenden Breite von 2,00 m geplant. Die Gehwegbreite von 2,00 m entspricht der Forderung der Gemeinde. Einer Reduzierung auf 1,50 m wurde durch die Gemeinde nicht zugestimmt. Die gewählten Abmessungen entsprechen ab dem BW 10 somit in etwa dem Bestand. Der Gehweg befindet sich in der Baulastträgerschaft der Gemeinde.

Die Ausführung eines 2,50 m breiten Gehweges nach RAS 06, Abschnitt 6.1.6.1, Bild 70, ist aufgrund der Charakteristik des Streckenabschnitts (typische Entwurfsituation 5.6, Bild 29, einer dörflichen Hauptverkehrsstraße nach RAS 06, Punkt 5.2.5) nicht erforderlich.

Auf die Anlage von beidseitigen Gehwegen wurde aufgrund der einseitig links anliegenden Bebauung verzichtet. Gleichzeitig wurde wegen der aus dem Bestand vorgegebenen Lage des Gehwegs und der Kürze des betreffenden Abschnitts die Beibehaltung der rechtsseitigen Gehwegführung gewählt.

Die Gemeinde Neuhausen stimmt der Anordnung eines Gehweges mit einer Breite von 2,00 m ausschließlich rechtsseitig der S 211 bei einem bestandsnahen Ausbau zu.

### **Aussagen zu Bushaltestellen**

Vor dem Bauwerk BW 8 werden in Abstimmung mit der Gemeinde als Baulastträger wechselseitig Bushaltestellen mit Halt am Fahrbahnrand und mit einem erweiterten Wartebereich von 16,00 m Länge und 2,50 m Breite zzgl. Absenkungen angeordnet. Die Nutzer der ortsauswärts (linksseitig) angeordneten Haltestelle müssen zwingend im Bereich der Haltestellen die Straße queren. Hierfür ist eine Querungsstelle mit barrierefreier und behindertengerechter Bordabsenkung zum rechtsseitigen Gehweg geplant.

Der derzeitige Buswendepunkt auf der großen Parkplatzfläche entfällt und kann renaturiert werden.

## **Aussagen zum Radverkehr**

Derzeit sind keine separaten Radverkehrsanlagen vorhanden.

Entsprechend den vorliegenden Verkehrszahlen  $< 400$  Kfz/h ist eine Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn zulässig und bei einer Fahrbahnbreite von 6,50 m auch als verkehrssicher einzuschätzen. Der schwache Radfahrverkehr verbleibt im Mischverkehr auf der Fahrbahn. Auf dem auszubauenden Streckenabschnitt der S 211 wird entsprechend der „Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen“ die Radroute Bayreuth – Zittau ausgewiesen.

Auch seitens der Gemeinde Neuhausen besteht keine Forderung bzgl. der Schaffung eines Radweges im Planungsabschnitt, da in den Bereichen vor und nach der Ausbaustrecke in der Ortsdurchfahrt kein entsprechender Querschnitt hergestellt werden kann.

### **1.2.2 Vorhaben prägende Bauwerke**

Folgende Bauwerke liegen innerhalb des Ausbaubereichs bzw. müssen in die Planung einbezogen werden:

BW 6 – Stützwand entlang der Flöha

BW 8 – Bauwerk über die Flöha im Zuge der S 211

BW 9 – Bauwerk – zugeschüttet unter der S 211

BW 10 – Bauwerk über den Flutgraben im Zuge der S 211

Querung der Flöha mit Widerlager auf dem BW 6 – Brücke zum Flurstück 157 (ehemals Industriebrache) in Eigentum und Bau- und Unterhaltungslast der Gemeinde Neuhausen

Weitere Bauwerksdaten und ausführliche Beschreibung siehe Punkt 4.7

### **1.2.3 Vorhandene Strecken- und Verkehrscharakteristik**

Die vorhandenen Fahrbahnbreiten schwanken im Bereich von 5,50 m bis 7,0 m.

Im betrachteten Bauabschnitt wurde überwiegend eine Fahrbahnbreite von 6,20 m bis 6,40 m festgestellt.

Auf den Bauwerken BW 8 und BW 10 betragen die Fahrbahnbreiten lediglich 5,50 m.

Die vorhandenen Trassierungselemente der S 211 im Grundriss weisen Kurvenradien in Größenordnungen von ca.  $R = 60,0$  m bis  $R = 260,0$  m auf.

Die bestehenden Längsneigungen und Kuppen- und Wannenhalmesser erfüllen die Forderungen an die Grenzwerte der Entwurfselemente für Fahrbahnen von angebauten Stadtstraßen der RASt 06.

Entsprechend der ländlich geprägten Bau- und Siedlungsstruktur hat der Straßenzug neben der Verbindungsfunktion auch eine, jedoch untergeordnete Erschließungsfunktion zu erfüllen. Der Nutzungsanspruch der Verbindungsfunktion dominiert.



## 1.2.4 Vorgesehene Strecken- und Verkehrscharakteristik

Grundlage für die Ausbauplanung ist das technische Regelwerk, insbesondere die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, Ausgabe 2006, Stand: Ergänzung 2008 (RASt 06). Die dem entsprechenden Grenzwerte der Entwurfselemente für Fahrbahnen von angebauten Stadtstraßen werden eingehalten.

Mit dem geplanten, bestandsnahen Ausbau werden keine Änderungen an der vorhandenen Strecken- und Verkehrscharakteristik erforderlich.

## 1.3 Streckengestaltung

Die Streckengestaltung orientiert sich bedingt durch die nur beschränkt mögliche Verschiebung der Brückenbauwerke an der jetzigen Lage im Bestand. Hierzu erfolgte eine umfangreiche Variantenuntersuchung, um die Verkehrsführung während der Bauzeit zu optimieren und um die Straßentrassierung im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten zu verbessern. Siehe hierzu Punkt 2.1

Zwangspunkte der Trassierung bilden:

- die Querung der Flöha mit geringem Eingriff in die Landschaft
- die Querung des Flutgrabens
- die Querung der Bahngleise
- die nah am derzeitigen Fahrbahnrand beginnende Bebauung ab dem BW 8 linksseitig

## 2 Begründung des Vorhabens

### 2.1 Vorgeschichte der Planung, vorausgegangene Untersuchungen und Verfahren

Die Stützwand BW 6 entlang der Flöha weist Bauwerksschäden insbesondere im Kappenbereich auf. ~~Die Kappe ist zu erneuern und mit einem Geländer gemäß den derzeitigen verkehrstechnischen Bestimmungen auszustatten. Weitere~~ Schäden an Fugen und im Gründungsbereich ~~sind im Rahmen einer Instandsetzung zu beseitigen~~ auf. Im Bereich des BW 9 mit einem gemauerten Wandabschluss zur Flöha ist ein Stützwandneubau erforderlich. Auch auf der anderen Seite der Gemeindebrücke ist das schadhafte Ziegelbauwerk durch einen Stützwandneubau als Winkelstützwand in Stahlbeton zu ersetzen.

Der vorhandene Straßenquerschnitt, insbesondere die nutzbare Fahrbahnbreite auf dem Brückenbauwerk BW 8 entsprechen nicht den heutigen Anforderungen an die verkehrsgerechte Gestaltung einer Ortsdurchfahrt.

Der Begegnungsverkehr auf dem Brückenbauwerk BW 8 musste infolge unzureichender Tragfähigkeit durch Einschränkung der nutzbaren Breite unterbunden werden.

Sowohl die Geometrie der Bauwerke (z. B. unzureichender Abflussquerschnitt für ein Hochwasserereignis HQ<sub>100</sub>, unzureichende Fahrbahnbreiten) als auch der erhebliche Umfang der Bauwerksschäden schließen eine wirtschaftliche Instandsetzung der Bauwerke aus.

Der vorhandene Oberbau der S 211 ist nicht frostsicher und nicht ausreichend tragfähig - ablesbar am Schadensbild (Vielzahl von Netzrissen im Fahrbahnbelag) und den Reparaturstellen (Flicken).

Neben den unzureichenden Verkehrsverhältnissen wurden im Rahmen der durchgeführten Haupt- und Sonderuntersuchungen von 2012 und 2013 erhebliche Mängel an den Ingenieurbauwerken festgestellt.

Insbesondere die Bauteile der Überbauten der Ingenieurbauwerke BW 8 und BW 10 haben ihre theoretische Nutzungsdauer von 70 Jahren erreicht und weisen gemäß dem Bauwerksbuch Stand 2012 ff. die nachgenannten Schäden durch häufig wiederkehrende Hochwasserereignisse und die gestiegenen Verkehrsbelastungen (Achslasten und Verkehrsdichte) auf:

- gesamter Stahlbetonüberbau mit großflächigen Durchfeuchtungen und Aussinterungen
- Überbauuntersicht mit freiliegender Bewehrung und Korrosionserscheinungen an der Bewehrung
- Betonabplatzungen und Ausblühungen an den Widerlagern, Durchfeuchtung durch drückendes Wasser
- Geländerkonstruktion und Kappenausbildung entspricht nicht den geltenden Vorschriften

Am Bauwerk BW 8 wurde nachträglich ein Gehweg angebaut. Es handelt sich dabei um ein Stahlgitterrost mit aufgelegten Betonfertigteilplatten, welches auf den Widerlagern aufliegt. Auch hier wurden fortschreitende Korrosionsschäden am Stahl sowie Feuchteschäden an den Betonfertigteilplatten festgestellt.

Die Standsicherheit und Verkehrssicherheit der Brückenbauwerke BW 8 und 10 sind in starkem Maße beeinträchtigt. Im Ergebnis der durchgeführten Brückenhauptuntersuchungen nach DIN 1076 wird ein Ersatzneubau empfohlen.

Bei dem Bauwerk BW 9 handelt es sich vermutlich um eine weitere alte Flutgrabenbrücke, die im Zuge des Baus der unmittelbar rechtwinklig an die S 211 anbindenden Zufahrt zum Werksgelände auf dem Flurstück Nr. 157 verschlossen (zugemauert) wurde. Unterlagen zum Bauwerk BW 9 sind nicht verfügbar. Das BW 9 ist im Rahmen der Baumaßnahme rückzubauen bzw. zu verfüllen.

Im Jahr 2009 wurde eine umfangreiche Vorplanung mit insgesamt 4 Varianten erstellt. Diese umfasste zwei grundsätzliche Überlegungen in Bezug auf den Umfang des Ersatzneubaus der Ingenieurbauwerke in Abhängigkeit von der Führung des Flusslaufes der Flöha. Hintergrund war die Betrachtung der Bau-, Grunderwerbs- und Unterhaltungskosten über die Nutzungsdauer der Ingenieurbauwerke. Für die Varianten 1 und 4 wurde die Lage des Flussbettes der Flöha beibehalten (Neubau der Bauwerke 6, 8 und 10), bei den Varianten 2 und 3 die Verlegung der Flöha in die Achse des vorhandenen Flutgrabens favorisiert (nur Neubau BW 10 mit größerem Querschnitt). Seitens des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) wurde mit Schreiben vom 23.02.2010 einer Umverlegung des Flusslaufes der Flöha und somit den Varianten 2 und 3 nicht zugestimmt.

Im Jahr 2010 erfolgte die Fortschreibung der Vorplanung entsprechend den Vorgaben des o. g. Schreibens des SMWA und aus dem Aktenvermerk des Straßenbauamtes Chemnitz (jetzt LASuV, Niederlassung Zschopau) vom 03.11.2009. Es wurde eine weitere Variante als „Mischung“ der Varianten 1 und 4 untersucht. Dabei war für die Variante 5 von folgenden Untersuchungsansätzen auszugehen:

- Der vorhandene Bahnübergang wird baulich nicht verändert.
- Der Bau erfolgt ohne behelfsmäßige Querung des Flutgrabens.
- Die Fahrbahnbreite wird zwischen den Borden auf 6,50 m im Brückenbereich reduziert.
- Für die Stützwand BW 6 ist eine Instandsetzung statt des vorgesehenen Ersatzneubaus zu untersuchen.

Die Variante 5 ist mit geringeren Bau- und Grunderwerbskosten verbunden. Infolgedessen wurde auch die Variante 4 ausgeschlossen. Der Ausschluss erfolgte aufgrund der hohen Kosten für die Verlegung des Bahnübergangs und der gesonderten Umfahrung.

Neben der Erarbeitung der Variante 5 wurde 2010 auch die Variante 1 zur Vergleichbarkeit an eine durchgehende Fahrbahnbreite von 6,50 m angepasst. Sie erhielt die Bezeichnung Variante 1A.

Vorzugsvariante der Vorplanung aus 2010 und Grundlage des Vorentwurfs wurde die Variante 5.

Im Zuge der Planfeststellung wurde mit dem Schreiben vom 23.01.2018 durch die Landestalsperrenverwaltung (LTV) keine Zustimmung zur Verlegung des BW 8 neben das Bestandsbauwerk bei gleichzeitiger Anpassung der Flöha erteilt. Für die Vorzugsvariante 5 ist deshalb in der Tektur 1 eine genehmigungsfähige geänderte Gewässerführung der Flöha unter Beachtung weitere Hinweise der LTV als Variante 5T1 darzustellen. Folgende Forderungen sind umzusetzen:

- Der Gewässerverlauf ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu optimieren.
- Die Auswirkungen des Bauwerks und des geänderten Gewässerverlaufs sind hydraulisch zu untersuchen (einschl. Wasserspiegellagenberechnung)
- Für Sicherungen im Gewässer ist die Lagestabilität nachzuweisen.

Mit der LTV wurden im Zuge der Beratung vom 05.07.2018 folgende Änderungen an der vorliegenden Planung Variante 5 abgestimmt:

- Optimierung der An- und Abströmbereiche durch eine Abflachung der Stützwand BW 6, die Anlage einer Böschung am gegenüberliegenden Uferbereich einschl. Stützwandabbruch sowie einen längeren Eingriffsbereich in das Gewässer zur Verbesserung der Gewässerachse oberstromseitig des BW 8.
- Hydraulische Berechnungen zum Gewässer mit anschließender Bewertung der Uferbefestigung.
- Abstimmung der Ergebnisse / Lesefassung der Tektur mit der LTV und der uWB

Planerisch wurde eine längere Sohlanpassung ab dem BW 8 bis zum Fluss-km 56+220 betrachtet. Die Bemessungen ergaben zwei Befestigungsbereiche in der Flöha. Bereich 1 lag am BW 8 und Bereich 2 ab Übergang zur Anliegerstützwand am Ende des Baubereichs. Diese Variante erhielt die Zustimmung der LTV. In der Beratung vom 04.02.2020 mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen wurde der massive Ausbau der Flöha jedoch abgelehnt und ein kürzerer Eingriff gefordert.

Es erfolgte eine erneute hydraulische Berechnung mit einer Eingriffslänge von ca. 15,0 m und einem entsprechenden nachgewiesenen Ausbau der Gewässersohle und -böschung. Die Tektur wurde im Rahmen einer Beratung am 24.07.2020 sowohl der uWB als auch der LTV vorgestellt. Dem dargestellten Sachstand – nachfolgend als Variante 5 Tektur 1 (5T1) benannt - wurde zugestimmt. Die Nachweise der Filterstabilität, die Ausarbeitung eines separaten Plans zum Gewässerausbau sowie die Bemessung der Rinnenausbildung (Niedrig- und Mittelwasser) erfolgen in den nächsten Planungsphasen.

Bei der Betrachtung der geforderten Gewässereingriffe wird in der Tektur 1 von einer Instandsetzung der Stützwand 6 Abstand genommen. Die Stützwand wird gemäß den Forderungen auf eine Böschungsausführung von 1:3 abgeflacht und der Übergang zum BW 8 allmählich in einem Bogen verzogen. Da die Bestandsstützwand durch ihre Blockbauweise keine allmähliche Höhenanpassung zulässt, wird die Stützwand im Eingriffsbereich neu errichtet. Eine Instandsetzung, wie sie für die Variante 5 gefordert wurde, ist nur noch für eine geringe Stützwandlänge umsetzbar. Aus diesem Grund wird in der Tektur 1 ein kompletter Stützwandneubau favorisiert.

Ein Baugrundgutachten einschließlich Material- und Bauwerksuntersuchung insbesondere zur Stützwand 6 wurde mit Datum 12.06.2013 durch das Büro Baugrund Dresden Ingenieurgesellschaft mbH erstellt.

Das Vorhaben ist innerhalb des SAC „Flöhatal“ (besonderes Schutzgebiet, engl. SAC: Special Area of Conservation, gem. Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie) geplant. Nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfordern Projekte sowie bestimmte Pläne, die ein geschütztes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich beeinträchtigen können, vor ihrer Zulassung, Durchführung oder Genehmigung eine Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen dieser Gebiete. Zu dem geplanten Vorhaben wurde zu den Varianten 1 bis 3 eine Untersuchung zu umweltbezogenen Belangen (März 2009, LISt Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH) sowie eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Variante 5T1 (19.08.2020 ~~30.06.2010~~, Plan-T) durchgeführt.

Die zyklisch erfolgten Bauwerksprüfungen ergaben insbesondere für das Bauwerk 10 eine weitere Verschlechterung des Bauwerkszustandes. Eine Baumaßnahme am Bauwerk wird als dringlich (kurzfristig) eingestuft. Die Instandsetzung von verkehrssicherheitsrelevanten Schäden in der Fahrbahn unmittelbar an den Bauwerkskappen und im Hinterfüllbereich wurde seitens des LASuV sofort beauftragt und ausgeführt.

## 2.2 Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Beim Um- und Ausbau von Verkehrsanlagen sind die Anforderungen des UVPG zu erfüllen. Der § 3a Satz 1 UVPG regelt, dass die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben und eigener Informationen feststellt, ob eine UVP-Pflicht für das Vorhaben gemäß § 3 SächsUVPG besteht.

Durch das geplante Vorhaben ist das SCI „Flöhatal“ (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, engl. SAC: Special Area of Conservation) betroffen. Damit fällt das Vorhaben unter Anlage 1 Nr. 2c SächsUVPG:

*„wenn die neue, ausgebaute oder verlegte Straße durch Gebiete führt, die durch die Richtlinie 79/409/EWG oder durch die Richtlinie 92/43/EWG unter besonderem Schutz stehen oder solche Gebiete berührt“.*

Es besteht die Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Dies ist hier gegeben. Detaillierte Aussagen zum Variantenvergleich sowie den Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gemäß UVPG können der **Unterlage 19.4** entnommen werden.

## 2.3 Besonderer naturschutzfachlicher Planungsauftrag (Bedarfsplan)

Das Vorhaben unterliegt keinem besonderen naturschutzfachlichen Planungsauftrag.

## 2.4 Verkehrliche und raumordnerische Bedeutung des Vorhabens

### 2.4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Raumordnerische Entwicklungsziele werden mit dieser Baumaßnahme nicht verfolgt.

Die bestehende Funktionalität der Staatsstraße soll durch das Bauvorhaben zukünftig nachhaltig gewährleistet werden.

## 2.4.2 Bestehende und erwartete Verkehrsverhältnisse

Die S 211 besitzt in ihrer Funktion als Hauptverkehrsstraße wichtige Aufgaben als:

- regionale Straßenverbindung zwischen den Orten Olbernhau und Rechenberg – Bienemühle mit Erschließungsfunktion
- Verkehrsverbindung für regionale und örtliche Industrie- bzw. Gewerbeunternehmen
- touristische Erschließung des „Naturpark Erzgebirge“ und des Kurortes Seiffen
- Verbindungsstraße zum Ortskern Neuhausen
- Aufrechterhaltung des Schülerverkehrs

Anhand von Verkehrszählungen am Knotenpunkt der S 211 westlich des beplanten Bereichs am Abzweig nach Seiffen sind folgende Angaben der Verkehrsbelegung aus den Straßenverkehrszählungen bekannt:

Abzweig Seiffen TK/ZST.-Nr. 5346 1271

(Zählstellennummer, die mit den ersten 4 Stellen der amtlichen Topographischen Karten-Blattnummer gekennzeichnet ist, in der die Zählstelle liegt):

Jahr	2000	2005	2010 <sup>1)</sup>
Verkehrsstärke DTV [Kfz/24h]	3112	2660	3776
davon Schwerverkehrsbelastung	254	239	221

<sup>1)</sup> Die Zählstelle wurde am 29.06.2010 durch ein Radrennen beeinflusst.

Prognosedaten zur Entwicklung des Verkehrsaufkommens liegen nicht vor. Die Aufstellung eines gesonderten Gutachtens wird aufgrund der Stagnation des Verkehrsaufkommens als nicht erforderlich eingeschätzt.

Täglich fahren ca. 63 Busse im Linienverkehr auf der S 211.

Sowohl durch den Ausbau der Staatsstraße S 211 als auch die Maßnahmen zum Ersatzneubau der Brückenbauwerke BW 8, BW 10, dem Ersatzneubau der Stützwand BW 6 und die Verfüllung des Bauwerkes BW 9 wird ein verkehrssicherer Ausbau sichergestellt.

Hinsichtlich der Entwicklung des Raumes sieht der Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge anknüpfend an das ausgewiesene ökologische Verbundsystem vor, dass der Fließgewässer- und Auenverbund im Rahmen einer sinnvollen städtebaulichen Ordnung auch im besiedelten Bereich fortgeführt werden soll.

## 2.4.3 Verbesserung Verkehrssicherheit

Der Planungsabschnitt weist im Bestand bzgl. des baulichen Zustands der Verkehrsanlagen, der Ingenieurbauwerke und deren Absturzsicherungen Mängel auf, die sich auch nachteilig auf die Verkehrssicherheit auswirken. Mit dem geplanten grundhaften Ausbau und durch die Abrückung der Trasse von der Stützmauer entlang der Flöha sollen diese Mängel beseitigt werden.

## 2.5 Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen

Die Verbesserung der Fahrbahneigenschaften, die Verbreiterung der Brückenbauwerke zur Gewährleistung des Gegenverkehrs (Beseitigung der z. Zt. erforderlichen Anhalte- und Anfahrvorgänge bei Gegenverkehr am BW 8) führen zu einer erheblichen Reduzierung der Lärmbelastigung und Schadstoffemission mit den damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die angrenzende Wohn- und Gewerbebebauung.

Durch den Ausbau werden die Umweltbeeinträchtigungen aus Lärm- und Abgasemissionen reduziert und damit die Lebensqualität des Menschen positiv beeinflusst.

## 3 Vergleich der Varianten und Wahl der Linie

### 3.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Südwesten des Landkreises Mittelsachsen in der Gemarkung der Gemeinde Neuhausen/Erzgebirge und erstreckt sich entlang der S 211 am westlichen Ortsrand von Neuhausen. Es gehört zum Osterzgebirge bzw. Neuhausener Flöha-Talgebiet. Der Naturraum wird geprägt durch ein von Nordost nach Südwest gerichtetes stark gegliedertes Talgebiet mit einem lehn- bis steilhängigen, stellenweise felsdurchsetzten Sohlenkerbtal und z.T. Sohlentalabschnitten sowie ähnlichen Nebentälern.

Das anstehende Gestein sind Schiefer- und Schuttdecken, auf denen sich braunerdeartige Böden ausbilden mit der Hauptbodenart Lehm. Das Untersuchungsgebiet gehört zur Klimastufe der Mittleren Berglagen des Erzgebirges mit feuchtem Klima. Die mittlere jährliche Jahrestemperatur beträgt 6,5°C sowie der mittlere jährliche Niederschlag 900 mm/a. Die Landschafts- und Nutzungsstruktur im Untersuchungsgebiet wird überwiegend durch die Siedlungslage Neuhausen mit ihrer Infrastruktur aber auch durch die Flöha sowie deren Nebengewässer und gewässerbegleitender Vegetation geprägt.

#### Schutzgebiete im Untersuchungsgebiet

- FFH-Gebiet „Flöhatal“
- Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“

#### Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 21 SächsNatSchG:

- Felsen an der alten Fabrik (5346F046)
- Bach mit ruderalem Saum, naturnah (2120031)
- Uferstaudenflur (2440000)

Unter Punkt 5.2.2 wird das Untersuchungsgebiet aus umweltfachlicher Sicht eingehend beschrieben.

In der Unterlage 19 sind die Konfliktpunkte zwischen der Verkehrsanlage und den Schutzgebieten bzw. geschützten Biotopen dargestellt.

### 3.2 Beschreibung der untersuchten Varianten

### 3.2.1 Variantenübersicht

Siehe hierzu auch Punkt 2.1

Die Varianten 2, 3, 4 und 5 der Voruntersuchung werden nachfolgend nur kurz näher erläutert, da sie entsprechend Punkt 2.1 bei der Untersuchung der Vorzugsvarianten bzw. zustimmungsfähigen Varianten ausgeschlossen wurden.

#### **Variante 1/1A**

**Verlauf des Flusslaufes der Flöha:**

= unverändert wie Bestand

**Ersatzneubau Ingenieurbauwerke:**

- 2 Brückenbauwerke (BW 8 über die Flöha und BW 10 über den Flutgraben
- 1 Stützwand (BW 6) **Variante 1**
- Instandsetzung Stützwand (BW 6) mit teilweise Neubau an Gemeindebrücke **Variante 1A**

**Ausbau der Staatsstraße S 211:**

- bestandsnaher Ausbau
- = Trassierung im Grundriss nahezu wie Bestand

Während Bauzeit einstreifige Behelfsumfahrung mit Querung Gleisanlagen, Flutgraben und Flöha

#### **Variante 2**

**Verlauf des Flusslaufes der Flöha:**

= Verlegung in südliche Richtung

= neuer Verlauf nahe dem Verlauf des bestehenden Flutgrabens (Flutgraben entfällt)

- Rückbau und Verfüllung des Bestandsbettes der Flöha

**Ersatzneubau Ingenieurbauwerke:**

- 1 Brückenbauwerk (BW 10 über die Flöha)

**Abbruch/Auflassung von Ingenieurbauwerken:**

- 1 Brückenbauwerk (BW 8)
- 1 Stützwand (BW 6)

**Ausbau der Staatsstraße S 211:**

- bestandsnaher Ausbau
- = Trassierung im Grundriss nahezu wie Bestand

Während Bauzeit einstreifige Behelfsumfahrung mit Querung Gleisanlagen, Flutgraben und Flöha

#### **Variante 3**

**Verlauf des Flusslaufes der Flöha**

**Ersatzneubau Ingenieurbauwerke:**

**Abbruch/Auflassung von Ingenieurbauwerken:**

= analog Variante 2

**Ausbau der Staatsstraße S 211:**

- bestandsferner Ausbau
- = Trassierung im Grundriss in einem Teilabschnitt vom Bestand der S 211 abgerückt

Während Bauzeit einstreifige Behelfsumfahrung mit Querung Gleisanlagen, Flutgraben und Flöha

#### **Variante 4**

**Verlauf des Flusslaufes der Flöha:**

= unverändert wie Bestand

**Ersatzneubau Ingenieurbauwerke:**

- 2 Brückenbauwerke (BW 8 über die Flöha und BW 10 über den Flutgraben mit größeren Abmessungen wegen größerer Schiefwinkligkeit
- 1 Stützwand (BW 6) ggf. Instandsetzung

**Ausbau der Staatsstraße S 211:**

- Abrückung vom Bestand nach Süden
- Neubau Bahnübergang
- = Trassierung im Grundriss in neuer Lage

Während Bauzeit keine Behelfsumfahrung, Nutzung der Bestandsfahrbahn zur einstreifigen Verkehrsführung

### Variante 5

#### Verlauf des Flusslaufes der Flöha:

= leichte Verziehung am BW 8, sonst unverändert wie Bestand

#### Ersatzneubau Ingenieurbauwerke:

- 2 Brückenbauwerke (BW 8 über die Flöha und BW 10 über den Flutgraben
- Stützwandausbildung an Stelle des alten BW 8
- Instandsetzung Stützwand (BW 6) mit teilweisem Neubau an Gemeindebrücke

#### Ausbau der Staatsstraße S 211:

- bestandsnaher Ausbau bis Gemeindebrücke, dann Abrückung nach Süden
- = Trassierung im Grundriss annähernd wie Bestand

Während Bauzeit **BW 10** 16 Wochen Vollsperrung, einstreifige Verkehrsführung für die weitere Bauzeit

### Variante 5, Tektur 1 (5T1)

#### Verlauf des Flusslaufes der Flöha:

= Verlängerung des Eingriffs in die Flöha oberstromseitig des BW 8, im Bereich unterstromseitig des BW 8 Böschungsanpassungen an der Flöha, am BW 10 bleibt die Flöha unverändert

#### Ersatzneubau Ingenieurbauwerke:

- 2 Brückenbauwerke (BW 8 über die Flöha und BW 10 über den Flutgraben
- Stützwandausbildung an Stelle des alten BW 8
- Stützwand (BW 6) als Ersatzneubau mit höhenmäßiger Abstufung entsprechend der Böschungsanpassung der Flöha

#### Ausbau der Staatsstraße S 211:

- bestandsnaher Ausbau bis Gemeindebrücke, dann Abrückung nach Süden
- = Trassierung im Grundriss annähernd wie Bestand

Während Bauzeit **BW 10** 16 Wochen Vollsperrung, einstreifige Verkehrsführung für die weitere Bauzeit

Die Variante 1 sieht die grundhafte bestandsnahe Erneuerung der Staatsstraße S 211 mit 3 Bauwerken einschließlich Gehweg rechtsseitig bezüglich der Baukilometrierung der S 211 vor. Siehe hierzu Beschreibung unter 3.2.2 jedoch bei Variante 1 mit Neubau Stützwand BW 6 und Aufweitung des Straßenquerschnitts um 25 cm im Bauwerksbereich.

Bei den untersuchten Varianten 2 und 3 wird der Flusslauf der Flöha in den Bereich des Flutgrabens verlegt. Die grundhafte Erneuerung der Trasse der S 211 erfolgt bei der Variante 2 bestandsnah und bei der Variante 3 in südlicher Richtung vom Bestand abgerückt. Hierbei entfällt ein Ersatzneubau für die Stützwand BW 6 sowie für das Brückenbauwerk BW 8. Der Querschnitt des Bauwerks 10 muss für den Durchfluss der Flöha entsprechend vergrößert werden.

Grundlage der Variante 4 ist eine parallele Verlegung der neuen Trasse der S 211 in südliche Richtung. Somit kann während der Bauzeit die bestehende S 211 als Umfahrung genutzt werden. Analog der Variante 1 bleibt der Flusslauf der Flöha unverändert. Alle Ingenieurbauwerke sind durch Neubauten zu ersetzen.

Durch die Abrückung der Trasse vom Bestand in der Variante 4 wird eine Verlegung des Bahnübergangs erforderlich, der mit hohen Mehrkosten verbunden ist. Weitere Nachteile ergeben sich durch Kostenerhöhungen aufgrund größerer Brückenflächen. Somit scheidet auch die Variante 4 bei der weiteren Variantenfindung aus.

Die als Variante 1A beschriebene angepasste Variante 1 sieht eine durchgehende Fahrbahnbreite von 6,50 m vor. Sie sieht den Neubau der Straße und der Brücke analog des Bestandes vor. Die vorhandenen Ingenieurbauwerke BW 8 und BW 10 sind zu erneuern.

Der Verkehr wird während der Bauzeit über eine Behelfsumfahrung umgeleitet. Der Verlauf der Flöha bleibt unverändert.



Bei der Variante 5 wird die Trasse der S 211 nur im Bereich des Bauwerks 8 nach Süden verschwenkt. Das Bauwerk 8 kann somit als Umfahrung im Bauzustand genutzt werden. Für die Errichtung des Bauwerks 10 ist eine Vollsperrung unerlässlich.

Ein Umbau des Bahnübergangs bzw. eine Umleitung über die Gleisanlagen ist nicht erforderlich.

Die Variante 5T1 ersetzt in der nachfolgenden Betrachtung die Variante 5. Die Variante 5 unterscheidet sich von der Variante 5T1 nur im Bereich der Uferausbildung der Flöha und der damit verbundenen Änderung der Stützwand BW 6. Alle Parameter der Verkehrsanlage und des BW 8 und 10 bleiben unverändert.

Im Ergebnis der Variantenfindung ist nach Ausschluss der untersuchten Varianten 2, 3 und 4 der Vergleich zwischen den Varianten 1A (in Abänderung der Variante 1) und der Vorzugsvariante 5T1 zu führen.

### 3.2.2 Variante 1A

#### Variante 1A

In der Variante 1A wird der bestandsnahe Ausbau der S 211 unter Beibehaltung des Verlaufes der Flöha bzw. des Flutgrabens betrachtet.

Alte und neue Trasse sind nahezu deckungsgleich. Da die Trassierung den Bestandsvorgaben folgt, ergeben sich eine Vielzahl verschiedener Elemente innerhalb des Ausbaubereiches von ca. 260 m. Am Bauanfang Bereich BW 10 liegt die Trasse in einer rechtsgerichteten Krümme mit einem Radius von 200 m, der in weitere Radien von 80 m und 300 m übergeht. Nach einer kurzen Zwischengeraden im Bereich des Bauwerkes BW 8 schließen sich erneut Radien von 110 m und 80 m an. Innerhalb der nächsten Zwischengeraden wird der Querneigungswechsel von 2,5 % in Richtung des rechten Fahrbahnrandes auf 2,5 % in Richtung des linken Fahrbahnrandes vollzogen. Der Anschluss an den Bestand erfolgt mit einem linksgerichteten Radius von 120 m.

Auch in der Gradientendarstellung spiegeln sich die begrenzten Möglichkeiten bei der Auswahl der Trassierungsparameter im Bestand wider. Aufgrund der Zwangspunkte aus den Höhenvorgaben des Stützbauwerkes BW 6 und der angrenzenden Wohnbebauung ergeben sich fünf Tangentschnittpunkte im Aufriss mit zwei Tiefpunkten und einem Hochpunkt.

#### **Merkmale:**

- Länge ca. 260 m
- grundlegende bestandsnahe Erneuerung der Staatsstraße S 211 mit 3 Bauwerken einschließlich Gehweg rechtsseitig der S 211
- Beibehaltung des Verlaufes der Flöha bzw. des Flutgrabens analog des vorhandenen Bestandes im Grundriss
- Trassierung ohne Klothoiden, da in Ortslage fahrdynamisch nicht erforderlich
- unruhige Trassierung im Lage- und Höhenplan
- der Gradientenhochpunkt liegt ebenso auf dem Bauwerk BW 8 wie der Stationierungswechsel von der Geraden auf den Radius  $R = 80$  m
- Ersatzneubau des Brückenbauwerkes BW 8 (Brücke über die Flöha) mit vergrößertem Abflussprofil zur Gewährleistung des erforderlichen Durchflusswertes für  $HQ_{100} = 48,0 \text{ m}^3/\text{sec}$
- Ersatzneubau BW 10 (Brücke über den Flutgraben) unter Beibehaltung des vorhandenen Abflussquerschnittes als zusätzliche Abflussmöglichkeit bei Überschreitung des Hochwasserabflusswertes von  $HQ_{100}$
- Die Bauwerke BW 8 und BW 10 werden an gleicher Stelle als Ersatzneubauten errichtet. Kein Eingriff in die Bahnanlage
- Die Stützwand BW 6 verläuft am äußeren Fahrbahnrand und unterliegt der Beanspruchung des Straßenverkehrs. Sie wird instandgesetzt.

- Eine Verbesserung für den Busverkehr bzw. eine Ausbildung von Bushaltestellen kann nur am rechten Fahrbahnrand erfolgen
- Verfüllung des Hohlraumes des ehemaligen Bauwerkes BW 9 im Rahmen des Ersatzneubaus der Stützwand BW 6
- durch die bestandsnahe Erneuerung der Staatsstraße S 211 sind keine Verbesserungen der Verkehrssituation für Fußgänger am linken Fahrbahnrand (Wohnbebauung) realisierbar

### 3.2.3 Variante 5T1

#### Variante 5T1 – Parallelbauwerk südlich BW 8

Der Beginn der Baustrecke am BW 10 erfolgt analog der Variante 1A. Somit bleiben die Querung der Bahngleise und die Lage des Bauwerkes BW 10 unverändert. Nachfolgend wird die Straße in Höhe der Werkszufahrt nach Süden verschwenkt. Es erfolgt eine Abrückung von der Flöha und der Stützwand BW 6. Die Flöha wird unmittelbar südlich des bestehenden Bauwerkes BW 8 gequert. Somit kann das vorhandene Bauwerk BW 8 für die Verkehrsführung im Bauzustand genutzt werden.

Die Abrückung zum Bestand erfolgt mit dem kleinstmöglichen Abstand, um den Eingriff in den Flusslauf zu minimieren. Hierfür ist es erforderlich, den separaten Gehwegüberbau bereits zu Beginn der Baumaßnahme abzubrechen und den Fußgängerverkehr über einen abgetrennten Fahrbahnbereich zu führen.

Analog der Variante 1A liegt die Trasse zunächst in einem rechtsgerichteten Radius von 200 m, der in einen weiteren Radius von 80 m übergeht. Die anschließende Gerade mit einer Länge von ca. 90 m geht nach dem BW 8 in einen Radius von 80 m über. Wie in der Variante 1A erfolgt zur Anpassung an den bestehenden Verlauf der S 211 innerhalb der nächsten Zwischengeraden der Querneigungswechsel von 2,5 % in Richtung des rechten Fahrbahnrandes auf 2,5 % in Richtung des linken Fahrbahnrandes. Mit einem Radius von 120 m schließt der Ausbauabschnitt an den Bestand an.

Der Gradientenverlauf ist analog Variante 1A.

#### **Merkmale:**

- Länge ca. 260 m
- Trassierung ohne Klothoiden, da in Ortslage fahrdynamisch nicht erforderlich
- ruhigere Verkehrsführung im Grundriss durch lange Zwischengerade
- BW 8 liegt vollständig innerhalb einer Geraden; der Gradientenhochpunkt befindet sich am Bauwerksrand
- Durch die Abrückung Staatsstraße S 211, beginnend ab der Werkszufahrt (Baukm 0+060,000), verbessert sich die Verkehrssituation für die Anlieger am linken Fahrbahnrand (Wohnbebauung) im Bereich der Hausnummern 28-32 (Flurstücke 159/1, 159/2, 160).
- Ersatzneubau BW 10 (Brücke über den Flutgraben) unter Beibehaltung des vorhandenen Abflussquerschnittes als zusätzliche Abflussmöglichkeit bei Überschreitung des Hochwasserabflusswertes von HQ100 an gleicher Stelle wie Bestand. Der Bahnübergang bleibt erhalten.
- Ersatzneubau des Brückenbauwerkes BW 8 (Brücke über die Flöha) mit vergrößertem Abflussprofil zur Gewährleistung des erforderlichen Durchflusswertes für HQ100 = 48,0 m<sup>3</sup>/sec
- Die Errichtung des Bauwerkes BW 8 erfolgt südlich neben dem Bestand. Nach Abbruch des Bestandes ist der dortige Uferbereich mit Stützwänden zu sichern.
- Durch die Abrückung der Trasse vom Bestand ergibt sich eine Freifläche in Höhe des Wehres.
- Die Abrückung wird für die Anlage einer Böschung genutzt und die Stützwand BW 6 entsprechend geometrisch angepasst.
- Durch die Abrückung der S 211 von der bestehenden Stützwand in Höhe der Werkszufahrt reduzieren sich im weiteren Verlauf die auf die Stützwand BW 6 einwirkenden Lasten. Somit ist mit einer Erhöhung der Dauerhaftigkeit zu rechnen.

- Errichtung einer Böschung am rechten Ufer auf einer Länge von ca. 40,0 m oberhalb der Brücke zum Flurstück 157 (Gemeinde Neuhausen)
- Verfüllung des Hohlraumes des ehemaligen Bauwerkes BW 9 im Rahmen des Ersatzneubaus der Stützwand BW 6
- verschiedene Standorte und Ausbildungen von Bushaltestellen und Feuerwehrstellfläche möglich → hierfür erfolgte eine weitere Variantenuntersuchung

### 3.3 Variantenvergleich

#### 3.3.1 Raumstrukturelle Wirkungen

Der Ausbau der S 211 wird vor allem durch die Lage der Ingenieurbauwerke, die linksseitige Wohn- und Gewerbebebauung nach dem Bauwerk 8 und den Flusslauf der Flöha bestimmt.

Weitere relevante Elemente sind

- der Bahnübergang über das Gleis der Erzgebirgsbahn
- die Grünflächen mit Baumbestand an den Uferbereichen der Flöha

Bei der Variante 1A ergeben sich für die Anwohner keine Änderungen. Die Variante 5T1 hingegen ermöglicht einen größeren Abstand der Bebauung zur Trasse.

Zusätzliche Flächenversiegelungen werden bei der Variante 1A (bestandsnaher Ausbau der S 211) nicht erforderlich. Es ergibt sich jedoch auch keine Verbesserung hinsichtlich des Flächenverbrauchs der Bushaltestellen o.ä. Große Flächen bleiben weiterhin versiegelt.

Bei Variante 5T1 (teilweise Abrückung nach Süden) können die infolge der Trassenverschiebung benötigten Flächen durch teilweisen Rückbau der S 211 entsiegelt werden. Die Böschungen entlang der Flöha werden in den Anpassungsbereichen **oberstromseitig** des BW 8 durch Steinschüttungen gesichert.

Alle Eingriffe in den Grünflächen- und Gehölzbestand sollen durch Ersatzpflanzungen und Rekultivierungen im Baubereich kompensiert werden.

Flächen privater Eigentümer sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Für die Variante 5T1 wurden in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung Neuhausen und den Grundstückseigentümern Lösungsmöglichkeiten für die Gestaltung der Flächen zwischen dem Straßenkörper der S 211 und der Wohnbebauung erörtert und in der Entwurfsbearbeitung berücksichtigt.

Durch die Trassenverschiebung der Variante 5T1 werden die südlich gelegenen, nur durch Parkplatz und Bushalteflächen gekennzeichneten, Gemeindeflächen in Anspruch genommen. Es ist der Wunsch der Gemeinde, die Restflächen in Grünflächen zu wandeln und die Bushaltestelle direkt an die Straße und den Gehweg anzubinden.

Die Variante 5T1 ermöglicht im Gegensatz zur Variante 1A die Anlage von beidseitigen Bushaltestellen bzw. einer benötigten Feuerwehraufstellfläche in Höhe des Wehres. Der linke Fahrbahnrand rückt in der Variante 5T1 von den bisher sehr dicht an der Straße liegenden Grundstücken Haus-Nr. 30 und 28 ab.

Die Variante 1A zeigt in dieser Hinsicht keinerlei Vorteile. Die Variante 5T1 erweist sich als die bessere Lösung und erhält den Vorzug.

Im Ergebnis der schutzgutübergreifenden Betrachtung der Trassenvarianten ist die Variante 1A im Vergleich zur Variante 5T1 aus Umweltsicht günstiger zu beurteilen, da sie mit geringeren Betroffenheiten der Umweltschutzgüter verbunden ist. Entscheidungserhebliche Gründe dafür sind insbesondere

- geringere Betroffenheit von Biotopen und Lebensräumen
- geringere Betroffenheit des FFH-Gebietes „Flöhatal“
- geringere Betroffenheit von Boden durch Neuversiegelung,
- geringere Betroffenheit von Infiltrationsflächen für die Grundwasserneubildung sowie die geringere Betroffenheit von Oberflächengewässern durch Querung/Überbauung
- geringere Betroffenheit landschaftsbildprägender Vegetationsstrukturen.

Im Ergebnis des Variantenvergleiches ist Variante 1A insgesamt die Variante mit den geringeren Auswirkungen auf die Umwelt. Die Variante 5T1 ist quantitativ mit den größeren Flächeninanspruchnahmen verbunden als Variante 1A. Die Flächeninanspruchnahme begründet sich wesentlich dadurch, dass die Trasse der S 211 leicht nach Süden verschwenkt wird und damit eine größere Eingriffsintensität verursacht. Erhebliche Umweltbeeinträchtigungen mit einer nachhaltigen Verschlechterung der Umweltbedingungen lassen sich aufgrund des Vorhabencharakters aber für keine der beiden Varianten ableiten. Durch Maßnahmen der Vermeidung in Verbindung mit entsprechenden Kompensationsmaßnahmen lassen sich die betroffenen Naturhaushaltsfunktionen ausgleichen.

### 3.3.2 Verkehrliche Beurteilung

Der bestandsnahe Ausbau lässt keine wesentlichen Verbesserungen in der Variante 1A und 5T1 zu. Mit der Variante 5T1 wird jedoch die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer durch die Abrückung der Trasse von der Bebauung sowie zur Stützwand der Flöha leicht erhöht. Die Schaffung von gegenüberliegenden Bushaltestellen ist möglich. Der Variante 5T1 ist deshalb der Vorzug vor der Variante 1A zu geben.

### 3.3.3 Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung

Der bestandsnahe Ausbau lässt keine wesentlichen Verbesserungen in der Variante 1A zu. Bei der Variante 5T1 kann der Trassenverlauf zumindest im mittleren Teilstück durch eine längere Zwischengerade optimiert werden. Gleichzeitig verbessert sich am BW 8 die Sicht auf den Gegenverkehr und für die Zufahrten zu den angrenzenden Grundstücken (Wohnbebauung) die Anfahrtsicht.

### 3.3.4 Umweltverträglichkeit

Das BW 8 muss mit dem nördlichen Widerlager an der weiterführenden, vorhandenen Anliegerstützwand anschließen. Durch die aufgrund des erforderlichen Durchflussquerschnittes größere lichte Weite einschließlich aus naturschutzfachlicher Sicht zusätzlicher Bermenausbildung des Ersatzneubauquerschnitts muss der Flusslauf der Flöha leicht verschwenkt werden. Die Verschwenkung ist bei der Variante 5T1 in stärkerem Maße als bei der Variante 1A erforderlich.

Nachteil Variante 5T1 – Verschwenkung der Flöha am Bauwerk 8:

~~Seitens der Landestalsperrenverwaltung (LTV) gab es deshalb für die ungünstigere Variante 5 auf der Grundlage der Wasserrahmenrichtlinie die Forderung nach einer Minimierung dieser Verschwenkung und damit des Eingriffs in den Flusslauf der Flöha.~~ Die Vorplanung zum BW 8 beinhaltet eine Fortführung der bestehenden nördlichen Stützwandlinie als Auflagerlinie des Brückenbauwerks.

Es erfolgte eine Optimierung durch Zurücksetzen der nördlichen Auflagerlinie des BW 8. Die Auflagerlinie verläuft nicht mehr parallel zu der Anliegerstützwand. Der Rücksprung wird durch den Neubau der Stützwand anstelle des alten Widerlagers angeglichen. Die Erhaltung der Zufahrtsmöglichkeit zum Grundstück Flurstück 159/2 ist dabei die Grenze der Optimierungsmöglichkeit. Eine weitere Grenze ist die baulich vertretbare Schiefwinkligkeit des Bauwerks. Zudem wurde die fischottergerechte Bermenausbildung in der Variante 5T1 vor dem nördlichen Widerlager von der ursprünglichen Breite von 1,00 m auf 0,50 m reduziert, um den Eingriff in den Flusslauf der Flöha zu minimieren. Mit dem Vorhaben ist keine Erhöhung der derzeitigen Verkehrsbelastung und damit keine Verschlechterung der betriebsbedingten Wirkung (z. B. durch Verkehrsunfälle) verbunden. In der Abwägung wird die Optimierung der Bermenbreite als gerechtfertigt eingeschätzt.

Bereits in der Vorplanung wurde die Drehung des Bauwerks zum Flusslauf der Flöha optimiert. Das Bauwerk quert die Flöha mit einem Kreuzungswinkel von 47 gon und ist somit extrem schiefwinklig. Eine weitere Verkleinerung des Kreuzungswinkels muss aus statisch-konstruktiver Sicht ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen der Gewässerverschwenkung wurden für die Variante 5T1 durch umfangreiche hydraulische Berechnungen erfasst und in Abwägung der Interessen von uNB und LTV auf ein Minimum beschränkt.

Nachteil ~~beider Varianten 1A und 5~~ in der Vorplanung ist die Querung des Flutgrabens mit Umfahrung.

Gemäß den Vorabstimmungen mit der LTV und der Unteren Wasserbehörde ist eine bauzeitliche Verrohrung des Flutgrabens (BW 10) für die Überführung einer Behelfsumfahrung – wie in der Vorplanung vorgesehen – nicht erwünscht. Es wurden Bedenken hinsichtlich des zu garantierenden Durchflussvermögens geäußert. Es muss deshalb eine kostenintensivere Behelfsbrücke mit umfangreicheren Gründungsarbeiten anstelle einer Verrohrung hergestellt werden.

In der Vorplanung wurde für die Variante 5T1 eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erarbeitet, ein detaillierter Variantenvergleich erfolgte nicht.

Stellt man jedoch die Varianten 1A und 5 entsprechend dem jetzigen Erkenntnisstand aus der Bearbeitung der Variante 5T1 gegenüber, ergeben sich Vorteile hinsichtlich der Umweltverträglichkeit für die Variante 1A. Die Eingriffe in der Variante 1A sind vor allem temporär (Behelfsbrücke über den Flutgraben). Das Bett der Flöha wird in der Variante 5T1 in stärkerem Maße verändert.

~~Im Zuge der Variantenuntersuchung erfolgte im Rahmen einer Ortsbegehung mit der LTV und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Mittelsachsen am 17.07.2012 eine eingehendere Betrachtung der wassertechnischen und Umweltbelange an der Stützwand BW 6. Im Sinne einer natürlicheren Gestaltung des Uferbereiches wurden der teilweise Rückbau der straßenseitigen Stützwand und das Anlegen einer Böschung anstelle der Stützwand diskutiert. Es wurde festgestellt, dass ein Umbau der Stützwand mit geböschten Abschnitten an der S 211 nicht realisierbar ist. Der dafür in Frage kommende Teilabschnitt zwischen BW 8 und der Werkszufahrt der Gemeinde ist in seiner Länge zu gering. Zudem besteht bei einer Böschungsausbildung vor der Brücke der Werkszufahrt die Gefahr des Hinterspülens der Stützwandabschnitte, da der Übergang von der Böschung zur unveränderten Werkszufahrt durch die Querschnittseinengung eine Änderung der Anströmung durch die Flöha verursacht.~~

Detaillierte Aussagen zu den umweltfachlichen Belangen der Variante 5T1 siehe Unterlage 19.

### 3.3.5 Wirtschaftlichkeit

#### 3.3.5.1 Investitionskosten

Die hauptsächlichen Unterschiede der beiden Varianten liegen in den Kosten für die Umfahrung und im Rückbau bzw. dem Ersatzneubau für das Bauwerk BW 8.

Die höheren Kosten für die Umfahrung in der Variante 1A resultieren aus der Länge der Umfahrung und der notwendigen Querung der Flöha.

Bei der Variante 5T1 muss das Ufer der Flöha am Standort des alten Bauwerks BW 8 mit neuen Stützwänden gesichert werden. Dies führt zu einer Erhöhung der Kosten, die in der Kostenermittlung für die Stützwand BW 6 erfasst sind.

Im Gesamtvergleich ~~der Kosten der Variante 1A und 5T1 Stand 2020~~ weisen beide Varianten annähernd gleiche Baukosten auf.

Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Varianten erfolgt auf der Basis des Vergleichs der Gesamtkosten unter Berücksichtigung der Kosten für:

- Grunderwerb
- Baukosten Straßenbau und Ingenieurbauwerke
- Ausstattungen (Markierung, Beleuchtung)
- Leitungsverlegungen öffentlicher Ver- und Entsorgungsleitungen
- ~~Planungskosten~~

In den Kosten der vorgenannten Kostengruppen sind die Kosten für:

- Die Umfahrung des Baubereiches einschließlich der damit verbundenen Aufwendungen für die Sicherung und den Umbau der Gleisanlagen und Sicherungstechnik der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH berücksichtigt.

~~Die nachfolgende Gegenüberstellung der Kosten für die einzelnen Varianten erfolgt auf der Grundlage der Vorplanung/Variantenuntersuchung.~~

Der Kostenberechnung liegt die - wie unter 3.4 beschriebene und in den Planunterlagen dargestellte - Weiterentwicklung der Variante 5T1 zugrunde.

Wesentliche Kostenanteile der Bau- und Grunderwerbskosten der maßgebenden Varianten 1A und 5T1 Stand 2020 betragen ~~aus der Vorplanung~~: (Kosten [ EUR ] Brutto):

KG Nr.	Kostenanteil	Variante 1A	Variante 5T1 Tektur 1
1	Grunderwerb	49.000,00	39.420,00
2	Untergrund, Unterbau, Entwässerung (mit BE und Verkehrsführung)	575.340,92	223.677,00
3	Oberbau	216.170,25	280.771,00
4.1	Ersatzneubau BW 08	745.264,25	565.964,00
4.2	Ersatzneubau BW 10	272.917,83	254.898,00
5	Ersatzneubau BW 06 (Stw.)	136.080,00	439.348,00
8	Ausstattungen	9.257,30	9.407,00
9	Besondere Anlagen ohne LBP	120.960,00	55.662,00
<b>Summe Baukosten Brutto</b>		<b>2.124.990,54</b>	<b>1.869.147,00</b>

In der Tabelle wurden die Werte der Vorplanung Variante 1A, KG Nr. 2-10 mit einem ermittelten Baupreisindex von 26% (2010 zu 2020) angepasst sowie für die Variante 5T1 die Änderungen unter Punkt 3.4 eingearbeitet.

Weiterhin enthält die Tabelle keinen Anteil für die LBP-Maßnahmen. Diese belaufen sich für die Variante 5T1 auf ca. 188.400 € Brutto.

Die Herstellung der Bauwerke auf einem bodengestützten Traggerüst ist für beide Varianten gleich. Die Variante 1A weist eine längere kostenaufwendigere Umfahrung auf.

Dem gegenüber steht bei der Variante 5T1 eine längere Bauzeit durch ein zusätzliches Stützbauwerk als Ufersicherung am Standort des alten Bauwerkes BW 8. Die Stützwand kann erst nach Fertigstellung des Ersatzneubaus (Verkehrsumlegung, Abbruch Bestand) errichtet werden und benötigt wie das BW 6 und BW 8 einen Fangedamm zur Sicherung der Gründungsarbeiten.

Für die ursprünglichen Varianten 1 bis 4 sowie 1A und 5 wurden in der Variantenuntersuchung von 2009/2010 folgende Kosten ermittelt: Gesamtkosten EURO (Brutto)

Nr.	Kosten- element	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 1A	Variante 5
1-9	Bau- und GE- Kosten	1.991.000	2.337.000	2.395.000	2.424.600	1.908.000	1.754.000
10	Planungs- kosten, BOL und BÜ	269.000	225.000	228.000	329.000	272.000	208.000
	<b>Gesamt- kosten</b>	<b>2.260.000</b>	<b>2.562.000</b>	<b>2.623.000</b>	<b>2.753.600</b>	<b>2.180.000</b>	<b>1.962.000</b>

### 3.3.5.2 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Bei Berücksichtigung der Bau- und Grunderwerbskosten stellt die Variante 5T1 die wirtschaftlichste = kostengünstigste Variante dar.

### 3.4 Gewählte Linie

Das Ziel einer Verbesserung der verkehrstechnischen Situation sowie einer Aufwertung der Infrastruktur kann mit der Variante 1A nicht erreicht werden. Da dies jedoch ein wesentliches Kriterium für einen Straßenausbau bzw. Neubau darstellt, kann die Variante 1A keine Vorzugslösung im Hinblick auf den Ausbau der S 211 sein.

Der Variante 5T1 stehen einer maximal möglichen vorteilhaften Trassenführung und Verbesserung der Anwohnersituation vergleichsweise geringe Eingriffe in den Landschaftsraum der Flöha gegenüber.

Auf der Grundlage der Variantenuntersuchung und der untersuchten Bewertungskriterien wurde deshalb der Variante 5T1 der Vorrang gegeben.

Bewertung mit einem Punktesystem von 1 - 3 (1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend):

Variante	Variante 1A	Variante 5T1
1. Trassenführung		
- aus verkehrstechnischer Sicht	3	2
- Eingriff in die Landschaft	1	2
- Kommunale Infrastruktur	3	1
2. Herstellung/Bauablauf/Bauzeit/Umfahrung	2	3
3. Kosten	2	2
Durchschnitt	2,2	2,0



In der weiteren Entwurfsbearbeitung seit 2010 erfolgten an der Vorzugsvariante 5 bzw. 5T1 Änderungen bzw. Einarbeitungen aus Abstimmungsprozessen mit der Gemeinde bzw. Trägern öffentlicher Belange:

- Optimierung des BW 8 aus wassertechnischer und naturschutzfachlicher Sicht wie unter Punkt 2.1 ~~3.3.3~~ beschrieben
- Deckensanierung vor den Gleisanlagen
- Neubau der Stützwand 6 einschl. ~~geometrischer Änderungen in der Variante 5T1 in Teilbereichen an der Gemeindebrücke aufgrund von Bauwerksschäden in diesem Bereich~~
- Planung der Bushaltestellen beidseitig der S 211 vor dem Bauwerk BW 8 bei Entfall von Busbuchten und der separaten Feuerwehraufstellfläche neben dem BW 6
- Entfall der bauzeitlichen Umfahrung BW 10 einschließlich der dafür erforderlichen Querung der Bahnlinie
- Änderungen an der in Stromrichtung rechtsseitigen Uferböschung des Gewässers Flöha zwischen rückzubauendem Wehr und Werkszufahrt.

## 4 Technische Gestaltung der Baumaßnahme

### 4.1 Ausbaustandard

#### 4.1.1 Entwurfs- und Betriebsmerkmale

Die Staatsstraße S 211 unterliegt dem Geltungsbereich der RAS 06.

Die Entwurfsgeschwindigkeit beträgt 50 km/h (Ortslage).

Die Staatsstraße S 211 wird als zweistreifige Staatsstraße mit dem Regelquerschnitt der anzusetzenden typischen Entwurfssituation 5.6 (Dörfliche Hauptverkehrsstraße mit maßgebendem Linienbusverkehr nach den RAS 06 Tabelle 2) erstellt.

Die Fahrbahn erhält eine für die Belange des starken Linienbusbetriebs berücksichtigende Fahrbahnbreite von 6,50 m.

Die Fahrbahn wird durch eine Leitlinie gegliedert.

Der geringe Radfahrverkehr verbleibt im Mischverkehr auf der Fahrbahn.

Die Fußgängerführung verbleibt aufgrund der örtlichen Gegebenheiten einseitig. Mit der Verbreiterung der Gehwegbreite auf 2,00 m - abweichend vom Regelmaß gemäß der anzusetzenden typischen Entwurfssituation 5.6 - wird dieser Einschränkung Rechnung getragen.

Für die verkehrssichere und nutzerfreundliche Abwicklung des ÖPNV werden am Fahrbahnrand barrierefreie und behindertengerecht gestaltete Bushaltestellen eingerichtet.

#### 4.1.2 Vorgesehene Verkehrsqualität

Mit vorliegender Planung wird eine der Verkehrsbelastung und Verkehrsbedeutung der Straße entsprechende Verkehrsqualität für den Kraftfahrzeugverkehr erreicht.

Die Verbindungsqualität bleibt in gleicher Qualität erhalten. Die Erschließung der Anliegergrundstücke der S 211 ist gesichert.

Der Rad- und Fußgängerverkehr kann ohne nachteilige Beeinträchtigung erfolgen.

Es wird eine gute Beförderungsqualität für den ÖPNV erreicht.

### 4.1.3 Gewährleistung der Verkehrssicherheit

Neben der Beseitigung der Defizite (vgl. 2.4.3) ist auch die Verkehrssicherheit der neuen Verkehrsanlage gewährleistet. Das ergibt sich insbesondere durch Berücksichtigung der erforderlichen Sichtweiten, eindeutige und verständliche Wegeführung, den Neubau der Straßenentwässerung und den Neubau eines Gehweges mit barrierefreien Zugängen zu den behindertengerecht gestalteten Warteflächen der Bushaltestellen.

## 4.2 Bisherige/zukünftige Straßennetzgestaltung

Der Planungsabschnitt der S 211 dient der Verbindung von Grundzentren und liegt innerhalb der geschlossenen Ortschaft (angebaute Stadtstraße). Die S 211 besitzt gemäß Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN 2008) die Verbindungsfunktionsstufe III und ist der Straßenkategorie HS III zuzuordnen.

Die Baustrecke fällt in den Geltungsbereich der „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 06).

## 4.3 Linienführung

### 4.3.1 Beschreibung des Trassenverlaufs

Die Trassierung der S 211 erfolgt bestandsorientiert. Zwischen den BW 8 und BW 10 erfolgt zur Optimierung der Trasse eine Abrückung in südlicher Richtung.

### 4.3.2 Zwangspunkte

Im Lage- und Höhenplan sind folgende Zwangspunkte berücksichtigt:

- Anschluss der S 211 in Lage und Höhe am Bauanfang und Bauende
- Flussverlauf der Flöha und des Flutgrabens
- eingleisige Bahnanlage in Lage und Höhe
- vorhandene Bebauung

### 4.3.3 Linienführung

Für die angebaute Stadtstraße gelten gemäß RAST, Ausgabe 2006, Tabelle 19, folgende Grenzwerte für eine Entwurfsgeschwindigkeit von 50 km/h:

- |                      |           |                             |
|----------------------|-----------|-----------------------------|
| • R min              | = 10 m    | gewählt = 80 m              |
| • min q              | = 2,5 %   | gewählt = 2,5 % (innerorts) |
| • min H <sub>K</sub> | = 250 m   | gewählt ≥ 575 m             |
| • min H <sub>W</sub> | = 150 m   | gewählt ≥ 500 m             |
| • max s              | = 8,0 %   | gewählt ≤ 3,7 %             |
| • max q <sub>K</sub> | = 2,5 %   | gewählt = 2,5 %             |
| • min Δ s            | = 0,1 x a | gewählt = 1,5 %             |
| • min S <sub>n</sub> | = 47 m    | gewählt ≥ 60 m              |

## 4.4 Querschnittsgestaltung

### 4.4.1 Querschnittelemente und Querschnittsbemessung

Gemäß RAST 06, Abschnitt 4 und 6.1, Tabelle 7, erfolgt die Festlegung der Regelfahrbahnbreite als zweistreifige Fahrbahn mit 6,50 m.

Im Bereich der Ingenieurbauwerke erfolgt keine Verbreiterung. Die Fahrbahnbreite zwischen den Borden beträgt somit durchgängig 6,50 m. Rechtsseitig wird im gesamten Ausbaubereich ein 2,00 m breiter Gehweg angeordnet. Siehe hierzu auch Punkt 1.2.1.

Als Borde kommen ortstypische Granitborde zur Anwendung, wie sie derzeit im Anschluss an das Bauwerk 8 ortseinwärts vorhanden sind. Granitborde stellen zudem die Vorzugslösung dar, wenn die Straße ohne separates Gerinne vor dem Bord ausgebildet wird. Ein weiteres Kriterium ist die hohe mechanische Belastung dieses Bauteils durch den erhöhten Einsatz von Winterdienstfahrzeugen, der in dieser Region berücksichtigt werden muss.

Geplante Formate und Bordanschläge

• Abgrenzung Fahrbahn/Gehweg:	Hochbord	12 cm
• Bauwerkskappe:	Hochbord	15 cm
• Bushaltestelle:	Busbord	16 cm
• Gehwegabsenkung an Querungsstelle:	Rundbord	3 cm
• Grundstückszufahrten	Rundbord	3 cm
• Wiederherzustellende Randstreifen	Rundbord	6 cm

### 4.4.2 Fahrbahnbefestigung

#### Ermittlung der Belastungsklasse nach RStO 12

Die Ermittlung der Belastungsklasse erfolgt aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens auf der Basis der Straßenverkehrszählungsdaten aus dem Jahr 2010 mittels der Methode 1.1 nach RStO 12 (Verkehrsbelastung siehe Punkt 2.4 und nachfolgend).

<b>Ermittlung der dimensionierungsrelevanten Beanspruchung - Methode 1.1 nach RStO 12</b>											
- für eine Staatsstraße											
Eingangswert aus dem Jahr 2010 gemäß Straßenverkehrszählung (SVZ)											
aus den Jahren 2000/2005/2010 (s. unten)											
Quelle: LISt Gesellsch. für Verkehrswesen u. ingenieurtechn. Dienstleistungen mbH											
(E-Mail 05.07.2013)											
Jahr	$p_i$	DTV <sup>(SV)</sup>	$f_A$	DTA <sup>(SV)</sup>	$q_{Bm}$	$f_1$	$f_2$	$f_3$	Tage/ Jahr	$1+p_i$	Bi
<b>SVZ 2010</b>											
1	0	221,00	3,3	729,30	0,23	0,50	1,10	1,02	365		
2	0,01	223,21	3,3	736,59	0,23	0,50	1,10	1,02	365	1,01	
3	0,01	225,44	3,3	743,96	0,23	0,50	1,10	1,02	365	1,01	
4	0,01	227,70	3,3	751,40	0,23	0,50	1,10	1,02	365	1,01	
5	0,01	229,97	3,3	758,91	0,23	0,50	1,10	1,02	365	1,01	
<b>Verkehrsübergabe 2015</b>											
1	0,01	232,27	3,3	766,50	0,23	0,50	1,10	1,02	365	1,01	36.460,11
2	0,01	234,60	3,3	774,17	0,23	0,50	1,10	1,02	365	1,01	36.824,71
3	0,01	236,94	3,3	781,91	0,23	0,50	1,10	1,02	365	1,01	37.192,96
4	0,01	239,31	3,3	789,73	0,23	0,50	1,10	1,02	365	1,01	37.564,89
5	0,01	241,70	3,3	797,62	0,23	0,50	1,10	1,02	365	1,01	37.940,54
6	0,01	244,12	3,3	805,60	0,23	0,50	1,10	1,02	365	1,01	38.319,95
7	0,01	246,56	3,3	813,66	0,23	0,50	1,10	1,02	365	1,01	38.703,15
8	0,01	249,03	3,3	821,79	0,23	0,50	1,10	1,02	365	1,01	39.090,18
9	0,01	251,52	3,3	830,01	0,23	0,50	1,10	1,02	365	1,01	39.481,08
10	0,01	254,03	3,3	838,31	0,23	0,50	1,10	1,02	365	1,01	39.875,89
11	0,01	256,57	3,3	846,69	0,23	0,50	1,10	1,02	365	1,01	40.274,65
12	0,01	259,14	3,3	855,16	0,23	0,50	1,10	1,02	365	1,01	40.677,39
13	0,01	261,73	3,3	863,71	0,23	0,50	1,10	1,02	365	1,01	41.084,17
14	0,01	264,35	3,3	872,35	0,23	0,50	1,10	1,02	365	1,01	41.495,01
15	0,01	266,99	3,3	881,07	0,23	0,50	1,10	1,02	365	1,01	41.909,96
16	0,01	269,66	3,3	889,88	0,23	0,50	1,10	1,02	365	1,01	42.329,06
17	0,01	272,36	3,3	898,78	0,23	0,50	1,10	1,02	365	1,01	42.752,35
18	0,01	275,08	3,3	907,77	0,23	0,50	1,10	1,02	365	1,01	43.179,87
19	0,01	277,83	3,3	916,85	0,23	0,50	1,10	1,02	365	1,01	43.611,67
20	0,01	280,61	3,3	926,02	0,23	0,50	1,10	1,02	365	1,01	44.047,79
21	0,01	283,42	3,3	935,28	0,23	0,50	1,10	1,02	365	1,01	44.488,27
22	0,01	286,25	3,3	944,63	0,23	0,50	1,10	1,02	365	1,01	44.933,15
23	0,01	289,11	3,3	954,08	0,23	0,50	1,10	1,02	365	1,01	45.382,48
24	0,01	292,01	3,3	963,62	0,23	0,50	1,10	1,02	365	1,01	45.836,31
25	0,01	294,93	3,3	973,25	0,23	0,50	1,10	1,02	365	1,01	46.294,67
26	0,01	297,87	3,3	982,99	0,23	0,50	1,10	1,02	365	1,01	46.757,62
27	0,01	300,85	3,3	992,82	0,23	0,50	1,10	1,02	365	1,01	47.225,19
28	0,01	303,86	3,3	1002,74	0,23	0,50	1,10	1,02	365	1,01	47.697,44
29	0,01	306,90	3,3	1012,77	0,23	0,50	1,10	1,02	365	1,01	48.174,42
30	0,01	309,97	3,3	1022,90	0,23	0,50	1,10	1,02	365	1,01	48.656,16
<b>B<sub>1</sub> bis 30 [Mio] =</b>										<b>1,27</b>	
<b>Belastungsklasse:</b>										<b>Bk1,8</b>	

SVZ 2010:

DTV wurde von einem Radrennen beeinflusst. DTV<sub>SV</sub> ist aber realistisch. Dies wurde durch Hochrechnung des SV gemäß SVZ 2005 bestätigt.

Die S 211 wird als Verbindungsstraße gemäß RStO 12 in die Belastungsklasse Bk 1,8 eingeordnet.

Für die gewerblich genutzte Zufahrt zur alten Fabrik wird die Belastungsklasse Bk 0,3 nach RStO 12 gewählt.

### Ermittlung der Dicke des frostsicheren Oberbaus nach RStO 12

Für die Baustrecke der S 211 ist der grundhafte Ausbau für die Belastungsklasse 1,8 geplant. Nach RStO 12 ist die Ausbaustrecke der Frosteinwirkungszone III ("A") zuzuordnen.

Für die Trasse sind aufgrund der Führung im Tal der Flöha, ungünstige Klimaeinflüsse zu berücksichtigen ("B").

Laut den Geotechnischen Gutachten sind für die Frostschutzmaßnahmen von der Frostempfindlichkeitsklasse F3 und von ungünstigen Wasserverhältnissen ("C") auszugehen.

Die Trasse wird i. W. in Geländehöhe geführt ("D") und erhält eine Entwässerung über Abläufe und Rohrleitungen ("E").

Damit ergibt sich eine Dicke des frostsicheren Oberbaus von: 60 cm  
zuzüglich der, die örtlichen Verhältnisse berücksichtigenden, Mehr- und Minderdicken:

	A=	+15	cm
Frosteinwirkung			
kleinräumige Klimaunterschiede	B=	+5	cm
Wasserverhältnisse im Untergrund	C=	+5	cm
Lage Gradiente	D=	0	cm
Entwässerung der Fahrbahn/Ausführung der Randbereiche	E=	-5	cm
<b>Dicke des frostsicheren Oberbaus</b>		<b><u>80</u></b>	<b>cm</b>

Für die gewerblich genutzte Zufahrt zur alten Fabrik ist der grundhafte Ausbau für die Belastungsklasse 0,3 geplant.

Damit ergibt sich eine Dicke des frostsicheren Oberbaus von: 50 cm  
zuzüglich der, die örtlichen Verhältnisse berücksichtigenden, Mehr- und Minderdicken:

	A=	+15	cm
Frosteinwirkung			
kleinräumige Klimaunterschiede	B=	+5	cm
Wasserverhältnisse im Untergrund	C=	+5	cm
Lage Gradiente	D=	0	cm
Entwässerung der Fahrbahn/Ausführung der Randbereiche	E=	-5	cm
<b>Dicke des frostsicheren Oberbaus</b>		<b><u>70</u></b>	<b>cm</b>

### gewählte Bauweisen nach RStO 12

Fahrbahnaufbau der S 211 (Belastungsklasse Bk 1,8):

4	cm	Asphaltdeckschicht	SMA 11S 25/55-55	
16	cm	Asphalttragschicht	AC 22TS 50/70	
60	cm	Frostschutzschicht	0/32	$E_{v2} \geq 120$ MPa
80	cm	Gesamtaufbau		$E_{v2} \geq 45$ MPa

Aufbau der Zufahrt zur alten Fabrik (Belastungsklasse Bk 0,3):

10	cm	Eindeckung aus Kleinsteinpflaster, Granit		
4	cm	Pflasterbettung: Gesteinskörnungsgemisch 2/8		
15	cm	Schottertragschicht	0/45	$E_{v2} \geq 120$ MPa
41	cm	Frostschuttschicht	0/32	$E_{v2} \geq 100$ MPa
<hr/>				
70	cm	Gesamtaufbau		$E_{v2} \geq 45$ MPa

Aufbau der Überfahrten zu den anliegenden Grundstücken:

10	cm	Eindeckung aus Kleinsteinpflaster, Granit		
		Fugenfüllung: Sand 0/2		
4	cm	Pflasterbettung: Gesteinskörnungsgemisch 2/8		
15	cm	Schottertragschicht	0/45	$E_{v2} \geq 100$ MPa
21	cm	Frostschuttschicht	0/32	$E_{v2} \geq 80$ MPa
<hr/>				
50	cm	Gesamtaufbau		$E_{v2} \geq 45$ MPa

Aufbau im Gehwegbereich (außer Überfahrten):

8	cm	Betonsteinpflaster, 10x20 cm, Farbe grau, mit Fase		
		Fugenfüllung: Sand 0/2		
4	cm	Pflasterbettung: Gesteinskörnungsgemisch 2/5		
18	cm	Frostschuttschicht	0/32	$E_{v2} \geq 80$ MPa
<hr/>				
30	cm	Gesamtaufbau		$E_{v2} \geq 45$ MPa

Auf den Warteflächen der Bushaltestellen sind, um den Anforderungen der Barrierefreiheit und einer behindertengerechten Ausbildung zu genügen, entlang der Haltekante taktile Beläge vorgesehen:

		<u>Leitstreifen:</u>		
jeweils 8	cm	Rillenplatte 30x30 cm, weiß, Rillenweite 40 mm, aus Faserbeton C35/45 XF4, auf Kernbeton C30/37 XF1, frost- und tausalzbeständig		
		<u>Begleitstreifen:</u>		
		Betonsteinpflaster, 10x20 cm, Farbe anthrazit, mit Fase		
		<u>Warteflächen und Zugänge:</u>		
		Betonsteinpflaster, 10x20 cm, Farbe grau, mit Fase		
		Fugenfüllung: Sand 0/2		
4	cm	Pflasterbettung: Gesteinskörnungsgemisch 2/5		
18	cm	Schottertragschicht	0/45	$E_{v2} \geq 80$ MPa
<hr/>				
30	cm	Gesamtaufbau		$E_{v2} \geq 45$ MPa

Abgeleitet von den Feststellungen des zum Bauvorhaben erstellten Geotechnischen Gutachtens (siehe Punkt 4.11) folgend sind baugrundverbessernde Maßnahmen geplant.

Planungsabschnitt: BW 8 bis Bauende

> 20 cm Baugrundverbesserung mittels Bodenaustausch

Gemäß Geotechnischem Gutachten stehen östlich des BW 8 im Planumsbereich Auelehmschichten mit unzureichender Tragfähigkeit und geringer Wasserdurchlässigkeit an.

Zur Sicherstellung der auf dem Planum geforderten Tragfähigkeit von  $E_{v2} \geq 45$  MPa ist der Bodenaustausch von mindestens 0,20 m unter Planum (entspricht ca. der Unterkante der Auelehmschicht) geplant.

Um unzulässige Setzungen in der Straßenkonstruktion zu vermeiden, soll der Austauschboden der Verdichtbarkeitsklasse V1 nach ZTVA-StB angehören.

#### 4.4.3 Böschungsgestaltung

Die Straßenböschungen werden mit einer Neigung von 1:1,5 ausgeführt, Böschungen unter 2 m Höhe werden flach ausgezogen dem natürlichen umgebenden Gelände angepasst. Die Böschungen werden mit Rasen eingesät, eine Böschungsbepflanzung ist darüber hinaus nicht vorgesehen.

Für unbefestigte Böschungen an Gewässern ist bevorzugt eine Neigung von 1:3 anzusetzen.

#### 4.5 Knotenpunkte, Wegeanschlüsse und Zufahrten

Im Baubereich befinden sich keine Kreuzungen.

Die vorhandenen Zugänge und Zufahrten zu angrenzenden Privatgrundstücken werden entsprechend des Bestandes wiederhergestellt und soweit möglich an die verbesserten Bedingungen der Linienführung der S 211 angepasst.

Die im Bestand vorhandene, asphaltierte Parkplatzfläche wird zurzeit auch als Buswendeplatz genutzt.

Dieser wird zukünftig nicht mehr benötigt und entfällt im Zuge des Vorhabens.

In Abstimmung mit der Gemeinde ist geplant, die Parkplatzfläche zu entsiegeln.

#### 4.6 Besondere Anlagen

Im Bereich des Bauwerkes BW 8 wird auf Wunsch der Gemeinde eine Löschwasserentnahmestelle zur Schadensabwehr im Brandfall vorgesehen. Die Löschwasserentnahmestelle wird im Zuge des Bauvorhabens errichtet. Die Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde ist durch die Gemeinde zu beantragen.

In den vorangegangenen Planungsberatungen wurde dieses Vorgehen zwischen der Unteren Wasserbehörde und der Gemeinde abgestimmt.

Als Entnahmestelle ist ein Entnahmeschacht vor der nördlichen Stützwand im Bereich des ehemaligen Brückenwiderlagers BW 8 vorgesehen. Seine Sohle muss tiefer als das Flussbett der Flöha liegen, um auch in Niedrigwasserphasen das Ansaugen des Wassers zu gewährleisten. Die Planung hierfür erfolgt im Bauwerksentwurf.

Das bestehende Wehr als besondere Anlage in der Flöha wird zurückgebaut. Siehe hierzu Unterlage 18.4.

## 4.7 Ingenieurbauwerke

Tabellarische Übersicht:

Bauwerk Bauwerksbezeichnung		Bau-km von - bis	Länge [m]	Höhe [m]
BW 6	Ersatzneubau Stützwand im Zuge der S 211 entlang der Flöha einschl. Ersatzneubau der Bestandswiderlager BW 8 (Länge = Neubau und Instandsetzung)	0+019,520 bis 0+137,9260	137,30	i. M. 2,60

Bauwerk	Be-zeichnung	Bau-km	Lichte Weite [m]	Kreu- zungs- winkel [gon]	Lichte Höhe [m]	Breite zw. Geländern [m]	Vor- gesehene Gründung
BW 8	Brücke im Zuge der S 211 über die Flöha	0+148,340	7,60	46,97	≥ 2,40	9,25	Flachgründung
BW 10	Brücke im Zuge der S 211 über den Flutgraben	0+014,920	4,00	62,997	≥ 2,30	9,25	Flachgründung

Maßgebend für die Dimensionierung der Stützweiten des Ingenieurbauwerkes BW 8 ist die Durchleitung eines hundertjährigen Hochwasserereignisses der Flöha bei Einhaltung eines Freibordes von 50 cm zur Überbauunterkante.

### Hydrologische Daten der Flöha

Daten Landesdirektion Chemnitz (vormals Regierungspräsidium Chemnitz) vom 02.03.2007 und 31.05.2012 mit Bestätigung der Zahlen vom 17.12.2013:

MQ	=	1,08 m <sup>3</sup> /s
HQ <sub>2</sub>	=	14,00 m <sup>3</sup> /s
HQ <sub>5</sub>	=	18,30 m <sup>3</sup> /s
HQ <sub>10</sub>	=	23,80 m <sup>3</sup> /s
HQ <sub>100</sub>	=	48,00 m <sup>3</sup> /s

Die Mindestwasserabgabe der Talsperre Rauschenbach beträgt 0,15 m<sup>3</sup>/s gemäß den Angaben der Landestalsperrenverwaltung vom 16.01.2014.

Die Höhe der Stützwand BW 6 entlang der Flöha zwischen den Bauwerken BW 8 und BW 10 ist gemäß der durchgeführten linearen Bemessung für HQ<sub>100</sub> ausreichend.

Der Ersatzneubau der Brücke BW 10 erfolgt in der Breite des neu hergestellten Flutgrabens. Der Bauwerksquerschnitt wurde in den vorangegangenen Planungsphasen mit der LTV abgestimmt.



Da sich im Zuge der Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und der Landestalsperrenverwaltung eine bauzeitliche Trockenlegung der Flöha bei Umleitung des Wassers über den Flutgraben als nicht genehmigungsfähig erwies, müssen Fangedämme in der Flöha errichtet werden. Die Fangedämme sichern die Fundamentbaugruben bzw. den Einbau des Kolksschutzes vor der Stützwand 6. Für die Fangedämme wird ein Hochwasserabflusswert der Flöha von  $HQ_2 = 14,0 \text{ m}^3/\text{sec}$  als Bemessungsgrundlage für den Gefahren- und Haftungsübergang zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber festgelegt. Weitere Aussagen zum Fangedamm siehe Unterlage 18 und Bauphasenplan 16.2.

### Bestand Bauwerk 8

Brücke im Zuge der S 211 über die Flöha

Baujahr: 1927

lichte Weite ( $\perp$ ):	5,10 – 5,37	m
lichte Höhe:	2,40	m
Breite der Fahrbahn:	5,60	m
Kreuzungswinkel	60,00	gon

### Schäden:

- Betonabplatzungen an allen Betonbauteilen
- freiliegende korrodierte Bewehrung
- funktionsuntüchtige Abdichtung, Durchfeuchtung, Aussinterungen
- fortgeschrittene Korrosion an Stahlbauteilen mit Querschnittsschwächung
- Auskolkungen im Gründungsbereich

### Sofortmaßnahmen:

- statische Nachrechnung und Einstufung der Tragfähigkeit auf 16,0 t
- Einschränkung der Fahrbahnbreite mit Betongleitwänden zur Erzwingung eines einspurigen Verkehrs auf dem Bauwerk

### Empfehlung:

- kurzfristiger Ersatzneubau

### Ersatzneubau Brückenbauwerk BW 8

Brücke im Zuge der S 211 über die Flöha

Bau-km	0+148,340	m
lichte Weite ( $\perp$ ):	7,60	m
lichte Höhe:	2,40	m
Breite zwischen den Geländern:	9,25	m
Kreuzungswinkel	46,97	gon

Die Abrückung vom Bestand (Zufahrt zum Grundstück Flurstück 159/2) erfolgt mit dem kleinstmöglichen Abstand, um den Eingriff in den Flusslauf zu minimieren. Hierfür ist es erforderlich, den separaten Gehwegüberbau bereits zu Beginn der Baumaßnahme abzubrechen und den Fußgängerverkehr über einen abgetrennten Fahrbahnbereich zu führen.

Das Bauwerk wird als Einfeldbauwerk in Stahlbeton errichtet. Die Konstruktionshöhe des Überbaus beträgt 60 cm. Der Brückenquerschnitt gliedert sich in eine 6,50 m breite Fahrbahn, einen linksseitigen Notgehweg von 75 cm Nutzbreite und einen rechtsseitigen Gehweg mit 2,00 m Nutzbreite. Aufgrund der Baugrundverhältnisse wurde eine Flachgründung gewählt. Als Absturzsicherung sind Hochborde von 15 cm sowie Füllstabgeländer vorgesehen.

Im Grundriss wird das nördliche Widerlager ca. 1,0 m hinter der verlängerten Linie der angrenzenden nordwestlichen Stützmauer angeordnet. Der spitzwinklige Einfahrtswinkel zum Flurstück 159/2 wird von der Lage des Bauwerks 8 und der Stützwand bestimmt. Die Befahrbarkeit der sich ergebenden Zufahrtsradien wurden mittels Schleppkurven bzgl. des geringsten Eingriffs in das Bachbett der Flöha verkehrstechnisch optimiert und nachgewiesen (siehe auch Punkt 3.3.3).

Die lichte Weite des bestehenden Bauwerkes beträgt zwischen 5,10 m und 5,37 m. Durch die größere lichte Weite des Ersatzneubaus verschiebt sich der südliche Auflagerbereich. Der Verlauf der Flöha sowie die anschließende Stützwand BW 6 sind entsprechend anzupassen. Der Ausbauquerschnitt der Flöha einschl. Bermenausbildung wurde zugunsten einer besseren Uferanpassung nicht genau mittig angeordnet (siehe hierzu auch Punkt 3.3.43).

Um Widerlager und Flügel gegen Auskolkungen zu schützen, werden im Anströmungsbereich Wasserbausteine (Einbindung zu 2/3 in Magerbeton) in die Böschung gesetzt.

### Bestand Brückenbauwerk BW 10

Brücke im Zuge der S 211 über den Flutgraben – Angaben gemäß Bauwerksbuch

Baujahr: 1927

lichte Weite ( $\perp$ ):	4,00	m
lichte Höhe:	2,20	m
Breite zwischen den Geländern:	6,60	m
Kreuzungswinkel	70,00	gon

### Schäden:

- Rissbildung und Betonabplatzungen am Überbau
- freiliegende korrodierte Bewehrung
- funktionsuntüchtige Abdichtung, Durchfeuchtung, Aussinterungen
- Aussandung von Fugen und Mörtelausbrüche am Natursteinmauerwerk der Unterbauten
- lokaler Steinersatz (Abwitterungen bis ca. 7,0 cm)
- Auskolkungen im Gründungsbereich

### Sofortmaßnahmen:

- statische Nachrechnung und Einstufung der Tragfähigkeit auf 30,0 t
- Einschränkung der Fahrbahnbreite mit Betongleitwänden zur Erzwingung eines einspurigen Verkehrs auf dem Bauwerk

### Empfehlung:

- kurzfristiger Ersatzneubau

### Ersatzneubau Brückenbauwerk BW 10

Brücke im Zuge der S 211 über den Flutgraben

Bau-km	0+014,920	m
lichte Weite ( $\perp$ ):	4,00	m
lichte Höhe:	ca. 2,30	m; entspricht Bestand
Fahrbahnbreite:	6,50	m
Breite zwischen den Geländern:	9,25	m
Kreuzungswinkel	62,997	gon
Abflussquerschnitt analog dem Bestand		

Das zu errichtende Bauwerk entspricht in seinen Abmessungen und in seiner Lage im Wesentlichen dem Bestand.

Grundlage der Bauwerksskizze ist ein geschlossener Stahlbetonrahmen. Der linksseitige Gehweg wird analog zur Stützwand 6 mit einer Nutzbreite von 0,75 m ausgebildet. Somit kann ein optimaler Anschluss an die Kappe der Stützwand 6 erfolgen.

Im Zuge der Entwurfsplanung ist zu prüfen, ob insbesondere zur Herstellung des Flügels ein Verbau zum Bahndamm hin erforderlich wird. Verbauten neben Bahngleisen sind verformungsarm auszubilden. In Absprache mit der DB AG über die zukünftige Gleisnutzung ist ggf. eine bauzeitliche Rückverankerung zu prüfen und zu beantragen.

### Teilabbruch Brückenbauwerk BW 9

(Brückenbauwerk/Hohlraum unter der S 211)

- Abbruch Überbau und Teilabbruch Widerlager (Baufreiheit für Straßenbau)
- Neubau des Stützwandanschlusses im Bereich der ursprünglichen Bauwerksöffnung ~~auf der Nordseite im Rahmen der Instandsetzung der Stützwand BW 6~~
- Verfüllung des Hohlraumes der Bauwerksöffnung

### Ersatzneubau Stützwand BW 6

- Baujahr: 1970 - vermutlich Ersatzneubau  
Bestandsunterlagen: - keine aussagekräftigen Unterlagen  
- keine Bewertung der Trag- und Nutzungsfähigkeit des Bauwerkes

Gesamtlänge ~~Neubau und In-~~  
~~standsetzung~~ ca.: 137,32 m  
Ø Höhe: 2,60 m (von ca. 0,8 m bis 3,2 m)

#### Schäden:

- Ausbrüche an Kappen (Fertigteile)
- Teilweise offen Fugen zwischen den Fertigteilen der Kappen
- Schäden an der Rückentwässerung, Aussinterungen an den Fugen der Betonquader
- offene Fugen und Absackung des Natursteinmauerwerkes im Bereich BW 10
- Auskolkungen im Gründungsbereich (Anschlussbereich zu Brückenbauwerk BW 8)

Die Stützwand besteht überwiegend im Querschnitt aus fünf übereinanderliegenden Betonsteinen, die durch einen bewehrten Ortbetonkern konstruktiv miteinander verbunden sind. Der Ortbetonkern reicht bis zur Oberkante der Kappen. ~~Insbesondere im unteren Stützwandbereich sind entsprechend dem Schadensbild Fugensanierungen erforderlich. Aufgrund der Schäden an den Kappen sind diese abzurechnen und komplett zu erneuern.~~

~~Die Kappen sind in der Höhenlage der neuen Straßengradiente anzupassen. Entsprechend den vorliegenden Bestandsunterlagen ist dies allein über variierende Kappenabmessungen nicht möglich. Das Instandsetzungskonzept sieht daher den Abbruch der oberen Betonsteinreihe vor, wobei die Anschlussbewehrung der Ortbetonkerne zu erhalten ist. Die oberste Betonsteinreihe wird durch einen Kopfbalken aus bewehrtem Ortbeton ersetzt. Ggf. erforderliche zusätzliche Anschlussbewehrungen an das darunterliegende Mauerwerk sind im Rahmen des Entwurfes zu ermitteln. Die Anpassung der Bauwerkshöhe an die Straßengradiente kann nunmehr über die Geometrie des Kopfbalkens erfolgen. Somit werden bei der Herstellung gleichbleibende Kappenabmessungen sichergestellt. Zudem kann die Anschlussbewehrung der Kappen an das Bauwerk ohne großen Aufwand normgerecht gewährleistet werden (Seitenstoß). Die Instandsetzung der Stützwand mit einem Kopfbalken erfolgt ab dem Bauanfang hinter dem zum BW 10 gehörenden Flügel bis ca. 12 m hinter der Werkszufahrt. Dies entspricht einer Länge ohne die dazwischen liegenden Neubauabschnitte von ca. 26 m.~~

~~Im anschließenden Abschnitt kann die Ausführung eines Kopfbalkens entfallen, da die Stützwand nicht mehr unmittelbar am Fahrbahnrand liegt. Die Kappe kann direkt auf die obere Betonsteinreihe betoniert werden, wobei zuvor nachträgliche Anschlussbewehrungen in der vorhandenen~~

~~Stützwand anzuordnen sind. Der Höhenausgleich Stützwand/Gelände erfolgt im Gelände selbst (Auffüllung, Anpassung der Pflasterungen).~~

~~Die Kappenbreite der Stützwand setzt sich aus der Stützwanddicke und 25 cm Gesimsüberstand zusammen, so dass eine Breite von 1,00 m erreicht wird. Dieses Maß wird auf den anschließenden Brückenbauwerken fortgesetzt.~~

Die Stützwand wird als Winkelstützwand neu errichtet, da die geplante Geometrie einschl. abgerundetem Übergang zum BW 8 über einen Teilrückbau der vorhandenen Mauer nicht realisierbar ist. Ggf. ist es möglich, ein kleines Stück zwischen BW 10 und der Gemeindezufahrt Flurstück 157 instand zu setzen. Hinsichtlich der Dauerhaftigkeit und Unterhaltung der gesamten Stützwand ist jedoch eine durchgängige bauliche Lösung und somit ein kompletter Neubau zu favorisieren.

Der Fuß der Stützwand erhält eine Kolksicherung durch Einbau von Beton vor dem eigentlichen Fundament. Zur Sicherstellung ~~der Tabuzonen vor der Stützwand (Gewährleistung der Gewässerdurchgängigkeit)~~ wird der Aushub für den Kolkschutz auf ein Minimum beschränkt. Die Oberfläche ist im Hinblick auf die umweltfachlichen Kriterien mit Wasserbausteinen abzudecken und die erforderliche Herdschwelle aus Naturstein zu errichten.

~~Im Bereich des BW 9 mit einem gemauerten Wandabschluss zur Flöha ist die Stützwand als Neubau zu errichten. Auch auf der anderen Seite der Gemeindebrücke ist das schadhafte Ziegelbauwerk durch einen Stützwandneubau als Winkelstützwand in Stahlbeton zu ersetzen. Die Stützwanddicke wird dabei entsprechend den erkundeten Dicken der anschließenden instand zu setzenden Stützwandausführung mit Betonsteinen gewählt.~~

~~Nach ersten Aussagen der Landestalsperrenverwaltung und der Unterer Wasserbehörde im Juli 2012 wären ein Rückbau der straßenseitigen Stützwand und das Anlegen einer Böschung anstelle der Stützwände wünschenswert. Nach Besichtigung der Stützwand 6 mit den vorgenannten Trägern öffentlicher Belange stellte sich ein teilweiser Rückbau und Umbau mit geböschten Abschnitten als nicht realisierbar dar (Gefahr des Hinterspülens der nachfolgenden Stützwandabschnitte). Auch die abgebrochenen Widerlagerwände am Bauwerk BW 8 sind demzufolge durch Stützwände in Stahlbeton zu ersetzen. Hierbei wird als Fortsetzung des BW 8 neu ein schlanker Querschnitt gewählt.~~

#### 4.8 Lärmschutzanlagen

entfällt

#### 4.9 Öffentliche Verkehrsanlagen

Vor dem Bauwerk BW 8 werden in Abstimmung mit der Gemeinde als Baulastträger wechselseitig Bushaltestellen mit einem erweiterten Wartebereich von 16,00 m Länge und 2,50 m Breite zzgl. Absenkungen angeordnet. Die Nutzer der ortsauswärts (linksseitig) angeordneten Haltestelle müssen zwingend im Bereich der Haltestellen die Straße queren. Hierfür ist eine Querungsstelle mit einer Bordabsenkung von 3 cm zum rechtsseitigen Gehweg geplant.

Die derzeitige Buswendestelle auf der Parkplatzfläche entfällt. Die Parkplatzfläche wird nicht mehr benötigt und kann ~~und~~ renaturiert werden.

Auf Wunsch der Gemeinde wird auf der Flurstücksfläche der Bestandsstraße nördlich hinter dem ehemaligen Bauwerk 8 eine Feuerwehrstellfläche angelegt. Diese Fläche ist zugleich Anliegerzuwegung zum Flurstück 159/2.

## 4.10 Leitungen

Im Bereich der geplanten Baumaßnahme befinden sich Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. Anlagen folgender Rechtsträger:

- Deutsche Telekom AG
- envia Verteilnetz GmbH/envia Mitteldeutsche Energie AG
- MITNETZ STROM
- Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“
- Zweckverband Fernwasser Südsachsen
- DB RegioNetz Infrastruktur GmbH
- Gemeindeverwaltung Neuhausen
- Abwasserzweckverband Olbernhau

Siehe Leitungsplan Unterlage 16.1:

Notwendige Umverlegungen und Sicherungen sind für die Telekom-Leitung sowie für die Envia-Leitung und die Trinkwasserleitung erforderlich. Für die Verlegung und Sicherung der Envia-Leitungen und der Trinkwasserleitung fallen gemäß den Rahmenverträgen anteilige Kosten für den Straßenbaulastträger an. Notwendige Verlegungen von Telekomleitungen trägt gemäß Telekommunikationsgesetz die Deutsche Telekom AG.

Die Leitungen des Abwasserzweckverbandes sind zu sichern bzw. die Schachthöhen an die geänderten Straßenhöhen anzupassen.

Die Leitungen der derzeitigen Straßenentwässerung werden abgebrochen und durch Neubau ersetzt.

## 4.11 Baugrund/Erdarbeiten

### Geologische Verhältnisse

Die Planungsstrecke befindet sich in der holozänen Bachau der Flöha. Hier sind holozäne Aueablagerungen aus Flusssand/-kiesen und östlich des BW 8 überdeckende Auelehme vorhanden, die von Auffüllungen aus Einflüssen des Siedlungs- und Straßenbaus und Geländeregulierungen überlagert werden.

Unterhalb der holozänen Ablagerungen stehen Gneiszersatz und angewitterte Gneise an.

### Hydrologische Verhältnisse

Der mittlere Grundwasserstand für den Zeitraum Mai/Juni 2013 wird aus den Endwasserständen ermittelt und beträgt ca. 524,1 m ü. NHN, d.h. im Mittel ca. 1,9 m unter Oberkante Gelände.

Für den Standort werden folgende Bemessungsgrundwasserstände abgeschätzt:

- für bauzeitliche Belange: 524 m ü. NHN
- für dauerhafte Belange: 525 m ü. NHN oder OK Geländes

## Baugrundeignung

Die im Planumbereich des Streckenbaus zu erwartenden Böden sind laut Geotechnischem Gutachten der Frostempfindlichkeitsklasse F3 nach ZTVE-StB und nach DIN 18 300 der Bodenklassen 3 bis 6 (lokal für Blöcke in der Packlage) zuzuordnen.

Des Weiteren lassen sich auf den im Planumbereich des Streckenbaus zu erwartenden Böden laut Geotechnischem Gutachten i. d. R. die gemäß ZTVE-StB geforderten Verdichtungs- und Tragfähigkeitswerte nicht erreichen. Hier wurden Tragfähigkeitswerte von lediglich 16 MPa ermittelt und baugrundverbessernde Maßnahmen empfohlen. Als Untergrundverbesserung wird ein Bodenaustausch von 30 bis 50 cm vorgesehen (siehe hierzu Plandarstellung Unterlage 14).

Die ungebundenen Tragschichten aus dem Straßenoberbau sind zur Wiederverwendung aus geotechnischer Sicht als Frost- und Schottertragschichten nicht geeignet. Sie stellen jedoch meist einen guten Schüttstoff als Bodenaustauschmaterial zur Herstellung ausreichender Planumtragfähigkeit dar.

Wiederverwendung siehe nachfolgender Abschnitt Schadstoffbelastung.

## Schadstoffbelastung ungebundener Tragschichten und Böden

Für die auszubauenden ungebundenen Tragschichten und Böden wurden Deklarationsuntersuchungen nach LAGA TR Boden durchgeführt. Die Ausbaustoffe wurden hinsichtlich deren Verwertung wie folgt bewertet und den Abfallschlüsseln nach AVV zugeordnet:

- Auffüllungen (Tragschichten): Zuordnungswert Z 2 gem. LAGA  
Zuordnungswert W1.2 nach SMUL  
Abfallschlüssel 17 05 04 (Boden und Steine)

Eine Verwertung der auszubauenden ungebundenen Tragschichten vor Ort ist damit im Allgemeinen gegeben, wenn die sonstigen Baustoffanforderungen erfüllt werden. Aus Vorsorgegründen sollten diese jedoch wegen voraussichtlich fehlender Mindestabstände zum Grundwasser (grundwasserführende Aueablagerungen im Bereich holozäner Senken) nicht zur Wiederverwendung eingesetzt werden.

## Schadstoffbelastung Asphaltbefestigung

Für die auszubauenden bituminösen Befestigungen wurden Untersuchungen auf deren PAK-Gehalt durchgeführt. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau – RuVA-StB 01“. Die Ausbaustoffe wurden hinsichtlich deren Verwertung wie folgt bewertet und den mit Abfallschlüsseln nach AVV zugeordnet:

- Asphaltbefestigung: Verwertungsklasse A nach RuVA-StB  
Abfallschlüssel 17 03 02 (Bitumengemische)

## 4.12 Entwässerung

Zur Sammlung des auf den Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers werden Borde und Straßenabläufe angeordnet. Im Bereich von Tiefpunkten der Straßengradiente werden jeweils 2 Straßeneinläufe nebeneinander vorgesehen. Dadurch wird eine Verbesserung der Wirksamkeit der Straßenentwässerung erreicht, wobei auch Toleranzen der Höhenlage (Abweichungen zur Sollhöhe und Lage) der Einläufe ausgeglichen werden können.

Die Ausbaustrecke befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Deshalb wird die bestehende Einleitung in die Flöha als Vorfluter beibehalten. Die gesammelten Abwässer werden – analog des derzeitigen Bestandes - über neu zu errichtende Sammler DN 300 Stahlbeton der Flöha als Vorflut zugeleitet.

Gemäß dem Bewertungsverfahren nach Merkblatt ATV-DVWK-M 153 ist für die Einleitung keine Regenwasserbehandlung erforderlich. Hierzu wird auf Unterlage 18 verwiesen.

Vorgegeben durch das BW 8 sind zwei Entwässerungsabschnitte - jeweils westlich und östlich vom BW 8 gelegen – geplant. Bzgl. der Einleitmengen und Einleitstellen wird auf Unterlage 18 verwiesen.

## 4.13 Straßenausstattung

### 4.13.1 Beschilderung

Die vorhandene Beschilderung wird der Trassenlage der S 211 und der Verbesserung der Trag- und Nutzungsbedingungen der Ingenieurbauwerke angepasst.

### 4.13.2 Fahrbahnmarkierung

Die Fahrbahnmarkierung wird nach der Richtlinie für die Markierung von Straßen (RMS Teil 1 und 2) ausgeführt.

### 4.13.3 Schutzeinrichtungen

Auf die Herstellung von passiven Schutzeinrichtungen auf Brücken kann verzichtet werden. Mit der geplanten Herstellung von Schrammborden auf den Bauwerken mit einer Höhe von 15 cm im Zuge der Ortsdurchfahrt werden die Forderungen der RPS erfüllt.

### 4.13.4 Beleuchtung

Zwischen dem Bauwerk 10 und 8 befinden sich 4 Beleuchtungsmasten im Eigentum der Gemeinde Neuhausen. Diese werden abgebrochen und durch 2 neue Masten ersetzt. Hierzu sind Rückbau und Neubau der Leitungen erforderlich. Der Leitungsbestand und Verlauf ist nicht bekannt.

## 5 Angaben zu den Umweltauswirkungen

### 5.1 Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

#### 5.1.1 Bestand

Im östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes grenzt Wohn- und Gewerbebebauung an den Vorhabenbereich. Vorbelastungen der Wohn- und Aufenthaltsqualität bestehen durch die vorhandene S 211. Als Beeinträchtigungen sind insbesondere akustische, visuelle und olfaktorische Wirkungen durch den Straßenverkehr relevant.

#### 5.1.2 Umweltauswirkungen

Mit dem Vorhaben der S 211 sind keine Wirkfaktoren, welche beeinträchtigende Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit hervorrufen können, verbunden. Betriebsbedingte Wirkungen der S 211 übersteigen nicht das Maß der derzeitigen Vorbelastungen. Baubedingt sind temporär wirkende akustische und visuelle Beeinträchtigungen von Siedlungsbereichen durch Bautätigkeiten möglich. Auf Grund des Vorhabencharakters sind diese jedoch mit keinen nachhaltigen beeinträchtigenden Wirkungen verbunden. Bauzeitliche Störungen sind mit Fertigstellung der S 211 beendet.

### 5.2 Naturhaushalt

#### 5.2.1 Datengrundlagen

- GHARADJEDAGHI, B. & FRECOT, E. & B. HILLER (2005): Managementplan für das FFH-Gebiet 5144-301 Flöhatal, Endbericht. Erstellt von der GFN-Umweltplanung, Gharadjedaghi & Mitarbeiter; im Auftrag des Regierungspräsidiums Chemnitz, 298 S. + Anhang, Bayreuth.
- LANDKREIS MITTELSACHSEN (2010): Artdaten des MultiBaseCS. Fundpunkte aus der Artdatenbank Sachsen/Artenübersicht zu den vorkommenden Arten im MTB 5346. Digital zugestellt am 23.03.2010
- LANDKREIS MITTELSACHSEN (2012a): Stellungnahme zu immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen im Untersuchungsgebiet. E-Mail vom 09.07.2012
- LANDKREIS MITTELSACHSEN (2012b): Auskunft über Eintragungen im Altlastenkataster im Untersuchungsgebiet. E-Mail vom 14.09.2012
- LANDKREIS MITTELSACHSEN (2013): Bereitstellung naturschutzfachlicher Daten: 1. Auszug aus den Ergebnissen der landesweiten selektiven Biotopkartierung Sachsen; 2. Auszug aus der Artdatenbank Sachsen (MultiBaseCS); 3. Auszug aus der Kulisse zu „Gebieten mit besonderer avifaunistischer Bedeutung“ im Landkreis Mittelsachsen; 4. Auszug aus dem Managementplan zum FFH-Gebiet „Flöhatal“ und 5. Festgesetzte Flächennaturdenkmale (FND). E-Mail vom 06.12.2013
- LD CHEMNITZ – LANDESDIREKTION CHEMNITZ (2011): Verordnung der Landesdirektion Chemnitz zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Flöhatal“, vom 31.01.2011
- LD SACHSEN – LANDESDIREKTION SACHSEN (2012): Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Bestimmung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete), Vom 26. November 2012



- LFULG - LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2012a): [Stellungnahme](#) sowie Übergabe digitaler Daten zur Grundwasserneubildung, Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, Bodenkarte BK 50 sowie zur selektiven Biotopkartierung. Schriftliche Mitteilung einschließlich CD-ROM vom 26.07.2012
- LFULG – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2012b): Wasserschutzgebiete des Landkreises Mittelsachsen. Stand 12/2011. Digital bereitgestellt unter der URL: [http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/fme/fmedatadownloadresults/FME\\_2660\\_1341835322544\\_2660775679174.zip](http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/fme/fmedatadownloadresults/FME_2660_1341835322544_2660775679174.zip), abgerufen am 09.07.2012
- LFULG – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2012c): Festgesetzte Überschwemmungsgebiete Sachsens. Stand 12/2011. Elektronisch veröffentlicht unter der URL: [http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/fme/fmedatadownloadresults/FME\\_2660\\_1341835169947\\_2660775679327.zip](http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/fme/fmedatadownloadresults/FME_2660_1341835169947_2660775679327.zip), abgerufen am 09.07.2012
- LFULG – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2012d / 2017b): Tabelle: Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0 (Stand: 30.03.2017). Digital bereitgestellt unter [Arbeitshilfen Artenschutz](#), Link: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>, abgerufen am 22.06.2020.
- LFULG – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2013): Auskünfte aus dem Fischartenkataster des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG); Anlage: Fischarteninventar des Chemnitzbaches mit Abundanzprotokoll. Schriftliche Mitteilung vom 04.12.2013
- LFULG - LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2017a): Tabelle: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (Stand: 30.03.2017). Digital bereitgestellt unter [Arbeitshilfen Artenschutz](#), Link: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>, abgerufen am 22.06.2020.
- LANDRATSAMT (LRA) MITTELSACHSEN (2013): Übergabe digitaler Datengrundlage: 1. Auszug aus den Ergebnissen des 2. Durchgangs der landesweiten selektiven Biotopkartierung in Sachsen; 2. Auszug aus der Artdatenbank (MultiBaseCS); 3. Auszug aus der Kulisse zu Gebieten mit besonderer avifaunistischer Bedeutung im Landkreis Mittelsachsen; 4. Auszug aus dem Managementplan zum FFH-Gebiet „Flöhatal“; 5. Festgesetzte Flächennaturdenkmale (FND). E-Mail vom 06.12.2013 / [05.05.2020](#).
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND CHEMNITZ-ERZGEBIRGE (2008): Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge. Erste Gesamtfortschreibung gemäß § 6 Absatz 5 SächsLPIGF. Satzungsbeschluss nach § 7 Absatz 5 SächsLPIGF vom 4. Juni 2008, in der Fassung des Genehmigungsbescheides vom 10. Juli 2008, in Kraft getreten am 31. Juli 2008. Regionaler Planungsverband Chemnitz-Erzgebirge. Annaberg-Buchholz.
- SMI – SÄCHSISCHES MINISTERIUM DES INNEREN (2011): Landesentwicklungsplan Sachsen 2012. Entwurf für das Beteiligungsverfahren gemäß §§ 9 und 10 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SächsLPIGF (Kabinettsbeschluss vom 20. Dezember 2011).
- STAATSBETRIEB SACHSENFORST (2012): Digitale Daten der Waldfunktionenkartierung im Untersuchungsgebiet. E-Mail vom 06.08.2012
- OBA – SÄCHSISCHES OBERBERGAMT (2012): Stellungnahme zu Altbergbaubereichen und Vorhaben zur Rohstoffgewinnung im Untersuchungsgebiet. E-Mail vom 17.07.2012

## 5.2.2 Bestand

### 5.2.2.1 Schutzgut Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt

Das UG wird von anthropogen beeinflussten Lebensräumen geprägt und weist daher ein durchschnittliches floristisches Arteninventar auf. Hinsichtlich der Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes sind vor allem naturnahe Gewässerabschnitte sowie die gewässerbegleitende

Vegetation entlang von Flöha und Flutgraben als wertvoll einzustufen. Infolge der anthropogenen Vorbelastungen ist auch die faunistische Ausstattung des Untersuchungsgebietes als durchschnittlich einzustufen. Im Rahmen der Ersterfassung zum Managementplan des FFH-Gebietes „Flöhatal“ konnten in der Flöha jedoch Bachneunauge und Westgroppe als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden. Durch das bestehende Wehr in der Flöha ist jedoch eine Wanderung in Gewässerabschnitte stromoberhalb derzeit nicht möglich. Die Flöha ist zudem als Wanderkorridor für den Fischotter ausgewiesen. Eine Eignung für den Fischotter weist auch der Flutgraben auf. Darüber hinaus sind keine besonderen faunistischen Vorkommen nachgewiesen. Potenziell sind Arten der Fließgewässer (z. B. Wasseramsel) und unempfindliche Vogelarten zu erwarten.

#### **5.2.2.2 Schutzgut Boden**

Im Untersuchungsgebiet befinden sich Böden aus anthropogenem Skelettsand sowie südlich des Kreuzungsbereichs der S 211 und der Bahnstrecke abseits des Vorhabenbereichs Braunerden aus Skelett führendem Schluff über Skelettlehm.

#### **5.2.2.3 Schutzgut Wasser**

##### **Grundwasser**

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Einzugsgebiet der Flöha. Die Grundwasserneubildungsraten sind im Gebiet gering bis mittel, was einer nachrangigen bis mittleren Grundwasserbedeutung entspricht. Entlang der bestehenden S 211, der Bahnstrecke zwischen Neuhausen und Niederseiffenbach sowie im Bereich der vegetationsfreien Fläche zwischen den beiden Trassen ist die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, wie in den bebauten Gebieten nördlich der S 211, sehr gering.

##### **Oberflächengewässer**

Innerhalb Untersuchungsgebiets verlaufen die Flöha und der Flutgraben. Beide Gewässer sind als bedingt naturnah zu bewerten, da insbesondere die Gewässerufer der Flöha verbaut sind und der Flutgraben am Abzweig von der Flöha befestigt ist. Beide Gewässer zeigen eine mittlere Selbstreinigungskraft/Pufferkapazität und das Retentionsvermögen sowie die Lebensraumfunktion sind herabgesetzt.

Flöha und Flutgraben sind neben anthropogenen Beeinträchtigungen der Gewässerstruktur und -dynamik auch bezüglich der Wasserqualität (Stoffeinträge durch angrenzende Nutzungen) vorbelastet.

#### **5.2.2.4 Schutzgut Klima/Luft**

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Kaltluftentstehungsgebiete, die zu einem Luftaustausch von Siedlungen mit ihrem Umland beitragen. Zudem bestehen keine belasteten Siedlungsklimate. Aufgrund der Reliefarmut sind keine nennenswerten siedlungsrelevanten Kaltluftbahnen, die zu einer Stoffverfrachtung in die angrenzende Siedlungslage führen könnten, vorhanden. Somit ist nur eine nachrangige klimatische Ausgleichfunktion für das Untersuchungsgebiet auszuweisen.

## 5.2.3 Umweltauswirkungen

### 5.2.3.1 Schutzgut Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt

Nachfolgend werden die mit der S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen verbundenen entscheidungsrelevanten bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt beschrieben:

- Baubedingter Verlust von ausgleichspflichtigen Biotopen im Bereich der bautechnologischen Flächen
- Gefahr der Beeinträchtigung der Fließgewässer Flöha (LRT 3260) und Flutgraben durch Stoffeinträge und Bodeneinschwemmungen während der Bauzeit
- Bau- und anlagebedingter Verlust von Ufergehölzen, Uferstauden, Einzelgehölzen
- Gefahr der baubedingten Beeinträchtigung des Migrationskorridors des Fischotters im Bereich der Flöha und des Flutgrabens während der Zeit der Bauphase
- Gefahr des Verlustes von Fledermausquartieren (Verlust von Baumhöhlen) im Zuge der bau- und anlagebedingten Inanspruchnahme von Gehölzbeständen/Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen
- Gefahr bauzeitlicher Störwirkungen verbunden mit einem Verlust von Brutstätten der Avifauna
- Gefahr der bau- und anlagebedingten Inanspruchnahme von Habitatflächen der Fließgewässerarten/Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen (Libellen, Fische), Gefahr der bauzeitlichen Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Stoffeintrag

Durch spezifische Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vor und während des Baugeschehens für den Schild-Wasserhahnenfuß, den Fischotter, Fledermäuse und Avifauna, Westgroppe und Bachneunauge sowie Salmoniden werden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt auf das unvermeidbare Maß reduziert.

Es verbleiben ausgleichspflichtige Beeinträchtigungen infolge des Verlustes von Einzelgehölzen, gewässerbestimmten und gewässerbegleitenden Biotopen, die durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren sind. Der Verlust potenzieller Lebensstätten von Fledermäusen und Vogelarten ist durch die Bereitstellung von künstlichen Quartieren und Niststätten vor Baubeginn auszugleichen, sofern im Ergebnis der bauvorbereitenden Kontrollen das Erfordernis besteht.

### 5.2.3.2 Schutzgut Boden

Im Zuge des Vorhabens ist eine Versiegelung (600 m<sup>2</sup>) bzw. Teilversiegelung (5 m<sup>2</sup>) von Boden verbunden. Mit der Versiegelung und Teilversiegelung geht der vollständige bzw. teilweise Verlust aller Bodenfunktionen einher. Im Bereich der Böschungen und der Anlage sonstiger Insel- und Nebenflächen kommt es zu einer Veränderung der physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften des anstehenden Bodengefüges auf einer Fläche von insgesamt 445 m<sup>2</sup>. Baubedingt kommt es zu einer Umlagerung und Verdichtung des Bodens in einer Größenordnung von 3.160 m<sup>2</sup>.

Durch die Wiederherstellung der baubedingt beanspruchten Fläche können nicht vermeidbare baubedingte Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Die Neuversiegelung ist durch entsprechende Entsiegelungsmaßnahmen zu kompensieren.

### 5.2.3.3 Schutzgut Wasser

Bauzeitlich besteht die Gefahr von Stoffeinträgen und Bodenabschwemmungen in die Flöha während der Bautätigkeiten an der Gewässersohle. Aufgrund der Versiegelung und Teilversiegelung im Zuge des Vorhabens kommt es zu einer anlagebedingten Funktionsbeeinträchtigung des Wasserhaushaltes und der Grundwasserneubildungsrate in Höhe von insgesamt 765 m<sup>2</sup>. Hinzu kommen anlagebedingte Beeinträchtigungen der Flöha infolge von Sohlbefestigungen. Derzeit erfolgt die Ableitung des Straßenoberflächenwassers gesammelt auf mehrere Einleitstellen verteilt in die Flöha. Künftig wird die Straßenentwässerung an zwei Einleitstellen gebündelt und weiterhin der Flöha zugeführt.

Durch bauzeitliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden baubedingte Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes auf das unvermeidbare Maß minimiert.

### 5.2.3.4 Schutzgut Klima/Luft

entfällt

## 5.3 Landschaftsbild

### 5.3.1 Bestand

Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet ist vor allem durch die bestehende S 211 vorbelastet, die zu visuellen, akustischen und auch zu olfaktorischen Beeinträchtigungen führt. Visuelle Beeinträchtigungen werden des Weiteren durch den Gewässerverbau der Flöha hervorgerufen. Die anthropogenen Nutzungen stellen zudem eine starke Vorbelastung des Landschaftsbildes dar. Die höher wertigen Landschaftsbildräume wie die Fließgewässer und die begleitende Vegetation sind lediglich kleinfächig vom Vorhaben betroffen.

### 5.3.2 Umweltauswirkungen

Der Verlust von landschaftsbildprägenden Einzelbäumen und Baumgruppen stellt eine ausgleichspflichtige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. In der nachfolgenden Tabelle werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen dargestellt:

Tabelle 1: Verbleibende Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild

Art und Beschreibung der Beeinträchtigungen der betroffenen Funktionen und Werte	Eingriffsdimension
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Verlust von landschaftsgliedernden und belebenden Elementen	<b>26 Einzelbäume</b> <i>baubedingt:</i> 735 m <sup>2</sup> (gewässerbegleitende Gehölze, Ufergebüsch mit ruderalem Saum) <i>anlagebedingt:</i> 410 m <sup>2</sup> (gewässerbegleitende Gehölze, Ufergebüsch mit ruderalem Saum; Hecke)

## 5.4 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Vom Vorhaben gehen keine Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern aus.

## 5.5 Artenschutz

Das Vorhaben unterliegt den artenschutzrechtlichen Anforderungen der §§ 44 und 45 BNatSchG. Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde durchgeführt für

- die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und
- alle nach der VSchRL geschützten europäischen Vogelarten.

Vorkommen europarechtlich geschützter Pflanzenarten wurden nicht nachgewiesen. Die Prüfung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bezüglich von Pflanzenarten ist damit gegenstandslos.

Die Prüfung erfolgt hinsichtlich folgender Verbotstatbestände:

- Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie
- Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Entnahme, Beschädigung (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Für 53 Arten konnten im Ergebnis der Betroffenheitsanalyse das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht vollständig ausgeschlossen werden. Darunter fallen 45 Arten der Vogelschutzrichtlinie sowie 8 Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Für diese Arten wurde ermittelt, ob das Eintreten von spezifischen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG ausgeschlossen oder nicht ausgeschlossen werden kann. Im Bedarfsfall werden dabei die Wirkung von Vermeidungs-/Minderungs- und Schutzmaßnahmen geprüft.

Zudem wurde geprüft, ob durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. „CEF-Maßnahmen“) die kontinuierliche Funktionalität der betroffenen Lebensstätten bzw. Habitate der Arten gewährleistet werden kann und damit die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 und 3 vermieden werden.

Im Ergebnis des Artenschutzbeitrages wird durch nachfolgende artenschutzrechtliche Maßnahmen das Eintreten der Verbote des § 44 BNatSchG vermieden.

Tabelle 2: Erforderliche Konflikt vermeidende Maßnahmen

Ifd. Nr.	Maßnahme	Zielart
kvM 1	<p><b>Nächtliches Bau- und Beleuchtungsverbot innerhalb des Wanderkorridors des Fischotters</b></p> <p>Während der Bauphase können der Wechsel- und Migrationskorridor des Fischotters im Bereich der Flöha und des Flutgrabens nur eingeschränkt nutzbar sein. Es treten Störwirkungen durch die eigentlichen Bautätigkeiten (Fahrzeugverkehr, Beleuchtung, Baulärm) auf. Daher sind Änderungen der Migrationsrouten oder Meidung des Baufeldes sowie Unterbrechungen von Wanderbewegungen möglich.</p> <p>Zur Verringerung der bauzeitlichen störungsbedingten Barrierewirkung des Vorhabens sind nächtliche Bautätigkeiten nicht zulässig. Die Passierbarkeit ist während der gesamten Bauzeit zu gewährleisten. Dazu ist eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle vollständig zu vermeiden oder ggf. punktuell vorzusehen und ggf. mit Blendschutz zu errichten.</p> <p>Um die Wechsel- und Migrationsbeziehungen des Fischotters im Bereich des traditionellen Korridors an der Flöha sowie am Flutgraben auch während der Bauphase zu gewährleisten, ist auf einen fischottergerechten Einsatz der nächtlichen Leuchten zu achten. Daher sollte bei Baustellensicherungsmaßnahmen auf Blinklichter verzichtet werden. Wenig irritierend sind dagegen Dauerlichtleuchten oder retroreflektierende Materialien.</p>	Fischotter
kvM 2	<p><b>Bauzeitenregelung zum Schutz von Fledermäusen</b></p> <p>Die Baufeldfreimachung und die damit verbundenen Rodungsarbeiten haben in Abstimmung mit den Belangen der Avifauna im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen. Durch die Maßnahme wird die Inanspruchnahme besetzter Wochenstubenquartiere und Sommerquartiere verhindert, ein Verlust von Winterquartieren kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Hierzu ist eine Prüfung der Gehölze auf potenzielle Winterquartiere notwendig (vgl. kvM 4)</p>	Fledermäuse
kvM 3	<p><b>Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna</b></p> <p>Die Baufeldberäumung muss außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. In diesem Zeitraum müssen die potenziell zur Brut nutzbaren Strukturen (vor allem Gehölze aber auch krautige Vegetation) entfernt werden.</p> <p>Der Abriss des Brückenbauwerks Nr. 08 ist außerhalb der Brutzeit der Wasserramsel, d. h. im Zeitraum vom 1. September bis 28. Februar auszuführen, um eine Beschädigung der Brutstätte während der Brut zu vermeiden.</p> <p>Durch die Maßnahme wird sowohl die Inanspruchnahme besetzter Nester verhindert, als auch Brutansiedlungen im Bauwerksbereich vermieden.</p> <p>Erfolgt der Baubeginn zeitlich vor dem Aufsuchen der Brutplätze durch die Avifauna (d. h. etwa bis März), sind Brutansiedlungen innerhalb der Störreichweite der Bautätigkeit unwahrscheinlich. Durch aktives Ausweichen der betroffenen Arten werden Störungen des Brutgeschehens durch den Baubetrieb vermieden.</p>	<p>Avifauna (Gehölzbrüter)</p> <p>Bachstelze, Gebirgsstelze, Wasserramsel</p>

Ifd. Nr.	Maßnahme	Zielart
	<p>Sollte eine Baufeldfreimachung während der Brutzeit erforderlich werden, so ist im Rahmen einer Vorortbegehung durch einen Fachgutachter nachzuweisen, dass keine aktuellen Nester von der Baufeldfreimachung betroffen sind. Bei Vorhandensein von aktuellen Nachweisen hat die Baufeldfreimachung (Baubeginn) außerhalb der Brutzeiten zu erfolgen.</p>	
<p><b>kvM 4</b></p>	<p><b>Ökologische Baumkontrolle</b></p> <p>Rechtzeitig vor Beginn der Baufeldfreimachung und der Rodungsarbeiten sind die zu rodenden Altbäume durch Fachgutachter auf Höhlen sowie Quartierstrukturen von Fledermäusen sowie Höhlen- und Nischenbrütern hin abzusuchen. Die Kontrollen erfolgen im September bzw. Oktober vor der geplanten Baufeldfreimachung. Diese Erfassung bietet die Grundlage für die Bereitstellung von Nistgelegenheiten für Höhlenbrüter sowie Ersatzquartiere für Fledermäuse. Besteht die Möglichkeit, dass Tiere in den Bäumen überwintern, sind diese als Fledermausquartiere zu kennzeichnen. Bestätigt sich die Nutzung von Baumhöhlen und Rindenstrukturen durch Fledermäuse (Sommer und/oder Winterquartier), so ist der Verlust der Quartiere adäquat zu ersetzen. In Gehölzen kommt neben der Sichtkontrolle auch die Methode der Endoskopie in Frage (visuelle Inspektion der Baumhöhle durch ein optisches Instrument). Überprüft werden alle erfassten besiedelten oder als Quartier geeigneten Gehölzstrukturen im Eingriffsbereich.</p> <p>Kann mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden, dass ein Quartier unbesiedelt ist, wird dieses im Anschluss an die Kontrolle durch einen Fachgutachter verschlossen, um einen Wiedereinflug vor der Baufeldfreimachung zu verhindern. Es bietet sich auch der sog. „One-Way-Pass“ an. Durch eine entsprechende Vorkehrung wird gewährleistet, dass die Tiere die Höhle zwar verlassen, aber nicht mehr einfliegen können.</p> <p><u>Im Einzelfall</u> kann bereits vor den Rodungsarbeiten bekannt sein, dass winterliche Baumquartiere betroffen sind. In diesem Fall darf der Baum erst nach Beendigung der Winterruhe der Fledermäuse gefällt werden. Den Zeitpunkt der Fällung bestimmt der Fachgutachter. Um Konflikte mit der Avifauna zu vermeiden, sind potenzielle Brutstrukturen zu entfernen (Kappung des Kronenbereiches).</p> <p>Die Fällarbeiten der gekennzeichneten Bäume (ohne sichere Quartiernachweise) sind zwingend von Fachgutachtern zu begleiten. Der Fachgutachter kontrolliert die gefällten Bäume nach besetzten Winterquartieren. Individuen, deren Winterquartiere nach den Rodungsarbeiten lokalisiert wurden, sind in Obhut kundigen Fachpersonals zu überwintern. Soweit die Witterung günstig ist, besteht auch die Option die Tiere im Umfeld im Bereich geeigneter Strukturen auszusetzen. Die Einzelfallentscheidung obliegt dem Fachgutachter.</p> <p>Sofern bereits vor der Baumfällung erkennbar ist, dass besonders empfindliche Quartierstrukturen durch die Arbeiten gefährdet sind, kann festgelegt werden, dass der Baum nicht am Stück gefällt wird, sondern dass er abschnittsweise abgetragen werden muss, um so das Verletzungsrisiko möglicherweise überwinternder Tiere zu minimieren. Die Entscheidung obliegt dem Fachgutachter.</p> <p>Die Maßnahme ist in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung und der Naturschutzbehörde durchzuführen.</p>	<p>Avifauna (Gehölzbrüter) Fledermäuse</p>

Ifd. Nr.	Maßnahme	Zielart
kvM 5	<p><b>Ausweisung von naturschutzfachlichen Ausschlussflächen/Bautabuzonen</b></p> <p>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Durchgängigkeit und Habitatqualität des Fließgewässers und den Verlust von Gehölzbeständen am Ufer der Flöha ist der Bereich der Bautabufläche von jeglicher Art von Baustelleneinrichtungen sowie Baugeschehen freizuhalten.</p> <p>Entsprechende Habitatstrukturen werden als naturschutzfachliche Ausschlussfläche (Bautabuzone) ausgewiesen. Diese sind in der Unterlage 19.2 Blatt 1 dargestellt.</p>	<p>Avifauna                      (Gehölzbrüter)</p> <p><b>Fledermäuse</b></p> <p><b>Fischotter</b></p>
kvM 6	<p><b>Umweltbaubegleitung</b></p> <p>Aufgabe der Umweltbauleitung ist es, bei allen Maßnahmen, die einen direkten Einfluss auf einzelne Biotope bzw. Biotopstrukturen und Artengruppen haben, die entsprechende fachgerechte bauliche Durchführung zu überwachen und ggf. zu leiten. Dadurch sollen die Auswirkungen der Baumaßnahmen auf die Artengruppen vermieden bzw. minimiert werden. Außerdem ist eine Funktions- und Durchführungskontrolle der konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie der CEF-Maßnahmen vorzunehmen. Die Umweltbaubegleitung ist über alle das Tätigkeitsfeld betreffende Maßnahmen frühzeitig zu unterrichten und in die Entscheidungsprozesse einzu beziehen. Die Umweltbaubegleitung muss von Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen bis Bauende gebunden sein.</p>	<p>Alle Arten mit kvM und CEF-Maßnahmen</p>



Darüber hinaus werden zur Sicherung der dauerhaften ökologischen Funktion zeitlich vorgezogene CEF-Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Erforderliche CEF-Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im Gebiet vorkommenden europäisch geschützten Arten

Ifd. Nr.	Maßnahme	Zielart
CEF 1	<p><b>Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Sommerquartieren in Bäumen</b></p> <p>Für Baumhöhlen und -spalten nutzende Fledermäuse sind bei Rodung von günstigen Quartierbäumen (Höhlen, abstehende Borke) neue Quartierstandorte bereitzustellen.</p> <p>Der Gesamtbedarf an Ersatzquartieren wird während der Fällarbeiten durch den Fachgutachter festgelegt. Der Ausgleichsbedarf für sommerliche Quartierbaumverluste orientiert sich nach den gerodeten potenziellen Quartierbäumen. Ein Ersatz von Tagesverstecken oder Balzquartieren ist in der Regel nicht erforderlich. Bei Verlust von wochenstubengeeigneten Gehölzstrukturen an den gefälltten Bäumen (Durchmesser i. d. R. deutlich über 40 cm) sind je nachgewiesener, geeigneter Struktur Ersatz-Quartierhilfen im Umfeld anzubringen, die den betroffenen Populationen im nachfolgenden Frühjahr zur Verfügung stehen müssen. Gehen wochenstubenquartiergeeignete Baumstrukturen verloren, beträgt das Ausgleichsverhältnis 1:5 (bei <b>einem</b> Verlust von einem Quartierbaum erfolgt die Anbringung von fünf Fledermauskästen, vgl. <a href="#">hierzu Orientierungswerte für den Ausgleichsbedarf bei Wochenstuben nach LBV-SH 2011</a>). Es ist bekannt, dass nicht alle Quartierkästen durch Fledermäuse angenommen werden. Damit begründet sich das Ausgleichsverhältnis zugunsten der Quartierhilfen.</p> <p>Um die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten langfristig zu sichern, werden die Fledermauskästen an geeigneten, möglichst alten Bäumen angebracht. Die Bäume sind als solche rechtlich zu sichern und sorgen im Zuge des natürlichen Alterungsprozesses für die Entstehung natürlicher Quartiere.</p> <p>Kästen, die speziell für höhlenbewohnende Fledermäuse konzipiert sind, werden häufig durch Höhlenbrüter besiedelt (LBV-SH 2011). Auch Fledermausflachkästen, welche sich nicht für eine positive Brutansiedlung durch Höhlenbrüter eignen, weisen infolge von Störungen durch Brutansiedlungsversuche eine Minderung der Quartierstätteneignung für die Fledermäuse auf (HOCHREIN 2011). Daher ist je Kastengruppe ebenfalls ein Vogelkasten im unmittelbaren räumlichen Bezug anzubringen.</p> <p>Die Ausweichquartiere können nach den Rodungsarbeiten jedoch vor Beendigung der Winterruhe zur Verfügung gestellt werden. Damit wird durchgehend eine ausreichende Zahl möglicher Sommerquartiere angeboten.</p> <p>Bei der Wahl der künstlichen Fledermausquartiere ist darauf zu achten, dass es sich um selbstreinigende und wartungsfreie Objekte handelt (d. h. Einschlußfloch an der Unterseite der Höhle). Eine jährliche Sichtung der Fledermauskästen ist trotz der Wahl von wartungsfreien Kästen sicherzustellen, um eine mögliche Beschädigung (u. a. durch Spechtarten) oder auch eine Fremdnutzung durch Spinnen, Wespen</p>	Fledermäuse

Ifd. Nr.	Maßnahme	Zielart
	<p>oder Hornissen zu unterbinden. Die Ersatz-Quartierhilfen sind für die Dauer von mindestens 10 Jahren zu unterhalten und bei Bedarf gleichwertig zu ersetzen.</p> <p>Die Maßnahme ist in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde durchzuführen.</p>	
<p><b>CEF 2</b></p>	<p><b>Bereitstellung von Nistgelegenheiten für Höhlenbrüter der Avifauna</b></p> <p>Für Höhlenbrüter ohne eigenen Höhlenbau sind nach Absprache mit der Fachbehörde vor Baubeginn Nisthilfen aufzuhängen. Die Anzahl dieser künstlichen Bruthöhlen orientiert sich an der Anzahl der durch Rodung betroffenen (potenziellen) Höhlenbäume.</p> <p>Für jeden im Trassenkorridor festgestellten Höhlenbaum sind außerhalb bewertungsrelevanter Wirkzonen des Vorhabens, jedoch im räumlichen und funktionalen Zusammenhang, 3 künstliche Nisthilfen anzubringen. Diese sind für die Dauer von mindestens 10 Jahren zu unterhalten und bei Bedarf gleichwertig zu ersetzen. Soweit Höhlenbäume nicht bekannt sind bzw. nicht festgestellt werden, können pauschal pro betroffenen Baum mit einem Stammdurchmesser von über 50 cm 2 Nisthilfen ausgebracht werden.</p> <p>Einige der im Planungsraum vorkommenden Vogelarten sind aufgrund ihrer Artspezifität nicht in der Lage, eigenständig Bruthöhlen anzulegen. Darüber hinaus ist auch von einem limitierten Höhlenangebot auszugehen. Um einer Vergrämung betroffener Arten entgegenzuwirken, sind künstliche Nisthilfen anzubringen. Dass diese durch die Arten angenommen werden ist erwiesen.</p> <p>Die Maßnahme ist vor Beginn der Rodungsarbeiten durchzuführen.</p>	<p>Avifauna</p>
<p><b>CEF 3</b></p>	<p><b>Bereitstellung von Nistgelegenheiten für die Bachstelze, Gebirgsstelze und Wasseramsel</b></p> <p>Die bauzeitlichen Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wasseramsel am BW 8 sowie die potenziellen Brutstrukturen der anderen Arten am BW 10 sind durch die Anbringung von 3 künstlichen Nisthilfen zu kompensieren, um die Reproduktionsmöglichkeiten der Arten mit Bindung an Nischenstrukturen in Gewässernähe im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu gewährleisten.</p> <p>Die Nisthilfen sind unter Brücken, an Steilwänden etc. in direkter Nähe zum Fließgewässer jedoch mindestens 0,5 m über der Hochwasserlinie aufzuhängen. Bei Möglichkeit sollte der Nistkasten direkt über tieferem und fließendem Wasser angebracht werden, da sich die Wasseramsel bei nahender Gefahr ins Wasser fallen lässt.</p> <p>Nach Fertigstellung der Bauwerke und Verkehrsfreigabe ist jeweils ein Nistkasten an dem Bauwerk BW 8 sowie BW 10 umzuhängen. Diese sind für die Dauer von mindestens 10 Jahren zu unterhalten und bei Bedarf gleichwertig zu ersetzen. Die Maßnahme ist vor Beginn der Baufeldräumung durchzuführen und mit der Naturschutzbehörde und der Umweltbaubegleitung abzustimmen.</p>	<p>Bachstelze, Gebirgsstelze, Wasseramsel</p>

Mit den o. g. konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie mit den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermieden.

## 5.6 Natura 2000-Gebiete

Im Untersuchungsraum befindet sich folgendes FFH-Gebiet nach FFH-Richtlinie:

- „Flöhatal“ (SCI 5144 - 301, landesinterne Nr. 251)

Die EG-Vogelschutzrichtlinie ist in ihrer Zielsetzung der FFH-Richtlinie ähnlich, konzentriert sich aber ausschließlich auf den Schutz von Vogelarten. Im Untersuchungsraum befinden sich keine SPA-Gebiete nach Vogelschutzrichtlinie.

Nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (SächsNatSchG) erfordern Projekte sowie bestimmte Pläne, die ein geschütztes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich beeinträchtigen können, vor ihrer Zulassung, Durchführung oder Genehmigung eine Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen dieser Gebiete.

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 19.3) wurde ermittelt, ob und welche maßgeblichen Bestandteile der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets durch das Vorhaben möglicherweise erheblich beeinträchtigt werden könnten. Im Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung konnten für die Tierarten Fischotter, Bachneunauge und Westgroppe erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Es werden folgende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich, die die Verträglichkeit des Vorhabens sicherstellen:

### Fischotter

M 1: Nächtliches Bau- und Beleuchtungsverbot innerhalb des Wanderkorridors des Fischotters

### Bachneunauge/Westgroppe

- M 2.1 Zeitliche Abstimmung der Bauausführung auf die Laichzeiten von Westgroppe und Bachneunauge unter Berücksichtigung der Schonzeiten der Salmoniden
- M 2.2 Abfischung in den Bereichen der ~~Instandsetzung der~~ Instandsetzung der Ufermauer BW 6 sowie der Brückenersatzneubauten
- M 2.3 Schutz von Oberflächengewässern während der Bauzeit
- M 2.4 Vermeidung der Sohlverdichtung und Wiederherstellung der Sohle im Bereich der Baufelder nach Beendigung der Bautätigkeiten
- M 2.5 Erhalt der Fließgewässerdurchgängigkeit während der gesamten Bauzeit

sowie:

- M 3 Ausweisung von naturschutzfachlichen Ausschlussflächen/Bautabuzonen
- M 4 Umweltbaubegleitung

## 5.7 Weitere Schutzgebiete

Weitere Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Als gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 21 SächsNatSchG sind vorhanden:

- Felsen an der alten Fabrik (5346F046)
- Bach mit ruderalem Saum, naturnah (2120031)
- Uferstaudenflur (2440000)

In den besonders geschützten Biotopen sind alle Maßnahmen, die zu ihrer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen führen könnten, verboten. Eine nachhaltige Beeinträchtigung ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

## **6 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen nach den Fachgesetzen**

### **6.1 Lärmschutzmaßnahmen**

entfällt

### **6.2 Sonstige Immissionsschutzmaßnahmen**

entfällt

### **6.3 Maßnahmen zum Gewässerschutz**

entfällt

### **6.4 Landschaftspflegerische Maßnahmen**

#### **Vermeidungsmaßnahmen**

Gemäß § 15 Absatz 1 BNatSchG „ist der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.“ Im Rahmen der Beurteilung eines Eingriffs muss somit in jedem Fall geprüft werden, ob zumindest eine teilweise Vermeidung oder Minderung des Eingriffs möglich ist.

#### **Straßenbautechnische Vermeidungsmaßnahmen**

Zu den Vermeidungsmaßnahmen zählen zum einen bautechnische Maßnahmen wie z. B. Bermen, Leiteinrichtungen etc. Diese baulichen Maßnahmen sind Bestandteil des straßentechnischen Entwurfs. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Tabelle 4: Straßenbautechnische Vermeidungsmaßnahmen

Nr. der Maßnahme (Bau-km)	Maßnahme	Beschreibung/Begründung der Maßnahme	Schutzgüter
<b>1 V<sub>FFH</sub></b> Bau-km 0+135 – 0+160 BW 8 Bau-km 0+010 – 0+025 BW 10 Bau-km 0+005 – 0+130 BW 6	Ökologisch wirksame Sohlgestaltung unterhalb der Brückenbauwerke BW 8 und 10	Raue Rampe als Sohlbefestigung im Zuge der Ersatzneubauten BW 8 und 10 sowie des Kolk-schutzes entlang von BW 6. Störsteine und teilweise offene Fugen im Pflaster zur Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit für Fischarten und Unterstützung von Sedimentablagerung. Erhalt bzw. Wiederherstellung der Lebensraumfunktion für Kleinstlebewesen (Makrozoobenthos).	Wasser/ Boden/ Fauna
Um die räumlich-funktionalen Austauschbeziehungen von Bachneunauge und Westgroppe sowie weiterer Fischarten in der Flöha auch weiterhin ohne Verschlechterung aufrechtzuerhalten, sind die Sohlbefestigungen unterhalb der Brückenbauwerke 8 und 10 so auszugestalten, dass die ökologische Durchgängigkeit der Gewässer gewährleistet ist. Während eine Sohlbefestigung aus glattem Material und glatter Oberfläche ein geringes Lückensystem (schmale Fugen) bewirkt, kann eine Pflasterung mit rauen Blöcken und Steinen eine hydraulisch wirksame raue Grenzschicht ausbilden, die Kleinlebensräume enthält und über ein entsprechendes Lückensystem verfügt. Bei entsprechend tiefem Einbau kann sich zudem eine Sediment- bzw. Substratschicht absetzen (BIOTA 2005). Die wesentlichen Verbundstrukturen sowohl innerhalb des SCI „Flöhatal“ als auch über den Flutgraben können damit aufrechterhalten werden.			
<b>2 V</b> Bau-km 0+005 – 0+130	Dimensionierung des Kolk-schutzes entlang von BW 6 auf das technisch notwendige Maß	Entlang des BW 6 ist ein Kolk-schutz für die Stützwand im Gewässerbett der Flöha vorgesehen. Mit dem Kolk-schutz ist eine Versiegelung der Gewässersohle verbunden, welche in Abstimmung mit der technischen Planung auf das technisch notwendige Maß reduziert wurde. Der Kolk-schutz wurde danach von 2,00 m auf das minimale Maß von 1,25 m reduziert.	Wasser/ Boden/ Biotope/ Fauna
<b>3 V</b> Bau-km 0+110 – 0+130	Fachgerechte Umpflanzung eines kleinflächigen Bestandes von Schild-Wasserhahnenfuß ( <i>Ranunculus peltatus</i> )	Durch das Umpflanzen des Schild-Wasserhahnenfußes zwischen dem Wehr und BW 8 in der Flöha im Bereich des Bau-feldes entlang von BW 6 wird der baubedingte Verlust des Bestandes vermieden. Der Bestand wird in geeignete Bereiche in der Flöha stromunterhalb des Vorhaben-bereichs umgepflanzt.  Beeinträchtigungen für die in Sachsen gefährdete Art können mit der Maßnahme 3 V vermieden werden.	Biotope

### 6.4.1 Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme

Daneben gehören zu den Vermeidungsmaßnahmen aber auch bauzeitliche Maßnahmen zum Schutz vor temporären Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Hierzu zählen v.a. Schutz von Gewässern, Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren während der Baumaßnahmen.

Tabelle 5: Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme

Nr. der Maßnahme (Bau-km)	Maßnahme	Beschreibung/Begründung der Maßnahme	Schutzgüter
4 V <sub>FFH</sub> gesamte Baustrecke	Schutz vor Bodenverdichtungen und Bodenabtrag/ platzsparende und bodenschonende Bauweise	<p>Bodenverdichtungen sind in den Bereichen zu vermeiden, die später zu begrünen sind. Der Einsatz schwerer Baumaschinen erfolgt möglichst nur bei trockener Witterung.</p> <p>Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind alle beanspruchten Baustelleneinrichtungsflächen sowie alle durch die Maßnahme beeinträchtigten Flächen wiederherzustellen bzw. zu rekultivieren. Erosionssicherungsmaßnahmen und die Wiederbegrünung des Bodens sind sukzessive nach Abschluss der Erdarbeiten vorzunehmen.</p> <p>Sofern dies auf Grund der Jahreszeit nicht sofort möglich ist, muss der Boden bis zum Beginn der Vegetationsperiode durch geeignete Hilfsstoffe (Geotextilien aus Naturfasergewebe, Mulchschichten oder organische Bindemittel) gesichert werden.</p> <p>Generell sind bei Bodenarbeiten die DIN 18300 und die DIN 18915 sowie die RAS-LP2 und RAS-LP4 zu beachten.</p> <p>Die Maßnahme dient dem Schutz der Bodenfunktionen.</p>	Wasser/ Boden
5 V <sub>FFH</sub> gesamte Baustrecke innerhalb des Gewässerbetts der Flöha sowie an Abzweig und Mündung Flutgraben	Vermeidung der Sohlverdichtung in der Flöha und dem Flutgraben	<p>Bodenverdichtungen sind im Bereich der Gewässersohle auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren und nach Beendigung der Bautätigkeiten wiederherzustellen. Dies heißt im Einzelnen: das Einbringen von standortfremdem Bodenmaterial ist zu unterlassen, dichte Schüttungen von Schotter oder Kies sind zu vermeiden und durch die Bauarbeiten bedingte Bodenverdichtungen sind aufzuheben. Das Befahren der Gewässersohle mit schwerem Baugerät außerhalb des Baufeldes ist nicht zulässig.</p> <p>Die Maßnahme dient zum einen der Fließgewässerdurchgängigkeit der Flöha während der Bauphase sowie dem Erhalt der Habitategnung der Flöha als nachgewiesenes Laichhabitat von Westgroppe, Bachneunauge und Salmoniden.</p>	Wasser/ Boden/ Biotope

Tabelle 5: Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme

Nr. der Maßnahme (Bau-km)	Maßnahme	Beschreibung/Begründung der Maßnahme	Schutzgüter
6 V gesamte Baustrecke	Sicherung und Schutz des Oberbodens	<p>Zur Sicherung und zum Schutz des Oberbodens und um ggf. Landschaftsschäden bei der Beseitigung überschüssiger Bodenmassen zu verhindern, sind im Wesentlichen folgende Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei der Baufeldfreimachung ist der Oberbodenabtrag getrennt von anderen Bodenbewegungen durchzuführen</li> <li>• das Baufeld muss so weit vorbereitet werden, dass der Oberboden ohne Verschlechterung der Qualität gewonnen werden kann (Beseitigung von Baustoffresten, Verunreinigung und ungeeigneten Bodenarten)</li> <li>• Oberboden ist von allen Bau- und Betriebsflächen (außer aus dem Wurzelbereich zu erhaltender Bäume) abzutragen</li> <li>• der zur Wiederverwendung vorgesehene Oberboden ist abseits vom Baubetrieb in geordneter Form zu lagern</li> <li>• der Oberboden darf nicht befahren oder anderweitig verdichtet werden</li> <li>• das Oberbodenlager ist gegen Vernässung, Verunkrautung und sonstige Verunreinigung zu schützen</li> <li>• bei einer Zwischenlagerung von längerer Dauer (mehr als 8 Wochen) ist eine Zwischenbegrünung zu empfehlen</li> </ul> <p>Generell sind bei Bodenarbeiten die DIN 18.300 und die DIN 18.915 sowie die RAS-LP2 zu beachten.</p>	Boden
7 V gesamte Baustrecke	Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während des Baubetriebes	Sachgemäßer Umgang und Lagerung von Schadstoffen, die eine Beeinträchtigung des Grundwassers und des Bodenhaushaltes herbeiführen könnten, z. B. Betriebsstoffe für die eingesetzten Baumaschinen. Es sind biologisch abbaubare Hydrauliköle und Fette einzusetzen. Regelmäßiges Überprüfen der Baumaschinen auf Leckagen.	Wasser/ Boden/ Biotope/ Fauna
8 V <sub>FFH</sub> gesamte Baustrecke	Schutz von Oberflächengewässern und Wasserreinhaltung während der Bauzeit	<p>Neben den allgemeinen Schutzmaßnahmen bezüglich des sachgemäßen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen im Baubetrieb dienen folgende Regelungen zusätzlich der Vermeidung nachhaltiger Beeinträchtigungen insbesondere der Oberflächengewässer Flöha und Flutgraben.</p> <p>Es ist der Schutz der Gewässer vor Verunreinigung und Beschädigungen zu gewährleisten.</p>	Wasser/ Boden/ Biotope/ Fauna

Tabelle 5: Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme

Nr. der Maßnahme (Bau-km)	Maßnahme	Beschreibung/Begründung der Maßnahme	Schutzgüter
		<p>Baufelder im Bereich der Gewässer sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu minimieren. Es ist sicher zu stellen, dass es im Verlauf der Erdarbeiten nicht zu Abschwemmungen und Eintrag von Mineral- bzw. Oberboden in die Gewässer kommt. Zudem sind Einschwemmungen von Zement oder Feinsedimenten in das Gewässer zu unterbinden, um Gewässertrübungen zu vermeiden, die eine erhebliche Einschränkung der Habitatqualität bedeuten. Die geordnete Abwasser- und Abfallentsorgung der Baustelleneinrichtungen ist zu gewährleisten. Eine direkte Einleitung des in Baugruben und im Baubereich anfallenden Wassers in die Gewässer ist nicht zulässig. Der Schutz der Fließgewässer vor Verunreinigung und Beschädigungen durch Baufahrzeuge, Baumaschinen und Baustellenverkehr ist zu gewährleisten. Das Säubern der Baufahrzeuge und Baumaschinen mit dem Wasser der angrenzenden Oberflächengewässer sowie die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers in die Fließgewässer sind nicht zulässig. Die Maßnahmen gewährleisten die Vermeidung nachhaltiger Schädigungen der Fließgewässer.</p>	
<p><b>9 V</b> ASB/FFH unmittelbar angrenzend an die Bau- raumfläche</p>	<p>Ausweisung von naturschutzfachlichen Ausschlussflächen/Bautabuzonen</p>	<p>Die in den Unterlagen 19.2 und 19.3 gekennzeichneten Flächen sind als Bautabuzonen zu behandeln. Die Bautabuzonen umfassen die ausgewiesenen Habitatflächen und Lebensräume von Tierarten. Ebenso sind sämtliche direkt an das erforderliche Baufeld anschließende Lebensraumtypen als naturschutzfachliche Ausschlussflächen zu behandeln. Sämtliche Baustelleneinrichtungen sind außerhalb der Bautabuzonen vorzunehmen.</p> <p>Festlegungen hinsichtlich des Rückbaus des Wehres und der damit verbundenen Anpassung der Gewässersohle und Uferbereiche siehe Unterlage 9.3 Ausgleichsmaßnahmen <b>4 A</b> und <b>10 A</b> sowie Unterlage 18.4.</p>	<p>Biotope/ Fauna</p>
<p><b>10 V</b> ASB/FFH gesamte Baustrecke</p>	<p>Nächtliches Bau- und Beleuchtungsverbot innerhalb des Wanderkorridors des Fischotters</p>	<p>Während der Bauphase können der Wechsel- und Migrationskorridor des Fischotters im Bereich der Flöha und des Flutgrabens nur eingeschränkt nutzbar sein. Es sind Störwirkungen durch die eigentlichen Bautätigkeiten (Fahrzeugverkehr, Beleuchtung, Baulärm) denkbar.</p>	<p>Fauna</p>



Tabelle 5: Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme

Nr. der Maßnahme (Bau-km)	Maßnahme	Beschreibung/Begründung der Maßnahme	Schutzgüter
		<p>Änderungen der Migrationsrouten oder Meidung des Baufeldes sowie Unterbrechungen von Wanderbewegungen sind möglich.</p> <p>Um die Wechsel- und Migrationsbeziehungen des Fischotters im Bereich der traditionellen Korridore an Flöha und am Flutgraben auch während der Bauphase sicherzustellen, sind nächtliche Bautätigkeiten daher nicht zulässig. Zudem ist auf einen fischottergerechten Einsatz der nächtlichen Leuchten zu achten, es ist auf Baustellensicherungsmaßnahmen wie Blinklichter zu verzichten. Wenig irritierend sind dagegen Dauerlichtleuchten oder retroreflektierende Materialien.</p>	
11 V <sub>ASB</sub>	Bauzeitenregelung zum Schutz von Fledermäusen	<p>Die Bauzeitfreimachung und die damit verbundenen Rodungsarbeiten haben in Abstimmung mit den Belangen der Avifauna im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen. Durch die Maßnahme wird die Inanspruchnahme besetzter Wochenstubenquartiere und Sommerquartiere verhindert, ein Verlust von Winterquartieren kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Hierzu ist eine Prüfung der Gehölze auf potenzielle Winterquartiere notwendig (vgl. kvM 4)</p>	Fauna
12 V <sub>ASB</sub>	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna	<p>Die Bauzeitberäumung muss außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. In diesem Zeitraum müssen die potenziell zur Brut nutzbaren Strukturen (vor allem Gehölze aber auch krautige Vegetation) entfernt werden.</p> <p>Der Abriss des Brückenbauwerks Nr. 08 ist außerhalb der Brutzeit der Wasseramsel, d. h. im Zeitraum vom 1. September bis 28. Februar auszuführen, um eine Beschädigung der Brutstätte während der Brut zu vermeiden.</p> <p>Durch die Maßnahme wird sowohl die Inanspruchnahme besetzter Nester verhindert, als auch Brutansiedlungen im Bauwerksbereich vermieden.</p> <p>Erfolgt der Baubeginn zeitlich vor dem Aufsuchen der Brutplätze durch die Avifauna (d. h. etwa bis März), sind Brutansiedlungen innerhalb der Störreichweite der Bautätigkeit unwahrscheinlich. Durch aktives Ausweichen der betroffenen Arten werden Störungen des Brutgeschehens durch den Baubetrieb vermieden.</p> <p>Sollte eine Bauzeitfreimachung während der Brutzeit erforderlich werden, so ist im Rahmen der Vorortbegehung nachzuweisen, dass keine</p>	Fauna

Tabelle 5: Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme

Nr. der Maßnahme (Bau-km)	Maßnahme	Beschreibung/Begründung der Maßnahme	Schutzgüter
		<p>aktuellen Nester von der Baufeldfreimachung betroffen sind. Bei Vorhandensein von aktuellen Nachweisen hat die Baufeldfreimachung (Baubeginn) außerhalb der Brutzeiten zu erfolgen.</p>	
<p><b>13 V</b> ASB</p>	<p>Ökologische Baumkontrolle</p>	<p>Rechtzeitig vor Beginn der Baufeldfreimachung und der Rodungsarbeiten sind die zu rodenden Altbäume durch Fachgutachter auf Höhlen sowie Quartierstrukturen von Fledermäusen sowie Höhlen- und Nischenbrütern hin abzusuchen. Die Kontrollen erfolgen im September bzw. Oktober vor der geplanten Baufeldfreimachung. Diese Erfassung bietet die Grundlage für die Bereitstellung von Nistgelegenheiten für Höhlenbrüter sowie Ersatzquartiere für Fledermäuse. Besteht die Möglichkeit, dass Tiere in den Bäumen überwintern, sind diese als Fledermausquartiere zu kennzeichnen. Bestätigt sich die Nutzung von Baumhöhlen und Rindenstrukturen durch Fledermäuse (Sommer und/oder Winterquartier), so ist der Verlust der Quartiere adäquat zu ersetzen. In Gehölzen kommt neben der Sichtkontrolle auch die Methode der Endoskopie in Frage (visuelle Inspektion der Baumhöhle durch ein optisches Instrument). Überprüft werden alle erfassten besiedelten oder als Quartier geeigneten Gehölzstrukturen im Eingriffsbereich.</p> <p>Kann mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden, dass ein Quartier unbesiedelt ist, wird dieses im Anschluss an die Kontrolle verschlossen, um einen Wiedereinflug vor der Baufeldfreimachung zu verhindern. Es bietet sich auch der sog. „One-Way-Pass“ an. Durch eine entsprechende Vorkehrung wird gewährleistet, dass die Tiere die Höhle zwar verlassen, aber nicht mehr einfliegen können.</p> <p><u>Im Einzelfall</u> kann bereits vor den Rodungsarbeiten bekannt sein, dass winterliche Baumquartiere betroffen sind. In diesem Fall darf der Baum erst nach Beendigung der Winterruhe der Fledermäuse gefällt werden. Um Konflikte mit der Avifauna zu vermeiden, sind potenzielle Brutstrukturen zu entfernen (Kappung des Kronenbereiches).</p> <p>Die Fällarbeiten der gekennzeichneten Bäume (ohne sichere Quartiernachweise) sind zwingend von Fachgutachtern zu begleiten. Der Fachgutachter kontrolliert die gefällten Bäume</p>	<p>Fauna</p>

Tabelle 5: Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme

Nr. der Maßnahme (Bau-km)	Maßnahme	Beschreibung/Begründung der Maßnahme	Schutzgüter
		<p>nach besetzten Winterquartieren. Individuen, deren Winterquartiere nach den Rodungsarbeiten lokalisiert wurden, sind in Obhut kundigen Fachpersonals zu überwintern. Soweit die Witterung günstig ist, besteht auch die Option die Tiere im Umfeld im Bereich geeigneter Strukturen auszusetzen. Die Einzelfallentscheidung obliegt dem Fachgutachter.</p> <p>Sofern bereits vor der Baumfällung erkennbar ist, dass besonders empfindliche Quartierstrukturen durch die Arbeiten gefährdet sind, kann festgelegt werden, dass der Baum nicht am Stück gefällt wird, sondern dass er abschnittsweise abgetragen werden muss, um so das Verletzungsrisiko möglicherweise überwinternder Tiere zu minimieren. Die Entscheidung obliegt dem Fachgutachter.</p> <p>Die Maßnahme ist in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung und der Naturschutzbehörde durchzuführen.</p>	
<p><b>14 V<sub>FFH</sub></b> gesamte Baustrecke innerhalb des Gewässerbetts der Flöha</p>	<p>Zeitliche Abstimmung der Bauausführung auf die Laichzeiten von Westgroppe und Bachneunauge unter Berücksichtigung der Schonzeiten der Salmoniden</p>	<p>Eingriffe in das Gewässerbett der Flöha sind auf Zeiträume außerhalb sensibler Phasen der wertgebenden Fischarten zu legen. Es sind die gesetzlichen Regelungen der Sächsischen Fischereiverordnung (SächsFischVO) für beide Fischarten zu beachten. Hiernach bestehen für Bachneunauge und Westgroppe ganzjährige Schonzeiten. Da jedoch Westgroppe und Bachneunauge in Sachsen relativ häufige Fischarten sind, kann in Abstimmung mit der Fischereibehörde von der ganzjährigen Schonzeit im Rahmen des Vorhabens abgewichen werden (KOLBE (LFULG) 2014 mdl./schriftl.).</p> <p>Die Bauausführung muss sich jedoch in der zeitlichen Abstimmung nach den besonders sensiblen Lebensphasen - den Laichzeiten - beider Arten richten. Die Laichzeit der Westgroppe beginnt im zeitigen Frühjahr ab März (STEINMANN &amp; BLESS 2004b). Daran schließt sich eine Schlupfzeit bis zu fünf Wochen an (FIESELER &amp; SIGNER 2008 mdl). Die Laichzeit des Bachneunauges liegt je nach Region Ende März und kann sich bis in den Juli erstrecken. Die Larven schlüpfen nach etwa 10-20 Tagen und verbleiben vorerst nach dem Schlupf im Substrat am Nest (STEINMANN &amp; BLESS 2004a). Die Monate Juli bis September sind aus fischerlicher Sicht die günstigsten Monate für mögliche Eingriffe in das Gewässerbett (FIESELER</p>	<p>Fauna</p>

Tabelle 5: Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme

Nr. der Maßnahme (Bau-km)	Maßnahme	Beschreibung/Begründung der Maßnahme	Schutzgüter
		<p>2010 mdl.; so auch KOLBE 2014 mdl./schriftl.). Bereits berücksichtigt sind neben den Laichzeiten von Westgroppe und Bachneunauge auch die Schonzeiten der Salmoniden, da sich der Planungsraum innerhalb der Salmonidenregion befindet. Die Einrichtung der notwendigen Baustreifen bzw. Fangedämme ist vor allem im Bereich der Habitatflächen von Bachneunauge und Westgroppe (betrifft BW 6 und BW 10) innerhalb der Monate Juli, August oder September durchzuführen. Innerhalb der Fangedämme ist unabhängig einer zeitlichen Regelung eine Bautätigkeit möglich. Außerhalb der Fangedämme ist die Flöha als Bautabuzone auszuweisen.</p> <p>Nach Beendigung der Maßnahmen sind die Fangedämme abschnittsweise ebenfalls in den Monaten Juli - September fachgerecht rückzubauen.</p> <p>Die Arbeiten im Gewässerbett am BW 8 liegen nicht in der Habitatfläche von Bachneunauge und Westgroppe. Unabhängig davon ist jedoch zu gewährleisten, dass während der Einrichtungen von Bauzonen oder der Verlegung des Flusslaufs der Flöha keine Erdabschwemmungen in die Habitatfläche der Arten gelangen (vgl. hierzu M 1.3). Des Weiteren haben sich die Eingriffe nach den Schonzeiten der Salmoniden zu richten.</p> <p>Durch die Maßnahme kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der Fischarten im SAC „Flöhatal“ nicht verschlechtert, erhebliche Beeinträchtigungen können vermieden werden.</p>	
<p><b>15 V<sub>FFH</sub></b> gesamte Baustrecke innerhalb des Gewässerbetts der Flöha</p>	<p>Abfischung in den Bereichen <del>der Instandsetzung</del> der Stützwand BW 6 sowie der Brückenersatzneubauten BW 8 und BW 10 unter besonderer Berücksichtigung der Arten des Anhangs II (Bachneunauge, Westgroppe)</p>	<p>Durch die Baumaßnahme betroffene Bereiche der Flöha sind vollständig abzufischen. Die hierbei gefangenen Exemplare von Bachneunauge und Westgroppe (sowie auch weiterer Arten) sind daran anschließend stromunterhalb der Baumaßnahme in die Flöha auszusetzen.</p> <p>Die abgefischten Arten sind dabei in Art und Zahl zu erfassen. Die Evakuierungsbefischung ist durch geschultes Fachpersonal durchzuführen. Aufgrund der versteckten Lebensweise der Westgroppe sind gegebenenfalls mehrere Durchgänge erforderlich, um einen möglichst großen Teil der Population zu erfassen. Die Abfischung erfolgt zeitgleich bzw. parallel zur Errichtung der Baufelder im Gewässerbett der</p>	<p>Fauna</p>

Tabelle 5: Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme

Nr. der Maßnahme (Bau-km)	Maßnahme	Beschreibung/Begründung der Maßnahme	Schutzgüter
		<p>Flöha. Da Zwischenhälterung und Wiederaussetzung abgefischter Individuen hohe Ansprüche stellen, sollte dies in enger Abstimmung mit der Fischereibehörde erfolgen.</p> <p>Im Zuge der Baumaßnahmen innerhalb der Gewässersohle besteht die Gefahr, dass trotz Bauzeitenregelung vereinzelte Exemplare von Bachneunauge und Westgroppe überschüttet oder vom Restgewässer abgetrennt werden. Zudem werden durch die Einengung des Gewässerquerschnitts die Lebensbedingungen beider Arten stark verändert.</p> <p>Um Individuenverluste im Zuge der Baustreifeneinrichtung, die infolge eines verringerten Fortpflanzungserfolges zu einem Populationsrückgang der genannten Arten beitragen könnten, zu vermeiden, sind die betroffenen Bereiche vor der Baumaßnahme vollständig abzufischen.</p> <p>Durch eine Befischung im Zuge des Baubeginns kann verhindert werden, dass vereinzelte Exemplare der Arten beschädigt oder getötet werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Fischarten des Anhangs II der FFH-RL Westgroppe und Bachneunauge kann damit ausgeschlossen werden.</p>	
16 V	Abfischen innerhalb des Flutgrabens im Zuge der bauzeitlichen Trockenlegung	Im Zuge des Vorhabens ist während der Errichtung des Ersatzneubaus BW 10 der Flutgraben am Abzweig von der Flöha abzuriegeln um das Einlaufen von Wasser in den Baustellenbereich während der Bauzeit zu verhindern. Sofern nach dem Leerlaufen des Flutgrabens Individuen der Fischarten im Gewässerbett verbleiben sollten, sind diese durch den Fischereiausübungsberechtigten fachgerecht zu bergen und umzusetzen. Die Maßnahme verhindert Beeinträchtigungen von Fischarten.	Fauna
17 V <sub>FFH</sub>	Erhalt der Fließgewässerdurchgängigkeit der Flöha während der gesamten Bauzeit	<p>Im Zuge des Vorhabens ist eine Durchgängigkeit der Flöha während der gesamten Bauzeit auf einer Breite von mind. 2,50 m zu gewährleisten, um die Migration von wandernden Fischarten (Bachneunauge, Westgroppe und Bachforelle) nicht zu beeinträchtigen.</p> <p>Damit kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Ausbreitung und Migration der Fließgewässerarten während der Bauzeit, insbesondere der Fischarten des Anhangs II der FFH-RL (Bachneunauge, Westgroppe) vermieden werden.</p>	Fauna

Tabelle 5: Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme

Nr. der Maßnahme (Bau-km)	Maßnahme	Beschreibung/Begründung der Maßnahme	Schutzgüter
18 V ASB/FFH gesamte Baustrecke	Umweltbaubegleitung	Aufgabe der Umweltbauleitung ist es, bei allen Maßnahmen, die einen direkten Einfluss auf einzelne Biotope bzw. Biotopstrukturen und Artengruppen haben, die entsprechende fachgerechte bauliche Durchführung zu überwachen und ggf. zu leiten. Dadurch sollen die Auswirkungen der Baumaßnahmen auf die Artengruppen vermieden bzw. minimiert werden. Außerdem ist eine Funktions- und Durchführungskontrolle der konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie der CEF-Maßnahmen vorzunehmen. Die Umweltbaubegleitung ist über alle das Tätigkeitsfeld betreffende Maßnahmen frühzeitig zu unterrichten und in die Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Die Umweltbaubegleitung muss von Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen bis Bauende gebunden sein.	Wasser/ Boden/ Biotope/ Fauna

#### 6.4.2 Ausgleichsmaßnahmen

Zentraler Bestandteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans ist die Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 (2) BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die nicht vermeidbaren erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die durch das Vorhaben hervorgerufen werden, liegen insbesondere in der Neuversiegelung durch die Anlage und Verschwenkung der Fahrbahn sowie in den Funktionsverlusten und -beeinträchtigungen durch die Anlage von Böschungen. Neuversiegelungen können aus fachlich-rechtlicher Sicht nur durch Entsiegelung von Flächen ausgeglichen werden.

Tabelle 6: Übersicht der geplanten Ausgleichsmaßnahmen

<b>Maßnahmen Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Maßnahme</b>
<b>1 A</b>	<b>Wiederherstellung der baubedingt beanspruchten Grundfläche</b>
<b>2 A</b>	<b>Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Biotope</b>
<b>3 A</b>	<b>Entsiegelung/Teilentsiegelung nicht mehr benötigter und versiegelter Straßen-, Wege- und Parkplatzflächen</b>
3.1 A	Entsiegelung der ehemaligen S 211 zwischen neuer Trasse und BW 6
3.2 A	Entsiegelung der ehemaligen S 211
3.3 A	Entsiegelung eines nicht mehr benötigten Parkplatzes mit Bushaldebereich
3.4 A	Teilentsiegelung der ehemaligen S 211
3.5 A	Aufhebung der Bodenverdichtung einer unversiegelten Parkplatzfläche südlich der S 211
<b>4 A</b>	<b>Rückbau des Wehres in der Flöha stromabwärts am BW 8</b>
<b>5 A</b>	<b>Anlage einer naturnahen Gewässersohle</b>
<b>6 A</b>	<b>Anlage von artenreichem Extensivgrünland</b>
<b>7 A</b>	<b>Anlage von straßen- und wegbegleitenden Bäumen</b>
7.1 A	Anpflanzung von Bäumen entlang der S 211 südlich der Staatsstraße
7.2 A	Anpflanzung von Sträuchern in der der Flöha zugeneigten Böschung oberhalb der verbleibenden Stützmauer
7.3 A	Anpflanzung von Bäumen entlang der S 211 östlich von BW 8
<b>8 A</b>	<b>Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen auf Grünland</b>
<b>9 A</b>	<b>Ergänzungspflanzung eines gewässerbegleitenden Gehölzbestandes</b>
<b>10 A</b>	<b>Anlage einer durchgrünter Böschungsbefestigung</b>
<b>10.1 A</b>	<b>Anlage einer durchgrünter Böschung mit einem standortgerechten Gehölzbestand</b>
<b>11 A/ CEF 1</b>	<b>Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Sommerquartierbäumen</b>
<b>12 A/ CEF 2</b>	<b>Bereitstellung von Nistgelegenheiten für Höhlenbrüter der Avifauna</b>
<b>13 A/ CEF 3</b>	<b>Bereitstellung von Nistgelegenheiten für Bachstelze, Gebirgsstelze und Wassermotz</b>

### 6.4.3 Ersatzmaßnahmen

Im Zuge des Vorhabens werden keine Ersatzmaßnahmen notwendig. Alle mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft können durch Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Umfeld des Vorhabens kompensiert werden.

#### 6.4.4 Flächenverfügbarkeit

Der Wehrrückbau in der Flöha ist mit der Landestalsperrenverwaltung (LTV) als Unterhalter abgestimmt und umsetzbar. Alle weiteren Flächen zur Umsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind im Eigentum der Gemeinde Neuhausen und werden dem Vorhaben als Ausgleichsflächen zur Verfügung gestellt. Alle Flächen verbleiben im Besitz des jeweiligen Vorbesitzers.

#### 6.4.5 Gesamtbeurteilung des Eingriffs

Ein Eingriff gilt dann als ausgeglichen, wenn nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen keine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Falls ein Ausgleich nicht möglich ist, sind Ersatzmaßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu ersetzen.

Die folgende zusammenfassende Tabelle 7 enthält eine vergleichende Gesamtübersicht des Mindestkompensationsbedarfs und der anrechenbaren Flächen bzw. Punkte der Kompensationsmaßnahmen. Es wird deutlich, dass die Eingriffe unter Anrechnung der geplanten Maßnahmen vollständig kompensiert werden. Die detaillierte vergleichende Gegenüberstellung ist der Unterlage 9.4 zu entnehmen.

Tabelle 7: vergleichende Gesamtübersicht des vorhabenbedingten Mindestkompensationsbedarfs und der Maßnahmenplanung

Gesamtkompensationsbedarf		Maßnahmenart	anrechenbare Fläche/Anzahl
anlagebedingter Mindestkompensationsbedarf für die natürlichen Bodenfunktionen und Wasserneubildungsfunktion	820 m <sup>2</sup>	Entsiegelungsmaßnahmen	820 m <sup>2</sup>
<b>Zwischensumme:</b>	<b>850 m<sup>2</sup></b>		<b>850 m<sup>2</sup></b> <b>Der Eingriff ist kompensiert.</b>
bau- und anlagebedingter Mindestkompensationsbedarf von Biotoptypen	baubedingt: 4.215 m <sup>2</sup>	Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Baufeldes	2.620 m <sup>2</sup>
	anlagebedingt: 1.605 m <sup>2</sup>	Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Baufeldes	3.645 m <sup>2</sup>
<b>Zwischensumme:</b>	<b>5.820 m<sup>2</sup></b>		<b>6.265 m<sup>2</sup></b> <b>Die Eingriffe sind kompensiert.</b>
Mindestkompensationsbedarf von Einzelgehölzen	43 Stk.	Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Baufeldes	12 Stk.
		Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Baufeldes	31 Stk.
	<b>43 Stk.</b>		<b>43 Stk.</b> <b>Die Eingriffe sind kompensiert.</b>



#### **6.4.5.1 Ergebnis des Artenschutzbeitrags**

Unter Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Vermeidung/zum Schutz der geschützten Arten sowie durch entsprechende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten nicht erfüllt.

Es kann sichergestellt werden, dass die ökologische Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Raums für die betrachteten Vogelarten sowie Arten des Anhanges IV der FFH-RL gewahrt bleibt.

#### **6.4.5.2 Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen des SAC „Flöhatal“ und seiner maßgeblichen Bestandteile.

### **6.5 Maßnahmen zur Einpassung in bebaute Gebiete**

Durch das Bauen im Bestand bzw. weitestgehend im Bestand werden keine besonderen Maßnahmen zur Einpassung in bebaute Gebiete erforderlich.

Die Zufahrten zu den angrenzenden Grundstücken werden an den Ausbaubereich angepasst.

### **6.6 Sonstige Maßnahmen nach Fachrecht**

Mit der vorliegenden Planung ist keine Änderung am niveaugleichen Bahnübergang vorgesehen. Der Bahnübergang wird deshalb vom hier geplanten Deckentausch ausgespart. Der Deckentausch endet in einem Abstand von 2,25 m von der jeweils äußeren Schiene.

## 7 Kosten

Die Kostenberechnung nach AKVS untergliedert sich in folgende Teile:

- Bau- und Grunderwerbskosten
- Kosten der Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke
- Kosten für Leitungsverlegungen
- Kosten für LBP-Maßnahmen

Es wurden Gesamtkosten von 2,058 Mio. € Brutto ohne Planung HOAI für OPL, TW, VA und BÜ ermittelt. ~~In der Vorplanung Variante 5 lagen die Kosten für die Vorzugsvariante 5 ohne die Optimierung gemäß Punkt 3.4 bei 1,754 Mio. € Brutto.~~

Den zusätzlichen Kosten für die Deckensanierung vor der Bahnanlage, dem Neubau ~~der von~~ Stützwand ~~abschnitten~~ 6 und ~~der~~ Bushaltestellen stehen entfallene Kosten für die Umfahrung und die Querung der Bahnanlagen gegenüber. Somit ergibt sich eine Reduzierung der Kosten.

Kostenträger ist der Freistaat Sachsen vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz und die Gemeinde Neuhausen.

Folgende Kostenteilungen sind im Einzelnen anzusetzen:

1. Medienverlegung Telekom:  
Gemäß Telekommunikationsgesetz Kostenübernahme von 100% durch Deutsche Telekom AG
2. Medienverlegung envia/Trinkwasser:  
Die Kosten werden zwischen dem LASuV und den Medienträgern entsprechend dem Rahmenvertrag mit einem Schlüssel von 50 : 50 geteilt
3. Gemeinde:  
Folgende Regelungen zur Kostenteilung LASuV/Gemeinde werden auf Grundlage der Ortsdurchfahrtsrichtlinie getroffen:
  - Zur Herstellung des rechtsseitigen Gehweges:  
  
Bestand:  
Bestandsbreite nach Vermessung: 1,60 m bis teilweise 2,20 m  
Auf Bauwerk 8: ca. 2,10 m  
Auf Bauwerk 10: 0,75 m  
  
Planung:  
Die Notgehwegbreite wird einschl. Bauwerk 10 bis zum Ende mit konstant 1,50 m zzgl. 0,50 m Sicherheitsstreifen, in der Summe mit 2,00 m Breite festgelegt.  
Die gewählten Abmessungen entsprechen ab dem BW 10 somit größtenteils der Wiederherstellung des derzeitigen Gehwegbestandes.  
  
Festlegung zur Kostenteilung:  
Die SBV übernimmt die Kosten für die Herstellung des rechtsseitigen Gehweges mit einer Nettobreite von 1,50 m ab dem Bauwerk 10 komplett – gemäß ODR 16 (1). Für die um 0,50 m breitere Ausführung des Gehweges auf dem Bauwerk 10 trägt die Gemeinde die Mehrkosten gemäß ODR 16 (2).

Unterhaltung:

Die anteiligen Unterhaltungskosten der Gehwege auf den Bauwerken 8 und 10 sind durch die Gemeinde abzulösen.

- Zur Herstellung der Bushaltestellen:

Die Kosten für die linksseitige Bushaltestelle sind aufgrund der Neuanlage vollständig durch die Gemeinde zu tragen. Durch die SBV wird gemäß ODR ein Kostenanteil für die Herstellung der Hochborde (Bordbeitrag) getragen.

Bei der rechtsseitigen Bushaltestelle mit einer Breite von 2,50 m wird der 2,00 m breite Gehwegausbau (aufgrund der Verdrängung des vorhandenen Gehwegs) dem SBV angerechnet. Die Gemeinde hat hier jedoch die Sonderausstattung Rillenplatten und Busbord mit einer Breite von ca. 50 cm zu tragen.

- Anlegen der Feuerwehrstellfläche bzw. LTV-Stellfläche im Bereich BW 8:

Die Feuerwehrstellfläche befindet sich innerhalb des erforderlichen Grundstückszufahrtsbereiches Flurstück 159/2 und ist Teil dieser Zuwegung. Die Fahrbahn der S 211 wird in diesem Bereich um ca. 7,00 m verschwenkt. Diese Zufahrt wird im Zuge der Baumaßnahme zurückgebaut und muss nach dem Verursacherprinzip wiederhergestellt werden. Die Kosten trägt deshalb die SBV.

- Anlegen einer Löschwasserentnahmestelle im Bereich BW 8:

Die Kosten sind vollständig durch die Gemeinde zu tragen, da bisher keine genehmigte Löschwasserentnahmestelle vorhanden war. Die Genehmigung ist durch die Gemeinde einzuholen.

- Umbau der Oberflächenentwässerungsanlagen der S 211:

Aufgrund der Neutrassierung der S 211 werden vorhandene Straßenentwässerungseinrichtungen zurückgebaut und die Anlage für die Oberflächenentwässerung neu errichtet. Die Kosten für den Umbau der Entwässerungsanlage trägt die SBV. Eigentümer der neu gesetzten Straßenabläufe und deren Anschlussleitungen bis zum Übergabeschacht bzw. zur Sammelleitung ist die SBV. Die Regenwassersammelleitungen gehen nach Fertigstellung in die Bau- und Unterhaltungslast der Gemeinde über.

- Stützwand 6:

Durch die Abrückung der S 211 von der Stützwand 6 im Bereich des Bauwerkes 8 dient die Stützwand auf einem Teilbereich von ca. 35 m nicht mehr der S 211. Die Bau- und Unterhaltungslast für die Stützwand verbleibt jedoch vollständig bei der SBV, da die Abrückung durch die SBV verursacht wurde.

- Grunderwerb

Im Zuge der Baumaßnahme werden keine neuen bzw. breiteren Gehwege hergestellt. Die Gemeinde wird deshalb nicht an den Grunderwerbskosten beteiligt. Für den Grunderwerb für die Gemeinde anfallende grundbuchamtliche Vollzugskosten sind jedoch von der Gemeinde zu tragen.

- Baufeldfreimachung, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung:

Die Kosten für die Baufeldfreimachung, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der SBV und der Gemeinde geteilt.

- Zur Wiederherstellung der 2 Beleuchtungsmasten einschl. Leitungsverlegung gilt sinngemäß die ODR Punkt 12:

Aufgrund der Verdrängung der Stromleitungen und Beleuchtungsmaste trägt die Straßenbauverwaltung (SBV) die Kosten für den erforderlichen Abbau und die Wiederherstellung der Maste bei Nutzung des im Bestand vorhandenen Materials. (Die Gemeinde trägt ggf. Mehrkosten für höherwertige Ausführung der Maste einschl. Leuchten.)

- Verwaltungskosten:

Die Gemeinde vergütet der SBV deren Verwaltungsaufwand einschl. Planung und Bauleitung mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 10 % zu den auf die Gemeinde entfallenden Bau- und Grunderwerbskosten einschließlich Mehrwertsteuer.

## 8 Verfahren

Für das Bauvorhaben ist ein Planfeststellungsverfahren gemäß §39 (1) SächsStrG durchzuführen, da Brücken- und Stützwandarbeiten im Bereich der Flöha und damit im FFH-Gebiet erfolgen. Weitere Hinweise siehe Punkt 6.6

Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde und der Gemeinde Neuhausen wurden im Rahmen der fachlichen Wertung des Vorentwurfs eingeholt. Im Zuge der Planfeststellung erfolgten weitere Stellungnahmen u. a. durch die Landestalsperrenverwaltung. Die Einwände und Hinweise sind in die Tektur eingeflossen. ~~Es liegen keine Einwände seitens der vorgenannten Behörden und der Gemeinde vor.~~

Mit der Gemeinde Neuhausen wurde eine Vereinbarung für die gemeinschaftlichen Baumaßnahmen in der Ortsdurchfahrt gemäß den Ortsdurchfahrtsrichtlinien abgeschlossen.

## 9 Durchführung der Baumaßnahme

### 9.1 Zeitliche Abwicklung

Vorläufige Schätzung

X = ohne Zeitvorgabe, da Herstellung im „Schatten“ des jeweiligen Hauptbauwerkes des Bauabschnitts

Allgemeine Reihenfolge der Abwicklung der Arbeiten:

Nr.	Phase		Wo	Teilleistungen/Arbeiten
0	Baumfällungen	0.1	1Wo Feb.	Baumfällarbeiten in vegetationsfreier Zeit (Uferzone Flöha/Flutgraben)
1	<b>Baustellenfreimachung/Vollsperrung ca. 16 Wochen</b>  Herstellung BW 10 Teilabbruch BW 9  Teilleistungen an BW 6 und BW 8  Arbeiten an: - Ver- und Entsorgungsleitungen  <b>Achtung:</b> Wenn Flutgraben gesperrt, keine Einengung der Flöha	1.1	-	Abriegelung des Flutgrabens
		1.2	-	Baufeldfreimachung und Vollsperrung der S 211
		-	-	Abfischung der Flöha
		1.3	3 Wo Juni	<b>BW 10 – Hauptbauwerk des Bauabschnittes</b> Einbringen des Verbaus am BW 10 (Sicherung Bahndamm), Fangedamm bzw. Verbau entlang Flöha
		1.3a		
		1.3b	2 Wo Jul	Herstellung der Baugrube mit offener Wasserhaltung, Abbruch BW 10
		1.3c	7 Wo Jul/ Aug	Herstellung Bauwerk als flach gegründeter geschlossener Rahmen, Anschluss an Stützwand, Ausbau Flutgrabenprofil
		1.3d	4 Wo Sept	Ausstattung BW 10 einschl. Straßenbau, Öffnung des Flutgrabens, Rückbau Verbauten/Fangedämme
		1.4	X	<b>BW 6</b> Freilegung der Stützwände (Rückseite), Ersatzneubau Abschnitt BW 10 bis hinter Gemeindeüberfahrt
		1.4a		
1.4b	X	Verfüllung BW 9, Ersatzneubau <del>Kappenerneuerung</del> BW 6 einschl. Ausstattung		
1.5	X	<b>BW 8</b> Längsverbau zum Bestandsbauwerk, Rückbau Gehwegverbreiterung		
1.5a				

Nr.	Teilleistung		Wo	Teilleistung/Arbeiten
		1.5b	X	Verbau bzw. Fangedamm in Achse des südlichen Bestandswiderlagers, Errichtung Widerlager Seite Süd
		1.6	X	Vorbereitung einspurige Verkehrsführung über Bestandsbauwerk, Verlegung des Gehweges BW 8 in den Fahrbahnbereich
2	<b>Verkehrsführung einspurig über Bestandsbauwerk</b>	2.1	1 Wo Sept	Verkehrsführung einspurig mit LSA und Gehweg über Bestandsbauwerk BW 8
	Herstellung BW 8	2.2	Mit 2.2	Abfischung Flöha/Umsetzung Fischbestand
	Teilleistungen an BW 6	2.3	1 Wo Sept	<b>BW 8 – Hauptbauwerk des Bauabschnittes</b> Fangedamm bzw. Verbau vor nördlichem WL BW 8
	Arbeiten an: - Ver- und Entsorgungsleitungen		8 Mon. (35 Wo.) Sept- Mai	Ersatzneubau BW 8 (Brücke über die Flöha) mit vergrößertem Durchflussquerschnitt für $HQ_{100} = 48,0 \text{ m}^3/\text{sec}$ neben Bestand (einschl. Winterpause 8-10 Wo.)
	Flutgraben offen, Einengung der Flöha	2.4	X	Ausbau des Flussprofils und teilw. Straßenausbau
3	<b>Verkehrsführung einspurig über Neubau BW 8</b>	3.1	1 Tag	Verkehrsführung einspurig mit LSA über Bestandsbauwerk BW 8
	Rückbau BW 8 Bestand mit Stützwandergänzung	3.2	12 Wo Juni – Mitte Aug	<b>BW 8</b> Abbruch Bestandsbauwerk und Errichtung Stützwand Nord im Schutz des bisherigen Fangedamms Einschl. Verbauarbeiten an Stützwand.
	Teilleistungen BW 6	3.3	2Wo Aug	<b>BW 6 + neue Stützwand Süd</b> Abfischen/Umsetzung Fangedamm
		3.4	20 Wo Sept- Dez.	Errichtung Stützwand Süd an BW 8 Stützwand BW 6: Arbeiten am Kolkschutz, <b>Ersatzneubau</b> Abschnitt BW 8 bis Gemeindebauwerk, Instandsetzung bzw. Teilerneuerung am Gemeindebauwerk  <b>Winterpause 10 Wo. Baubeginn im März für Restarbeiten und Phase 4</b>
		3.5	April	Rückbau Fangedämme, Vervollständigung Sohlbefestigung Flöha

Nr.	Teilleistung		Wo	Teilleistung/Arbeiten
4	<b>Straßen- und Gehwegbau</b>	4.1	8 Wo. März-Mai	Ausbau der S 211 einschl. Gehweg Ausbau der S 211 hinter BW 8 bis Ortslage jeweils halbseitig
5	<b>Arbeiten am der Flussbett Flöha (Bestand)</b>	5.1	8 Wo. März-Mai	Anpassungsarbeiten am Flusslauf der Flöha vor dem Bauwerk BW 8, Bau Löschwasserentnahmestelle, Rückbau Wehr, <b>Anlegen der geböschten Uferbereiche</b>
6	<b>Bauende mit Verkehrsfreigabe</b>			nach Bauzeit (einschließlich vorgezogener Baumfällarbeiten) geschätzt: ca. 27 Monate

In der detaillierten Ablaufplanung wurden folgende Vermeidungsmaßnahmen aber auch bauzeitliche Maßnahmen zum Schutz vor temporären Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft berücksichtigt:

Nr. der Maßnahme	Maßnahmenbezeichnung	zeitliche Vorgaben
11 V <sub>ASB</sub>	Bauzeitenregelung zum Schutz von Fledermäusen	1. Oktober bis 28. Februar
12 V <sub>ASB</sub>	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna	1. Oktober bis 28. Februar
13 V <sub>ASB</sub>	Ökologische Baumkontrolle	September bis Oktober
14 V <sub>FFH</sub>	Zeitliche Abstimmung der Bauausführung auf die Laichzeiten von Westgroppe und Bachneunauge unter Berücksichtigung der Schonzeiten der Salmoniden	Juli bis September
15 V <sub>FFH</sub>	Abfischung in den Bereichen der <del>Instandsetzung der</del> Stützwand BW 6 sowie der Brückenersatzneubauten BW 8 und BW 10 unter besonderer Berücksichtigung der Arten des Anhangs II (Bachneunauge, Westgroppe)	Juli bis September
16 V	Abfischen innerhalb des Flutgrabens im Zuge der bauzeitlichen Trockenlegung	Juli bis September

## 9.2 Verkehrsführung während der Bauzeit

Siehe hierzu auch Plan 16.2 und Tabelle Bauablauf

Unter Berücksichtigung der Verkehrsfunktion der S 211 als regionale Straßenverbindung mit öffentlichem Personennahverkehr sowie mit Schwerlastaufkommen für Industrie- und Gewerbebetriebe in und aus Richtung Olbernhau ist eine Völlsperrung der S 211 über **längere Zeiträume** nicht möglich.

Diese Forderung der betroffenen Busunternehmen und der Gemeindeverwaltung Neuhausen sind infolge des Schulbus- und des öffentlichen Personennahverkehrs und dem damit hohen Anteil der Busbelegung (ca. 63 Busfahrten/Tag in und aus Richtung Olbernhau) begründet.

Im Zuge der Erarbeitung des Vorentwurfes mit entsprechender Erhöhung der Planungstiefe hat sich ergeben, dass der Abbruch und Neubau des Bauwerkes 10 im Anschluss an die Bahnanlage nur unter Völlsperrung wirtschaftlich tragbar und genehmigungsfähig ist.

Probleme und Kosten bei der Variante mit 1streifiger Behelfsumfahrung des BW 10 entstehen speziell durch:

- Querung des Flutgrabens mit Behelfsbrücke
- Bedenken insbesondere von den zuständigen Behörden seitens des Hochwasserschutzes
- Eingriffe in die Natur
- Herstellung einer bahntechnisch sicheren provisorischen Gleisquerung
- die Sicherung vorhandener Medien bzw. deren Verlegung
- zusätzlichen Grunderwerb
- Für die erforderlichen Maßnahmen für eine 1streifige Behelfsumfahrung des BW 10 wurden Kosten von 230 T€ brutto berechnet Die Kosten stehen nicht im Verhältnis zu einer 16wöchigen Völlsperrung vor und nach den Sommerferien.

Aus diesem Grund ist die Errichtung der S 211 einschließlich des Neubaus BW 10 nur unter Völlsperrung technisch und wirtschaftlich sinnvoll.

Um die Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr zu minimieren, erfolgt die Völlsperrung der S 211 nur für den Zeitraum der Herstellung des BW 10. Es wird dabei von einer Bauzeit von 16 Wochen ausgegangen. Die Bauzeit soll dabei in Vorabstimmung mit den betroffenen Busunternehmen vor und während der Sommerferien liegen.

Die Völlsperrung soll den gesamten Bereich ab der Olbernhauer Straße 26 (hinter Einkaufsmarkt) umfassen, um vor den Häusern Olbernhauer Straße 26-30 die neuen Entwässerungsschächte und Leitungen einbauen zu können. Alle restlichen oberflächennahen Straßenausbauten in diesem Bereich (Abläufe/Straßenausbau/Borde können dann in der Bauphase 2 unter halbseitigem Verkehr während der Herstellung des Bauwerkes 8 erfolgen.

Eine Wendemöglichkeit innerhalb der Baustrecke oder im weiteren Verlauf der Olbernhauer Straße ist gemäß den erfolgten Abstimmungen aus Sicht der Busunternehmen und der Gemeinde nicht erforderlich.

Im nachfolgenden Bereich dient aufgrund der Abrückung der neuen Trasse der Bestand der S 211 als Umfahrung (siehe Bauphasenplan Unterlage 16.2). Es kann eine einstreifige Verkehrsführung in den Bauphasen 2 und 3 gewährleistet werden. Die Verkehrssteuerung erfolgt über eine Lichtsignalanlage.



Die derzeitige Bushaltestelle auf dem Parkplatz kann während der Bauphase 2 (Herstellung BW 8 und zugehörige Fahrbahnbereiche) nicht angedient werden. Zum einen befindet sie sich innerhalb der Ampelphase, die daher verlängert werden müsste, zum anderen wäre ein zusätzlicher Gehweg herzustellen.

Es wird vorgeschlagen, die Bushaltestelle hinter das Bauende zu verlegen. Hierbei kann im Übergang zweispurig auf einspurige Umfahrung die Fahrbahn für den Haltestellenbereich entsprechend abgeteilt werden. Auch für die Bauphase 3 wird von dieser Lösung ausgegangen, um eine Verlängerung der Ampelphasen zu vermeiden.

In Abstimmung mit den betroffenen Busunternehmen kann die Andienung der S 211 Olbernhauer Straße in der Bauzeit auch ggf. ganz entfallen.

Die Verkehrsbehörden Mittelsachsen und Erzgebirge, die Polizeidirektion Chemnitz-Erzgebirge, Polizeirevier Marienberg und die Straßenmeistereien Brand-Erbisdorf und Zöblitz stimmten im Zuge der Planungen einer Vollsperrung während der Bauzeit und entsprechender Umleitungsführung über Sayda zu.

### 9.3 Bautabuflächen

Für die Herstellung der Ingenieurbauwerke wurden Bautabuzonen definiert und in den Plänen dargestellt. Diese stellen die durchgängige Wasserführung der Flöha sicher.

### 9.4 Erschließung der Baustraße, Auswirkungen während der Bauzeit

Die Baustelle ist über das öffentliche Straßennetz zu erreichen.

Zur Orientierung werden benannt:

- Bundesstraßen B 174 – B 101 – Staatsstraßen S 207 – S 211
- Bundesstraße B 171 – Staatsstraßen S 207 – S 211

Behinderungen für den öffentlichen Straßenverkehr während der Bauzeit werden auf das notwendige Mindestmaß (Ein- und Ausfahrten zur Baustelle, kurzzeitige Sperren und Einengungen bei Anbindung der Umfahrung und bei Verkehrsumlegungen) beschränkt.

Entsprechend den Ausführungen unter Punkt 4.7 muss für die Flöha während der gesamten Bauzeit eine Fließgewässerdurchgängigkeit gewährleistet werden. Deshalb wurde als Wasserhaltungsmaßnahme die Errichtung von Fangedämmen in Verbindung mit einer offenen Wasserhaltung gewählt. Eine Wasserspiegellagenberechnung für die Durchführung der Wasserhaltung wird nicht erforderlich. Die Flöha bewegt sich weiterhin in ihrem Bestandsbett.

Bei Arbeiten im Flussbett sind die Schonzeiten für Westgroppe und Bachneunauge zu beachten. In der Darstellung der zeitlichen Abwicklung ist zudem ein 3maliges Abfischen der Flöha berücksichtigt, um beim Bau im Gewässer eventuelle Verluste zu minimieren.

Zu den erforderlichen Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes zählt auch das Betreiben eines Sedimentfangs zur Reinigung des abgepumpten Baugrubenwassers. Der Sedimenteintrag in die Flöha wird dadurch weitestgehend vermieden.

## 9.5 Grunderwerb

Die vorübergehende bzw. dauerhafte Inanspruchnahme von Gemeindeflächen sowie deren dauerhafte Beschränkung für LBP-Maßnahmen wurden mit der Gemeindeverwaltung Neuhausen abgestimmt. Weiterhin sind beanspruchte Flächen im Gewässerbereich im Eigentum des Landes Sachsen.

Am Bahnübergang ergibt sich in geringem Umfang das Erfordernis der vorübergehenden Beanspruchung ~~und des dauerhaften Erwerbs~~ von Flächen der DB Netz, da das Flurstück der DB Netz bis in den Flutgraben hineinreicht. ~~Ein dauerhafter Erwerb wird seitens der DB Netz abgelehnt.~~

Flächen privater Eigentümer sind in geringem Maße als Grunderwerb für die Gemeinde im Bereich der Randstreifen von der Baumaßnahme betroffen. Die betroffenen Privatflächen dienen bisher ebenfalls als Rand- und Entwässerungsstreifen der S 211.

Von der Durchführung der LBP-Maßnahmen mit zugehöriger dauerhafter Beschränkung sind neben der Gemeinde Neuhausen auch ~~die Flurstücke 829 und 157 des Freistaates Sachsen, Landstalsperrenverwaltung ein privates Grundstück am Zulauf des Flutgrabens~~ und das angrenzende Flurstück der DB Netz betroffen.

- vorübergehender Grunderwerb zur Erlangung der Baufreiheit bzw. für erforderliche Zuwegungen
- dauerhafter Grunderwerb für Flächen der Verkehrsanlagen
- dauerhaft zu beschränkende Flächen für LBP-Maßnahmen
- Dauerhafter Grunderwerb Dritter: Übertragung von nicht mehr benötigten Straßenflächen an die Gemeinde bzw. an Dritte und Übertragung der gesamten Randstreifenflächen der Straße an die Gemeinde aus Privatbesitz

Nr.	Anteil Flächen für	Variante 5T1 Tektur 1 [m <sup>2</sup> ]
1	vorübergehender Grunderwerb einschl. LBP	3.973
2	dauerhafter Grunderwerb Straßenbaubehörde	951
3	dauerhaft zu beschränkende Flächen	2.497
4	dauerhafter Grunderwerb Gemeinde und Dritte	246

1

—

2

2

3

4

5

6

7

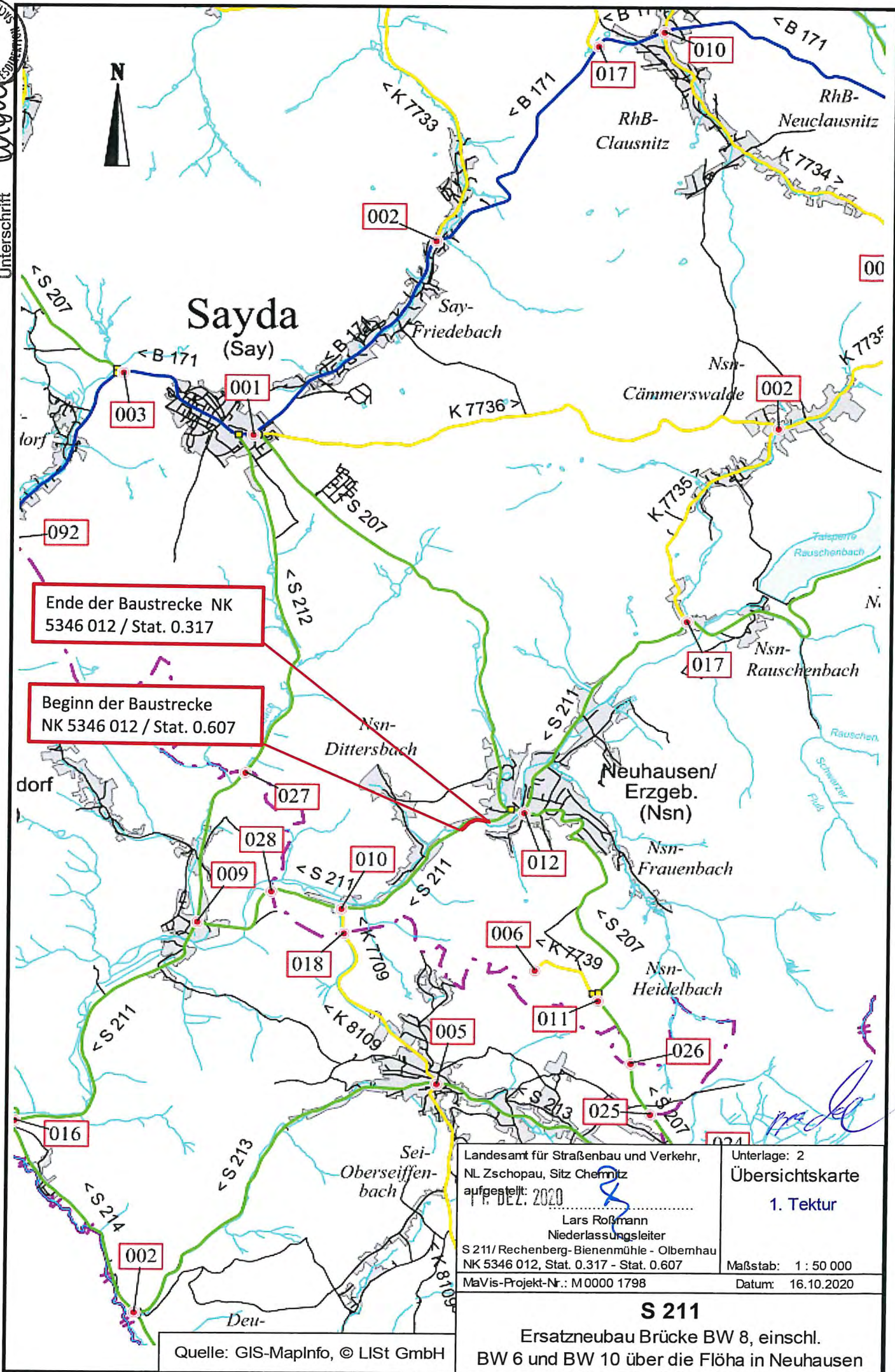
8

9

0



Landesdirektion Sachsen  
Chemnitz, den 24.02.2022  
Unterschrift



Landesamt für Straßenbau und Verkehr,  
NL Zschopau, Sitz Chemnitz  
aufgestellt: 2020  
Lars Rolfmann  
Niederlassungsleiter  
S 211/ Rechenberg-Bienenmühle - Olbernhau  
NK 5346 012, Stat. 0.317 - Stat. 0.607  
MaVis-Projekt-Nr.: M0000 1798

Unterlage: 2  
**Übersichtskarte**  
1. Tektur  
Maßstab: 1 : 50 000  
Datum: 16.10.2020

Quelle: GIS-MapInfo, © LIST GmbH

**S 211**  
Ersatzneubau Brücke BW 8, einschl.  
BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen

1

—

2

—

3

3

4

5

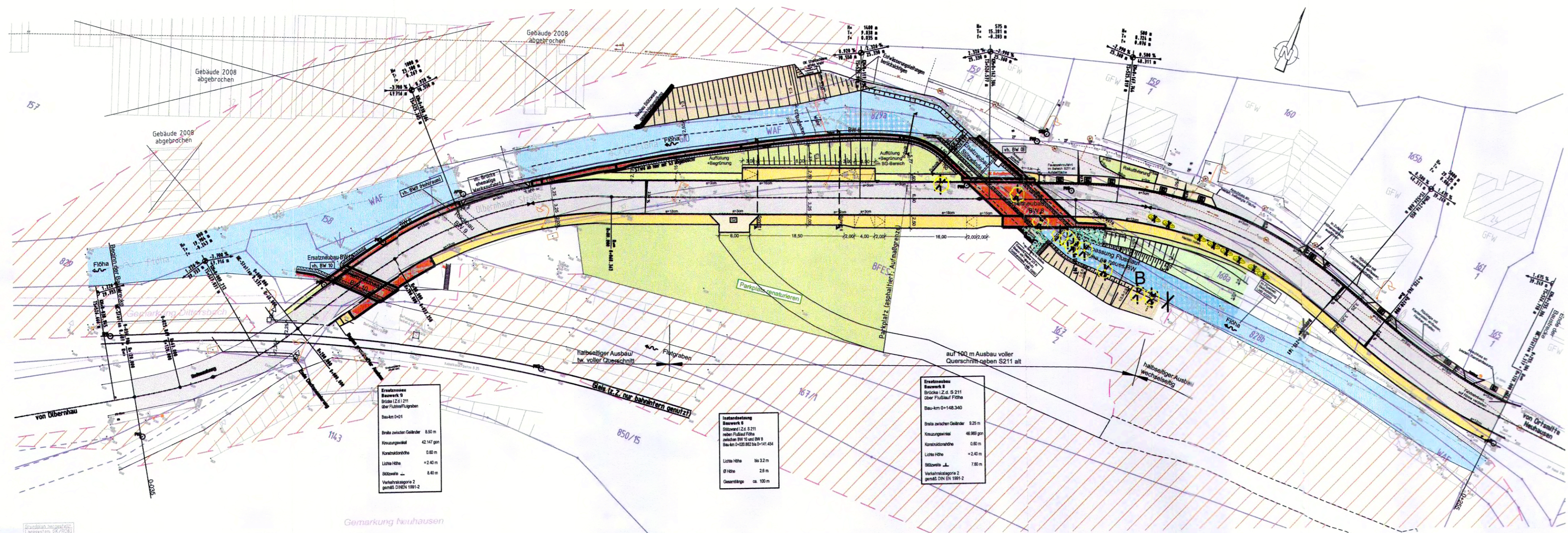
6

7

8

9

0



**Einbauelemente**  
Bauelement 9  
Stärke I.Z.d. S 211  
über Fußfall Flöha  
Stau-km 0+148.340

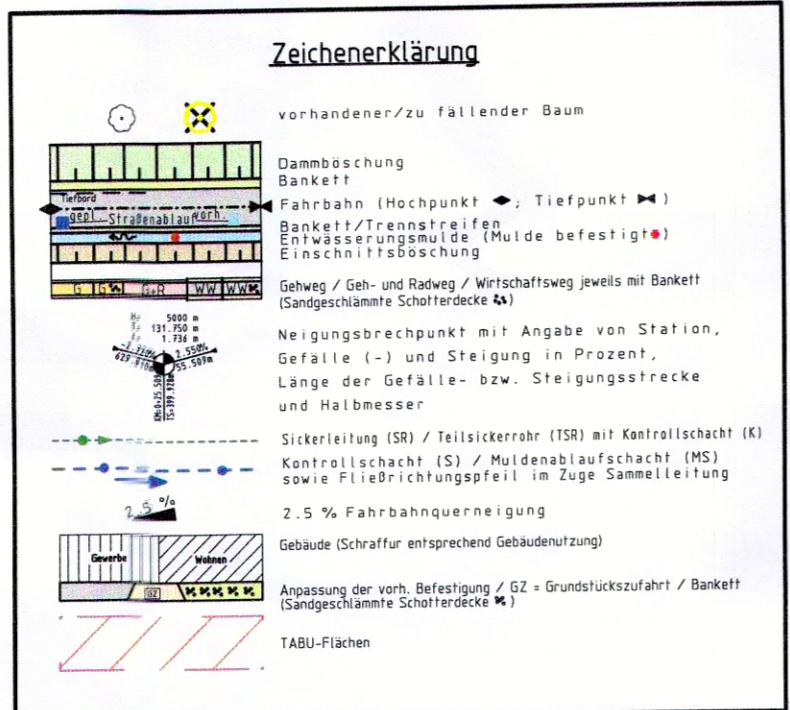
Brücke zwischen Geländern	8,50 m
Konkretquerschnitt	42,147 qm
Konstruktionshöhe	0,80 m
Lichte Höhe	+2,40 m
Sitzhöhe	8,40 m
Verkehrskategorie 2	gemäß DIN EN 1991-2

**Einbauelemente**  
Bauelement 8  
Stärke I.Z.d. S 211  
über Fußfall Flöha  
Stau-km 0+148.340

Lichte Höhe	bis 3,2 m
Ø Höhe	2,8 m
Querschnitt	ca. 100 m

**Einbauelemente**  
Bauelement 8  
Stärke I.Z.d. S 211  
über Fußfall Flöha  
Stau-km 0+148.340

Stärke zwischen Geländern	8,25 m
Konkretquerschnitt	48,980 qm
Konstruktionshöhe	0,80 m
Lichte Höhe	+2,40 m
Sitzhöhe	7,80 m
Verkehrskategorie 2	gemäß DIN EN 1991-2



<p>Prof. Dr.-Ing. Heinrich Bechert + Partner Ingenieurbüro für Bauwesen 01109 Dresden Alexander-Herzen-Str. 9 Tel. (0351) 88567-0 Fax. 88567-18 E-mail: mail@ibb-dd.de</p>	Bearbeitet:	17.04.2015	Seidel
	Gezeichnet:	17.04.2015	Heß
	Geprüft:	17.04.2015	SKP
	Projekt-Nr.:	1006010	

<p>Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau Hans-Link-Straße 4 09131 Chemnitz</p> <p>Tel.: 0371 / 4660-0 Fax: 0371 / 4660-199 E-Mail: Poststelle.NL-Zschopau@lasuv.sachsen.de</p>	Bearbeitet:	24. NOV. 2020	lyp/leust
	Geprüft:	24. NOV. 2020	lyp/leust
	Projekt-Nr.:		

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen
1. Tektur	Änderung Uferböschung BW6 und BW8	16.10.20	Fö

## FESTSTELLUNGSENTWURF

### 1. Tektur

<p>LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR</p> <p>Freistaat SACHSEN</p> <p>S 211 / Rechenberg-Bienenmühle - Olbernhau / NK 5346 012 / Stat. 0.317 bis NK 5346 012 / Stat. 0.607</p> <p>MaVIS-Projekt-Nr.: M 0000 1798</p>	<p>Unterlage / Blatt-Nr.: 3 / 1</p> <p><b>Übersichtslageplan</b></p> <p>Parallelbauwerk (BW 8) = Variante 5 T1</p> <p>Maßstab: 1:1000</p>
---	---

## S 211

### Ersatzneubau Brücke BW 8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen

<p>aufgestellt: Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau, Sitz Chemnitz</p> <p>Chemnitz, den 11. DEZ. 2020</p> <p style="text-align: right;">Lars Rößmann Niederlassungsleiter</p>	<p>Plan festgestellt: Landesdirektion Sachsen Chemnitz, den 24.02.2022</p> <p style="text-align: right;">Unterschrift </p>
---	--

1

—

2

—

3

—

4

—

5

5

6

7

8

9

0





1

—

2

—

3

—

4

—

5

—

6

—

6


7

8

9

0





**Ersatzneubau  
Bauwerk 10**  
Brücke (Z.S. S 211  
über Fluß/Flutgraben  
Bau-km 0+114

Breite zwischen Geländern 8,50 m  
Kreuzungswinkel 42,147 gon  
Konstruktionshöhe 0,60 m  
Lichte Höhe = 2,40 m  
Stützweite 8,40 m  
Verkehrskategorie 2  
gemäß DIN EN 1991-2

**Einleitstelle E2:**  
R: 4603098,268 H: 5616269,657  
Auslaufhöhe: 523,557 m DHHN92  
MQ-Höhe: 523,100 m DHHN92  
Sohlhöhe: 522,870 m DHHN92  
Einleitart: Wandaustritt  
Einleitmenge: Q = 18,102 l/s

**Einleitstelle E1:**  
R: 4603210,705 H: 5616302,202  
Auslaufhöhe: 524,302 m DHHN92  
MQ-Höhe: 524,200 m DHHN92  
Sohlhöhe: 523,970 m DHHN92  
Einleitart: Böschungstück in Raubbettsmulde  
Einleitmenge: Q = 16,672 l/s

**Ersatzneubau  
Bauwerk 9**  
Brücke (Z.S. S 211  
über Flußlauf Flöha  
Bau-km 0+148,340

Breite zwischen Geländern 9,25 m  
Kreuzungswinkel 46,969 gon  
Konstruktionshöhe 0,60 m  
Lichte Höhe = 2,40 m  
Stützweite 7,80 m  
Verkehrskategorie 2  
gemäß DIN EN 1991-2

- LEGENDE:**
- Höhenrechenpunkte
  - Wanne, Kuppe
  - Ausrunungsanfang/-ende
  - Auftrag
  - Abtrag

<b>Prof. Dr.-Ing. Heinrich Becher + Partner</b> Ingenieurbüro für Bauwesen 01108 Dresden, Augusten-Platz 9 Tel. (0351) 88667-0 Fax 88667-18 E-Mail: hmb@hb-od.de	Bearbeitet:	17.04.2015	Stephan
	Gezeichnet:	17.04.2015	HGS
	Geprüft:	17.04.2015	Schulz
	Projekt-Nr.:	1000010	

<b>Landesamt für Straßenbau und Verkehr</b> Niederlassung Zschopau Hans-Link-Strasse 4 09131 Chemnitz	Tel.: 0371 / 4660-0 Fax: 0371 / 4660-199 E-Mail: Poststelle.NL.Zschopau@lsuv.sachsen.de	Bearbeitet: 24. NOV. 2020 Geprüft: 24. NOV. 2020	Projekt-Nr.:
--	---	---	--------------

**FESTSTELLUNGSENTWURF**  
1. Tektur

1. Tektur Anpassung Bauwerkskasten (Normen aktualisiert) Datum: 16.10.20	Zeichner: FG
--	--------------

**S 211**  
Ersatzneubau Brücke BW 8, einschl.  
BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen

aufgestellt: Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau, Stz. Chemnitz	Freistaat <b>SACHSEN</b>	Unterlage / Blatt-Nr.: 6 / 1 Höhenplan Achse S 11 Parallelbauwerk (BW 8) = Variante S 11 Maßstab: 1:250/25
---	-----------------------------	---

Plan festgest. durch:  
 Landesdirektion Sachsen  
 Chemnitz, den 11. DEZ. 2023  
 Lars Redemann  
 Niederlassungsleiter

1

—

2

—

3

—

4

—

5

—

6

—

7

—

8

—

9

—

9

0

FREISTAAT SACHSEN - Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau
S 211 / Rechenberg-Bienenmühle - Olbernhau / NK 5346 012, Stat. 0.317 - NK 5346 012, Stat. 0.607
<b>Ersatzneubau Brücke BW 8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen</b>
MaViS-Projekt-Nr.: M 0000 1798




# FESTSTELLUNGSENTWURF

1. Tektur / 16.10.2020

- Landschaftspflegerische Maßnahmen -

24. NOV. 2020

24. NOV. 2020

<p>aufgestellt: Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau</p> <p style="text-align: right;">   Lars Roßmann  Niederlassungsleiter </p> <p>Chemnitz, 11. DEZ. 2020</p>	<p>Plan festgestellt. Landesdirektion Sachsen Chemnitz, den 24.02.2022</p> <p>Unterschrift  </p> 



Grundlage: Reaktionsplan der Topographischen Karte 1:10.000 aus 24.08.1973 mit Einreichung des Landschaftsplanungsgesetzes vom 05.08.1991  
 Die Rechte zur Nachnutzung der thematischen Eintragungen liegen beim Landesamt für Umwelt und Energie  
 Die Verfertigung ist nur mit Erlaubnis dieser Behörde zulässig  
 Alle Verfertigungen gehen z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Bearbeitung auf Computergeräten  
 Quelle: von Digital/Orthoexp/ergaben  
 Quelle: GeoBil, ©-Verlag 2015

<b>Ersatzneubau Bauwerk 10</b>	Bauwerk 10 Brücke i.Z.d. S 211 über Flutrinne/Flutgraben Bau-km 0+014	Breite zwischen Geländern	8,50 m
		Kreuzungswinkel	42,147 gon
		Konstruktionshöhe	0,60 m
		Lichte Höhe	= 2,40 m
		Stützweite	8,40 m
		Verkehrskategorie 2	gemäß DIN EN 1991-2

<b>Ersatzneubau Bauwerk 6</b>	Bauwerk 6 Stützwand i.Z.d. S 211 neben Flußlauf Flöha zwischen BW 10 und BW 8 Bau-km 0+020,862 bis 0+141,454	Breite zwischen Geländern	9,25 m
		Kreuzungswinkel	46,969 gon
		Konstruktionshöhe	0,60 m
		Lichte Höhe	= 2,40 m
		Stützweite	7,60 m
		Verkehrskategorie 2	gemäß DIN EN 1991-2

<b>Ersatzneubau Bauwerk 8</b>	Bauwerk 8 Brücke i.Z.d. S 211 über Flußlauf Flöha Bau-km 0+148,340	Breite zwischen Geländern	9,25 m
		Kreuzungswinkel	46,969 gon
		Konstruktionshöhe	0,60 m
		Lichte Höhe	= 2,40 m
		Stützweite	7,60 m
		Verkehrskategorie 2	gemäß DIN EN 1991-2

**Vermeidungsmaßnahmen**

- Ökologisch wirksame Sohlgestaltung
- Dimensionierung des Kolkschutzes
- Ausweisung von naturschutzfachlichen Ausschlussflächen

**Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Anlage

- Wiederanlage einer naturnahen Gewässerschleife
- Ergänzungspflanzung eines gewässerbegleitenden Gehölzbestandes
- artenreiches Extensivgrünland
- Landschaftsrasen
- Gebüsch- / Strauchpflanzungen
- Ersatzquartiere / Bruthöhlen
- Entsiegelung von Flächen
- Wehrrückbau
- Laubbaumreihe
- Laubbaum (Einzelbaum / Baumgruppe)

**Maßnahmen (nachrichtlich)**

- entfallene Maßnahme im Zuge 1. Tektur

**Maßnahmenkennung**

Index

- Maßnahmenart
- Nr. Einzelmaßnahme
- Nr. Komplexmaßnahme
- neu bzw. geänderte Maßnahme im Zuge 1. Tektur
- entfallene Maßnahme im Zuge 1. Tektur

**Maßnahmennummer und Beschreibung**

**Vermeidungsmaßnahmen**

- 1 V FFFH**: Ökologisch wirksame Sohlgestaltung unterhalb der Brückenbauwerke BW 8 und 10
- 2 V**: Dimensionierung des Kolkschutzes entlang von BW 6 auf das technisch notwendige Maß
- 3 V**: Fachgerechte Umpflanzung eines kleinflächigen Bestandes von Schild-Wasserschmalblättern (*Ranunculus peltatus*)
- 4 V FFFH**: Schutz vor Bodenverdichtungen und Bodenabtrag / platzsparende und bodenschonende Bauweise
- 5 V FFFH**: Vermeidung der Sohlerdichtung in der Flöha und dem Flutgraben
- 6 V**: Sicherung und Schutz des Oberbodens
- 7 V**: Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während des Baubetriebes
- 8 V FFFH**: Schutz von Oberflächengewässern und Wasserreinhaltung während der Bauzeit
- 9 V ASB/FFH**: Ausweisung von naturschutzfachlichen Ausschlussflächen / Bau-tabuzonen
- 10 V ASB/FFH**: Nächtliches Bau- und Beleuchtungsverbot innerhalb des Wanderkorridors des Fischotter
- 11 V ASB**: Bauzeitenregelung zum Schutz von Fledermäusen
- 12 V ASB**: Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna
- 13 V ASB**: Ökologische Baumkontrolle

**Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

- 1 A**: naturnahe Böschungsbefestigung
- 2 A**: Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Biotope
- 3 A**: teilversiegelte Flächen
- 4 A**: Wiederherstellung der baubedingt beanspruchten Grundflächen
- 5 A**: Aufhebung der Bodenverdichtung
- 6 A**: naturnahe Bachsohle mit ruderalem Saum
- 7 A**: Gewässerbegleitende Gehölze
- 8 A**: Ruderales Grasfuren
- 9 A**: naturnahe Bachsohle mit ruderalem Saum
- 10 A**: Gewässerbegleitende Gehölze
- 11 A**: Ruderales Grasfuren

**Maßnahmenkennung**

1.1 A CEF  
 10.1 A  
 10.1 A  
 11 A / CEF1  
 12 A / CEF2  
 13 A / CEF3

**Erläuterung Index:**  
 CEF - Artenschutzrechtliche Maßnahme zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (continuous ecological functionality)  
 ASB - konfliktvermeidende Maßnahme  
 FFFH - Schadensbegrenzungsmaßnahmen/Kohärenzicherungsmaßnahme (Natura 2000)

**Erläuterung Maßnahmenart:**  
 V = Vermeidungsmaßnahme  
 A = Ausgleichsmaßnahme  
 E = Ersatzmaßnahme  
 G = Gestaltungsmaßnahme

**14 V FFFH**: Zeitliche Abstimmung der Bauausführung auf die Laichzeiten von Westgroppe und Bachneunauge unter Berücksichtigung der Schonzeiten der Salmotiden

**15 V FFFH**: Abschließung in den Bereichen des Neubaus der Stützwand BW 6 sowie der Brückensatzneubauten BW 8 und BW 10 unter besonderer Berücksichtigung der Arten des Anhangs II (Bachneunauge, Westgroppe)

**16 V**: Abfischen innerhalb des Flutgrabens im Zuge der bauzeitlichen Trockenlegung

**17 V FFFH**: Erhalt der Fließgewässerdurchgängigkeit der Flöha während der gesamten Bauzeit

**18 V ASB/FFH**: Umweltaufbegleitung

**Gestaltungsmaßnahmen**

**1 G**: Ansaat von Landschaftsrasen auf den Seiten- und Böschungsfächern

**Ausgleichsmaßnahmen**

**1 A**: Wiederherstellung der baubedingt beanspruchten Grundfläche

**2 A**: Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Biotope

**3.1 A**: Entsiegelung der S 211 zwischen neuer Terasse und BW 6

**3.2 A**: Entsiegelung von nicht mehr benötigten Zufahrten und Abstellflächen

**3.3 A**: Entsiegelung eines nicht mehr benötigten Parkplatzes mit Bushaltestellenbereich

**3.4 A**: Teilentsiegelung von nicht mehr benötigten Grundstückszufahrten

**3.5 A**: Aufhebung der Bodenverdichtung einer unversiegelten Parkplatzfläche südlich der S 211

**3.5.1 A**: teilversiegelte Fläche eines Wirtschaftsweges

**4 A**: Rückbau des Wehres in der Flöha stromabwärts am BW 8

**5 A**: Anlage einer naturnahen Gewässerschleife

**6 A**: Anlage von artenreichem Extensivgrünland

**7.1 A**: Anpflanzung von Bäumen entlang der S 211 südlich der Staatsstraße

**7.2 A**: Anpflanzung von Bäumen entlang der S 211 nördlich der Staatsstraße

**7.3 A**: Anpflanzung von Sträuchern in der Flöha zugewinkelten Böschung oberhalb der verbleibenden Stützmauer

**8 A**: Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen

**9 A**: Ergänzungspflanzung eines gewässerbegleitenden Gehölzbestandes

**10 A**: Anlage einer durchgrüneten Böschungsbefestigung

**10.1 A**: Anlage einer durchgrüneten Böschung mit einem standortgerechten Gehölzbestand

**11 A / CEF1**: Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Sommerquartieren

**12 A / CEF2**: Bereitstellung von Nistgelegenheiten für Höhlenbrüter der Avifauna

**13 A / CEF3**: Bereitstellung von Nistgelegenheiten für Bachstelze, Gebirgsstelze und Wasseramsel

**Biotopefunktion**

**21 Fließgewässer**

- 2120002 Bach, künstliche Befestigung, Uferverbauung
- 2120001 Bach mit ruderalem Saum, naturnah
- 2140002 Fluss, künstliche Befestigung, Uferverbauung
- 2140003 Fluss, begründeter Verlauf mit Verbauung
- 2140082 Fluss mit Uferbänken aus Sand, Kies, Schotter, künstliche Befestigung, Uferverbauung
- 24 gewässerbegleitende Vegetation
- 244 Uferstaufenfluren
- 245 gewässerbegleitende Gehölze
- 247 Uferstrassen

**25 Bauwerke am Gewässer**

- 253 Wehr

**4 Grünland, Ruderaflur**

- 41 Wirtschaftsgrünland**
- 4123 Ruderales Grasfuren
- 42 Ruderaflur, Staudenflur**
- 42104 Ruderaflur, Staudenflur, trocken-frisch
- 421004 Ruderaflur, Staudenflur, trocken-frisch mit Gehölzaufwuchs

**6 Feldgehölze und Gebüsche**

- 61 Solitär (einzel stehender Baum)
- 611 Solitär (einzel stehender Baum)
- 65 Hecke
- 6300004 sonstige Hecke, an Landstraße/Bundesstraße
- 66 Gebüsch
- 662103 Ufergehüsch mit ruderalem Staudensaum

**7 Wälder und Forsten**

- 721093 Nadelwald (Reinbestand), Fichte; sonstiges Laubholz/nicht differenziert/Baumart nicht erkannt, Baumholz bis Altholz (BHD >40cm)

**73 Laubmischwald**

- 750942 Laubmischwald; keine Hauptbaumart; sonstiges Laubholz/nicht differenziert/Baumart nicht erkannt; sonstiges Nadelholz/nicht differenziert/Baumart nicht erkannt; Stangenholz bis Baumholz (BHD <40cm)

**75 Laubmischwald**

- 750942 Laubmischwald; keine Hauptbaumart; sonstiges Laubholz/nicht differenziert/Baumart nicht erkannt; sonstiges Nadelholz/nicht differenziert/Baumart nicht erkannt; Stangenholz bis Baumholz (BHD <40cm)

**9 Siedlung, Gewerbe, Grünflächen, Verkehrsflächen**

92 Mischgebiet	95 Verkehrsflächen
922 dörfliches Mischgebiet	9512 Landstraße, Bundesstraße
93 Gewerbegebiet/technische Infrastruktur	9514 Wirtschaftsweg, sonstige Wege
931 Industrie- und/oder Gewerbegebiet	951499 Wirtschaftsweg, sonstige Wege mit Verkehrsbeeinträchtigung
	9521 Parkplatz, sonstige Plätze (versiegelt)
	952103 Parkplatz, sonstige Plätze (versiegelt) mit ruderalem Saum
94 Grün- und Freizeitanlagen	952303 Parkplatz, sonstige Plätze (unversiegelt) mit ruderalem Saum
947 Abstandsfläche, gestaltet	95300004 Bahnanlage (Gleisanlagen und Bahnbetriebsgelände), auf Damm
948 Garten, Gartenbrachen, Grabland	

**Untersuchungsraum**

Grenze des Untersuchungsgebietes / Grenze der Biotypenkartierung

**Technische Planung**

Trasse des geplanten Vorhabens

**Landesamt für Straßenbau und Verkehr**

Niederlassung Zschopau  
 Hans-Liuk-Strasse 4  
 09111 Chemnitz

**bearbeitet**: 17.04.2015  
**gezeichnet**: 17.04.2015  
**geprüft**: 17.04.2015

**21. NOV. 2022**  
**21. NOV. 2022**

**FESTSTELLUNGSENTWURF**

**1. Tektur**

LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR  
 Freistaat SACHSEN  
 S 211 / Reichenberg-Bienenröhre - Oberthum / NK 5346 012 / Stat. 0,317 bis NK 5346 012 / Stat. 0,607  
 Maßstab-Nr. 0000 1798

Unterlage / Blatt-Nr.: 9.2 / 1

**Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen**

Maßstab: 1 : 250 / 1 : 500

**S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen**

Landschaftspflegerischer Begleitplan

aufgestellt: Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau, Sitz Chemnitz  
 Chemnitz, den 11. DEZ. 2020

Plan festgest. Landesdirektion Sachsen Chemnitz, den 21. NOV. 2022

Unterschrift: Lars Roggmann, Niederlassungsleiter



FREISTAAT SACHSEN - Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau
S 211 / Rechenberg-Bienenmühle - Olbernhau / NK 5346 012, Stat. 0.317 - NK 5346 012, Stat. 0.607
<b>Ersatzneubau Brücke BW 8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen</b>
MaViS-Projekt-Nr.: M 0000 1798


# FESTSTELLUNGSENTWURF

1. Tektur / 16.10.2020

- Maßnahmenblätter -

24. NOV. 2020

24. NOV. 2020

<p>aufgestellt: Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau</p> <p style="text-align: right;">11. DEZ. 2020 Lars Roßmann Niederlassungsleiter</p>	<p>Plan festgestellt. Landesdirektion Sachsen Chemnitz, den .....24.02....2022</p> <p style="text-align: right;">Unterschrift</p>
	

**Unterlage 9.3**  
**Maßnahmenblätter**



## Inhaltsverzeichnis

<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	<b>3</b>
1 V <sub>FFH</sub> Ökologisch wirksame Sohlgestaltung unterhalb der Brückenbauwerke BW 8 und 10	4
2 V Dimensionierung des Kolksschutzes entlang von BW 6 auf das technisch notwendige Maß	6
3 V Fachgerechte Umpflanzung eines kleinflächigen Bestandes von Schild-Wasserhahnenfuß ( <i>Ranunculus peltatus</i> )	8
4 V <sub>FFH</sub> Schutz vor Bodenverdichtung und Bodenabtrag - platzsparende und bodenschonende Bauweise	10
5 V <sub>FFH</sub> Vermeidung der Sohlverdichtung in der Flöha und dem Flutgraben	12
6 V Sicherung und Schutz des Oberbodens	14
7 V Sachgemäßer Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen im Baubetrieb	16
8 V <sub>FFH</sub> Schutz von Oberflächengewässern	18
9 V <sub>ASB/FFH</sub> Ausweisung von naturschutzfachlichen Ausschlussflächen / Bautabuzonen	21
10 V <sub>ASB/FFH</sub> Nächtliches Bau- und Beleuchtungsverbot innerhalb des Wanderkorridors des Fischotters	24
11 V <sub>ASB</sub> Bauzeitenregelung zum Schutz von Fledermausarten	26
12 V <sub>ASB</sub> Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna	28
13 V <sub>ASB</sub> Ökologische Baumkontrolle	30
14 V <sub>FFH</sub> Zeitliche Abstimmung der Bauausführung auf die Laichzeiten von Westgroppe und Bachneunauge unter Berücksichtigung der Schonzeiten der Salmoniden	33
15 V <sub>FFH</sub> Abfischung in den Bereichen der Instandsetzung des Neubaus der Stützwand BW 6 sowie der Brückenersatzneubauten BW 8 und BW 10 unter besonderer Berücksichtigung der Arten des Anhangs II (Bachneunauge, Westgroppe)	35
16 V Abfischen innerhalb des Flutgrabens im Zuge der bauzeitlichen Trockenlegung	37
17 V <sub>FFH</sub> Erhalt der Fließgewässerdurchgängigkeit der Flöha während der gesamten Bauzeit	39
18 V <sub>ASB/FFH</sub> Umweltbaubegleitung	41
<b>Gestaltungsmaßnahmen</b>	<b>43</b>
1 G Ansaat von Landschaftsrasen auf den Seiten- und Böschungsf lächen	44
<b>Ausgleichsmaßnahmen</b>	<b>46</b>
1 A Wiederherstellung der baubedingt beanspruchten Grundfläche	47
2 A Wiederherstellen bauzeitlich beanspruchter Biotope	49
3 A Entsiegelung / Teilentsiegelung nicht mehr benötigter und versiegelter Straßen-, Wege- und Parkplatzflächen	51
4 A Rückbau des Wehres in der Flöha stromabwärts am BW 8	53
5 A Anlage einer naturnahen Gewässersohle	55
6 A Anlage von artenreichem Extensivgrünland	58
7 A Anlage von straßen- und wegbegleitenden Bäumen	60
8 A Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen auf Grünland	63
9 A Ergänzungspflanzung eines gewässerbegleitenden Gehölzbestandes	66
10 A Anlage einer durchgrünt en Böschungsbefestigung	69
10.1 A Anlage einer durchgrünt en Böschung mit einem standortgerechten Gehölzbestand	73
11 A <sub>CEF 1</sub> Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Sommerquartierbäumen	77
12 A <sub>CEF 2</sub> Bereitstellung von Nistgelegenheiten für Höhlenbrüter der Avifauna	80
13 A <sub>CEF 3</sub> Bereitstellung von Nistgelegenheiten für Bachstelze, Gebirgsstelze und Wasseramsel	82

## **Vermeidungsmaßnahmen**



<b>Maßnahmenblatt</b>			
<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Vorhabensträger</b>	<b>Maßnahmen-Nr.</b>	
S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen  Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>1 V FFH</b>	
<input type="checkbox"/> <b>Maßnahme zur Kohärenzsicherung für:</b> <input type="checkbox"/> <b>CEF-Maßnahme für:</b> <input type="checkbox"/> <b>FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:</b>			
<b>Umsetzung der Maßnahme</b>			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
Die Sohlbefestigungen unterhalb der BW 8 und 10 sowie Kolkschutz entlang von BW 6 sind naturnah auszubilden: – Pflasterung mit rauen Blöcken und Steinen, welche eine hydraulisch wirksame rauhe Grenzschicht ausbilden, – Freihalten der oberen Fugenbereiche um das Absetzen einer Sediment- bzw. Substratschicht sowie die Ansiedlung von Organismen zu begünstigen. – Soweit hydraulisch möglich, ist natürliches Sohlsubstrat einzubringen.			
<u>Gesamtumfang der Maßnahme:</u> <b>entfällt</b>			
<b>Zielbiotop:</b> entfällt                      --	<b>Ausgangs-</b> entfällt                      --		<b>biotop:</b>
<b>Zeitliche Einordnung</b>			
<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn bis Abschluss der Straßenbauarbeiten			
<b>Beschreibung der Entwicklung und Pflege / Unterhaltungspflege</b>			
– entfällt			
<b>Hinweis zur Funktionskontrolle</b>			
entfällt			
<b>Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung</b>			
Künftiger Eigentümer: Grundstückseigentümer Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Grundstückseigentümer			



<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b>  S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen  Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	<b>Vorhabensträger</b>  Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>Maßnahmen-Nr.</b>  <b>2 V FFH</b>
<input type="checkbox"/> <b>Maßnahme zur Schadensbegrenzung für:</b> <input type="checkbox"/> <b>Maßnahme zur Kohärenzsicherung für:</b> <input type="checkbox"/> <b>CEF-Maßnahme für:</b> <input type="checkbox"/> <b>FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:</b>		
<b>Umsetzung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einbau eines Kolksschutzes entlang von BW 6 als Betonkörper mit einer Schutzzone am Fundament der Stützwand und einer Gesamtbreite von höchstens 1,25 m Breite</li> <li>– Die Oberfläche ist wie bei Maßnahmen 1 V auszuführen: Pflasterung mit rauen Blöcken und Steinen, welche eine hydraulisch wirksame raue Grenzschicht ausbilden, Freihalten der oberen Fugenbereiche um das Absetzen einer Sediment- bzw. Substratschicht sowie die Ansiedlung von Organismen zu begünstigen.</li> </ul>		
<u>Gesamtumfang der Maßnahme:</u> <b>entfällt</b>		
<b>Zielbiotop:</b> entfällt                      --	<b>Ausgangs-</b>	entfällt                      --
<b>biotop:</b>		
<b>Zeitliche Einordnung</b>		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn bis Abschluss der Straßenbauarbeiten		
<b>Beschreibung der Entwicklung und Pflege / Unterhaltungspflege</b>		
– entfällt		
<b>Hinweis zur Funktionskontrolle</b>		
entfällt		
<b>Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung</b>		
Künftiger Eigentümer: Grundstückseigentümer		
Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Grundstückseigentümer		



<b>Maßnahmenblatt</b>			
<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Vorhabensträger</b>	<b>Maßnahmen-Nr.</b>	
S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen  Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>3 V</b>	
Baumaßnahme fachgerecht auszuheben.			
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Umsetzung des Bestandes hat unmittelbar nach dem Aushub in geeignete Gewässerabschnitte der Flöha abseits des Baufeldes stromunterhalb zu erfolgen.</li> <li>– Das Anwachsen des Bestandes ist durch den fachgerechten Einbau zu gewährleisten.</li> </ul>			
<u>Gesamtumfang der Maßnahme:</u>		<b>entfällt</b>	
<b>Zielbiotop:</b>	entfällt	--	<b>Ausgangsbiotop:</b> entfällt --
<b>Zeitliche Einordnung</b>			
<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn bis Abschluss der Straßenbauarbeiten			
<b>Beschreibung der Entwicklung und Pflege / Unterhaltungspflege</b>			
– entfällt			
<b>Hinweis zur Funktionskontrolle</b>			
Die Umsetzung der Maßnahme ist im Zuge der Umweltbaubegleitung zu überprüfen.			
<b>Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung</b>			
Künftiger Eigentümer: Grundstückseigentümer			
Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Grundstückseigentümer			





<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Vorhabensträger</b>	<b>Maßnahmen-Nr.</b>
S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen  Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>4 V FFH</b>
<b>Umsetzung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– In den als Bautabuzonen ausgewiesenen Bereichen sind Bodenverdichtungen grundsätzlich zu vermeiden.</li> <li>– Im gesamten Baufeld ist vor Baubeginn der Oberboden flächig abzuschieben und gemäß DIN 18300 fachgerecht zu lagern und nach Beendigung der Baumaßnahme entsprechend wieder zu verwenden.</li> <li>– Bodenverdichtungen sind in den Bereichen zu vermeiden, die später zu begrünen sind.</li> <li>– Der Einsatz schwerer Baumaschinen erfolgt nur bei trockener Witterung. Die Befahrung von druckempfindlichen Böden erfolgt generell mit Breitreifen.</li> <li>– Erosionssicherungsmaßnahmen und die Wiederbegrünung des Bodens sind sukzessive nach Abschluss der Erdarbeiten vorzunehmen.</li> <li>– Sofern dies auf Grund der Jahreszeit nicht sofort möglich ist, muss der Boden bis zum Beginn der Vegetationsperiode durch geeignete Hilfsstoffe (Geotextilien aus Naturfasergewebe, Mulchschichten oder organische Bindemittel) gesichert werden.</li> <li>– Generell sind bei Bodenarbeiten die DIN 18300 und die DIN 18915 sowie die RAS-LP2 zu beachten.</li> </ul> <p>Gesamtumfang der Maßnahme: <b>1.845 m<sup>2</sup></b></p>		
<b>Zielbiotop:</b> entfällt	<b>Ausgangsbio-</b>	entfällt
<b>Zeitliche Einordnung</b>		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn bis Abschluss der Straßenbauarbeiten		
<b>Beschreibung der Entwicklung und Pflege / Unterhaltungspflege</b>		
– entfällt		
<b>Hinweis zur Funktionskontrolle</b>		
Die Umsetzung der Maßnahme ist im Zuge der Umweltbaubegleitung zu überprüfen.		
<b>Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung</b>		
Künftiger Eigentümer: bisheriger Eigentümer Künftiger Unterhaltungspflichtiger: bisheriger Eigentümer		



<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b>  S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen  Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	<b>Vorhabensträger</b>  Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>Maßnahmen-Nr.</b>  <b>5 V FFH</b>
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Vermeidung für Konflikt:</b> Bo 2 (ba); Gw / Ow 3 (ba, a); B 13 (ba, a); B 15 (ba, a) <input type="checkbox"/> <b>Ausgleich für Konflikt:</b> Boden; Biotope; Lebensraumtypen; Fischarten <input type="checkbox"/> <b>Ersatz für Konflikt:</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Maßnahme zur Schadensbegrenzung für:</b> LRT 3260; LRT 6430; Bachneunauge, Westgroppe <input type="checkbox"/> <b>Maßnahme zur Kohärenzsicherung für:</b> <input type="checkbox"/> <b>CEF-Maßnahme für:</b> <input type="checkbox"/> <b>FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:</b>		
<b>Umsetzung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bodenverdichtungen sind im Bereich der Gewässersohlen auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.</li> <li>– Das Einbringen von standortfremdem Bodenmaterial ist zu unterlassen, dichte Schüttungen von Schotter oder Kies sind zu vermeiden.</li> <li>– Ein Befahren der Gewässersohlen mit schwerem Gerät ist nicht zulässig.</li> <li>– Bauarbeiten bedingte Bodenverdichtungen sind nach Beendigung der Baumaßnahme aufzuheben, es ist eine naturnahe Gewässersohle der Flöha und des Flutgrabens wiederherzustellen.</li> <li>– Einbau einer Niedrigwasserrinne unterhalb der Brückenbauwerke in die Herdschwellen. Dadurch soll die Durchgängigkeit für die Fische (Forelle ist maßgebende Fischart (Forellenregion)) und Makrozoobenthos, gewährleistet werden. Es ist bei der Gewährleistung der Durchgängigkeit für Fische das Merkblatt DWA-M 509 zu beachten.</li> </ul>		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme:</b> entfällt		
<b>Zielbiotop:</b> entfällt	<b>Ausgangsbio-</b>	entfällt
<b>top:</b>		
<b>Zeitliche Einordnung</b>		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn bis Abschluss der Straßenbauarbeiten		
<b>Beschreibung der Entwicklung und Pflege / Unterhaltungspflege</b>		
– entfällt		
<b>Hinweis zur Funktionskontrolle</b>		
Maßnahme ist im Zuge der Umweltbaubegleitung zu überprüfen.		
<b>Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung</b>		
Künftiger Eigentümer: bisheriger Eigentümer		
Künftiger Unterhaltungspflichtiger: bisheriger Eigentümer		



Maßnahmenblatt		
<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Vorhabensträger</b>	<b>Maßnahmen-Nr.</b>
S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen  Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>6 V</b>
<b>Umsetzung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
Zur Sicherung und zum Schutz des Oberbodens sind im Wesentlichen folgende Punkte zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bei der Baufeldfreimachung ist der Oberbodenabtrag getrennt von anderen Bodenbewegungen durchzuführen.</li> <li>– Das Baufeld muss so weit vorbereitet werden, dass der Oberboden ohne Verschlechterung der Qualität gewonnen werden kann (Beseitigung von Baustoffresten, Verunreinigung und ungeeigneten Bodenarten).</li> <li>– Oberboden ist von allen Bau- und Betriebsflächen (außer aus dem Wurzelbereich zu erhaltender Bäume) abzutragen.</li> <li>– Das Oberbodenlager ist nach DIN 19731 zu schützen.</li> <li>– Generell sind bei Bodenarbeiten die DIN 18300 und die DIN 18915 sowie die RAS-LP2 zu beachten.</li> <li>– Der zur Wiederverwendung vorgesehene Oberboden ist abseits vom Baubetrieb in geordneter Form zu lagern.</li> <li>– Der Oberboden darf nicht befahren oder anderweitig verdichtet werden.</li> <li>– Das Oberbodenlager ist gegen Vernässung, Verunkrautung und sonstige Verunreinigung zu schützen.</li> <li>– Bei einer Zwischenlagerung von längerer Dauer (mehr als 8 Wochen) ist eine Zwischenbegrünung zu empfehlen.</li> <li>– Aufgeworfenes und abgelagertes Erdreich ist gegen Erosion zu schützen.</li> </ul>		
Gesamtumfang der Maßnahme: <b>1.845 m<sup>2</sup></b>		
<b>Zielbiotop:</b> entfällt	<b>Ausgangsbio-</b>	entfällt
<b>top:</b>		
<b>Zeitliche Einordnung</b>		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn bis Abschluss der Straßenbauarbeiten		
<b>Beschreibung der Entwicklung und Pflege / Unterhaltungspflege</b>		
– entfällt		
<b>Hinweis zur Funktionskontrolle</b>		
Maßnahme ist im Zuge der Umweltbaubegleitung zu überprüfen.		
<b>Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung</b>		
Künftiger Eigentümer: bisheriger Eigentümer		
Künftiger Unterhaltungspflichtiger: bisheriger Eigentümer		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b>  S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen  Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	<b>Vorhabensträger</b>  Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>Maßnahmen-Nr.</b>  <b>7 V</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b>  <b>7 V Sachgemäßer Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen im Baubetrieb</b>		<b>Maßnahmentyp</b> V = Vermeidungsmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme  <b>Zusatzindex</b> FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahmen/Kohärenzsicherungsmaßnahme (Natura 2000) CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ASB = Konfliktvermeidende Maßnahme
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen:  Unterlagen-Nr.: 9.2  Blatt-Nr: 1		
<b>Lage der Maßnahme</b> Im gesamten Bereich der Baustreifen / Baufelder / Baustellenzufahrten.		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b>		
<u>Konflikt</u>		
Bo / Gw 1 (ba)	Baubedingte Gefahr von Beeinträchtigungen des Wasser- und Bodenhaushaltes durch Einträge von Schadstoffen	
B / Ow 5 (ba)	Beeinträchtigung der Fließgewässer Flöha (LRT 3260) und Flutgraben durch Schadstoffeinträge und Bodeneinschwemmungen während der Bauzeit	
B 14 (ba)	Gefahr der Beeinträchtigung von Libellenindividuen und Reproduktionshabitaten durch baubedingten Eintrag von Schadstoffen und Sedimenteinschwemmungen	
B 16 (ba)	Gefahr der Beeinträchtigung von Fischindividuen und Laichhabitaten durch baubedingten Eintrag von Schadstoffen und Sedimenteinschwemmungen	
<u>notwendige Strukturen</u> entfällt		
<u>Anforderungen an die Lage bzw. den Standort</u> Im gesamten Bereich der Baustreifen / Baufelder / Baustellenzufahrten.		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> Bei den Flächen handelt es sich um unterschiedliche Bodenarten und Biototypen im Nahbereich des geplanten Vorhabens sowie die Flöha und den Flutgraben. Beide Fließgewässer werden im Zuge des Vorhabens gequert.		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b>		
– Schutz der Oberflächengewässer vor Eintrag von Schweb- und Schadstoffen – Schutz vor nachhaltiger Beeinträchtigung der Böden und des Grund- und Oberflächenwassers		
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Vermeidung für Konflikt:</b>	Bo / Gw 1 (ba); B / Ow 5 (ba); B 14 (ba); B 16 (ba)	
<input type="checkbox"/> <b>Ausgleich für Konflikt:</b>	Boden, Biotope, Lebensraumtypen, Habitatflächen von Libellen und Fischarten sowie Einzelindividuen	
<input type="checkbox"/> <b>Ersatz für Konflikt:</b>		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Vorhabensträger</b>	<b>Maßnahmen-Nr.</b>
S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen  Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>7 V</b>
<input type="checkbox"/> <b>Maßnahme zur Schadensbegrenzung für:</b> Bachneunauge, Westgroppe <input type="checkbox"/> <b>Maßnahme zur Kohärenzsicherung für:</b> <input type="checkbox"/> <b>CEF-Maßnahme für:</b> <input type="checkbox"/> <b>FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:</b>		
<b>Umsetzung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sachgemäßer Umgang und Lagerung von wasser- bzw. bodengefährdenden Stoffen, die eine Beeinträchtigung des Grundwassers und des Bodenhaushaltes herbeiführen könnten, z.B. Betriebsstoffe für die eingesetzten Baumaschinen.</li> <li>– Einsatz von biologisch abbaubaren Hydraulikölen und Fetten, regelmäßiges Überprüfen der Baumaschinen auf Leckagen.</li> <li>– Durch die beauftragten Baufirmen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass bei Wartung und Betrieb von Fahrzeugen und Maschinen keine Einträge von Treib- und Schmierstoffen während der Bauphase erfolgen können.</li> <li>– Wartung der Maschinen im Bereich von Oberflächengewässern nur mit größter Sorgfalt.</li> <li>– Die Bestimmung aus der Verwaltungsvorschrift zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VwVwS) sowie das Wasserhaushaltsgesetz sind in ihrer neuesten Fassung zu beachten.</li> </ul>		
<u>Gesamtumfang der Maßnahme:</u> <b>nicht quantifizierbar</b>		
<b>Zielbiotop:</b> entfällt	--	<b>Ausgangsbio-</b> entfällt <b>top:</b> --
<b>Zeitliche Einordnung</b>		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn bis Abschluss der Straßenbauarbeiten		
<b>Beschreibung der Entwicklung und Pflege / Unterhaltungspflege</b>		
– entfällt		
<b>Hinweis zur Funktionskontrolle</b>		
entfällt		
<b>Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung</b>		
Künftiger Eigentümer: bisheriger Eigentümer		
Künftiger Unterhaltungspflichtiger: bisheriger Eigentümer		





<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b>  S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen  Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	<b>Vorhabensträger</b>  Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>Maßnahmen-Nr.</b>  <b>8 V FFH</b>
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Vermeidung für Konflikt:</b> Bo / GW 1 (ba); B / Ow 5 (ba) <input type="checkbox"/> <b>Ausgleich für Konflikt:</b> <input type="checkbox"/> <b>Ersatz für Konflikt:</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Maßnahme zur Schadensbegrenzung für:</b> LRT 3260 LRT 6430 <input type="checkbox"/> <b>Maßnahme zur Kohärenzsicherung für:</b> <input type="checkbox"/> <b>CEF-Maßnahme für:</b> <input type="checkbox"/> <b>FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:</b>		
<b>Umsetzung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Es ist der Schutz der Fließgewässer vor Verunreinigungen und Beschädigungen durch Baufahrzeuge, Baumaschinen und Baustellenverkehr zu gewährleisten. Baufelder im Bereich der Fließgewässer sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu minimieren.</li> <li>– Es ist sicherzustellen, dass es im Verlauf der Erdarbeiten nicht zu Abschwemmungen und zum Eintrag von Mineral- bzw. Mutterboden in die Fließgewässer kommt.</li> <li>– Eine direkte Einleitung des in Baugruben und im Baubereich anfallenden Wassers in die Fließgewässer ist nicht zulässig. Das Säubern der Baufahrzeuge und Baumaschinen mit dem Wasser der angrenzenden Oberflächengewässer sowie die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers in die Fließgewässer sind nicht zulässig.</li> <li>– Die Bestimmung aus der Verwaltungsvorschrift zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VUmwS) sowie das Wasserhaushaltsgesetz sind in ihrer neuesten Fassung zu beachten</li> <li>– Im Zuge des Rückbaus bzw. Abbruchs der Bauwerke und des Wehrs mit angrenzender Ufermauer ist zu gewährleisten, dass nicht in das Fließgewässer eingegriffen wird, um mögliche Schädigungen gewässergebundener Tier- und Pflanzenarten zu verhindern.</li> <li>– Einschwemmungen von Zement oder Feinsedimenten in das Gewässer sind zu unterbinden, um Gewässertrübungen zu vermeiden, die eine erhebliche Einschränkung der Habitatqualität bedeuten.</li> </ul>		
<u>Gesamtumfang der Maßnahme:</u> <b>nicht quantifizierbar</b>		
<b>Zielbiotop:</b> entfällt --	<b>Ausgangsbio-</b> entfällt --	<b>top:</b>
<b>Zeitliche Einordnung</b>		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn bis Abschluss der Straßenbauarbeiten		
<b>Beschreibung der Entwicklung und Pflege / Unterhaltungspflege</b>		
– entfällt		
<b>Hinweis zur Funktionskontrolle</b>		
Maßnahme ist im Zuge der Umweltbaubegleitung zu überprüfen.		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b>  S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen  Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	<b>Vorhabensträger</b>  Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>Maßnahmen-Nr.</b>  <b>8 V FFH</b>
<b>Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung</b> Künftiger Eigentümer: bisheriger Eigentümer Künftiger Unterhaltungspflichtiger: bisheriger Eigentümer		



<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Vorhabensträger</b>	<b>Maßnahmen-Nr.</b>
S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen  Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>9 V ASB/FFH</b>
B 19 (a) Anlagebedingter Verlust und Funktionsverlust von gewässerbestimmten Biotopflächen  <u>notwendige Strukturen</u> entfällt <u>Anforderungen an die Lage bzw. den Standort</u> Die Bautabuzonen sind im Bereich besonders wertvoller Biotope wie geschützter Biotope und im Bereich sensibler Tierlebensräume abzugrenzen.		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> Bei den Flächen handelt es sich um Fließgewässer mit angrenzender Gehölz- und Ufervegetation sowie Grünlandflächen und ruderale Säume.		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Gewährleistung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens im Sinne von § 34 BNatSchG</li> <li>– Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG</li> <li>– Vermeidung von Beeinträchtigungen und den Verlust von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der Vögel und Fledermäuse</li> <li>– Vermeidung von Bodenverdichtungen</li> <li>– Vermeidung des Eingriffs in geschützte Biotope</li> </ul>		
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Vermeidung für Konflikt:</b> Bo / Gw 1 (ba); Bo 2 (ba); Gw / Ow 3 (ba, a); B 4 (ba); B / Ow 5 (ba); B 6 (ba, a); B 7 (ba, a); B 9 (ba, a); B 11 (ba, a); B 12 (ba, a); B 13 (ba, a); L 17 (ba, a); B 19 (a) <input type="checkbox"/> <b>Ausgleich für Konflikt:</b> <input type="checkbox"/> <b>Ersatz für Konflikt:</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Maßnahme zur Schadensbegrenzung für:</b> LRT 3260 <input type="checkbox"/> <b>Maßnahme zur Kohärenzsicherung für:</b> <input type="checkbox"/> <b>CEF-Maßnahme für:</b> <input type="checkbox"/> <b>FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:</b> <input type="checkbox"/> <b>ASB-Maßnahme für:</b> Avifauna, (Gehölzbrüter), Fledermäuse, Fischotter		
<b>Umsetzung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die gegenüber Standortveränderungen besonders empfindlichen Biotopkomplexe/Tierlebensräume sind zur Vermeidung von erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes (z.B. durch Verdichtung, Entfernen von Vegetationsbeständen) von jeglicher Art von Baumaßnahmen und Baustelleneinrichtungen freizuhalten. Es sind ggf. Bau-/Schutzzäune zu errichten.</li> <li>– Sollte es trotz Festlegung der Bauverbotszonen zu Verlusten oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der zu schützenden Strukturen während der Bauphase kommen, so sind durch den Verursacher sowohl der vorherige Zustand wiederherzustellen als auch ggf. Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.</li> <li>– Bauflächen sind vornehmlich auf nicht mehr benötigten Straßenflächen einzurichten.</li> <li>– Die naturschutzfachlichen Ausschlussflächen sind in der Plandarstellung entsprechend dargestellt.</li> <li>– Die genaue Abgrenzung des Baufeldes ist mit der <u>ökologischen Baubegleitung Umweltbaubegleitung</u> vor Ort festzulegen.</li> <li>– Die Bautabuzonen gelten für die Bautätigkeiten an der Straße, nicht für die Umsetzung von LBP-Maßnahmen. Festlegungen hinsichtlich des Rückbaus des Wehres und der damit verbundenen</li> </ul>		

<b>Maßnahmenblatt</b>			
<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Vorhabensträger</b>	<b>Maßnahmen-Nr.</b>	
S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen  Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>9 V ASB/FFH</b>	
Anpassungen der Gewässersohle der Flöha erfolgen gesondert im Rahmen der Ausführungsplanung in enger Abstimmung mit der Umweltplanung.			
<b>Gesamtumfang der Maßnahme: 1.035 lfdm</b>			
<b>Zielbiotop:</b> entfällt	--	<b>Ausgangsbiotop:</b> entfällt	--
<b>Zeitliche Einordnung</b>			
<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn bis Abschluss der Straßenbauarbeiten			
<b>Beschreibung der Entwicklung und Pflege / Unterhaltungspflege</b>			
– Die Schutzeinrichtungen sind regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. – Unterhaltung über den gesamten Bauzeitraum			
<b>Hinweis zur Funktionskontrolle</b>			
Die Kontrolle der Maßnahme erfolgt im Zuge der Umweltbaubegleitung.			
<b>Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung</b>			
Künftiger Eigentümer: bisheriger Eigentümer			
Künftiger Unterhaltungspflichtiger: bisheriger Eigentümer			



<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b>  S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen  Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	<b>Vorhabensträger</b>  Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>Maßnahmen-Nr.</b>  <b>10 V ASB/FFH</b>
<b>gen Erhaltungszustandes für:</b> <input type="checkbox"/> ASB-Maßnahme für: <span style="float: right;">Fischotter</span>		
<b>Umsetzung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b> – Zum Schutz nachtaktiver Arten sowie zur Verringerung der bauzeitlichen störungsbedingten Barrierewirkung des Vorhabens sind während der Dämmerungs- und Nachtzeiträume keine Liefer- und Bauaktivitäten zulässig. – Es ist auf eine Baustellensicherung durch Blinklichter zu verzichten. Weniger irritierend sind Dauerlichtleuchten oder retroreflektierende Materialien. Fischotter reagieren sensibel gegenüber Baustellensicherungsmaßnahmen, welche mit diskontinuierlichen Reizen funktionieren. Diese können die Tiere so stark irritieren, dass sie die traditionellen Migrationsrouten verlassen und neue Korridore aufsuchen (oft im Bereich von ungesicherten Landwechsellinien). – Im Zuge der Bauausführung notwendig werdende abweichende Regelungen sind mit der Umweltbaubegleitung abzustimmen.		
<u>Gesamtumfang der Maßnahme:</u> 220 m		
<b>Zielbiotop:</b> entfällt --	<b>Ausgangsbio-</b>	entfällt --
<b>Zeitliche Einordnung</b> <input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn bis Abschluss der Straßenbauarbeiten		
<b>Beschreibung der Entwicklung und Pflege / Unterhaltungspflege</b> – entfällt		
<b>Hinweis zur Funktionskontrolle</b> Maßnahme ist im Zuge der Umweltbaubegleitung zu überprüfen.		
<b>Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung</b> Künftiger Eigentümer: bisheriger Eigentümer Künftiger Unterhaltungspflichtiger: bisheriger Eigentümer		



<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b>  S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen  Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	<b>Vorhabensträger</b>  Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>Maßnahmen-Nr.</b>  <b>11 V ASB</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b>  <b>11 V ASB Bauzeitenregelung zum Schutz von Fledermausarten</b>		<b>Maßnahmentyp</b> V = Vermeidungsmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme  <b>Zusatzindex</b> FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahmen/Kohärenzsicherungsmaßnahmen (Natura 2000) CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ASB = Konfliktvermeidende Maßnahme
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen:  Unterlagen-Nr.: 9.2  Blatt-Nr: 1		
<b>Lage der Maßnahme</b> Im gesamten Vorhabensbereich.		
<b>Begründung der Maßnahme Schutz von Oberflächengewässern</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b>		
<u>Konflikt</u>  B 9 (ba, a) Gefahr des Verlustes von Fledermausquartieren (Verlust von Baumhöhlen) im Zuge der bau- und anlagebedingten Inanspruchnahme von Gehölzbeständen Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen		
<u>notwendige Strukturen</u> entfällt		
<u>Anforderungen an die Lage bzw. den Standort</u> Im gesamten Vorhabensbereich, insbesondere gehölzbestandenen Standorten.		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> entfällt		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> – Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG – Sicherung lokaler Populationen.		
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Vermeidung für Konflikt:</b> B 9 (ba, a) <input type="checkbox"/> <b>Ausgleich für Konflikt:</b> Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Nordfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus <input type="checkbox"/> <b>Ersatz für Konflikt:</b>		
<input type="checkbox"/> <b>Maßnahme zur Schadensbegrenzung für:</b> <input type="checkbox"/> <b>Maßnahme zur Kohärenzsicherung für:</b> <input type="checkbox"/> <b>CEF-Maßnahme für:</b> <input type="checkbox"/> <b>FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>ASB-Maßnahme für</b> Braunes Langohr, Abendsegler, Großes Mausohr, Nordfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus		

Maßnahmenblatt		
<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Vorhabensträger</b>	<b>Maßnahmen-Nr.</b>
S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen  Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>11 V ASB</b>

Umsetzung der Maßnahme	
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>	
– Die Baufeldfreimachung und die damit verbundenen Rodungsarbeiten haben in Abstimmung mit den Belangen der Avifauna im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober bis zum 28. Februar zu erfolgen. Durch die Maßnahme wird die Inanspruchnahme besetzter Wochenstubenquartiere und Sommerquartiere verhindert, ein Verlust von Winterquartieren kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Hierzu ist eine Prüfung der Gehölze auf potenzielle Winterquartiere notwendig (vgl. 11 S ASB)	
<b>Gesamtumfang der Maßnahme:</b> nicht quantifizierbar	
<b>Zielbiotop:</b> entfällt                      --	<b>Ausgangsbio-</b> entfällt                      -- <b>top:</b>
<b>Zeitliche Einordnung</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn bis Abschluss der Straßenbauarbeiten	
<b>Beschreibung der Entwicklung und Pflege / Unterhaltungspflege</b>	
– entfällt	
<b>Hinweis zur Funktionskontrolle</b>	
Maßnahme ist im Zuge der Umweltbaubegleitung zu überprüfen.	
<b>Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung</b>	
Künftiger Eigentümer: bisheriger Eigentümer	
Künftiger Unterhaltungspflichtiger: bisheriger Eigentümer	



<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b>  S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen  Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	<b>Vorhabensträger</b>  Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>Maßnahmen-Nr.</b>  <b>12 V ASB</b>
<b>Umsetzung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Baufeldberäumung / Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit, d. h. im Wesentlichen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. In diesem Zeitraum müssen die potenziell zur Reproduktion nutzbaren Strukturen (vor allem Gehölze/ Baumhöhlen und Spalten aber auch krautige Vegetation) entfernt werden.</li> <li>– Die Maßnahme dient zum Schutz vor allem brütender Vögel sowie Fledermäusen in sommerlichen Baumquartieren.</li> </ul>		
<u>Gesamtumfang der Maßnahme:</u> <b>nicht quantifizierbar</b>		
<b>Zielbiotop:</b> entfällt	--	<b>Ausgangsbio-</b> entfällt <b>otop:</b> --
<b>Zeitliche Einordnung</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn bis Abschluss der Straßenbauarbeiten		
<b>Beschreibung der Entwicklung und Pflege / Unterhaltungspflege</b>		
– entfällt		
<b>Hinweis zur Funktionskontrolle</b>		
Die Kontrolle der Maßnahme erfolgt im Zuge der Umweltbaubegleitung.		
<b>Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung</b>		
Künftiger Eigentümer: bisheriger Eigentümer		
Künftiger Unterhaltungspflichtiger: bisheriger Eigentümer		



<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b>  S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen  Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	<b>Vorhabensträger</b>  Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>Maßnahmen-Nr.</b>  <b>13 V ASB</b>
<input type="checkbox"/> <b>Maßnahme zur Schadensbegrenzung für:</b> <input type="checkbox"/> <b>Maßnahme zur Kohärenzsicherung für:</b> <input type="checkbox"/> <b>CEF-Maßnahme für:</b> <input type="checkbox"/> <b>FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>ASB-Maßnahme für</b>		
<p style="text-align: right;">Braunes Langohr, Abendsegler, Großes Mausohr, Nordfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus</p> <p style="text-align: right;">Blauameise, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Star, Trauerschnäpper, Waldbaumläufer</p>		
<b>Umsetzung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vor Beginn der Baufeldfreimachung im September bzw. Oktober (vor Beginn der Rodungsarbeiten) sind die zu rodenden Altbäume durch Fachgutachter auf Höhlen sowie Quartierstrukturen von Fledermäusen hin abzusuchen.</li> <li>– Besteht die Möglichkeit, dass Tiere in den Bäumen überwintern, sind diese als Fledermausquartiere zu kennzeichnen. Bestätigt sich die Nutzung von Baumhöhlen und Rindenstrukturen durch Fledermäuse (Sommer und/oder Winterquartier), so ist der Verlust der Quartiere adäquat zu ersetzen.</li> <li>– Kann mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden, dass ein Quartier unbesiedelt ist, wird dieses im Anschluss an die Kontrolle verschlossen, um einen Wiedereinflug vor der Baufeldfreimachung zu verhindern. Es bietet sich auch der sog. „One-Way-Pass“ an. Durch eine entsprechende Vorkehrung wird gewährleistet, dass die Tiere die Höhle zwar verlassen, aber nicht mehr einfliegen können.</li> <li>– Die Fällarbeiten der gekennzeichneten Bäume sind zwingend von Fachgutachtern zu begleiten. Der Fachgutachter kontrolliert die gefällten Bäume nach besetzten Winterquartieren. Individuen, deren Winterquartiere nach den Rodungsarbeiten lokalisiert wurden, sind in Obhut kundigen Fachpersonals zu überwintern. Soweit die Witterung günstig ist, besteht auch die Option die Tiere im Umfeld im Bereich geeigneter Strukturen auszusetzen. Die Einzelfallentscheidung obliegt dem Fachgutachter.</li> <li>– Sofern bereits vor der Baumfällung erkennbar ist, dass besonders empfindliche Quartierstrukturen durch die Arbeiten gefährdet sind, kann festgelegt werden, dass der Baum nicht am Stück gefällt wird, sondern dass er abschnittsweise abgetragen werden muss, um so das Verletzungsrisiko möglicherweise überwinternder Tiere zu minimieren. Die Entscheidung obliegt dem Fachgutachter.</li> <li>– Sollte in begründeten Einzelfällen eine Baufeldfreimachung innerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit der Avifauna notwendig werden, sind vorsorglich die erfassten Höhlen zu verschließen, um eine Nutzung zu verhindern.</li> <li>– Die Maßnahme ist in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung und der Naturschutzbehörde durchzuführen.</li> </ul>		
<u>Gesamtumfang der Maßnahme:</u> <b>entfällt</b>		
<b>Zielbiotop:</b> entfällt	–	<b>Ausgangsbio-</b> <b>top:</b> entfällt
<b>Zeitliche Einordnung</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Straßenbauarbeiten		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	<b>Vorhabensträger</b> Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>Maßnahmen-Nr.</b>  <b>13 V ASB</b>
<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn bis Abschluss der Straßenbauarbeiten		
<b>Beschreibung der Entwicklung und Pflege / Unterhaltungspflege</b> – entfällt		
<b>Hinweis zur Funktionskontrolle</b> Maßnahme ist im Zuge der Umweltbaubegleitung zu überprüfen.		
<b>Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung</b> Künftiger Eigentümer: bisheriger Eigentümer Künftiger Unterhaltungspflichtiger: bisheriger Eigentümer		





<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Vorhabensträger</b>	<b>Maßnahmen-Nr.</b>
S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen  Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>14 V FFH</b>
<b>Umsetzung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eingriffe in das Gewässerbett der Flöha sind auf Zeiträume außerhalb sensibler Phasen der wertgebenden Fischarten zu legen.</li> <li>- Die Bauausführung muss in der zeitlichen Abstimmung nach den Laichzeiten von Bachneunauge, Westgroppe und Salmoniden richten.</li> <li>- Die Einrichtung der notwendigen Baustreifen bzw. Fangedämme ist vor allem im Bereich der Habitatflächen von Bachneunauge und Westgroppe (betrifft BW 6 und BW 10) innerhalb der Monate Juli, August oder September durchzuführen.</li> <li>- Innerhalb der Fangedämme ist unabhängig einer zeitlichen Regelung eine Bautätigkeit möglich.</li> <li>- Außerhalb der Fangedämme ist die Flöha als Bautabuzone auszuweisen.</li> <li>- Nach Beendigung der Maßnahmen sind die Fangedämme abschnittsweise ebenfalls in den Monaten Juli - September fachgerecht rückzubauen.</li> <li>- Die Maßnahme ist in Verbindung mit 13 S<sub>FFH</sub> durchzuführen.</li> <li>- Der vorhabensbedingte Eingriff in die Flöha ist rechtzeitig vor Baubeginn der zuständigen Behörde anzuzeigen.</li> </ul>		
<u>Gesamtumfang der Maßnahme:</u> <b>entfällt</b>		
<b>Zielbiotop:</b> entfällt      --	<b>Ausgangsbio-</b> entfällt	<b>top:</b> --
<b>Zeitliche Einordnung</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn bis Abschluss der Straßenbauarbeiten		
<b>Beschreibung der Entwicklung und Pflege / Unterhaltungspflege</b>		
- entfällt		
<b>Hinweis zur Funktionskontrolle</b>		
Maßnahme ist im Zuge der Umweltbaubegleitung zu überprüfen.		
<b>Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung</b>		
Künftiger Eigentümer: bisheriger Eigentümer		
Künftiger Unterhaltungspflichtiger: bisheriger Eigentümer		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Vorhabensträger</b>	<b>Maßnahmen-Nr.</b>
S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen  Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>15 V<sub>FFH</sub></b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b>		<b>Maßnahmentyp</b>
<b>15 V<sub>FFH</sub> Abfischung in den Bereichen <del>der In-</del>standsetzung des Neubaus der Stützwand BW 6 sowie der Brückenersatzneubauten BW 8 und BW 10 unter besonderer Berücksichtigung der Arten des Anhangs II (Bachneunauge, Westgroppe)</b>		V = Vermeidungsmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme <b>Zusatzindex</b> FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahmen/Kohärenzsicherungsmaßnahmen (Natura 2000) CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ASB = Konfliktvermeidende Maßnahme
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen:		
Unterlagen-Nr.: 9.2		Blatt-Nr: 1
<b>Lage der Maßnahme</b>		
Im gesamten Bereich der Baustrecke innerhalb der Flöha.		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b>		
<u>Konflikt</u>		
B 15 (ba, a)	Gefahr der bau- und anlagebedingten Inanspruchnahme von Habitatflächen der Fischarten / Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen im Zuge der S 211	
<u>notwendige Strukturen</u>		
entfällt		
<u>Anforderungen an die Lage bzw. den Standort</u>		
Im gesamten Bereich der Baustrecke innerhalb der Flöha.		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b>		
entfällt		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gewährleistung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens im Sinne von § 34 BNatSchG</li> <li>– Durch eine Befischung im Zuge des Baubeginns kann verhindert werden, dass vereinzelte Exemplare der Arten beschädigt oder getötet werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Fischarten des Anhangs II der FFH-RL Westgroppe und Bachneunauge kann damit ausgeschlossen werden.</li> </ul>		
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Vermeidung für Konflikt:</b>	B 15 (ba, a)	
<input type="checkbox"/> <b>Ausgleich für Konflikt:</b>	Bachneunauge, Westgroppe, Salmoniden	
<input type="checkbox"/> <b>Ersatz für Konflikt:</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Maßnahme zur Schadensbegrenzung für:</b>	Bachneunauge, Westgroppe	
<input type="checkbox"/> <b>Maßnahme zur Kohärenzsicherung für:</b>		
<input type="checkbox"/> <b>CEF-Maßnahme für:</b>		
<input type="checkbox"/> <b>FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günsti-</b>		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Vorhabensträger</b>	<b>Maßnahmen-Nr.</b>
S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen  Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>15 V FFH</b>
<b>gen Erhaltungszustandes für:</b>		
<b>Umsetzung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Durch die Baumaßnahme betroffene Bereiche der Flöha sind vollständig abzufischen. Die Abfischung erfolgt zeitgleich bzw. parallel zur Errichtung der Baufelder im Gewässerbett der Flöha.</li> <li>– Aufgrund der versteckten Lebensweise der Westgroppe sind gegebenenfalls mehrere Durchgänge erforderlich, um einen möglichst großen Teil der Population zu erfassen.</li> <li>– Die hierbei gefangenen Exemplare von Bachneunauge und Westgroppe (sowie auch weiterer Arten) sind daran anschließend stromunterhalb der Baumaßnahme in die Flöha auszusetzen. Da Zwischenhälterung und Wiederaussetzung abgefischter Individuen hohe Ansprüche stellen, sollte dies in enger Abstimmung mit der Fischereibehörde erfolgen.</li> <li>– Die abgefischten Arten sind dabei in Art und Zahl zu erfassen.</li> <li>– Die Evakuierungsbefischung ist zwingend durch geschultes Fachpersonal durchzuführen.</li> <li>– Die zeitliche Ausführung der Baufeldfreimachung in der Flöha und die Abfischung von Westgroppe, Bachneunauge und Salmoniden sind in enger Abstimmung mit der Fischereibehörde durchzuführen.</li> </ul>		
<u>Gesamtumfang der Maßnahme:</u> --		
<b>Zielbiotop:</b> entfällt --	<b>Ausgangsbio-</b> entfällt --	<b>top:</b> --
<b>Zeitliche Einordnung</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn bis Abschluss der Straßenbauarbeiten		
<b>Beschreibung der Entwicklung und Pflege / Unterhaltungspflege</b>		
– entfällt		
<b>Hinweis zur Funktionskontrolle</b>		
Maßnahme ist im Zuge der Umweltbaubegleitung zu überprüfen.		
<b>Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung</b>		
Künftiger Eigentümer: bisheriger Eigentümer Künftiger Unterhaltungspflichtiger: bisheriger Eigentümer		



<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Vorhabensträger</b>	<b>Maßnahmen-Nr.</b>
S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen  Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>16 V</b>
<b>Umsetzung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Zuge des Vorhabens ist während der Errichtung des Ersatzneubaus BW 10 der Flutgraben am Abzweig von der Flöha abzuriegeln, um das Einlaufen von Wasser in den Baustellenbereich während der Bauzeit zu verhindern.</li> <li>- Sofern nach dem Leerlaufen des Flutgrabens Individuen der Fischarten im Gewässerbett verbleiben sollten, sind diese durch den Fischereiausübungsberechtigten fachgerecht zu bergen und umzusetzen → vgl. Maßnahmenblatt zu Maßnahme 13 S<sub>FFH</sub></li> </ul>		
Gesamtumfang der Maßnahme: <b>entfällt</b>		
<b>Zielbiotop:</b> entfällt      --	<b>Ausgangsbio-</b> entfällt      -- <b>top:</b>	
<b>Zeitliche Einordnung</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn bis Abschluss der Straßenbauarbeiten		
<b>Beschreibung der Entwicklung und Pflege / Unterhaltungspflege</b>		
- entfällt		
<b>Hinweis zur Funktionskontrolle</b>		
Maßnahme ist im Zuge der Umweltbaubegleitung zu überprüfen.		
<b>Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung</b>		
Künftiger Eigentümer: bisheriger Eigentümer Künftiger Unterhaltungspflichtiger: bisheriger Eigentümer		



<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b>  S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen  Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	<b>Vorhabensträger</b>  Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>Maßnahmen-Nr.</b>  <span style="font-size: 2em;"><b>17 V</b></span> FFH
<b>Umsetzung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b> – Im Zuge des Vorhabens ist eine Durchgängigkeit der Flöha während der gesamten Bauzeit auf einer Breite von mind. 2,50 m zu gewährleisten, um die Migration von wandernden Fischarten (Bachneunauge, Westgroppe und Bachforelle) nicht zu beeinträchtigen. – Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Sicherung der Bauausschlussflächen in der Flöha. – Die Durchführung der Maßnahme ist durch die Umweltbaubegleitung zu überwachen.		
Gesamtumfang der Maßnahme: <b>entfällt</b>		
<b>Zielbiotop:</b> entfällt      --	<b>Ausgangsbio- top:</b> entfällt      --	
<b>Zeitliche Einordnung</b> <input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn bis Abschluss der Straßenbauarbeiten		
<b>Beschreibung der Entwicklung und Pflege / Unterhaltungspflege</b> – entfällt		
<b>Hinweis zur Funktionskontrolle</b> Maßnahme ist im Zuge der Umweltbaubegleitung zu überprüfen.		
<b>Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung</b> Künftiger Eigentümer: bisheriger Eigentümer Künftiger Unterhaltungspflichtiger: bisheriger Eigentümer		





<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b>  S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen  Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	<b>Vorhabensträger</b>  Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>Maßnahmen-Nr.</b>  <b>18 V ASB/FFH</b>
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Vermeidung für Konflikt:</b> <span style="float: right;">Betrifft alle Konflikte im Zuge des Vorhabens.</span> <input type="checkbox"/> <b>Ausgleich für Konflikt:</b> <input type="checkbox"/> <b>Ersatz für Konflikt:</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Maßnahme zur Schadensbegrenzung für:</b> <span style="float: right;">alle Arten</span> <input type="checkbox"/> <b>Maßnahme zur Kohärenzsicherung für:</b> <input type="checkbox"/> <b>CEF-Maßnahme für:</b> <input type="checkbox"/> <b>FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>ASB-Maßnahme für</b> <span style="float: right;">alle Arten</span>		
<b>Umsetzung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Baumaßnahme zur S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen sowie die Anlage notwendiger Bautechnologieflächen und Schutzeinrichtungen für wertvolle Vegetationsbestände, ist in enger Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung durchzuführen.</li> <li>– Aufgabe der Umweltbauleitung ist es, bei allen Maßnahmen, die einen direkten Einfluss auf einzelne Biotope bzw. Biotopstrukturen und Artengruppen haben, die entsprechende fachgerechte bauliche Durchführung zu überwachen und ggf. zu leiten.</li> <li>– Die Umweltbaubegleitung muss von Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen bis Bauende gebunden sein.</li> </ul>		
<u>Gesamtumfang der Maßnahme:</u> --		
<b>Zielbiotop:</b> entfällt	--	<b>Ausgangsbio-</b> entfällt <b>top:</b> --
<b>Zeitliche Einordnung</b>		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn bis Abschluss der Straßenbauarbeiten		
<b>Beschreibung der Entwicklung und Pflege / Unterhaltungspflege</b>		
– entfällt		
<b>Hinweis zur Funktionskontrolle</b>		
entfällt		
<b>Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung</b>		
Künftiger Eigentümer: bisheriger Eigentümer		
Künftiger Unterhaltungspflichtiger: bisheriger Eigentümer		

## **Gestaltungsmaßnahmen**



<b>Maßnahmenblatt</b>			
<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Vorhabensträger</b>	<b>Maßnahmen-Nr.</b>	
S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen  Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>1 G</b>	
<b>Umsetzung der Maßnahme</b>			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Auf den Banketten, Seiten- und Böschungsf lächen der geplanten Trasse erfolgt eine Ansaat mit zertifiziertem Regiosaatgut / Ökotypensaatgut oder Mahdgutübertragung (z. B. mit Heumulch oder Heudrusch) mit dem Ziel der Entwicklung von standortgerechten Wiesengesellschaften</li> <li>– Um eine Nährstoffanreicherung von vornherein zu minimieren, sollte auf standortverbessernde Maßnahmen wie Leguminosenansaat, Düngung o.Ä. verzichtet werden.</li> <li>– Die Begrünung erfolgt auf den neu entstehenden Seiten- und Böschungsf lächen der Straßentrasse. Die mit Landschaftsrasen begrünt en Böschungsf lächen entlang der Trasse gewährleisten die langfristige Freihaltung der Bereiche von Gehölzen, um strukturgebundene Fledermausarten von der Trasse fern zu halten. Daher besitzt die Maßnahme neben der Gestaltung auch eine Artenschutzfunktion.</li> </ul>			
Gesamtumfang der Maßnahme: <del>765 m<sup>2</sup></del> 660 m <sup>2</sup>			
<b>Zielbiotop:</b> 4200	<del>765 m<sup>2</sup></del> 660 m <sup>2</sup>	<b>Ausgangsbio- top:</b>	entfällt  <del>765 m<sup>2</sup></del> 660 m <sup>2</sup>
<b>Zeitliche Einordnung</b>			
<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn bis Abschluss der Straßenbauarbeiten			
<b>Beschreibung der Entwicklung und Pflege / Unterhaltungspflege</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege dauert 3 Jahre.</li> <li>– Im Bereich der Bankette und den freizuhaltenden Sichtzonen ist aus Gründen der Verkehrssicherheit eine intensive Pflege des Rasens notwendig.</li> <li>– Die Böschungsf lächen sind 1 x jährlich zu mähen, das Mähgut ist im Zuge der Mahd abzutransportieren, die Mahd ist nicht vor dem 15. Juli durchzuführen.</li> <li>– In straßenfernen Böschungen können sich die Säume selbst überlassen bleiben. Die Mahd erfolgt alternierend und abschnittsweise, ein Drittel der Flächen ist jeweils von der Mahd auszuschließen.</li> <li>– Zuwegung für Pflege: über das angeschlossene Straßen- und Wegenetz und zu sichernden Wegen</li> </ul>			
<b>Hinweis zur Funktionskontrolle</b>			
entfällt			
<b>Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung</b>			
Künftiger Eigentümer: Grundstückseigentümer			
Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Grundstückseigentümer			

## **Ausgleichsmaßnahmen**



<b>Maßnahmenblatt</b>			
<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Vorhabensträger</b>	<b>Maßnahmen-Nr.</b>	
S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen  Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>1 A</b>	
<b>Umsetzung der Maßnahme</b>			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle beanspruchten Baustelleneinrichtungsflächen sowie alle durch das Vorhaben beeinträchtigten Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme wiederherzustellen bzw. zu rekultivieren.</li> <li>- In den Baufeldern in denen Bodenverdichtungen unvermeidbar sind, sind die verdichteten Bereiche nach Beendigung der Baumaßnahme tiefgründig aufzulockern. Fremdstoffe sind zu beseitigen.</li> <li>- Anschließend ist kulturfähiger Oberboden gemäß ZTV LA-StB 05-18 in Vorbereitung auf die weitere Nutzung aufzubringen.</li> <li>- Generell sind bei Bodenarbeiten die DIN 18300 und die DIN 18915 sowie die RAS-LP2 zu beachten.</li> </ul>			
Gesamtumfang der Maßnahme: <span style="float: right;">1.845 m<sup>2</sup> 3.160 m<sup>2</sup></span>			
<b>Zielbiotop:</b> entfällt	1.845 m <sup>2</sup> 3.160 m <sup>2</sup>	<b>Ausgangs-</b> entfällt	1.845 m <sup>2</sup> 3.160 m <sup>2</sup>
<b>Zeitliche Einordnung</b>			
<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn bis Abschluss der Straßenbauarbeiten			
<b>Beschreibung der Entwicklung und Pflege / Unterhaltungspflege</b>			
- gemäß Folgemaßnahme			
<b>Hinweis zur Funktionskontrolle</b>			
entfällt			
<b>Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung</b>			
Künftiger Eigentümer: Grundstückseigentümer			
Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Grundstückseigentümer			

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen  Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	<b>Vorhabensträger</b> Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>Maßnahmen-Nr.</b>  <span style="font-size: 2em;"><b>2 A</b></span>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b>  <b>2 A Wiederherstellen bauzeitlich beanspruchter Biotope</b>		<b>Maßnahmentyp</b> V = Vermeidungsmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme  <b>Zusatzindex</b> FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahmen/Kohärenzsicherungsmaßnahmen (Natura 2000) CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ASB = Konfliktvermeidende Maßnahme
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen:  Unterlagen-Nr.: 9.2 <span style="float: right;">Blatt-Nr: 1</span>		
<b>Lage der Maßnahme</b> Im gesamten Bereich der Baustreifen / Baufelder / Baustellenzufahrten.		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <u>Konflikt</u> B 4 (ba) <span style="margin-left: 100px;">Baubedingter Verlust von ausgleichspflichtigen Biotopen im Bereich der bautechnologischen Flächen</span>  L 17 (ba, a) <span style="margin-left: 100px;">Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Verlust von landschaftsbildgliedernden und belebenden Elementen</span>  <u>notwendige Strukturen</u> Wiederherstellung der baubedingt beanspruchten Bodenflächen. <u>Anforderungen an die Lage bzw. den Standort</u> Im gesamten Bereich der Baustreifen / Baufelder / Baustellenzufahrten.		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> Vorhabensbedingt werden unterschiedliche Biotop- und Bodentypen im gesamten Trassenverlauf zur Einrichtung des Baufeldes beansprucht. Eine detaillierte Darstellung betroffener Biotope ist dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.0, Tabelle 21) zu entnehmen.		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> – Wiederherstellung der baubedingt beanspruchten Biotopstrukturen		
<input type="checkbox"/> <b>Vermeidung für Konflikt:</b> <span style="float: right;">Bo 4 (ba); L 17 (ba, a)</span> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Ausgleich für Konflikt:</b> <input type="checkbox"/> <b>Ersatz für Konflikt:</b>		



<b>Maßnahmenblatt</b>			
<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Vorhabensträger</b>	<b>Maßnahmen-Nr.</b>	
S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen  Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>2 A</b>	
<input type="checkbox"/> <b>Maßnahme zur Schadensbegrenzung für:</b> <input type="checkbox"/> <b>Maßnahme zur Kohärenzsicherung für:</b> <input type="checkbox"/> <b>CEF-Maßnahme für:</b> <input type="checkbox"/> <b>FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:</b>			
<b>Umsetzung der Maßnahme</b>			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach Abschluss der Bautätigkeiten und der Umsetzung der Maßnahme A 1 (Aufheben der Bodenverdichtungen, Aufbringen kulturfähigen Oberbodens) erfolgt die Wiederherstellung der ursprünglich vorhandenen Biotopstrukturen (mittlerer bis sehr hoher Bedeutung).</li> <li>- Es handelt sich im Detail um die Wiederherstellung folgender Biotopstrukturen (siehe Maßnahmenlageplan):                         <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bach mit ruderalem Saum, naturnah (2120031): <del>40 m<sup>2</sup></del> 65 m<sup>2</sup></li> <li>- Fluss, künstliche Befestigung, Uferverbauung (2140002): <del>235 m<sup>2</sup></del> 455 m<sup>2</sup></li> <li>- Uferstaudenfluren (244): 105 m<sup>2</sup></li> <li>- gewässerbegleitende Gehölze (245): <del>350 m<sup>2</sup></del> 685 m<sup>2</sup></li> <li>- Uferrasen (247): <del>95 m<sup>2</sup></del> 300 m<sup>2</sup></li> <li>- Ruderale Grasflur / Grünlandbrache Ruderalflur, Staudenflur, trocken-frisch (4123): <del>545 m<sup>2</sup></del> 995 m<sup>2</sup></li> <li>- Ufergebüsch mit ruderalem Staudensaum (662103000): 15 m<sup>2</sup></li> </ul> </li> </ul>			
<u>Gesamtumfang der Maßnahme:</u> <b>4.385 m<sup>2</sup> 2.620 m<sup>2</sup></b>			
<b>Zielbiotop:</b> entfällt	<del>4.385 m<sup>2</sup></del> 2.620 m <sup>2</sup>	<b>Ausgangsbiotop:</b> entfällt	<del>4.385 m<sup>2</sup></del> 2.620 m <sup>2</sup>
<b>Zeitliche Einordnung</b>			
<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn bis Abschluss der Straßenbauarbeiten			
<b>Beschreibung der Entwicklung und Pflege / Unterhaltungspflege</b>			
– gemäß Folgemaßnahme			
<b>Hinweis zur Funktionskontrolle</b>			
entfällt			
<b>Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung</b>			
Künftiger Eigentümer: Grundstückseigentümer Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Grundstückseigentümer			



<b>Maßnahmenblatt</b>			
<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Vorhabensträger</b>	<b>Maßnahmen-Nr.</b>	
S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen  Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>3 A</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einbindung der Flächen in die umliegenden Biotop- bzw. Nutzungsstrukturen</li> <li>– Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate</li> </ul>			
<input type="checkbox"/> <b>Vermeidung für Konflikt:</b> <span style="float: right;">Bo / Gw / Ow 18 (a); B 20 (a)</span>			
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ausgleich für Konflikt:</b>			
<input type="checkbox"/> <b>Ersatz für Konflikt:</b>			
<input type="checkbox"/> <b>Maßnahme zur Schadensbegrenzung für:</b>			
<input type="checkbox"/> <b>Maßnahme zur Kohärenzsicherung für:</b>			
<input type="checkbox"/> <b>CEF-Maßnahme für:</b>			
<input type="checkbox"/> <b>FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:</b>			
<b>Umsetzung der Maßnahme</b>			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Flächen werden entsiegelt. Asphaltdecken und sonstige Befestigungen sind aufzubrechen und aufzunehmen, einschließlich Tragschicht und anstehendem Boden. Es erfolgen eine mechanische Lockerung des Untergrundes sowie der Auftrag einer Vegetationstragschicht entsprechend der Höhe der rückgebauten Tragdeckschicht.</li> <li>– Alle anfallenden Abbruchmaterialien und Fremdstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen.</li> <li>– Auftrag einer Vegetationstragschicht entsprechend der Höhe / Tiefe der rückgebauten Befestigungen.</li> <li>– Die entsiegelten Flächen sind entsprechend der ausgewiesenen landschaftspflegerischen Nachfolgemeasures vorzubereiten</li> </ul>			
<u>Gesamtumfang der Maßnahme:</u> <span style="float: right;">2.455 m<sup>2</sup> 2.145 m<sup>2</sup></span>			
<b>Zielbiotop:</b> entfällt	2.455 m <sup>2</sup> 2.145 m <sup>2</sup>	<b>Ausgangsbiotop:</b> entfällt	2.455 m <sup>2</sup> 2.145 m <sup>2</sup>
<b>Zeitliche Einordnung</b>			
<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn bis Abschluss der Straßenbauarbeiten			
<b>Beschreibung der Entwicklung und Pflege / Unterhaltungspflege</b>			
– gemäß Folgemaßnahmen			
<b>Hinweis zur Funktionskontrolle</b>			
entfällt			
<b>Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung</b>			
Künftiger Eigentümer: Grundstückseigentümer			
Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Grundstückseigentümer			



<b>Maßnahmenblatt</b>			
<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Vorhabensträger</b>	<b>Maßnahmen-Nr.</b>	
S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen  Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>4 A</b>	
<b>Umsetzung der Maßnahme</b>			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Wehrfragment innerhalb des Flussbettes sowie im Bereich der angrenzenden Ufer ist zur Wiederherstellung der Fließgewässerdurchgängigkeit vollständig zurückzubauen. Die Sohle naturnah auszubilden (vgl. Folgemaßnahmen 5 A und 10 A)</li> <li>- Einbau einer rauen Sohlgleite mit einem Gefälle zwischen 1:10 und 1:30 zur Gewährleistung der Durchgängigkeit</li> <li>- Einbau von Störsteinen für eine erhöhte Strömungsdiversität und Ruhebereiche für Fische</li> <li>- Gestaltung der Sohle mit Substraten die der Gewässersohle entsprechend Leitbild Typ 9 aus Schotter und Steinen bestehen</li> <li>- Ausreichender Niedrigwasserabfluss zur Gewährleistung der Passierbarkeit von Organismen, ggf. Einbau von einer Niedrigwasserrinne</li> <li>- Befestigungen sind so aufzubrechen und aufzunehmen, dass keine Verfrachtung innerhalb der Flöha möglich ist.</li> <li>- Alle anfallenden Fremdstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen.</li> <li>- Detaillierte Festlegungen des Rückbaus und der damit verbundenen Anpassungen der Gewässersohle der Flöha (vgl. Maßnahme 5 A) erfolgen gesondert im Rahmen der Ausführungsplanung in enger Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde.</li> <li>- Die Zuwegung ist über den Baustellenbereich zum Vorhaben S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8 zu gewährleisten.</li> </ul>			
<u>Gesamtumfang der Maßnahme:</u> <b>10 m<sup>2</sup> / Querverbau und 50 m<sup>2</sup> Uferverbau 45 m<sup>2</sup> Querverbau</b>			
<b>Zielbiotop:</b> entfällt	<b>10 / 50 m<sup>2</sup> 45m<sup>2</sup></b>	<b>Ausgangs-</b> <b>biotop:</b> entfällt	<b>10 / 50 m<sup>2</sup> 45m<sup>2</sup></b>
<b>Zeitliche Einordnung</b>			
<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn bis Abschluss der Straßenbauarbeiten			
<b>Beschreibung der Entwicklung und Pflege / Unterhaltungspflege</b>			
entfällt			
<b>Hinweis zur Funktionskontrolle</b>			
Maßnahme ist im Zuge der Umweltbaubegleitung zu überprüfen.			
<b>Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung</b>			
Künftiger Eigentümer: Grundstückseigentümer			
Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Grundstückseigentümer			



<b>Maßnahmenblatt</b>			
<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Vorhabensträger</b>	<b>Maßnahmen-Nr.</b>	
S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen  Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>5 A</b>	
<input type="checkbox"/> <b>Maßnahme zur Kohärenzsicherung für:</b> <input type="checkbox"/> <b>CEF-Maßnahme für:</b> <input type="checkbox"/> <b>FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:</b>			
<b>Umsetzung der Maßnahme</b>			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Im Anschluss an den Rückbau des Wehrs stromunterhalb von Bauwerk 8 sind das Tosbecken und der Rückstaubereich naturnah herzustellen. Detaillierte Festlegungen sind Bestandteil der Ausführungsplanung.</li> <li>– Befestigungen sind so aufzubrechen und aufzunehmen, dass keine Verfrachtung innerhalb der Flöha möglich ist. Alle anfallenden Fremdstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen.</li> <li>– Substrate der Gewässersohle entsprechend Leitbild Typ 9 aus Schotter und Steinen, untergeordnet Kiese mit Feinsedimenten in strömungsberuhigten Bereichen zwischen Steinen und im Uferbereich. Querprofil flach ausgebildet, Längsprofil als Abfolge aus Schnellen und Gleiten.</li> <li>– Bermen unterhalb von BW8 sind als idealerweise als erosionssichernde Steinschüttungen mit einer Überdeckung aus Sand/Kies und integrierten größeren, unregelmäßig verteilten Natursteinen einzubauen. Detaillierte Festlegungen sind Bestandteil der Ausführungsplanung unter Berücksichtigung technischer Erfordernisse.</li> <li>– Das nördlich des Wehrs befindliche Ufer ist rückzubauen und gemäß der Folgemaßnahme A 10 herzustellen</li> <li>– Die Sohlgleite mit den Querriegeln (Sohlriegel), oberhalb BW 8, ist mit einer Niedrigwasserrinne zu versehen (gemäß DWA-M 509)</li> <li>– Die Riegel mit tiefsitzenden Steinen als Niedrigwasserrinne können wechselseitig oder durchgehend gestaltet werden. Die Forelle ist der Maßgebende Fisch für die Dimensionierung der Rinne (Bemessungsfisch gemäß M-509, die Flöha gehört zur Forellenregion).</li> <li>– Das Gefälle muss zwischen 1:10 und 1:30 liegen, damit auch schwimmschwachen Fischen der Aufstieg ermöglicht wird.</li> <li>– Beckenlänge und -breite zwischen den Riegeln ist nach den Vorgaben des DWA-M 509 auszurichten.</li> <li>– Einbau einer Niedrigwasserrinne unterhalb der Brückenbauwerke in die Herdschwellen. Dadurch soll die Durchgängigkeit für die Fische und Makrozoobenthos, gewährleistet werden.</li> <li>– Die Zuwegung ist über den Baustellenbereich zum Vorhaben S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8 zu gewährleisten.</li> </ul>			
<b>Gesamtumfang der Maßnahme:</b>		<b>370 m<sup>2</sup> 905 m<sup>2</sup></b>	
<b>Zielbiotop:</b> entfällt	<b>370 m<sup>2</sup> 905 m<sup>2</sup></b>	<b>Ausgangsbiotop:</b> entfällt	<b>370 m<sup>2</sup> 905 m<sup>2</sup></b>
<b>Zeitliche Einordnung</b>			
<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn bis Abschluss der Straßenbauarbeiten			
<b>Beschreibung der Entwicklung und Pflege / Unterhaltungspflege</b>			
entfällt			

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Vorhabensträger</b>	<b>Maßnahmen-Nr.</b>
S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen  Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>5 A</b>
<b>Hinweis zur Funktionskontrolle</b> entfällt		
<b>Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung</b> Künftiger Eigentümer: Grundstückseigentümer Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Grundstückseigentümer		



<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b>  S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen  Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	<b>Vorhabensträger</b>  Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>Maßnahmen-Nr.</b>  <b>6 A</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b>  <b>6 A Anlage von artenreichem Extensivgrünland</b>		<b>Maßnahmentyp</b> V = Vermeidungsmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme  <b>Zusatzindex</b> FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahmen/Kohärenzsicherungsmaßnahmen (Natura 2000) CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ASB = Konfliktvermeidende Maßnahme
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen:  Unterlagen-Nr.: 9.2  Blatt-Nr: 1		
<b>Lage der Maßnahme</b> Ehemalige Parkplatzflächen südlich der S 211.		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b>		
<u>Konflikt</u> B 4 (ba) Baubedingter Verlust von ausgleichspflichtigen Biotopen im Bereich der bautechnologischen Flächen B 21 (a) Anlagebedingter Verlust und Funktionsverlust von Garten B 22 (a) Anlagebedingter Verlust von Hecken  <u>notwendige Strukturen</u> entfällt <u>Anforderungen an die Lage bzw. den Standort</u> Ehemalige Parkplatzflächen südlich der S 211.		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> Im Zuge der Maßnahmen 3.3 und 3.5 A entsiegelte ehemalige Parkplatzflächen.		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> – Wiederherstellung natürlicher Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen, – Schaffung von Vegetationsstandorten		
<input type="checkbox"/> <b>Vermeidung für Konflikt:</b> B 4 (ba), B 21 (a), B 22 (a) <input checked="" type="checkbox"/> <b>Ausgleich für Konflikt:</b> <input type="checkbox"/> <b>Ersatz für Konflikt:</b>		
<input type="checkbox"/> <b>Maßnahme zur Schadensbegrenzung für:</b> <input type="checkbox"/> <b>Maßnahme zur Kohärenzsicherung für:</b> <input type="checkbox"/> <b>CEF-Maßnahme für:</b> <input type="checkbox"/> <b>FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:</b>		

<b>Maßnahmenblatt</b>			
<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Vorhabensträger</b>	<b>Maßnahmen-Nr.</b>	
S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen  Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>6 A</b>	
<b>Umsetzung der Maßnahme</b>			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Auf den entsiegelten Flächen erfolgt eine Begrünung mit autochthonem, standortgerechtem Saatgut, Ausbringung von Ökotypensaatgut mit Herkunftsnachweis, mögliche Begrünungsverfahren: Heumulchsaat, Heudruschsaat oder Nassansaat.</li> <li>– Saatgutgewinnung von Spenderflächen des gleichen Naturraums, Auswahl der Spenderflächen in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde, Gewinnung mindestens eine Vegetationsperiode vor der Begrünung durch eine Fachfirma des Garten- und Landschaftsbaus, Durchführung mehrerer Mahdtermine zur Gewinnung des Saatguts über die Vegetationsperiode verteilt, um möglichst das gesamte Artenspektrum der Spenderfläche zu erfassen (je ein Schnitt Ende Juni, im Juli, August und September).</li> <li>– Für die Ansaatflächen erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren (nach ZTV-La-StB 99-18, DIN 18917, DIN 18919 und der RAS-LP 2).</li> </ul>			
Gesamtumfang der Maßnahme: <span style="float: right;">4.695 m<sup>2</sup> 1.295 m<sup>2</sup></span>			
<b>Zielbiotop:</b> 41200	4.695 m <sup>2</sup> 1.295 m <sup>2</sup>	<b>Ausgangsbiotop:</b> entfällt	4.695 m <sup>2</sup> 1.295 m <sup>2</sup>
<b>Zeitliche Einordnung</b>			
<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn bis Abschluss der Straßenbauarbeiten			
<b>Beschreibung der Entwicklung und Pflege / Unterhaltungspflege</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>– keine Düngung der Flächen</li> <li>– Die Flächen sind 2 x jährlich zu mähen, das Mähgut wird abtransportiert. Die erste Mahd ist nicht vor dem 15. Juli durchzuführen. Positiv auf die floristische Artenvielfalt wirkt ein stellenweises Verschieben der Mahd auf den Oktober, wenn auch die im Herbst blühenden Obergräser gefruchtet haben.</li> <li>– Eine großflächige Mahd der gesamten Fläche zum gleichen Zeitpunkt ist aus Artenschutzgründen zu vermeiden.</li> <li>– Beseitigung von Ablagerungen erfolgt im Rahmen der jährlichen Pflege.</li> <li>– <b>Zuwegung für Pflege:</b> über das angeschlossene Straßen- und Wegenetz</li> </ul>			
<b>Hinweis zur Funktionskontrolle</b>			
Regelmäßige jährliche Kontrolle in den Jahren nach Abschluss der Entwicklungspflege.			
<b>Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung</b>			
Künftiger Eigentümer: Grundstückseigentümer Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Grundstückseigentümer			



<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Vorhabensträger</b>	<b>Maßnahmen-Nr.</b>
S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen  Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>7 A</b>
<input type="checkbox"/> <b>Vermeidung für Konflikt:</b> B 7 (ba, a); L 17 (ba, a) <input checked="" type="checkbox"/> <b>Ausgleich für Konflikt:</b> <input type="checkbox"/> <b>Ersatz für Konflikt:</b>		
<input type="checkbox"/> <b>Maßnahme zur Schadensbegrenzung für:</b> <input type="checkbox"/> <b>Maßnahme zur Kohärenzsicherung für:</b> <input type="checkbox"/> <b>CEF-Maßnahme für:</b> <input type="checkbox"/> <b>FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:</b>		
<b>Umsetzung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für die straßenbegleitenden Baumreihen ist <del>Rotdorn (Crataegus laevigata)</del> Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>) zu verwenden mit folgender Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm, 3-x verpflanzt. Die Gehölze müssen den Bestimmungen des FoVG entsprechen, der Herkunftsnachweis „Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland“ ist zu erbringen. Die Bäume stehen straßenbegleitend innerhalb der Maßnahmenflächen 6 A und 1 G (Ansaatflächen siehe dort).</li> <li>- Die Laubbäume werden in einem Abstand von 10 m gepflanzt.</li> <li>- Die Größe der Baumscheiben sollten folgende Mindestmaße aufweisen: für klein- und mittelkronige Bäume (2. Ordnung) 0,8 x 0,8 m, die Baumscheiben sind mit Strohhäcksel (2-3 kg / m<sup>2</sup> Pflanzfläche) abzudecken. Die Hochstämme werden mit einer Baumverankerung (Pfahlbock aus drei Pfählen, Bindung mit Kokosstrick) versehen, die Baumverankerungen sind nach Ende der Entwicklungspflege zurückzubauen und von der Maßnahmenfläche zu entfernen</li> <li><del>Die Pflanzstreifen sind mit autochtonem, standortgerechtem Saatgut zu begrünen, Ausbringung von Ökotypensaatgut mit Herkunftsnachweis, mögliche Begrünungsverfahren: Heumulchsaat, Heudruschsaat oder Nassansaat</del></li> <li><del>Saatgutgewinnung von Spenderflächen des gleichen Naturraums, Auswahl der Spenderflächen in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde</del></li> <li><del>Gewinnung mindestens eine Vegetationsperiode vor der Begrünung durch eine Fachfirma des Garten- und Landschaftsbaus, Durchführung mehrerer Mahdtermine zur Gewinnung des Saatguts über die Vegetationsperiode verteilt, um möglichst das gesamte Artenspektrum der Spenderfläche zu erfassen (je ein Schnitt Ende Juni, im Juli, August und September)</del></li> <li>- Für die <del>Baumpflanzung</del> Gehölzpflanzung erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren (nach ZTV-La-StB <del>99</del> ZTV La-StB 2018, DIN 18916, DIN 18917, DIN 18919, der ELA und der RAS-LP 2). Weiterhin ist die Handlungsanleitung zur Pflege von Jungbäumen (LASuV 2016) zu beachten.</li> <li>- Für Straucharten, die nicht den Bestimmungen des FoVG unterliegen, ist der Nachweis auf gebietsheimische Herkunft zu erbringen.</li> <li>- Unter Beachtung des § 40 BNatSchG bzw. des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) sind heimische, standortgerechte Straucharten unter Beachtung der jeweiligen Standortverhältnisse zu verwenden.</li> <li>- Als Gehölzarten für die Sträucher sind standortgerechte Arten unter Beachtung der Anforderungen des § 40 BNatSchG zu pflanzen: z. B. Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), Roter Holunder (<i>Sambucus racemosa</i>) und Gewöhnlicher Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>).</li> <li>- Weiterhin ist die Handlungsanleitung zur Pflege von Jungbäumen (LASuV 2016) entlang von Straßen zu beachten.</li> </ul>		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme:</b> <del>Baumpflanzung: 17 Stk.</del> <b>12 Stk.</b>		

<b>Maßnahmenblatt</b>			
<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Vorhabensträger</b>	<b>Maßnahmen-Nr.</b>	
S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen  Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>7 A</b>	
<b>Strauchpflanzung :45 m<sup>2</sup></b>			
<b>Zielbiotop:</b> entfällt	<del>17 Stk.</del> 12 Stk. 45 m <sup>2</sup>	<b>Ausgangsbiotop:</b> entfällt	<del>17 Stk.</del> 12 Stk. 45 m <sup>2</sup>
<b>Zeitliche Einordnung</b>			
<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn bis Abschluss der Straßenbauarbeiten			
<b>Beschreibung der Entwicklung und Pflege / Unterhaltungspflege</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Unterhaltungspflege (nach ZTV Baumpflege 04-17) enthält den Schnitt zur Sicherstellung der Kronenentwicklung (ggfs. Gehölzrückschnitt zur Förderung bestimmter Arten oder zur Verjüngung) sowie, wenn notwendig, das Nachpflanzen. Die Pflegearbeiten sind zwischen dem 01.10. und dem 28.02. durchzuführen.</li> <li><del>- Soweit das Beseitigen von Totholz und Faulstellen aus Gründen der menschlichen Sicherheit an den Wirtschaftswegen nicht zwingend erforderlich erscheint, ist Totholz am Baum zu belassen. Wo Totholz Entnahme unausweichlich ist, sollten die Äste einige Jahre am Stammfuß gelagert werden. Auf diese Weise können darin lebende Insektenlarven ihre Entwicklung abschließen.</del></li> <li><del>- Der Krautsaum (Pflanzstreifen bis zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung) ist nur im Herbst, frühestens ab 15.9. und nur alle 2-3 Jahre zu mähen. Dadurch stellen sich verschiedenartige ruderal Hochstauden Gesellschaften ein. Das Mähgut ist nach dem Abtrocknen abzutransportieren oder kann teilweise zum Mulchen der Baumscheiben verwendet werden.</del></li> <li>- Beseitigung von Ablagerungen erfolgt im Rahmen der jährlichen Pflege.</li> <li>- Dauer der Unterhaltungspflege: dauerhaft</li> <li>- <b>Zuwegung für Pflege:</b> über das angeschlossene Straßen- und Wegenetz</li> </ul>			
<b>Hinweis zur Funktionskontrolle</b>			
Regelmäßige Kontrolle der Anpflanzungen (mind. aller 3 Jahre) auch in den Jahren nach Abschluss der Entwicklungspflege; Wartung bzw. Rückbau der Schutzeinrichtungen (Zaun / Pfahlreihe)			
<b>Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung</b>			
Künftiger Eigentümer: Grundstückseigentümer			
Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Grundstückseigentümer			



Maßnahmenblatt			
<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Vorhabensträger</b>	<b>Maßnahmen-Nr.</b>	
S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen  Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>8 A</b>	
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:			
<b>Umsetzung der Maßnahme</b>			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Für die Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen sind <del>Feld-Ahorn (<i>Acer campestre</i>)</del> Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>), Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>), Korb-Weide (<i>Salix viminalis</i>) und Gemeine Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>) zu verwenden.</li> <li>– Die Laubbäume werden in variierenden Abständen gepflanzt und sind im Rahmen der Ausführungsplanung festzulegen.</li> <li>– Die Gehölze müssen den Bestimmungen des FoVG entsprechen, der Herkunftsnachweis „Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland“ ist zu erbringen, verwendet werden zwei- bis dreimal verpflanzte Junggehölze</li> <li>– Für die Baumpflanzung erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren (nach ZTV-<del>La-StB 99</del> ZTV La-StB 2018, DIN 18916, DIN 18917, DIN 18919, der ELA und der RAS-LP 2). Weiterhin ist die Handlungsanleitung zur Pflege von Jungbäumen (LASuV 2016) entlang von Straßen zu beachten.</li> </ul>			
<u>Gesamtumfang der Maßnahme:</u>		<b>32 31 Stk.</b>	
<b>Zielbiotop:</b>	entfällt	<b>32 31 Stk.</b>	<b>Ausgangsbiotop:</b>
			entfällt <b>32 31 Stk.</b>
<b>Zeitliche Einordnung</b>			
<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn bis Abschluss der Straßenbauarbeiten			
<b>Beschreibung der Entwicklung und Pflege / Unterhaltungspflege</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>– <del>Spätestens 40 Jahre nach der Anlage ist der Jungwuchs gezielt zu fördern bzw. sind lenkende Maßnahmen zur Entwicklung der gewünschten Waldgesellschaft erforderlich (Zurückdrängen bzw. Fördern einzelner Arten).</del></li> <li>– <del>Wo ein Eingreifen notwendig erscheint, genügt es, die zu fördernden Gehölze durch Mulchen oder Aushieb auszukesseln, d.h. die Bodenvegetation nur im Wurzelbereich der Jungbäume zurückzudrängen.</del></li> <li>– <del>Der Gehölzschnitt ist in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Totholz ist zu belassen.</del></li> <li>– <del>Das Grünland ist gemäß Maßnahmenblatt zur Maßnahme 6 A zu entwickeln und zu pflegen.</del></li> <li>– <del>Beseitigung von Ablagerungen erfolgt im Rahmen der jährlichen Pflege.</del></li> <li>– Die Unterhaltungspflege (nach ZTV Baumpflege 17) enthält den Schnitt zur Sicherstellung der Kronenentwicklung sowie, wenn notwendig, das Nachpflanzen. Die Pflegearbeiten sind zwischen dem 01.10. und dem 28.02. durchzuführen.</li> <li>– Dauer der Unterhaltungspflege: dauerhaft</li> <li>– <b>Zuwegung für Pflege:</b> über das angeschlossene Straßen- und Wegenetz</li> </ul>			
<b>Hinweis zur Funktionskontrolle</b>			
Regelmäßige Kontrolle der Anpflanzungen (mind. aller 3 Jahre) auch in den Jahren nach Abschluss der Entwicklungspflege; Wartung bzw. Rückbau der Schutzeinrichtungen (Zaun / Pfahlreihe)			

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Vorhabensträger</b>	<b>Maßnahmen-Nr.</b>
S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen  Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>8 A</b>
<b>Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung</b> Künftiger Eigentümer: Grundstückseigentümer Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Grundstückseigentümer		

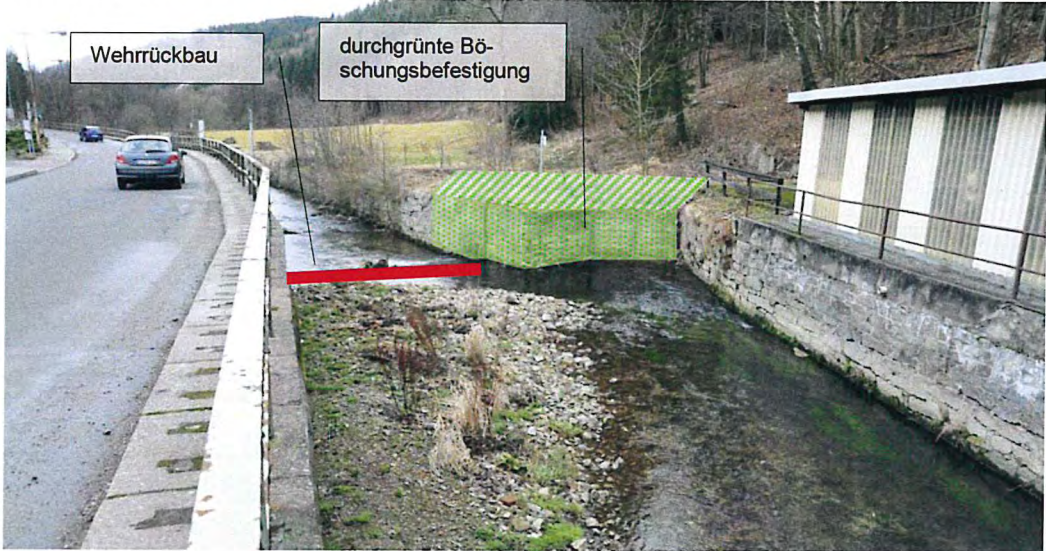




<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Vorhabensträger</b>	<b>Maßnahmen-Nr.</b>
S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen  Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>9 A</b>
<b>Umsetzung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ergänzungspflanzung eines standortgerechten, naturnahen Gewässerbegleitenden Gehölzbestandes.</li> <li>– Verwendet werden heimische, dem Standort entsprechende Baumarten – Hauptbaumarten: Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>) und Gemeine Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>) sowie Nebenbaumarten: Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>) und Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>).</li> <li><del>– Die Pflanzabstände sind im Rahmen der Ausführungsplanung in Rücksprache festzulegen.</del></li> <li>– Die Gehölze müssen den Bestimmungen des FoVG entsprechen, der Herkunftsnachweis „Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland“ ist zu erbringen, verwendet werden zwei- bis dreimal verpflanzte Junggehölze</li> <li><del>– Der Schutz vor Wildverbiss ist durch einen niederwildsicheren Zaun nach dem Stand der Technik zu gewährleisten. Zur Erleichterung des Zuganges für Pflegearbeiten ist pro 200 m ein Tor einzubauen. Nach Beendigung der Entwicklungspflege ist der Zaun zurückzubauen und zu entsorgen.</del></li> <li><del>– Die Gehölzflächen sind mit Strohhäcksel (2-3 kg / m<sup>2</sup> Pflanzfläche) zu mulchen.</del></li> <li>– Für die Baumpflanzung erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren (nach ZTV-La-StB 99 ZTV La-StB 2018, DIN 18916, DIN 18917, DIN 18919, der ELA und der RAS-LP 2).</li> </ul>		
Gesamtumfang der Maßnahme: <b>380 m<sup>2</sup> 390 m<sup>2</sup></b>		
<b>Zielbiotop:</b> 6310	-	<b>Ausgangsbiotop:</b> entfällt -
<b>Zeitliche Einordnung</b>		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn bis Abschluss der Straßenbauarbeiten		
<b>Beschreibung der Entwicklung und Pflege / Unterhaltungspflege</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li><del>– Die Ergänzungspflanzung ist naturnah zu bewirtschaften.</del></li> <li><del>– Spätestens 40 Jahre nach der Anlage ist der Jungwuchs gezielt zu fördern bzw. sind lenkende Maßnahmen zur Entwicklung der gewünschten Waldgesellschaft erforderlich (Zurückdrängen bzw. Fördern einzelner Arten). Wo ein Eingreifen notwendig erscheint genügt es, die zu fördernden Gehölze durch Aushieb auszukesseln, d.h. die Bodenvegetation nur im Wurzelbereich der Jungbäume zurückzudrängen.</del></li> <li><del>– Soweit ein Durchforsten von Stangen und Baumhölzern notwendig erscheint, sollten abgestorbene Hölzer im Bestand liegen bleiben. Das Durchforsten der oberen Baumschicht erhöht die Widerstandskraft der verbleibenden Bäume, der Bestand wird stabiler. Faktoren wie Licht, Wärme und Feuchtigkeit in Boden, Streu, Kraut- und Strauchschicht werden verbessert.</del></li> <li>– Die Pflegemaßnahmen sind zwischen dem 01.10. und dem 28.02. durchzuführen.</li> <li>– Beseitigung von Ablagerungen erfolgt im Rahmen der jährlichen Pflege.</li> <li>– <b>Zuwegung für Pflege:</b> über das angeschlossene Straßen- und Wegenetz</li> </ul>		
<b>Hinweis zur Funktionskontrolle</b>		
Regelmäßige Kontrolle der Anpflanzungen (mind. aller 3 Jahre) auch in den Jahren nach Abschluss der Entwicklungspflege; Wartung bzw. Rückbau der Schutzeinrichtungen ( <del>Zaun</del> / Pfahlreihe).		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	<b>Vorhabensträger</b> Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>Maßnahmen-Nr.</b>  <b>9 A</b>
<b>Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung</b> Künftiger Eigentümer: Grundstückseigentümer Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Grundstückseigentümer		



<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b>  S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen  Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	<b>Vorhabensträger</b>  Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>Maßnahmen-Nr.</b>  <span style="font-size: 2em;"><b>10 A</b></span>
<b>setzung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
		
Abbildung 1: Lage des Wehrrückbaus in Verbindung mit einer durchgrünten Böschungsbefestigung		
Ufermauer in Höhe Wehrrückbau (Abbildung 1):		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die unmittelbar an das Wehrfragment (vgl. Maßnahme 4 A) anschließenden Abschnitte der rechtsseitigen Stützmauer (siehe Abbildung 1) sind in dem Umfang rückzubauen wie es der Abruch des Wehres erforderlich macht. Soweit es die Standsicherheit der Stützmauer in Verbindung mit den örtlichen Verhältnisse zulassen, ist der abzubrechende Mauerteil durch eine begrünte Steinschüttung zu ersetzen.</li> </ul>		
Uferböschungen östlich am BW 8:		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die im Zuge der Errichtung des BW 8 entstehenden Uferböschungen sind ebenfalls als durchgrünte Böschungsbefestigungen naturnah herzustellen (vgl. Abbildung 2).</li> </ul>		

Maßnahmenblatt		
<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Vorhabensträger</b>	<b>Maßnahmen-Nr.</b>
S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen  Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>10 A</b>

## Regeldetail Begrünte Steinschüttung

Querschnitt

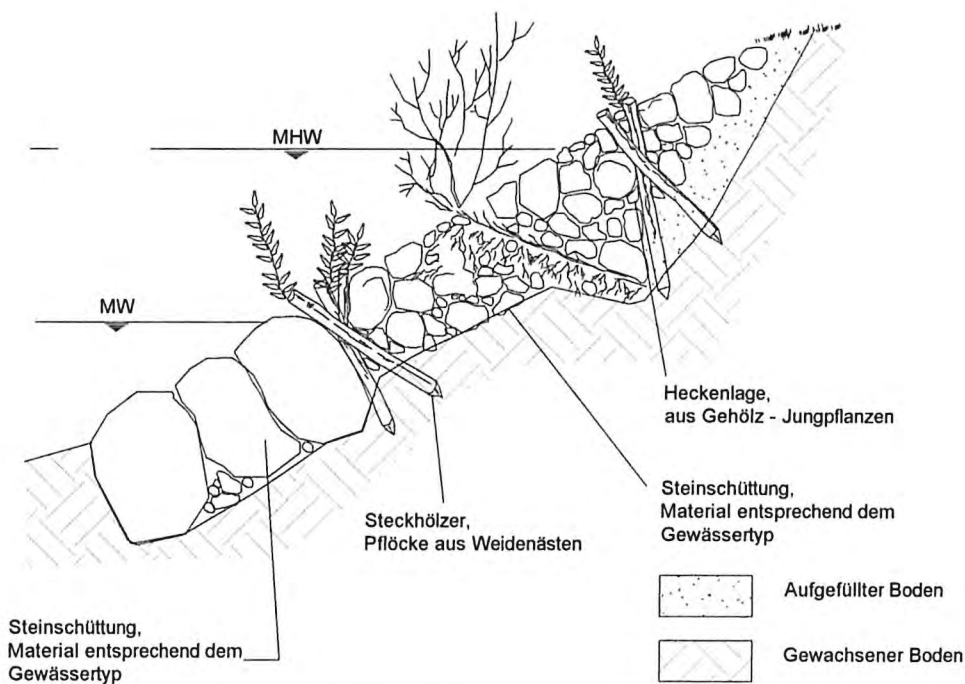


Abbildung 2: Regeldetail Begrünte Steinschüttung

- Lagenweiser Einbau (vgl. Abbildung 2) von Wasserbausteinen als Schüttung auf Fußsicherung / Steinsatz kombiniert mit lebenden Pflanzen oder Pflanzenteilen während des Einbaus. Die Pflanzen werden während des Einbaus auf ca. 10° geneigten Bermen mit Kiessandgemisch überdeckt, die Wurzeln der Pflanzen und die Enden der Steckhölzer binden bis in den anstehenden Untergrund durch. Abstand der Lagen je nach Böschungsneigung zwischen 1 und 1,5m. Ein nachträgliches Einschalen von Steckhölzern ist nicht zielführend, weil es dabei meistens zu Verletzungen der Rinde kommt und/ oder keinen ausreichenden Bodenkontakt aufweisen, so dass sie innerhalb der ersten Jahre absterben.
- Aufbau auf filterstabilem Untergrund / Filterschicht aus kornabgestuftem Filtermaterial, die Verwendung eines geotextilen Filters behindert das Verwachsen der Pflanzen mit dem anstehenden Untergrund.
- Dimensionierung der Steine und Höhe der Schüttung auf der Böschung entsprechend hydraulischer Beanspruchung.
- Nach Abschluss der Steinschüttung erfolgt eine Überdeckung mit Kiessand oder anstehendem Sohlmaterial zur Verfüllung der Hohlräume zwischen den Steinen.

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Vorhabensträger</b>	<b>Maßnahmen-Nr.</b>
S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen  Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>10 A</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einbau während der Vegetationsruhe und bei frostfreiem Boden.</li> <li>– Auswahl des Steinmaterials entsprechend Gewässertyp (Typ 9: Silikatische, fein- bis grobmaterialreiche Mittelgebirgsflüsse) und Naturraum.</li> <li>– Auswahl Jungpflanzen mit Herkunftsnummer nach Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG), Weidensteckhölzer von heimischen Baum- oder Strauchweiden entlang des Gewässers (wahlweise <i>Bruch-Weide (Salix fragilis)</i>, <i>Sal-Weide (Salix caprea)</i> oder <i>Fahl-Weide (Salix x rubens)</i>).</li> <li>– Durch das Wachstum der Pflanzen entwickelt sich ein elastischer und wasserdurchlässiger Verbund aus Steinen und Wurzeln, durch welches sich der Wirkungsgrad der Bauweise jährlich weiter erhöht.</li> </ul>		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme:</b> <span style="float: right;">140 m<sup>2</sup> 160 m<sup>2</sup></span>		
<b>Zielbiotop:</b> entfällt	-	<b>Ausgangsbiotop:</b> entfällt
<b>Zeitliche Einordnung</b> <input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn bis Abschluss der Straßenbauarbeiten		
<b>Beschreibung der Entwicklung und Pflege / Unterhaltungspflege</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Entwicklung und Pflege der Bauweise zielt auf die Förderung eines standortgerechten Ufergehölzbestandes ab, welcher sich nach Abschluss der Pflege eigendynamisch, d.h. durch wenige Pflegeeingriffe von allein weiterentwickelt.</li> <li>– Die Weiden gewährleisten eine rasche Durchwurzelung der Bauweise und des Untergrundes, die Gehölze bilden die Grundlage für einen langfristigen naturnahen Ufergehölzbestand.</li> <li>– Die Weiden werden während der Entwicklungspflege selektiv zurückgeschnitten („auf den Stock gesetzt“), dadurch wird die Wurzelentwicklung angeregt und es entsteht ein altersgestufter Bestand. Gleichzeitig wird das Wachstum der Gehölze gefördert.</li> <li>– Nach 3-5 Jahren dominieren die Gehölze den Weidenaufwuchs durch Schattendruck und sind in der Lage sich gegenüber den Weiden durchzusetzen.</li> <li>– Für die Gehölzpflanzung erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren (nach ZTV-La-StB 99-18, DIN 18916, DIN 18919 und der RAS-LP 2).</li> <li>– Anschließend erfolgt eine Ufergehölzpflanzung im Rahmen der Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der ökologischen und hydraulischen Erfordernisse.</li> <li>– Beseitigung von Ablagerungen erfolgt im Rahmen der jährlichen Pflege.</li> <li>– Ggf. Wartung der Steinschüttung</li> <li>– <b>Zuwegung für Pflege:</b> über das angeschlossene Straßen- und Wegenetz</li> </ul>		
<b>Hinweis zur Funktionskontrolle</b> Regelmäßige Kontrolle der Anpflanzungen (mind. aller 3 Jahre) im Rahmen der Ufergehölzpflanzung.		
<b>Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung</b> Künftiger Eigentümer: Grundstückseigentümer Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Grundstückseigentümer		





Maßnahmenblatt		
<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Vorhabensträger</b>	<b>Maßnahmen-Nr.</b>
S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen  Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>10.1 A</b>

**setzung der Maßnahme**

**Beschreibung der Maßnahme**

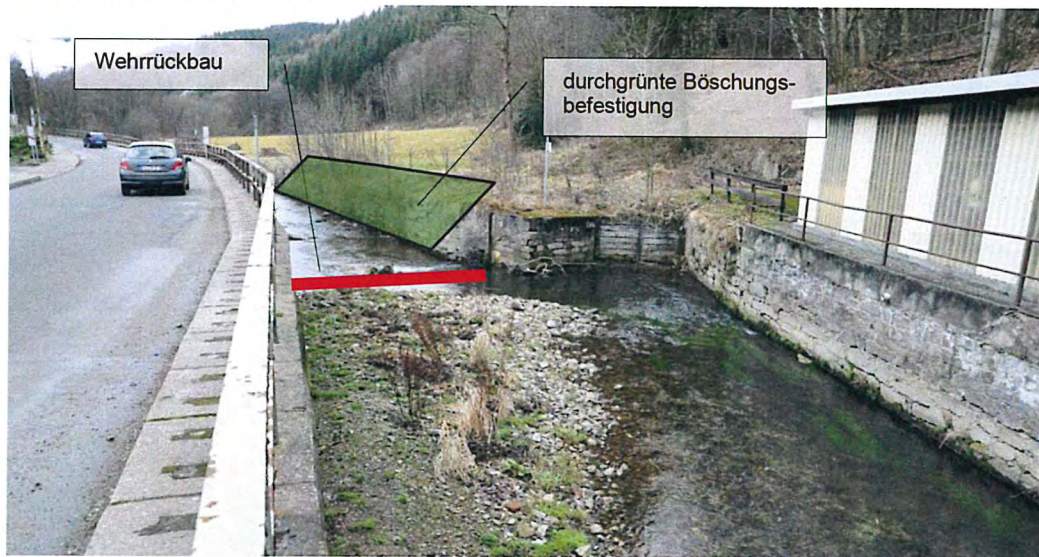


Abbildung 3: Lage des Wehrrückbaus in Verbindung mit einer durchgrünten Böschungsbefestigung im Anschluss an die begrünte Steinschüttung

**Regeldetail  
Kokosgewebe mit Steckhölzern**



**Querschnitt**

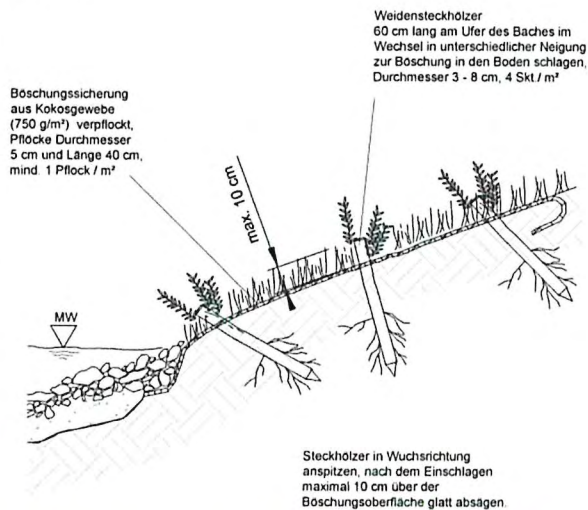


Abbildung 4: Regeldetail Begrünte Böschung mit Kokosgewebe sowie Steckhölzern und Bepflanzung

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Vorhabensträger</b>	<b>Maßnahmen-Nr.</b>
S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen  Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>10.1 A</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Stechkölzer werden aus mindestens 3 cm – 8 cm starke, 50 cm bis 80 cm lange Weidenäste., unverzweigten Ästen oder Astabschnitten in der Vegetationsruhe geschnitten</li> <li>– Bei kiesig-grobkörnigem oder schweren Böden sind unbedingt Löcher für die Weidenstechkölzer vorzubohren oder mit der Eisenstange vorzuschlagen</li> <li>– Stechkölzer werden in unterschiedlichen Neigungen zur Böschungsoberfläche, nicht in Reihen, sondern unregelmäßig versetzt in die Böschung eingebracht                         <ul style="list-style-type: none"> <li>– Zu beachten ist, dass das Steckholz in Wuchsrichtung, d. h. mit dem dicken (basalen) Teil zuerst eingebaut wird, so dass der dünne Teil des Astes aus der Böschung hervorschaut</li> <li>– Das Steckholz sollte nicht weiter als 10 cm aus der Böschung herauschauen</li> </ul> </li> <li>– Für die Anpflanzung von Stecklingen sind je nach Verfügbarkeit z. B. Bruch-Weide (<i>Salix fragilis</i>), Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>) oder Fahl-Weide (<i>Salix x rubens</i>) zu verwenden</li> <li>– Für das Kokosgewebe sollte die Böschung vorher eingeebnet und frei von Steinen sein, Hohlräume sind zu vermeiden</li> <li>– Aufrollen der Bahnen mit einer Überlagerung von jeweils ca. 30 cm dachziegelartig in Fließrichtung und von Böschungsoberkante zum Böschungsfuß</li> <li>– An den Rändern das Gewebe ca. 20 cm tief eingraben</li> </ul>		
Gesamtumfang der Maßnahme:		<b>190 m<sup>2</sup></b>
Zielbiotop: entfällt	-	Ausgangsbiotop: entfällt
<b>Zeitliche Einordnung</b> <input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn bis Abschluss der Straßenbauarbeiten		
<b>Beschreibung der Entwicklung und Pflege / Unterhaltungspflege</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Entwicklung und Pflege der Bauweise zielt auf die Förderung eines standortgerechten Ufergehölzbestandes ab, welcher sich nach Abschluss der Pflege eigendynamisch, d.h. durch wenige Pflegeeingriffe von allein weiterentwickelt.</li> <li>– Die Weiden gewährleisten eine rasche Durchwurzelung der Bauweise und des Untergrundes, die Gehölze bilden die Grundlage für einen langfristigen naturnahen Ufergehölzbestand.</li> <li>– Die Weiden werden während der Entwicklungspflege selektiv zurückgeschnitten („auf den Stock gesetzt“), dadurch wird die Wurzelentwicklung angeregt und es entsteht ein altersgestufter Bestand. Gleichzeitig wird das Wachstum der Gehölze gefördert.</li> <li>– Nach 3-5 Jahren dominieren die Gehölze den Weidenaufwuchs durch Schattendruck und sind in der Lage sich gegenüber den Weiden durchzusetzen.</li> <li>– Für die Gehölzpflanzung erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren (nach ZTV-La-StB 18, DIN 18916, DIN 18919 und der RAS-LP 2).</li> <li>– Anschließend erfolgt eine Ufergehölzpflanzung im Rahmen der Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der ökologischen und hydraulischen Erfordernisse.</li> <li>– Beseitigung von Ablagerungen erfolgt im Rahmen der jährlichen Pflege.</li> <li>– <b>Zuwegung für Pflege:</b> über das angeschlossene Straßen- und Wegenetz</li> </ul>		
<b>Hinweis zur Funktionskontrolle</b> Regelmäßige Kontrolle der Anpflanzungen (mind. aller 3 Jahre) im Rahmen der Ufergehölzpflanzung.		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	<b>Vorhabensträger</b> Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>10.1 A</b>
<b>Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung</b> Künftiger Eigentümer: Grundstückseigentümer Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Grundstückseigentümer		



<b>Maßnahmenblatt</b>	
<b>Projektbezeichnung</b> S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen  Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	<b>Vorhabensträger</b> Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz  <b>Maßnahmen-Nr.</b> <div style="text-align: center; font-size: 24pt; font-weight: bold;">11 ACEF 1</div>
<input type="checkbox"/> <b>Maßnahme zur Schadensbegrenzung für:</b> <input type="checkbox"/> <b>Maßnahme zur Kohärenzsicherung für:</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>CEF-Maßnahme für:</b> <input type="checkbox"/> <b>FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:</b>	
Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Nordfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus	
<b>Umsetzung der Maßnahme</b>	
<b>Beschreibung der Maßnahme</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für Baumhöhlen und -spalten nutzende Fledermäuse sind bei Rodung von günstigen Quartierbäumen (Höhlen, abstehende Borke) neue Quartierstandorte bereitzustellen.</li> <li>- Der Gesamtbedarf an Ersatzquartieren wird während der Fällarbeiten durch den Fachgutachter festgelegt. Der Ausgleichsbedarf für sommerliche Quartierbaumverluste orientiert sich nach den gerodeten potenziellen Quartierbäumen. Ein Ersatz von Tagesverstecken oder Balzquartieren ist in der Regel nicht erforderlich. Bei Verlust wochenstubengeeigneten Gehölzstrukturen an den gefälltten Bäumen (Durchmesser i.d.R. deutlich über 40 cm) sind je nachgewiesener, geeigneter Struktur Ersatz-Quartierhilfen im Umfeld anzubringen, die den betroffenen Populationen im nachfolgenden Frühjahr zur Verfügung stehen müssen. Gehen wochenstubenquartiergeeigneten Baumstrukturen verloren, beträgt das Ausgleichsverhältnis 1:5 (Verlust von einem Quartierbaum erfolgt die Anbringung von fünf Fledermauskästen). Es ist bekannt, dass nicht alle Quartierkästen durch Fledermäuse angenommen werden. Damit begründet sich das Ausgleichsverhältnis zugunsten der Quartierhilfen.</li> <li>- Um die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten langfristig zu sichern, werden die Fledermauskästen an geeigneten, möglichst alten Bäumen angebracht. Die Bäume sind als solche rechtlich zu sichern und sorgen im Zuge des natürlichen Alterungsprozesses für die Entstehung natürlicher Quartiere. Mit dem Waldeigentümer ist eine Vereinbarung darüber zu erzielen, dass der Baum nicht geerntet wird. Für den finanziellen Verlust ist der Waldeigentümer entsprechend zu entschädigen.</li> <li>- Kästen, die speziell für höhlenbewohnende Fledermäuse konzipiert sind, werden häufig durch Höhlenbrüter besiedelt (LBV-SH 2011). Auch Fledermausflachkästen, welche sich nicht für eine positive Brutansiedlung durch Höhlenbrüter eignen, weisen infolge von Störungen durch Brutansiedlungsversuche eine Minderung der Quartierstätteneignung für die Fledermäuse auf (HOCHREIN 2011). Daher ist je Kastengruppe ebenfalls ein Vogelkasten im unmittelbaren räumlichen Bezug anzubringen.</li> <li>- Die Ausweichquartiere können nach den Rodungsarbeiten jedoch vor Beendigung der Winterruhe zur Verfügung gestellt werden. Damit wird durchgehend eine ausreichende Zahl möglicher Sommerquartiere angeboten.</li> <li>- Bei der Wahl der künstlichen Fledermausquartiere ist darauf zu achten, dass es sich um selbstreinigende und wartungsfreie Objekte handelt (d. h. Einschlußfloch an der Unterseite der Höhle). Eine jährliche Sichtung der Fledermauskästen ist trotz der Wahl von wartungsfreien Kästen sicherzustellen, um eine mögliche Beschädigung (u.a. durch Spechtarten) oder auch eine Fremdnutzung durch Spinnen, Wespen oder Hornissen zu unterbinden. Die Ersatz-Quartierhilfen sind für die Dauer von mindestens 10 Jahren zu unterhalten und bei Bedarf gleichwertig zu ersetzen.</li> <li>- Die Maßnahme ist in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde durchzuführen.</li> </ul>	
<b>Gesamtumfang der Maßnahme:</b> <span style="float: right;"><b>X Stk. (Festlegung des Ausgleichsbedarfs im Zuge der Quartierkontrolle)</b></span>	
<b>Zielbiotop:</b> entfällt -	<b>Ausgangsbiotop:</b> entfällt -

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b>  S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen  Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	<b>Vorhabensträger</b>  Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>Maßnahmen-Nr.</b>  <div style="text-align: center; font-size: 1.5em;"><b>11 ACEF 1</b></div>
<b>Zeitliche Einordnung</b> <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn bis Abschluss der Straßenbauarbeiten		
<b>Beschreibung der Entwicklung und Pflege / Unterhaltungspflege</b> – 1 x jährlich Funktionskontrolle und ggf. Reinigung der Quartiere – Fledermäuse reagieren besonders während der Jungenaufzucht außerordentlich empfindlich auf Störungen. Daher sind Kontrollen während der Monate Mai bis September zu vermeiden. – Dauer der Unterhaltung: 10 Jahre ab Herstellung – maßgeblich ist das Datum der Abnahme – <b>Zuwegung für Pflege:</b> über das angeschlossene Straßen- und Wegenetz		
<b>Hinweis zur Funktionskontrolle</b> Maßnahme ist im Zuge der Umweltbaubegleitung zu überprüfen.		
<b>Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung</b> Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Straßenbauverwaltung Flächen bleiben im Besitz des bisherigen Eigentümers.		



<b>Maßnahmenblatt</b>			
<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Vorhabensträger</b>	<b>Maßnahmen-Nr.</b>	
S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen  Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>12 ACEF 2</b>	
<p>Nisthöhlen bzw. -röhren u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einige der im Planungsraum vorkommenden Vogelarten sind aufgrund ihrer Artspezifität nicht in der Lage, eigenständig Bruthöhlen anzulegen. Darüber hinaus ist auch von einem limitierten Höhlenangebot auszugehen.</li> <li>- Um einer Vergrämung betroffener Arten entgegenzuwirken, sind künstliche Nisthilfen anzubringen. Diese werden nachweislich durch die Arten angenommen.</li> <li>- Daher sind für Höhlenbrüter ohne eigenen Höhlenbau nach Absprache mit den Fachbehörden Nisthilfen vor Baubeginn aufzuhängen. Die Anzahl dieser künstlichen Bruthöhlen orientiert sich an der Anzahl der durch Rodung betroffenen potenziellen Höhlenräume.</li> <li>- Für <u>jeden</u> im Trassenkorridor festgestellten Höhlenbaum (während der Vorortbegehung und während der Fällarbeiten) sind außerhalb bewertungsrelevanter Wirkzonen des Vorhabens, jedoch im räumlichen und funktionalen Zusammenhang, 3 künstliche Nisthilfen anzubringen.</li> </ul>			
<p><u>Gesamtumfang der Maßnahme:</u> <b>X Stk. (Festlegung des Ausgleichsbedarfs im Zuge der Quartierkontrolle vor Rodung der Bäume)</b></p>			
<b>Zielbiotop:</b> entfällt	<b>Zielbiotop:</b> entfällt	<b>Zielbiotop:</b> entfällt	<b>Zielbiotop:</b> entfällt
<p><b>Zeitliche Einordnung</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Straßenbauarbeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Straßenbauarbeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Straßenbauarbeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn bis Abschluss der Straßenbauarbeiten</p>			
<p><b>Beschreibung der Entwicklung und Pflege / Unterhaltungspflege</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 x jährlich Funktionskontrolle und ggf. Reinigung der Quartiere</li> <li>- Die Pflegemaßnahmen sind außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen (zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar).</li> <li>- Dauer der Unterhaltung: 10 Jahre ab Herstellung – maßgeblich ist das Datum der Abnahme</li> <li>- <b>Zuwegung für Pflege:</b> über das angeschlossene Straßen- und Wegenetz</li> </ul>			
<p><b>Hinweis zur Funktionskontrolle</b></p> <p>Maßnahme ist im Zuge der Umweltbaubegleitung zu überprüfen.</p>			
<p><b>Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung</b></p> <p>Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Straßenbauverwaltung</p> <p>Flächen bleiben im Besitz des bisherigen Eigentümers.</p>			



<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	<b>Vorhabensträger</b> Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>Maßnahmen-Nr.</b>  <b>13 ACEF 3</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <b>13 ACEF 3 Bereitstellung von Nistgelegenheiten für Bachstelze, Gebirgsstelze und Wasserramsel</b>		<b>Maßnahmentyp</b> V = Vermeidungsmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme <b>Zusatzindex</b> FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahmen/Kohärenzsicherungsmaßnahme (Natura 2000) CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ASB = Konfliktvermeidende Maßnahme
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen:  Unterlagen-Nr.: 9.2  Blatt-Nr: 1		
<b>Lage der Maßnahme</b> An der Brücke der ehemaligen Werkszufahrt sowie an der Ufermauer der Flöha östlich und westlich abseits des Vorhabensbereichs.		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b>		
<u>Konflikt</u> B 11 (ba, a) Gefahr baubedingter Individuenverluste sowie der bau- und anlagebedingten Verluste von Brutstätten der Avifauna  <u>notwendige Strukturen</u> entfällt <u>Anforderungen an die Lage bzw. den Standort</u> Brücken und Ufermauern an der Flöha abseits des Vorhabensbereichs.		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> entfällt		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> – Ersatz für den Verlust von Nestern bzw. Niststätten		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt: B 11 (ba, a) <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt: <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt:		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: Bachstelze, Gebirgsstelze, Wasserramsel <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für: <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:		
<b>Umsetzung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b> – Vor Baufeldfreimachung erfolgt die fachgerechte Einbringung von künstlichen Nistgelegenheiten durch die Anbringung von drei speziellen Nischenkästen für die Arten Bachstelze, Gebirgsstelze so-		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Vorhabensträger</b>	<b>Maßnahmen-Nr.</b>
S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha bei Neuhausen  Bau-km 0-038.945 – 0+255.304	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz	<b>13 ACEF 3</b>
wie Wasseramsel – Die Arten weisen Präferenzen für Nischenstrukturen in Gewässernähe auf und nicht in der Lage, eigenständig diese Bruthöhlen anzulegen. Darüber hinaus wird durch die Sanierungsmaßnahmen der Brücken und der Ufermauern das Nischenangebot an der Flöha limitiert. – Um einer Vergrämung betroffener Vogelarten entgegenzuwirken werden künstliche Nisthilfen bereitgestellt. Diese werden nachweislich durch die Arten angenommen. – Nach Fertigstellung der Bauwerke und Verkehrsfreigabe ist jeweils ein Nistkasten an dem Bauwerk BW 8 sowie BW 10 umzuhängen. – Die Nisthilfen sind unter Brücken, an Steilwänden etc. In direkter Nähe zum Fließgewässer jedoch mindestens 0,5 m über der Hochwasserlinie aufzuhängen. Bei Möglichkeit sollte der Nistkasten direkt über tieferem und fließendem Wasser angebracht werden, da sich die Wasseramsel bei nahender Gefahr ins Wasser fallen lässt		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme: 3 Stk.</b>		
<b>Zielbiotop:</b> entfällt	<b>Zielbiotop:</b> entfällt	<b>Zielbiotop:</b> entfällt
<b>Zeitliche Einordnung</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn bis Abschluss der Straßenbauarbeiten		
<b>Beschreibung der Entwicklung und Pflege / Unterhaltungspflege</b>		
– 1 x jährlich Funktionskontrolle und ggf. Reinigung der Quartiere – Die Das Aufhängen, Umhängen sowie die Pflegemaßnahmen sind außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen (zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar). – Dauer der Unterhaltung: 10 Jahre ab Herstellung – maßgeblich ist das Datum der Abnahme – <b>Zuwegung für Pflege:</b> über das angeschlossene Straßen- und Wegenetz		
<b>Hinweis zur Funktionskontrolle</b>		
Maßnahme ist im Zuge der Umweltbaubegleitung zu überprüfen.		
<b>Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung</b>		
Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Straßenbauverwaltung Flächen bleiben im Besitz des bisherigen Eigentümers.		



## Unterlage 9.4 Vergleichende Gegenüberstellung

Plan festgestellt.

Landesdirektion Sachsen

Chemnitz, den 24.02.2022

Unterschrift


Tabelle 1: Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation

Konflikte		Kompensationsbedarf	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege		Bemerkungen
Konflikt-Nr.	Konfliktbeschreibung		Eingriffsumfang	Maßnahmenbeschreibung	
Auslösende Vorhabenswirkungen: (ba) = baubedingte Wirkungen / (a) = anlagebedingte Wirkungen / (be) = betriebsbedingte Wirkungen					
<b>B:</b> Biotopfunktion / Biotopverbundfunktion / Habitatfunktion für wertgebende Tierarten <b>Bo:</b> Natürliche Bodenfunktionen (biotische Standortfunktion, Regler- und Speicherfunktion, Filter- und Pufferfunktion des Bodens) <b>Gw:</b> Grundwasserschutzfunktion; <b>Ow:</b> Regulationsfunktion im Landschaftswasserhaushalt <b>L:</b> Landschaftsbildfunktion / landschaftsgebundene Erholungsfunktion					
<b>Bo / Gw 1 (ba)</b> gesamte Baustrecke	<b>Baubedingte Gefahr von Beeinträchtigungen des Wasser- und Bodenhaushaltes durch Einträge von Schadstoffen</b>	nicht quantifizierbar	entfällt	7 V Sachgemäßer Umgang mit wasser- und bodengefährlichen Stoffen während des Baubetriebes 8 V FFH Schutz von Oberflächengewässern und Wasserreinhaltung während der Bauzeit 9 V ASBIFH Ausweisung von naturschutzfachlichen Ausschlussflächen / Bautabuzonen 18 V ASBIFH Umweltbaubegleitung	V: Vermeidung A: Ausgleich E: Ersatz G: Gestaltung  Durch die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen werden die baubedingten Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes soweit vermieden, dass <b>keine nachhaltigen und erheblichen</b> Beeinträchtigungen verbleiben. <b>Erhebliche Beeinträchtigungen werden vermieden.</b>
<b>Bo 2 (ba)</b> gesamte Baustrecke	<b>Baubedingte Gefahr der Verdichtung des Bodens im Bereich des Baufeldes</b>	4-845-m² 3.160 m²	1 : 1 Wiederherstellung der Fläche: 4-845-m² 3.160 m²	4 V FFH Schutz vor Bodenverdichtungen und Bodenabtrag – platzsparende und Bodenschonende Bauweise 5 V FFH Vermeidung der Sohlverdichtung in der Flöha und dem Flutgraben und Wiederherstellung der Sohle im Bereich der Baufelder nach Beendigung der Bautätigkeiten 6 V Sicherung und Schutz des Oberbodens	In Bereichen, wo Bodenverdichtungen unvermeidbar sind, erfolgt nach Beendigung der Baumaßnahme die Wiederherstellung der Flächen.  Durch die Wiederherstellung der baubedingt beanspruchten Fläche können baubedingte <b>Beeinträchtigungen ausgeglichen</b> werden.

Konflikte		Eingriffsumfang		Kompensationsbedarf	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege				
Konflikt-Nr.	Konfliktbeschreibung				Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmenumfang	Bemerkungen	
Auslösende Vorhabenswirkungen: (ba) = baubedingte Wirkungen / (a) = anlagebedingte Wirkungen / (be) = betriebsbedingte Wirkungen									
Gw / Ow 3 (ba, a) BW 8 und Gewässerabschnitt der Flöha östlich	Bau- und anlagebedingter Veränderung der Gewässermorphologie der Flöha im Zuge der Umverlegung	210 m <sup>2</sup>		1 : 1 Wiederherstellung der Fläche: 210 m <sup>2</sup>	9 V ASBIFFH	Ausweisung von naturschutzfachlichen Ausschlussflächen / Bautabuzonen			
					1 A	Wiederherstellung des Baufeldes	anrechenbar: <del>4.845 m<sup>2</sup></del> 3.160 m <sup>2</sup>	Wiederherstellung der baubedingt beanspruchten Grundfläche. <b>Der Eingriff ist kompensiert.</b>	
B 4 (ba) gesamte Baustrecke	Baubedingter Verlust von ausgleichspflichtigen Biotopen im Bereich der bautechnologischen Flächen	4.845 m <sup>2</sup> 3.160 m <sup>2</sup> Bach mit ruderalem Saum, naturnah: 40 m <sup>2</sup> 65 m <sup>2</sup> Fluss, künstliche Befestigung, Uferverbauung: 245 m <sup>2</sup> 455 m <sup>2</sup> Fluss mit Uferbänken aus Sand,		2.465 m <sup>2</sup> 4.215 m <sup>2</sup> 60 m <sup>2</sup> 100 m <sup>2</sup> 370 m <sup>2</sup> 685 m <sup>2</sup>	9 V ASBIFFH	Ausweisung von naturschutzfachlichen Ausschlussflächen / Bautabuzonen	entfällt	entfällt	In Bereich der Umverlegung der Flöha sind Beeinträchtigungen unvermeidbar. Es erfolgt nach Beendigung der Baumaßnahme die naturnahe Anlage des neuen Gewässerbettes.
					9 V ASBIFFH	Ausweisung von naturschutzfachlichen Ausschlussflächen / Bautabuzonen			
					18 V ASBIFFH	Umweltbaubegleitung			
					5 A	Anlage einer naturnahen Gewässersohle	anrechenbar: 210 m <sup>2</sup> (Gesamtmaßnahme: 370 m <sup>2</sup> 1.020 m <sup>2</sup> - es verbleiben 460 m <sup>2</sup> 810 m <sup>2</sup> )	Durch die naturnahe Gestaltung und Wiederherstellung des umverlegten sowie bauzeitlich in Anspruch genommenen Fließgewässerabschnittes der Flöha werden die Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser ausgeglichen. <b>Der Eingriff ist kompensiert.</b>	
					9 V ASBIFFH	Ausweisung von naturschutzfachlichen Ausschlussflächen / Bautabuzonen	entfällt	Der baubedingte Eingriff in Biotope kann nicht vollständig durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden und ist als erhebliche Beeinträchtigung zu werten.	
					18 V ASBIFFH	Umweltbaubegleitung			

Konflikte		Kompensationsbedarf		Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege			
Konflikt-Nr.	Konfliktbeschreibung	Eingriffsumfang		Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmenumfang	Bemerkungen
Auslösende Vorhabenswirkungen: (ba) = baubedingte Wirkungen / (a) = anlagebedingte Wirkungen / (be) = betriebsbedingte Wirkungen							
B / Ow 5 (ba) gesamte Bau- strecke	Beeinträchtigung der Fließgewässer Flöha (LRT 3260) und Flutgraben durch Schadstoffeinträge und Bodeneinschwemmungen während der Bauzeit	Kies, Schlamm, künstliche Befestigung, Uferverbauung: 95 m² 190 m² Uferstaudenflur – LRT 6430: 405 m² 105 m² Gewässerbegleitende Gehölze: 445 m² 685 m² Uferassen: 385 m² 300 m² Wirtschaftsgrünland: 385 m² 715 m² Ruderales Grasflur: 460 m² 165 m² Ruderaiflur, Staudenflur: 90 m² Ruderaiflur, Staudenflur, trocken-frisch: 375 m² Ufergebüsch mit ruderalem Staudensaum: 15 m²	445 m² 285 m²	2 A	Wiederherstellen bauzeitlich beanspruchter Biotope	anrechenbar: 4385 m² 2.620 m²	Zur Kompensation wird die Maßnahme 2 A vollständig angerechnet. Es verbleibt ein Defizit von 4.080 m² 1.595 m².
			405 m² 105 m²	5 A	Anlage einer naturnahen Gewässersohle	anrechenbar: 460 m² 810 m² (Gesamtmaßnahme: 370 m² 1.020 m²)	Zur Kompensation werden 460 m² 810 m² der Maßnahme 5 A angerechnet. Es verbleibt ein Defizit von 920 m² 785 m².
			385 m² 300 m²	6 A	Anlage von artenreichem Extensivgrünland	anrechenbar: 920 m² 785 m² (Gesamtmaßnahme: 4.695 m² 1.295 m² - es verbleiben 510 m²))	Zur Kompensation werden 920 m² 785 m² der Maßnahme 6 A angerechnet. Der Eingriff ist kompensiert.
			385 m² 715 m²	7 V	Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während des Baubetriebes	entfällt	Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen werden die Fließgewässer vor Schadstoffeinträgen geschützt. Zudem wird die baubedingte Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt notwendige Maß reduziert. Das Wiederherstellungspotenzial der betroffenen Lebensräume bleibt erhalten, so dass keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben.
			460 m² 165 m²	8 V <sub>FFH</sub>	Schutz von Oberflächen- wässern und Wasserreinigung während der Bauzeit	entfällt	Erhebliche Beeinträchtigungen werden vermieden.
			90 m²	9 V <sub>ASB/FFH</sub>	Ausweisung von naturschutzfachlichen Ausschlussflächen / Bautabuzonen	entfällt	
375 m²	18 V <sub>ASB/FFH</sub>	Umweltbaubegleitung	entfällt				
40 m²							

Konflikte		Eingriffsumfang		Kompensationsbedarf	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege			
Konflikt-Nr.	Konfliktbeschreibung	Eingriffsumfang		Kompensationsbedarf	Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmenumfang	Bemerkungen
Auslösende Vorhabenswirkungen: (ba) = baubedingte Wirkungen / (a) = anlagebedingte Wirkungen / (be) = betriebsbedingte Wirkungen								
B 6 (ba, a) Bestand auf der Anlandung zwischen Wehr und BW 8	Bau- und anlagebedingter Verlust von gefährdeten Wasserpflanzen und einer Moosart	nicht quantifizierbar		entfällt	3 V	Fachgerechte Umpflanzung eines kleinflächigen Bestandes von Schild-Wasserhahnenfuß ( <i>Ranunculus peltatus</i> )	entfällt	Durch die Ausweisung von Bautabuzonen wird der Verlust bzw. die Inanspruchnahme von Beständen bzw. Standorten des Haken-Wassersterns und des Schuppigen Brunnenmosses vermieden.  Durch das Umpflanzen des Schild-Wasserhahnenfuß Bestandes zwischen BW 8 und dem Wehr wird der Verlust des Bestandes durch bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme vollständig vermieden.
					9 V ASBFFF	Ausweisung von naturschutzfachlichen Ausschlussflächen / Bautabuzonen		
					18 V ASBFFF	Umweltbaubegleitung		Erhebliche Beeinträchtigungen für die in Sachsen gefährdeten Arten können vermieden werden.
B 7 (ba, a)	Bau- und anlagebedingter Verlust von Einzelgehölzen	24-Bäume 4-Sträucher		42-Bäume 2-Sträucher	9 V ASBFFF	Ausweisung von naturschutzfachlichen Ausschlussflächen / Bautabuzonen	entfällt	Der Verlust von Einzelbäumen wird durch Vermeidungsmaßnahmen nicht vollständig vermieden.
		26 Bäume		43 Laubbäume	18 V ASBFFF	Umweltbaubegleitung		Der Verlust von Einzelbäumen im Bereich des Baufeldes ist als <b>erheblich</b> und nachhaltig zu bewerten und ist daher ausgleichspflichtig. Durch entsprechende Gehölzpflanzungen sowie die Wiederherstellung der bauzeitlich beanspruchten Flächen ist der Eingriff kompensierbar.
					7.1 A	Anpflanzung von Bäumen entlang der S 211 südlich der Staatsstraße	8 Stk.	Zur Kompensation werden 8 Laubbäume angerechnet. (Restgehölze: keine) Es verbleibt ein <b>Defizit</b> von <b>36 35</b> Gehölzen.



Konflikte		Eingriffsumfang		Kompensationsbedarf	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege		
Konflikt-Nr.	Konfliktbeschreibung	Konfliktumfang	Konfliktbeschreibung		Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmenumfang
Auslösende Vorhabenswirkungen: (ba) = baubedingte Wirkungen / (a) = anlagebedingte Wirkungen / (be) = betriebsbedingte Wirkungen							
B 8 (ba)	Baubedingte Beeinträchtigung des Migrationskorridors des Fischotters im Bereich der Flöha und des Flutgrabens während der Zeit der Bauphase	nicht quantifizierbar	entfällt	7.2 A	Anpflanzung von Bäumen entlang der S 211 nördlich der Staatsstraße	5 Stk.	Zur Kompensation werden 5 Laubbäume angerechnet. (Resgehölze: keine) Es verbleibt ein Defizit von 31 Gehölzen.
				7.3 A	Anpflanzung von Bäumen entlang der S 211 östlich von BW 8	4 Stk.	Zur Kompensation werden 4 Laubbäume angerechnet. (Resgehölze: keine) Es verbleibt ein Defizit von 27 31 Gehölzen.
				8 A	Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen auf Grünland	anrechenbar: 27 31 Bäume (Gesamtimmaßnahme: 32 31 Bäume)	Zur Kompensation der Baumverluste werden 25 31 Laubbäume angerechnet. Zur Kompensation des Strauchverlustes werden 2 Laubbäume angerechnet. (Resgehölze: 5 1) <b>Der Eingriff ist kompensiert.</b>
				9 V ASB/FFH	Ausweisung von naturschutzfachlichen Ausschlussflächen / Bautabuzonen	entfällt	Für den überwiegend dämmerungs- und nachtaktiven Fischotter wird durch die Minimierung von Lärm- und Lichtemissionen und das Beräumen des Korridors von physischen Hindernissen die störungsbedingte Barrierewirkung während der Bauphase reduziert. Die Möglichkeit der Migration bleibt auch während der Bauzeit aufrechterhalten.
10 V ASB/FFH	Nächtliches Bau- und Beleuchtungsverbot innerhalb des Wanderkorridors des Fischotters						
18 V ASB/FFH	Umweltbaubegleitung						<b>Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.</b>

Konflikte		Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege			Bemerkungen
Konflikt-Nr.	Konfliktbeschreibung	Eingriffsumfang	Kompensationsbedarf	Maßnahmenbeschreibung	
Auslösende Vorhabenswirkungen: (ba) = baubedingte Wirkungen / (a) = anlagebedingte Wirkungen / (be) = betriebsbedingte Wirkungen					
B 9 (ba, a)	Gefahr des Verlustes von Fledermausquartieren (Verlust von Baumhöhlen) im Zuge der bau- und anlagebedingten Inanspruchnahme von Gehölzbeständen / Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen	nicht quantifizierbar	1 : 5 pro Quartierbaum Der Gesamtbedarf an Ersatzquartieren wird während der Fällarbeiten durch den Fachgutachter festgelegt.	9 V ASB/FFH Ausweisung von naturschutzfachlichen Ausschlussflächen / Bautabuzonen 11 V ASB Bauzeitenregelung zum Schutz von Fledermäusen 13 V ASB Ökologische Baumkontrolle 18 V ASB/FFH Umweltbaubegleitung 11 A / CEF 1 Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Sommerquartierbäumen	Durch die Ausweisung von Bautabuzonen wird der Verlust potenzieller Habitatstrukturen auf ein Mindestmaß reduziert. Der Verlust von potenziellen Quartierbäumen (höhlen- und borkenreicher Altbäume) ist durch die Bereitstellung von Ausweichquartieren zu kompensieren. Die Bereitstellung von künstlichen Fledermausquartieren unterbindet eine quantitative Verschlechterung des Quartierangebotes. Durch die Bereitstellung von Ausweichquartieren bleibt die ökologische Funktionsfähigkeit der durch das Vorhaben betroffenen Lebensstätten gewahrt. <b>Der Eingriff ist kompensiert.</b>

Konflikte		Eingriffsumfang		Kompensationsbedarf	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege			Bemerkungen
Konflikt-Nr.	Konfliktbeschreibung	Eingriffsumfang			Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmenumfang	
Auslösende Vorhabenswirkungen: (ba) = baubedingte Wirkungen / (a) = anlagebedingte Wirkungen / (be) = betriebsbedingte Wirkungen								
B 10 (ba)	Gefahr bauezeitlicher Störwirkungen verbunden mit einem Verlust von Brutstätten der Avifauna	nicht quantifizierbar	entfällt	12 V ASB	Bauzeitenreglung zum Schutz der Avifauna	entfällt	Durch die Bauzeitenregelung und den Baubeginn außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten, werden dem Baufeld angrenzende Habitatflächen bereits vor Ankniff der Brutvogelarten Störwirkungen ausgesetzt. Infolgedessen ist eine Brutansiedlung der Vogelarten in derartig beeinträchtigten Räumen auszu-schließen. Da die Vogelarten jedoch in der Lage sind neue Brutstätten aufzu-suchen und anzulegen, ist ein Auswei-chen in unbeeinträchtigte Habitatflä-chen während der Bauzeit möglich. Hier werden bauezeitliche Störwirkungen nicht wirksam.	
				18 V ASB/FFH	Umweltbaubegleitung		Nach Beendigung der Bauarbeiten ste-hen die zeitlich begrenzt beeinträch-tigten Flächen wieder zur Brutansiedlung zur Verfügung.  <b>Es verbleiben keine erheblichen Be-einträchtigungen.</b>	
B 11 (ba, a)	Gefahr baubedingter Indi-viduenverluste sowie der bau- und anlagebedingten Verluste von Brutstätten der Avifauna	nicht quantifizierbar	1 : 3 pro nachge-wiesenen Höhlen-baum 1 : 2 pro potenzi-lem Höhlenbaum (Stammdurchmes-ser > 50 cm)	9 V ASB/FFH	Ausweisung von naturschutz-fachlichen Ausschlussflächen (Bautabuzonen)	entfällt	Durch die Ausweisung von Bautabuzo-nen wird der Verlust potenzieller Habi-tatstrukturen auf ein Mindestmaß redu-ziert.  Bei Vorhandensein von Nestern garan-tiert die Baufeldfreimachung außerhalb	
				12 V ASB	Bauzeitenreglung zum Schutz der Avifauna			
				13 V ASB	Ökologische Baumkontrolle			

Konflikte		Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege			Bemerkungen		
Konflikt-Nr.	Konfliktbeschreibung	Eingriffsumfang	Kompensationsbedarf	Nr.		Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmenumfang
Auslösende Vorhabenswirkungen: (ba) = baubedingte Wirkungen / (a) = anlagebedingte Wirkungen / (be) = betriebsbedingte Wirkungen							
B 12 (ba, a)	Gefahr der bau- und anlagebedingten Inanspruchnahme von Habitatflächen	nicht quantifizierbar	entfällt	18 V	ASBIFH	Umweltbaubegleitung	der Brutzeit, dass keine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von in Funktion befindlichen, also besetzten Nestern erfolgt.  Die Rodung von Nistgelegenheiten für Höhlenbrüter kann durch die Bereitstellung von neuen Brutmöglichkeiten außerhalb des Wirkraumes der Trasse kompensiert werden.
				12 A / CEF	2	Bereitstellung von Nistgelegenheiten für Höhlenbrüter der Avifauna	Für den Verlust von Nistgelegenheiten höhlenbrütender Vogelarten sowie Nischenbrüter in Gewässernähe werden bereits vor Baubeginn Ersatzniststätten außerhalb des Vorhabensbereichs ausgebracht.  <b>Der Eingriff ist kompensiert.</b>
				13 A / CEF	3	Bereitstellung von Nistgelegenheiten für Bachstelze, Gebirgsstelze und Wasseramsel	in Abhängigkeit von der Anzahl der ausgewiesenen Höhlenbäume  3 Nisthilfen
				9 V	ASBIFH	Ausweisung von naturschutzfachlichen Ausschlussflächen / Bautabuzonen	entfällt

Konflikte		Kompensationsbedarf		Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege			Bemerkungen
Konflikt-Nr.	Konfliktbeschreibung	Eingriffsumfang	Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmenumfang		
Auslösende Vorhabenswirkungen: (ba) = baubedingte Wirkungen / (a) = anlagebedingte Wirkungen / (be) = betriebsbedingte Wirkungen							
B 13 (ba, a)	Gefahr der bau- und anlagebedingten Inanspruchnahme von Habitattflächen der Libellenarten / Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen im Zuge der S 211	nicht quantifizierbar	entfällt	18 V ASBIFH	Umweltbaubegleitung	entfällt	Mindestmaß reduziert. Eine geringfügige bau- und anlagebedingte Beschädigung oder Inanspruchnahme von Biotopen mit potenzieller Lebensraumfunktion südlich am Ersatzneubau BW 8 ist nicht auszuschließen, jedoch beschränken sich die Beeinträchtigungen auf einen sehr kleinen Abschnitt mit geeigneten Habitatstrukturen. Mögliche Beeinträchtigungen bleiben räumlich eng gefasst. Die Habitatqualität der potenziellen verbleibt nach Beendigung des Vorhabens in nahezu vollständigem Umfang und Leistungsfähigkeit. <b>Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.</b>
				1 V	Ökologisch wirksame Sohlgestaltung unterhalb der Brückenbauwerke BW 8 und 10		
				2 V	Dimensionierung des Kolk-schutzes entlang von BW 6 auf das technisch notwendige Maß		
				5 V FFH	Vermeidung der Sohlverdriftung in der Flöha und dem Flutgraben und Wiederherstellung der Sohle im Bereich der Baufelder nach Beendigung der Bautätigkeiten		Durch die Ausweisung von Bautabuzonen wird der Verlust potenzieller Libellenhabitate auf ein Mindestmaß reduziert. Die geringfügige bau- und anlagebedingte Beschädigung oder Inanspruchnahme von Biotopen mit potenzieller Lebensraumfunktion für Libellenarten beschränkt sich auf einen sehr kleinen Abschnitt mit geeigneten Habitatstrukturen.

Konflikte		Kompensationsbedarf		Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege		
Konflikt-Nr.	Konfliktbeschreibung	Eingriffsumfang	Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmenumfang	Bemerkungen
Auslösende Vorhabenswirkungen: (ba) = baubedingte Wirkungen / (a) = anlagebedingte Wirkungen / (be) = betriebsbedingte Wirkungen						
B 14 (ba)	Gefahr der Beeinträchtigung von Libellenindividuen und Reproduktionshabitaten durch baubedingten Eintrag von Schadstoffen und Sedimenteinschwemmungen	nicht quantifizierbar	9 V ASBIFH	Ausweisung von naturschutzfachlichen Ausschlussflächen / Bautabuzonen	entfällt	taltstrukturen. Zudem sind die entsprechenden Strukturen durch die bestehende S 211 vorbelastet und eine sehr hohe Habitatqualität ist für sie nicht abzuleiten.  Durch die räumlich und zeitlich eng gefassten baubedingten Beeinträchtigungen bleibt die Habitatqualität der Flöha und des Flutgrabens in nahezu vollständigem Umfang und Leistungsfähigkeit nach Beendigung des Vorhabens erhalten.  <b>Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen</b>
			18 V ASBIFH	Umweltbaubegleitung		
			7 V	Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während des Baubetriebes		
			8 V FFH	Schutz von Oberflächengewässern und Wasserreinhaltung während der Bauzeit		
B 15 (ba, a)	Gefahr der bau- und anlagebedingten Inanspruchnahme von Habitattflächen	nicht quantifizierbar	18 V ASBIFH	Umweltbaubegleitung	entfällt	Die Maßnahmen gewährleisten die Vermeidung nachhaltiger Schädigungen der aquatischen Lebensräume der Libellenarten infolge von Verschmutzungen. Ebenso werden Gewässertrübungen und Verschlämmungen der Gewässersohle vermieden, wodurch das Wiederbesiedlungspotenzial erhalten bleibt.  <b>Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen</b>
			2 V	Dimensionierung des Kolk-schutzes entlang von BW 6 auf das technisch notwendige Maß		

Konflikte		Kompensationsbedarf		Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege		
Konflikt-Nr.	Konfliktbeschreibung	Eingriffsumfang	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmenumfang	Bemerkungen	
Auslösende Vorhabenswirkungen: (ba) = baubedingte Wirkungen / (a) = anlagebedingte Wirkungen / (be) = betriebsbedingte Wirkungen						
	der Fischarten / Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen im Zuge der S 211		Vermeidung der Sohlverdriftung in der Flöha und dem Flutgraben und Wiederherstellung der Sohle im Bereich der Baufelder nach Beendigung der Bauaktivitäten		Durchgängigkeit der Flöha und des Flutgrabens erhalten.  Eine langfristige qualitative Verschlechterung der Habitatausstattung wird zudem durch Ausweisung weiterer Vermeidungsmaßnahmen vermindert. Durch die Ausweisung von Bautabuzonen wird die baubedingte Flächeninanspruchnahme auf ein Minimum beschränkt. Die Umweltbaubegleitung minimiert die Auswirkungen der Baumaßnahmen auf die Arten.  Durch die räumlich und zeitlich eng gefassten baubedingten Beeinträchtigungen bleibt die Habitatqualität der Flöha und des Flutgrabens in nahezu vollständigem Umfang und Leistungsfähigkeit erhalten.  <b>Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen</b>	
5 V <sub>FFH</sub>		9 V <sub>ASB/FFH</sub>	Ausweisung von naturschutzfachlichen Ausschlussflächen / Bautabuzonen			
14 V <sub>FFH</sub>			Zeitliche Abstimmung der Bauausführung auf die Laichzeiten von Westgroppe und Bachneunauge unter Berücksichtigung der Schonzeit der Salmoniden			
15 V <sub>FFH</sub>			Abfischung in den Bereichen der Instandsetzung des Neubaus der Stützwand BW 6 sowie der Brückenersatzneubauten BW 8 und 10 unter besonderer Berücksichtigung der Arten des Anhangs II (Bachneunauge, Westgroppe)			
16 V			Abfischen innerhalb des Flutgrabens im Zuge der bauzeitlichen Trockenlegung			
17 V <sub>ASB/FFH</sub>			Erhalt der Fließgewässerdurchgängigkeit der Flöha während der gesamten Bauzeit			
18 V <sub>ASB/FFH</sub>			Umweltbaubegleitung			

Konflikte		Eingriffsumfang		Kompensationsbedarf	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege		
Konflikt-Nr.	Konfliktbeschreibung	Eingriffsumfang		Kompensationsbedarf	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmenumfang	Bemerkungen
Auslösende Vorhabenswirkungen: (ba) = baubedingte Wirkungen / (a) = anlagebedingte Wirkungen / (be) = betriebsbedingte Wirkungen							
B 16 (ba)	Gefahr der Beeinträchtigung von Fischindividuen und Laichhabitaten durch baubedingten Eintrag von Schadstoffen und Sedimenteinschwemmungen	nicht quantifizierbar		entfällt	7 V Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während des Baubetriebes 8 V FFH Schutz von Oberflächengewässern und Wasserreinhaltung während der Bauzeit 18 V ASBIFH Umweltbaubegleitung	entfällt	Die Maßnahmen gewährleisten die Vermeidung nachhaltiger Schädigungen der Flöha infolge von Verschmutzungen. Ebenso werden Gewässertrübungen und Verschlämmungen der Gewässersohle vermieden, wodurch das Wiederbesiedlungspotenzial erhalten bleibt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Fischarten des Anhangs II der FFH-RL Westgruppe und Bachneunauge sowie von Salmoniden kann ausgeschlossen werden. <b>Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen</b>
L 17 (ba, a)	Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Verlust von landschaftsbildgliedernden und belebenden Elementen	28 Stück Einzelgehölze / 2 Sträucher 26 Bäume 430 m² 735 m² / 340 m² 410 m² flächige Gehölzbestände		nicht quantifizierbar, jedoch mindestens 42 Einzelgehölze / 2 Sträucher und 770 m² 43 Laubbäume und 1.145 m² flächige	9 V ASBIFH Ausweisung von naturschutzfachlichen Ausschlussflächen / Bautabuzonen auszuweisen und 18 V ASBIFH Umweltbaubegleitung	entfällt	Der Verlust von Einzelgehölzen und flächigen Gehölzbeständen kann mittels der Ausweisung von Bautabuzonen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden. Verbleibende Verluste sind als <b>erhebliche Beeinträchtigungen</b> bezüglich des Landschaftsbildes zu werten.



Konflikte		Kompensationsbedarf		Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege		
Konflikt-Nr.	Konfliktbeschreibung	Eingriffsumfang	Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmenumfang	Bemerkungen
Auslösende Vorhabenswirkungen: (ba) = baubedingte Wirkungen / (a) = anlagebedingte Wirkungen / (be) = betriebsbedingte Wirkungen						
			2 A	Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Biotope	anrechenbar: <del>350 m²</del> 625 m² der Wiederherstellung gewässerbegleitender Biotope und 15 m² der Wiederherstellung von Ufergebüschen (Gesamtmaßnahme: 2.620 m²)	Zur Kompensation werden insgesamt <del>365 m²</del> 640 m² der Maßnahme 2 A an gerechnet. Es verbleibt ein Defizit von <del>405 m²</del> 505 m².
			7.1 A	Anpflanzung von Bäumen entlang der S 211 südlich der Staatsstraße	8 Stk.	Zur Kompensation der Einzelgehölze kann die Anpflanzung von Laubbäumen im Zuge der Maßnahmen 7.1 A – 7.3 A mit insgesamt <del>47</del> 12 Bäumen sowie der Maßnahme 8 A mit <del>27</del> 31 Einzelgehölzen angerechnet werden. <del>Hiervon sind 2 Einzelgehölze für den Verlust von 2 Sträuchern anzurechnen.</del> (Restgehölze: 5 1 Stk.)
			<del>7.2 A</del>	<del>Anpflanzung von Bäumen entlang der S 211 nördlich der Staatsstraße</del>	<del>5 Stk.</del>	<b>Der Verlust von Einzelgehölzen und Sträuchern ist kompensiert.</b>
			7.3 A	Anpflanzung von Bäumen entlang der S 211 östlich von BW 8	4 Stk.	
			8 A	Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen	<del>27</del> 31 Stk. (Gesamtmaßnahme: <del>32</del> 31 Bäume)	
			8 A	Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen	5 1 Stk. (Gesamtmaßnahme: <del>32</del> 31 Bäume)	Zur Kompensation des Verlustes flächiger Gehölzbestände werden 5 1 Einzelgehölze der Maßnahme 8 A an gerechnet. (Restgehölze: keine)
			9 A	Ergänzungspflanzung eines gewässerbegleitenden Ge-	anrechenbar: <del>380 m²</del> 390 m²	

Konflikte		Kompensationsbedarf		Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege						
Konflikt-Nr.	Konfliktbeschreibung	Eingriffsumfang		Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmenumfang	Bemerkungen			
Auslösende Vorhabenswirkungen: (ba) = baubedingte Wirkungen / (a) = anlagebedingte Wirkungen / (be) = betriebsbedingte Wirkungen										
Bo / Gw / Ow 18 (a)	Anlagebedingter Verlust der Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen sowie Funktionsbeeinträchtigung durch Versiegelung, Teilversiegelung, Umlagerung und Verdichtung	Vollversiegelung: 750 m <sup>2</sup> 755 m <sup>2</sup> Teilversiegelung: 30 m <sup>2</sup> - 10 m <sup>2</sup> Überformung: 260 m <sup>2</sup> - 445 m <sup>2</sup> Gesamt: 4.040 m <sup>2</sup> - 1.210 m <sup>2</sup>			Holzbestandes	(Gesamtmaßnahme: 390 m <sup>2</sup> 390 m <sup>2</sup> )	Der Eingriff ist kompensiert. Zur Kompensation werden insgesamt 390 m <sup>2</sup> 390 m <sup>2</sup> der Maßnahme 9 A angerechnet. Es verbleibt ein Defizit von 105 m <sup>2</sup> .			
						7.2 A	Anpflanzung von Sträuchern in der Flöha zugeneigten Böschung oberhalb der verbleibenden Stützmauer	anrechenbar: 45 m <sup>2</sup> (Gesamtmaßnahme: 45 m <sup>2</sup> )	Zur Kompensation werden insgesamt 45 m <sup>2</sup> der Maßnahme 7.2 A angerechnet. Es verbleibt ein Defizit von 60 m <sup>2</sup> .	
						10.1 A	Anlage einer durchgrünten Böschung durch einen standortgerechten Gehölzbestand	anrechenbar: 60 m <sup>2</sup> (Gesamtmaßnahme: 190 m <sup>2</sup> )	Der Eingriff ist kompensiert.	
						2 V	Dimensionierung des Kolk-schutzes entlang von BW 6 auf das technisch notwendige Maß	entfällt	Trotz der Vermeidungsmaßnahmen verbleiben erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen und der physikalischen, chemischen und biologischen Beschaffenheit des Bodens durch Versiegelung sowie erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der lokalen Grundwasserneubildung.	
						4 V FFH	Schutz vor Bodenverdichtungen und Bodenabtrag – platzsparende und bodenschonende Bauweise	1 : 1 = 750 m <sup>2</sup> 755 m <sup>2</sup> 1 : 0,5 = 45 m <sup>2</sup> 5 m <sup>2</sup> 1 : 0,2 = 55 m <sup>2</sup> 90 m <sup>2</sup> Gesamt: 820 m <sup>2</sup> 850 m <sup>2</sup>		
						6 V	Sicherung und Schutz des Oberbodens			
						18 V ASB/FFH	Umweltbaubegleitung			
						3.3 A	Entsiegelung eines nicht mehr benötigten Parkplatzes mit Bushaltebereich		anrechenbar: 820 m <sup>2</sup> 850 m <sup>2</sup> (Gesamtmaßnahme: 130 m <sup>2</sup> )	Wiederherstellung der natürlichen Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen (Restfläche: 230 m <sup>2</sup> 130 m <sup>2</sup> ) Der Eingriff ist kompensiert.

Konflikte		Kompensationsbedarf			Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege		
Konflikt-Nr.	Konfliktbeschreibung	Eingriffsumfang	Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmenumfang	Bemerkungen	
Auslösende Vorhabenswirkungen: (ba) = baubedingte Wirkungen / (a) = anlagebedingte Wirkungen / (be) = betriebsbedingte Wirkungen							
B 19 (a)	Anlagebedingter Verlust und Funktionsverlust von gewässerbestimmten Biotoptflächen (2120002, 2120031, 2140002, 2140082, 2140003)	325-m²-385 m²			4.045-m² 980 m²)	Der Verlust von gewässerbegleitenden Biotoptypen ist als <b>erheblich</b> und nachhaltig zu werten, da dauerhaft Lebensraum entzogen wird.	
			2 V	Dimensionierung des Kolk-schutzes entlang von BW 6 auf das technisch notwendige Maß	entfällt		
			9 V ASBIFH	Ausweisung von naturschutzfachlichen Ausschlussflächen / Bautabuzonen			
			18 V ASBIFH	Umweltbaubegleitung			
			4 A	Rückbau des Wehres in der Flöha stromabwärts von BW 8	anrechenbar: <del>407-50-m²</del> 45 m²	Zur Kompensation werden insgesamt 200 m² der Gewässermaßnahmen an-gerechnet.	
			10 A	Anlage einer durchgrünten Bö-schungsbefestigung	anrechenbar: <del>440-m²</del> 155 m² (Gesamtmaß-nahme: 160 m²)	Zudem ist eine funktional / ökologische Aufwertung der Flöha mit dem Wehr-rückbau sowie dem Rückbau der an-stehenden Ufermauer verbunden. Mit dieser Maßnahme geht insbesondere die Wiederherstellung der Durchgän-gigkeit der Flöha als ausgewiesene Habitatafläche von Fischarten des An-hangs II der FFH-RL einher. Neben dem quantitativen Ansatz der Kompen-sation ist hier die qualitativ funktionale Verbesserung bzw. Aufwertung der Gewässersituation in die Kompensation einzustellen.  (Restfläche: 5 m²)  <b>Der Eingriff ist kompensiert.</b>	

Konflikte		Kompressionsbedarf		Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege		
Konflikt-Nr.	Konfliktbeschreibung	Eingriffsumfang	Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmenumfang	Bemerkungen
Auslösende Vorhabenswirkungen: (ba) = baubedingte Wirkungen / (a) = anlagebedingte Wirkungen / (be) = betriebsbedingte Wirkungen						
B 20 (a)	Anlagebedingter Verlust und Funktionsverlust von gewässerbegleitenden Biotopen (244, 245, 247, 421, 662103)	540 m <sup>2</sup> 600 m <sup>2</sup>	9 A	Ergänzungspflanzung eines gewässerbegleitenden Gehölzbestandes	anrechenbar: 380 m <sup>2</sup> 390 m <sup>2</sup>	Zur Kompensation werden 380 m <sup>2</sup> 390 m <sup>2</sup> der Maßnahme 9 A angerechnet. (Restfläche: keine) Es verbleibt ein Defizit von 450 m <sup>2</sup> 545 m <sup>2</sup> .
			3.1 A	Entsiegelung der S 211 alt zwischen neuer Trasse und BW 6	anrechenbar als Ersatz: 50 % von 290 m <sup>2</sup> 255 m <sup>2</sup> = 445 m <sup>2</sup> 125 m <sup>2</sup>	Die Entsiegelung und Teilentsiegelung nicht mehr benötigter Straßenabschnitte der S 211 sowie die Aufhebung der Bodenverdichtung ist als Ersatz für den Verlust von gewässerbegleitenden Biotopen mit einem Verhältnis 1:2 und 1:5 anrechenbar. Die Anrechenbarkeit begründet sich durch die qualitative Aufwertung von Flächen ohne Biotopwert. <b>Der Eingriff ist kompensiert.</b>
			3.2 A	Entsiegelung S 211 alt	anrechenbar als Ersatz: 50 % von 25 m <sup>2</sup> 30 m <sup>2</sup> = 40 m <sup>2</sup> 15 m <sup>2</sup>	
			3.3 A	Entsiegelung eines nicht mehr benötigten Parkplatzes mit Bushalteebereich	anrechenbar als Ersatz: 50 % von 230 m <sup>2</sup> 130 m <sup>2</sup> = 445 m <sup>2</sup> 65 m <sup>2</sup> (Gesamtmaßnahme: 4.045 m <sup>2</sup> 980 m <sup>2</sup> )	

Konflikte		Eingriffsumfang		Kompensationsbedarf	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege			
Konflikt-Nr.	Konfliktbeschreibung	Eingriffsumfang			Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmenumfang	Bemerkungen
Auslösende Vorhabenswirkungen: (ba) = baubedingte Wirkungen / (a) = anlagebedingte Wirkungen / (be) = betriebsbedingte Wirkungen								
					3.4 A	Teilensiegelung S 211 alt	anrechenbar als Ersatz: 20 % von 475 m <sup>2</sup> = 85 m <sup>2</sup> = 35 m <sup>2</sup> 15 m <sup>2</sup>	
					3.5 A	Aufhebung der Bodenverdichtung einer unversiegelten Parkplatzfläche südlich der S 211	anrechenbar als Ersatz: 20 % von 920 m <sup>2</sup> = 735 m <sup>2</sup> = 480 m <sup>2</sup> 145 m <sup>2</sup>	
					10.1 A	Anlage einer durchgrünten Böschung durch einen standortgerechten Gehölzbestand	anrechenbar: 180 m <sup>2</sup> (Gesamtmaßnahme: 190 m <sup>2</sup> )	
B 21 (a)	Anlagebedingter Verlust und Funktionsverlust von Garten (948)	30 m <sup>2</sup> 15 m <sup>2</sup>		30 m <sup>2</sup> 15 m <sup>2</sup>	6 A	Anlage von artenreichem Extensivgrünland	anrechenbar: 30 m <sup>2</sup> 15 m <sup>2</sup>	Zur Kompensation werden 30 m <sup>2</sup> 15 m <sup>2</sup> der Maßnahme 6 A angerechnet. (Restfläche: 4+35 m <sup>2</sup> 495 m <sup>2</sup> ) <b>Der Eingriff ist kompensiert.</b>
B 22 (a)	Anlagebedingter Verlust von Hecken (65100004)	50 m <sup>2</sup> 75 m <sup>2</sup>		50 m <sup>2</sup> 75 m <sup>2</sup>	8 A	Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen	anrechenbar: 5-1 Stk.	Zur Kompensation ist pro 10 m <sup>2</sup> beanspruchter Heckenfläche 1 Einzelgehölz, also insgesamt 5 1, anzurechnen.
					6 A	Anlage von artenreichem Extensivgrünland	anrechenbar: 65 m <sup>2</sup> (Gesamtmaßnahme: 1.295 m <sup>2</sup> )	Zur Kompensation werden 65 m <sup>2</sup> der Maßnahme 6 A angerechnet.
<b>Gesamteingriff</b>				<b>5.820 m<sup>2</sup></b>	<b>Gesamtausgleich</b>			<b>Der Eingriff ist kompensiert.</b> <b>6.265 m<sup>2</sup></b>

1

—

2

—

3

—

4

—

5

—

6

—

7

—

8

—

9

—

0

—



10




FREISTAAT SACHSEN - Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau
S 211 / Rechenberg-Bienenmühle - Olbernhau / NK 5346 012, Stat. 0.317 - NK 5346 012, Stat. 0.607
<b>Ersatzneubau Brücke BW 8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen</b>
MaViS-Projekt-Nr.: M 0000 1798

# FESTSTELLUNGSENTWURF

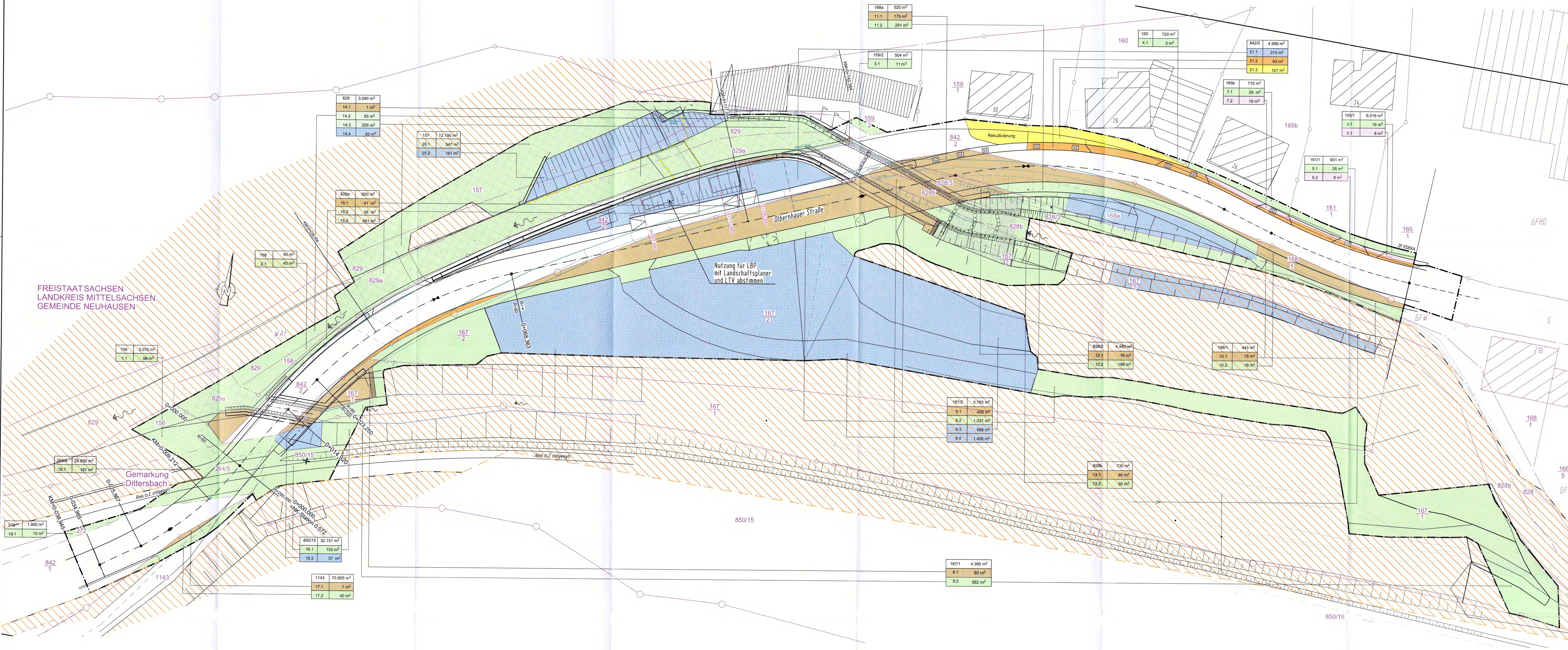
1. Tektur / 16.10.2020

- Grunderwerb -

24. NOV. 2020  
 G-6H  
 24. NOV. 2020  
 [Signature]

<p>aufgestellt:          Landesamt für Straßenbau und Verkehr,          NL Zschopau</p> <p style="text-align: right;">           Lars Roßmann          Niederlassungsleiter</p> <p>Chemnitz, ..... 11. DEZ. 2020</p>	<p>Plan festgestellt.          Landesdirektion Sachsen          Chemnitz, den ..... 24.02.2022</p> <p>Unterschrift  </p> 

FREISTAAT SACHSEN  
LANDKREIS MITTEL-SACHSEN  
GEMEINDE NEUHAUSEN



**Zeichenerklärung**

**Grunderwerb**

- zu erwerbende Fläche für den Träger der Baumaßnahme
- vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche für den Träger der Baumaßnahme
- vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche für LPB-Maßnahme
- dauernd zu belastende Fläche für Träger der Baumaßnahme
- dauernd zu belastende Fläche für LPB-Maßnahme
- zum Straßenbau vorübergehend benötigte und dauernd zu belastende Fläche für LPB-Maßnahme
- von Dritten (Privat) für Gemeinde
- von Dritten (Privat) für Gemeinde dauernd zu belastende Fläche
- Grunderwerb für Gemeinde
- Grunderwerb für Dritte (Privat)
- Fläche Bauabzune
- Flurstück / Größe des Flurstückes
- lfd. Nr. in Grunderwerbsverzeichnis / Größe der Teilfläche
- Grenze Bauabzune
- Bauraumgrenze
- Flurstücksgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Bestandslinien S 211 (alt)

Prof. Dr.-Ing. Heinrich Bechtel + Partner  
Ingenieurbüro für Bauwesen  
01103 Dresden, Albrechtstr. 36  
Tel. (0351) 8947-0 Fax. 8650-18  
E-Mail: mail@be-ct.de

Bearbeitet: 17.04.2020 Stephan  
Gezeichnet: 17.04.2020 HeS  
Geprüft: 17.04.2020 S.M.P.  
Projekt-Nr.: 1006010

Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
Niederlassung Zschopau  
Hans-Liuk-Str. 4  
09151 Chemnitz

Tel.: 0371 / 4660-0  
Fax: 0371 / 4660-199  
E-Mail: Poststelle.NL.Zschopau@lsv.sachsen.de

Bearbeitet: 24. NOV. 2020  
Geprüft: 24. NOV. 2020  
Projekt-Nr.:

1. Teiler	Änderung Überföschung und Anpassung LPB	16.10.2020	HeS
Änderung GE-Flächen Fl. 850/15, 850a und 850/15			
Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

**FESTSTELLUNGSENTWURF**  
1. Tektur

LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR  
UND VERKEHR  
SACHSEN  
S 211 / Reichenberg-Bienenmühle - Oberbau /  
NK 5346 012 / Stat. 0.317 bis NK 5346 012 / Stat. 0.607  
MNVIS-Projekt-Nr.: M 0000 1798

Freistaat  
SACHSEN  
Littorlage / Blatt-Nr.: 10 / 1  
Grunderwerbsplan  
Mastab: 1 : 250

**S 211**  
Ersatzneubau Brücke BW 8, einschl.  
BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen

aufgestellt:  
Landesamt für Straßenbau und Verkehr,  
NL Zschopau  
Chemnitz, 11. DEZ. 2019

Plan festgenehmelt:  
Landesrat/Landtagsrat  
Chemnitz, den 24. 02. 2022

Planfeststellungsbeschluss  
Lars Rademann  
Neuerburgmeister



Grunderwerbsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 211 - Ersatzneubau Brücke BW 8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen											zu Unterlage / Blatt-Nr.: 10.1	
											1. Tektur	
											Datum: 16.10.2020	
lfd. Nr.	Bau-km	Eigentümer / Pächter: Name, Vorname Straße Wohnort	Grundbuch von Band Blatt	Gemarkung Flur Flurstück	Nutz- ungs- art	Größe des Flurstückes m²	Zu erwerbende Fläche m²	Vorüberg. Anspr. z. n. Fläche m²	Dauernd zu belastende Fläche m²	Bemerkungen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
10.1.1.1	0+000	000017	Neuhausen 731	Neuhausen 156	U	3.070					A	
10.1.2.1	0+015	000033	Neuhausen 1205	Neuhausen 158	GR	40		40			A	
10.1.3.1	0+143	000037	Neuhausen 1135	Neuhausen 159/2	GFHD	504		11			A	
10.1.4.1	0+202	000037	Neuhausen 50	Neuhausen 160	GFHD	720		3			A	
10.1.5.1	0+228	000013	Neuhausen 344	Neuhausen 161/1	GFW	931		26			A	
10.1.5.2		000029			GFW		8				C	
10.1.6.1	0+246	000028	Neuhausen 520	Neuhausen 165/1	GFHD	6.016		16			A	
10.1.6.2					GFHD		8				C	

Spalte 11: A=für Baulastträger der Baumaßnahme Straße, B=für Nebenanlagen u. Nebenbetriebe, C=für Dritte, D=für Baulastträger der Baumaßnahme LBP,  
R=Rückständiger Grunderwerb für Baulastträger, S=Rückständiger Grunderwerb für Dritte

<b>Grunderververzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>S 211 - Ersatzneubau Brücke BW 8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen</b>											zu Unterlage / Blatt-Nr.: 10.1 <b>1. Tektur</b> Datum: 16.10.2020	
lfd. Nr.	Bau-km	Eigentümer / Pächter: Name, Vorname Straße Wohnort	Grundbuch von Band Blatt	Gemarkung Flur Flurstück	Nutzungs- art	Größe des Flurstückes m²	Zu erwerbende Fläche m²	Vorüberg. in Anspr. z. n. Fläche m²	Dauernd zu belastende Fläche m²	Bemerkungen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
10.1.7.1 10.1.7.2	0+210	000014 000039	Neuhausen 424	Neuhausen 165/b	GFW GFW	710	16	29		A C		
10.1.8.1 10.1.8.2	0+014	000033	Neuhausen 1205	Neuhausen 167/1	WAFI WASZ	710	80	582		A A		
10.1.9.1 10.1.9.2 10.1.9.3 10.1.9.4	0+070	000010	Neuhausen 1137	Neuhausen 167/2	GR GR GR GR	5.765	409	1037		A A D D		
10.1.10.1 10.1.10.2	0+225	000035	Neuhausen 981	Neuhausen 168/1	GFW GFW	443	78	16		A A		
10.1.11.1 10.1.11.2	0+165	000010	Neuhausen 386	Neuhausen 168/a	U U	520	179	291		A A		
10.1.12.1 10.1.12.2	0+161	000033	Neuhausen 1179	Neuhausen 828/3	WAFI WASZ	4.480	76	198		A A		
10.1.13.1 10.1.13.2	0+149	000033	Neuhausen 1179	Neuhausen 828/b	WAFI WAFI	730	80	90		A A		

**Grunderwerbsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben

**S 211 - Ersatzneubau Brücke BW 8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen**

zu Unterlage / Blatt-Nr.: 10.1

**1. Tektur**

Datum: 16.10.2020

lfd. Nr.	Bau-km	Eigentümer / Pächter: Name, Vorname Straße Wohnort	Grundbuch von Band Blatt	Gemarkung Flur Flurstück	Nutzungs- art	Größe des Flurstückes m <sup>2</sup>	Zu erwerbende Fläche m <sup>2</sup>	Vorüberg. in Anspr. z. n. Fläche m <sup>2</sup>	Dauermd zu belastende Fläche m <sup>2</sup>	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
10.1.14.1	0+020	000033	Neuhausen 1179	Neuhausen 829	WAFI WAFI WAFI WAFI	3.090	1	93 205		A A D D
10.1.14.2										
10.1.14.3										
10.1.14.4										
10.1.15.1	0+010	000033	Neuhausen 1205	Neuhausen 829/a	WAFI WAFI WAFI	650	41	38 481		A A D
10.1.15.2										
10.1.15.3										
10.1.16.1	0+000	000038	Neuhausen 1323	Neuhausen 850/15	BGL	32.151		153		A
10.1.17.1	-0+020	000027	Neuhausen 591	Neuhausen 1143	NH NH	70.905	7	40		A
10.1.17.2										
10.1.18.1	0+000	000038	Neuhausen 808	Dittersbach 264/5	BGL	29.890		187		A
10.1.19.1	-0+035	000038	Neuhausen 808	Dittersbach 272	GR	1.900		15		A
10.1.20.1	0+114	000010	Neuhausen 1422	Neuhausen 157	WASZ WASZ WASZ	12.190		547		D
10.1.20.2										
10.1.20.3										
10.1.21.1	0+000	000036	Neuhausen 1149	Neuhausen 842/2	S	4.999				D
10.1.21.2										
10.1.21.3					S		93 121			C; für Gemeinde C; Privat

<b>Grunderwerbsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>S 211 - Ersatzneubau Brücke BW 8, einschl. BW 6 und BW 10 über die F1öha in Neuhausen</b>											zu Unterlage / Blatt-Nr.: 10.1 <b>1. Tektur</b> Datum: 16.10.2020	
lfd. Nr.	Bau-km	Eigentümer / Pächter: Name, Vorname Straße Wohnort	Grundbuch von Band Blatt	Gemarkung Flur Flurstück	Nutz- ungs- art	Größe des Flurstückes m²	Zu erwerbende Fläche m²	Vorüberg. in Anspr. z. n. Fläche m²	Dauernd zu belastende Fläche m²	Bemerkungen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
10.1.1.1	0+000	Neubert, Klaus Bergstraße 17 D-09544 Neuhausen	Neuhausen 731	Neuhausen 156	U	3.070		98		A		
10.1.2.1	0+015	Freistaat Sachsen Landestalsperrenverwaltung Sachsen Bahnhofstraße 14 01796 Pirna	Neuhausen 1205	Neuhausen 158	GR	40		40		A		
10.1.3.1	0+143	Plan K Planungsgesellschaft für Großküchen mbH Rauschenbach 13 D-09544 Neuhausen	Neuhausen 1135	Neuhausen 159/2	GFHD	504		11		A		
10.1.4.1	0+202	Plan K Planungsgesellschaft für Großküchen mbH Rauschenbach 13 D-09544 Neuhausen	Neuhausen 50	Neuhausen 160	GFHD	720		3		A		
10.1.5.1	0+228	Baier, Heiko Olbernhauer Str. 24 D-09544 Neuhausen	Neuhausen 344	Neuhausen 161/1	GFW GFW	931		26		A C		
10.1.5.2		Baier, Steffi, geb. Flade Olbernhauer Str. 24 D-09544 Neuhausen					8					
10.1.6.1	0+246	EDEKA Nordbayern Bau- und Objektgesellschaft mbH Edekastraße 3 D-97228 Roitendorf	Neuhausen 520	Neuhausen 165/1	GFHD GFHD	6.016		16		A C		
10.1.6.2							8					

Spalte 11: A=für Baulastträger der Baumaßnahme Straße, B=für Nebenanlagen u. Nebenbetriebe, C=für Dritte, D=für Baulastträger der Baumaßnahme LBP,  
R=Rückständiger Grunderwerb für Baulastträger, S=Rückständiger Grunderwerb für Dritte

Grunderwerbsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 211 - Ersatzneubau Brücke BW 8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen											zu Unterlage / Blatt-Nr.: 10.1	
											1. Tektur	
											Datum: 16.10.2020	
lfd. Nr.	Bau-km	Eigentümer / Pächter: Name, Vorname Straße Wohnort	Grundbuch von Band Blatt	Gemarkung Flur Flurstück	Nutzungs- art	Größe des Flurstückes m <sup>2</sup>	Zu erwerbende Fläche m <sup>2</sup>	Vortüberg. in Anspr. z. n. Fläche m <sup>2</sup>	Dauernd zu belastende Fläche m <sup>2</sup>	Bemerkungen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
10.1.7.1	0+210	Bieneck, Andrea Olbernhauer Straße 26 D-09544 Neuhausen	Neuhausen 424	Neuhausen 165/b	GFW GFW	710	16	29		A C		
10.1.7.2		Bieneck, Anke Olbernhauer Straße 26 D-09544 Neuhausen										
10.1.8.1	0+014	Freistaat Sachsen Landestalsperrenverwaltung Sachsen Bahnhofstraße 14 01796 Pirna	Neuhausen 1205	Neuhausen 167/1	WAFI WASZ	710	80	582		A A		
10.1.8.2												
10.1.9.1	0+070	Gemeinde Neuhausen Bahnhofstraße 12 D-09544 Neuhausen	Neuhausen 1137	Neuhausen 167/2	GR GR GR GR	5.765	409	1037		A A D D		
10.1.9.2									588			
10.1.9.3									1.406			
10.1.9.4												
10.1.10.1	0+225	Rühmann, Rico Olbernhauer Straße 21B D-09544 Neuhausen	Neuhausen 981	Neuhausen 168/1	GFW GFW	443	78	16		A A		
10.1.10.2												
10.1.11.1	0+165	Gemeinde Neuhausen Bahnhofstraße 12 D-09544 Neuhausen	Neuhausen 386	Neuhausen 168/a	U U	520	179	291		A A		
10.1.11.2												
10.1.12.1	0+161	Freistaat Sachsen Landestalsperrenverwaltung Sachsen Bahnhofstraße 14 01796 Pirna	Neuhausen 1179	Neuhausen 828/3	WAFI WASZ	4.480	76	198		A A		
10.1.12.2												
10.1.13.1	0+149	Freistaat Sachsen Landestalsperrenverwaltung Sachsen Bahnhofstraße 14 01796 Pirna	Neuhausen 1179	Neuhausen 828/b	WAFI WAFI	730	80	90		A A		
10.1.13.2												

<b>Grunderververzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>S 211 - Ersatzneubau Brücke BW 8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen</b>											zu Unterlage / Blatt-Nr.: 10.1 <b>1. Tektur</b> Datum: 16.10.2020	
lfd. Nr.	Bau-km	Eigentümer / Pächter: Name, Vorname Straße Wohnort	Grundbuch von Band Blatt	Gemarkung Flur Flurstück	Nutz- ungs- art	Größe des Flurstückes m²	Zu erwerbende Fläche m²	Vorüberg. in Anspr. z. n. Fläche m²	Dauernd zu belastende Fläche m²	Bemerkungen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
10.1.14.1	0+020	Freistaat Sachsen Landestalsperrenverwaltung Sachsen Bahnhofstraße 14 01796 Pirna	Neuhausen 1179	Neuhausen 829	WAF WAF WAF WAF	3.090	1	93 205	A A D D			
10.1.15.1	0+010	Freistaat Sachsen Landestalsperrenverwaltung Sachsen Bahnhofstraße 14 01796 Pirna	Neuhausen 1205	Neuhausen 829/a	WAF WAF WAF	650	41	38 481	A A D			
10.1.16.1	0+000	DB Netz Aktiengesellschaft Theodor-Heuss-Allee 7 D-60486 Frankfurt am Main	Neuhausen 1323	Neuhausen 850/15	BGL	32.151		153	A A			
10.1.17.1	-0+020	Hetze, Dieter Dittersbacher Weg 2 D-09544 Neuhausen	Neuhausen 591	Neuhausen 1143	NH NH	70.905	7	40	A A			
10.1.18.1	0+000	DB Netz Aktiengesellschaft Theodor-Heuss-Allee 7 D-60486 Frankfurt am Main	Neuhausen 808	Dittersbach 264/5	BGL	29.890		187	A			
10.1.19.1	-0+035	DB Netz Aktiengesellschaft Theodor-Heuss-Allee 7 D-60486 Frankfurt am Main	Neuhausen 808	Dittersbach 272	GR	1.900		15	A			
10.1.20.1	0+114	Gemeinde Neuhausen Bahnhofstraße 12 D-09544 Neuhausen	Neuhausen 1422	Neuhausen 157	WASZ WASZ WASZ	12.190		547	D D			
10.1.21.1	0+000	Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr Hans-Link-Str. 4 D-09131 Chemnitz	Neuhausen 1149	Neuhausen 842/2	S S S	4.999		213	D	C; für Gemeinde C; Privat		
10.1.21.2							93					
10.1.21.3							121					

Spalte 11: A=für Baulastträger der Baumaßnahme Straße, B=für Nebenanlagen u. Nebenbetriebe, C=für Dritte, D=für Baulastträger der Baumaßnahme LBP, R=Rückständiger Grunderwerb für Baulastträger, S=Rückständiger Grunderwerb für Dritte

## Übersichtsliste: Personenschlüsselzahlen und Personenangaben

Schl.GEV	Name	Vorname	Titel	Straße	PLZ	Ort	Geb.-Name
000010	Gemeinde Neuhausen			Bahnhostraße 12	D 09544	Neuhausen	
000013	Baier	Heiko		Olbernhauer Str. 24	D 09544	Neuhausen	
000014	Bieneck	Anke		Olbernhauer Straße 26	D 09544	Neuhausen	
000017	Neubert	Klaus		Bergstraße 17	D 09544	Neuhausen	
000048	DB-Netz-Aktiengesellschaft			Caroline-Michaelis-Straße 5-11	D 40115	Berlin	
000027	Hetze	Dieter		Dittersbacher Weg 2	D 09544	Neuhausen	
000028	EDEKA Nordbayern Bau- und Objektgesellschaft mbH			Edekastraße 3	D 97228	Rottendorf	
000029	Baier	Steffi		Olbernhauer Str. 24	D 09544	Neuhausen	Flade
000033	Freistaat Sachsen, Landestalsperrenverwaltung Sachsen			Bahnhostraße 14	D 01796	Pirna	
000035	Rühmann	Rico		Olbernhauer Straße 21B	D 09544	Neuhausen	
000036	Freistaat Sachsen, Landesamt für Straßenbau und Verkehr			Hans-Link-Str. 4	D 09131	Chemnitz	
000037	Plan K Planungsgesellschaft für Großküchen mbH			Rauschenbach 13	D 09544	Neuhausen	
000038	DB Netz Aktiengesellschaft			Theodor-Heuss-Allee 7	D 60486	Frankfurt am Main	
000039	Bieneck	Andrea		Olbernhauer Straße 26	D 09544	Neuhausen	

1

11

2

3

4

5

6

7

8

9

0




FREISTAAT SACHSEN - Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau
S 211 / Rechenberg-Bienenmühle - Olbernhau / NK 5346 012, Stat. 0.317 - NK 5346 012, Stat. 0.607
<b>Ersatzneubau Brücke BW 8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen</b>
MaViS-Projekt-Nr.: M 0000 1798

# FESTSTELLUNGSENTWURF

1. Tektur / 16.10.2020

- Regelungsverzeichnis -

24. NOV. 2020  
*mit List GmbH*  
 24. NOV. 2020  
*mp*

<p>aufgestellt: Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau</p> <p style="text-align: right;"><i>[Signature]</i> Lars Roßmann Niederlassungsleiter</p> <p>Chemnitz, ..1.1..DEZ. 2020</p>	<p>Plan festgestellt. Landesdirektion Sachsen Chemnitz, den ..24.02...2022</p> <p style="text-align: right;"><i>[Signature]</i> Unterschrift</p> <div style="text-align: right;">  </div>

S 211 Ersatzneubau Brücke BW8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen		Regelungsverzeichnis – 1. Tektur		Unterlage: 11
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1	0-035 bis 0+255 Unterlage 5, Blatt 1	S 211	a) und b) Freistaat Sachsen, Landes- amt für Straßenbau und Verkehr (E) Landkreis Mittelsachsen (U)	Deckensanierung der S 211 im Bereich vor dem Bahn- übergang (Bau-km 0-035 bis 0-009). Grundhafter Ausbau der S 211 auf einer Länge von 255 m (Bau-km 0+000 bis 0+255) entsprechend Dar- stellung im Lageplan und Querschnitt einschließlich Bö- schungen, Entwässerungseinrichtungen (Abläufe, An- schlusleitungen, Drainage, Mulden, Gräben) und Stra- ßenausstattung. <del>Deckensanierung der S-211 im Bereich vor dem Bahn- übergang (Bau-km 0-035 bis 0-009):</del>
2	0+030 bis 0+150 und 0+160 bis 0+255 Unterlage 5, Blatt 1	Gehweg	a) Gemeinde Neuhausen und Freistaat Sachsen, Landesamt für Straßen- bau und Verkehr b) Gemeinde Neuhausen (E) und (U)	Die Herstellungskosten der Fahrbahn trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Fahrbahn obliegt gemäß § 48 SächsStrG dem Landkreis Mittelsachsen. Verdrängung des rechtsseitigen Gehweges in Lage und Höhe, Neubau als straßenbegleitender Gehweg in neuer Lage der S 211. Grunderwerb für die Gemeinde von 0+030 bis 0+068. Erhöhung der Gehwegbreite an der freien Strecke von i. M. 1,90 m auf durchgängig 2,00 m. Mit Anrechnung der Verringerung der Gehwegbreite auf dem BW 8 von 2,10 auf 2,00 m wird angenommen, dass keine Meh- rung der Gehwegfläche vorliegt. Die Befestigung erfolgt

S 211 Ersatzneubau Brücke BW8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen		Regelungsverzeichnis – 1. Tektur		Unterlage: 11
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger Eigentümer (E) oder b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3	0+114 bis 0+143 Unterlage 5, Blatt 1	Bushaltestelle rechtsseitig mit Querungsstelle	a) – b) Gemeinde Neuhausen	entsprechend der bisherigen Befestigung mit Betonsteinpflaster gemäß RStO 2012 Tafel 6 Zeile 2.  Die Herstellungskosten für den Gehweg trägt der Freistaat Sachsen gemäß ODR 16 (1).  Die Unterhaltung des Gehweges obliegt der Gemeinde Neuhausen.  Errichtung einer Bushaltestelle (Halt am Fahrbahnrand) durch Wiederherstellung des verdrängten 2,00 m breiten Gehweges. Breitere Herstellung als Wartefläche mit 2,50 m Breite einschl. Sonderbord und Leitstreifen (ca. 0,50 m) Verdrängung der bisherigen Haltestelle (rechtsseitiger Parkplatz/Wendeplatz) durch Renaturierungsmaßnahmen LBP. Entfall der Wendestelle.  Die Herstellungskosten der Pflasterbefestigung der Aufstellflächen (Gehweg) trägt der Freistaat Sachsen. Die Kosten für die Mehrbreite = Sonderausstattung aus Busbord und Leitstreifen (Rillenplatten) trägt die Gemeinde Neuhausen.  Die Unterhaltung der Bushaltestelle obliegt der Gemeinde Neuhausen.

S 211 Ersatzneubau Brücke BW8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen		Regelungsverzeichnis – 1. Tektur		Unterlage: 11
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4	0+094 bis 0+120 Unterlage 5, Blatt 1	Bushaltestelle linksseitig mit Querungsstelle	a) – b) Gemeinde Neuhausen	Neuanlage einer Bushaltestelle (Halt am Fahrbahnrand) mit einer 2,50 m breiten Wartefläche einschl. Querungsstelle zum rechtsseitigen Gehweg. Die Wartefläche ist dauerhaft zu beschränken.  Die Herstellungskosten für die Bushaltestelle einschließlich der Sonder-/ Hochborde trägt die Gemeinde Neuhausen gemäß ODR.  Die Unterhaltung der Bushaltestelle obliegt der Gemeinde Neuhausen.
5	0+016 bis 0+130 0+019 bis 0+138	BW 6 - Stützwand	a) und b) Freistaat Sachsen, Landesamt für Straßenbau und Verkehr (E) Landkreis Mittelsachsen (U)	<del>Grundhafte Instandsetzung der Ortbeton-Mauerabschnitte: Erneuerung der Kappen mit Geländer, teilweise einschl. Errichtung eines Kopfbalkens, Kolkseicherung des Stützwandfußes. Gesamtlänge 102,60 m</del> Ersatzneubau der Ziegelmauerwerkabschnitte und Stützwandneubau anstelle des Bestandswiderlagers BW-8 als Winkelstützwand. Gesamtlänge der Ersatzneubauten: 34,70 m  Erneuerung der Entwässerung der Hinterfüllbereiche  Ersatzneubau der vorhandenen Stützwand mittels Winkelstützwand mit Kappe und Geländer. Länge ca. 99 m.

S 211 Ersatzneubau Brücke BW8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen		Regelungsverzeichnis – 1. Tektur		Unterlage: 11
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6	0+148 Unterlage 5, Blatt 1	BW 8 – Brücke im Zuge der S 211 über die Flöha	a) und b) Freistaat Sachsen, Landes- amt für Straßenbau und Verkehr (E) Landkreis Mittelsachsen (U)	<p>Instandsetzung der Widerlagerbereiche der Werkszufahrt, da hier kein Neubau möglich ist. Länge 14,80 m                      Ausführung eines Kolkschutzes vor der gesamten Stützwand mit Magerbeton vor dem Fundament, begrenzt durch Kolkriegel Wasserbausteine LMB 10/60 und Wasserbausteinen zwischen Kolkriegel und Wand auf einer Gesamtbreite von ca. 0,95 m. Gesamtlänge <b>Kolkschutz 114 m.</b></p> <p>Die Herstellungskosten für den Ersatzneubau und die Instandsetzung der Stützwand einschl. Kolkschutz trägt der Freistaat Sachsen.</p> <p>Die Unterhaltung der Stützwand obliegt gemäß § 48 SächsStrG dem Landkreis Mittelsachsen.</p>
				<p>Brückenbauwerk mit 1 Feld, lichte Weite 7,60 m, Breite zwischen den Geländern 9,25 m.                      Ersatzneubau neben dem Bestandsbauwerk. Rückbau des Bestandsbauwerkes (Lichte Weite 5,00 m) aufgrund von Bauwerksschäden. Herstellung einer Stützwandkonstruktion anstelle der alten Widerlager in Verlängerung des neuen Bauwerkes. Vergrößerung der Lichten Weite für Aufnahme eines HQ 100 → Verbesserung Hochwasserschutz. Vergrößerung der Fahrbahnbreite von 5,60 m auf 6,50 m. Wiederherstellung des</p>

S 211 Ersatzneubau Brücke BW8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen		Regelungsverzeichnis – 1. Tektur		Unterlage: 11
				Datum: 16.10.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>einseitigen Gehweges mit verringerter Breite von 2,00 m (Bestand 2,10 m).</p> <p>Ausbau der Flöha einschl. Böschungsbefestigung oberstrom am Übergang Flöha – Bauwerksflügel und Sohlenbefestigung unter dem Bauwerk mit Wasserbausteinen (einschl. Kolkschutz zwischen den als Stützwand verlängerten Widerlagern) und Herstellung Böschungstreppe (Seite Südwest).</p> <p>Die Herstellungskosten für die Brücke, den Kolkschutz und die Böschungstreppe trägt der Freistaat Sachsen gem. § 32 (1) SächsStrG.</p> <p>Die Herstellungskosten für den Gehweg auf dem Bauwerk trägt der Freistaat Sachsen.</p> <p>Die Unterhaltung der Brücke obliegt gemäß § 48 SächsStrG dem Landkreis Mittelsachsen. Die Unterhaltung der Gewässerbefestigung unterhalb des Bauwerks obliegt gemäß § 48 SächsStrG dem Landkreis Mittelsachsen.</p>

S 211 Ersatzneubau Brücke BW8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen		Regelungsverzeichnis – 1. Tektur		Unterlage: 11
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger Eigentümer (E) oder b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7	0+039 Unterlage 5, Blatt 1	BW 9 – Hohlraum unter der S 211	a) und b) Freistaat Sachsen, Landes- amt für Straßenbau und Verkehr (E)	Verfüllung des Hohlraums BW 9. Abbruch und Beseiti- gung des Bauwerkes.  Die Herstellungskosten des Abbruchs und der Verfül- lung trägt der Freistaat Sachsen.
8	0+014 Unterlage 5, Blatt 1	BW 10 – Brücke im Zuge der S 211 über den Flutgraben	a) und b) Freistaat Sachsen, Landes- amt für Straßenbau und Verkehr (E)  Landkreis Mittelsachsen (U)	Brückenbauwerk mit 1 Feld, lichte Weite 4,00 m, Breite zwischen den Geländern 9,25 m.  Ersatzneubau unter Vollsperrung der S 211 einschließ- lich Anbau eines einseitigen 2,00 m breiten Gehweges inkl. 0,50 m Sicherheitsstreifen. Rückbau des Be- standsbauwerkes (Lichte Weite 4,00 m) aufgrund von Bauwerksschäden.  Die Herstellungskosten für den Gehweg mit einer Breite von 1,50 m trägt der Freistaat Sachsen. Die Kosten für die Mehrbreite von 0,50 m trägt die Gemeinde Neuhaus- sen.  Die Herstellungskosten der Brücke einschließlich der Sohl- und Böschungsbefestigung trägt der Freistaat Sachsen gem. § 32 (1) SächsStrG.  Die Unterhaltung der Brücke einschl. zugehöriger Sohl- sicherung obliegt gemäß § 48 SächsStrG dem Land- kreis Mittelsachsen.

S 211 Ersatzneubau Brücke BW8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen		Regelungsverzeichnis – 1. Tektur		Unterlage: 11
				Datum: 16.10.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
9	0+067 bis 0+137	LBP-Maßnahme Fläche S 211alt zwischen neuer Fahrbahn und BW 6	a) - b) Freistaat Sachsen, Landesamt für Straßenbau und Verkehr (E) und (U)	Abbruch und Beseitigung der Fahrbahnbefestigung. Begrünung der Rückbaufläche. Die Fläche ist dauerhaft zu beschränken.  Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Sachsen gemäß § 48 SächsStrG.
10	0+144 Unterlage 5, Blatt 1	Löschwasserentnahmestelle Flöha	a) und b) Gemeinde Neuhausen	Errichtung einer Entnahmestelle mit Entnahmeschacht vor der nördlichen Stützwand im Bereich des ehemaligen Brückenwiderlagers BW 8. Als Aufstellfläche werden die Grundstückszufahrten von Bau-km 0+144 bis 0+160 genutzt, s. lfd. Nr. 11. Die Beantragung der Genehmigung für die Löschwasserentnahmestelle erfolgt durch die Gemeinde Neuhausen bei der Unteren Wasserbehörde.  Die Herstellungskosten der Löschwasserentnahmestelle trägt die Gemeinde Neuhausen. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Neuhausen.



S 211 Ersatzneubau Brücke BW8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen		Regelungsverzeichnis – 1. Tektur		Unterlage: 11
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger Eigentümer (E) oder b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
11	0+144 bis 0+160 Unterlage 5, Blatt 1	Anpassung Grundstückszufahrten im Altbestand der S 211 links zu den Flurstücken 159/1 und 159/2 Gemarkung Neuhausen	a) und b) Eigentümer Flurstück 159/1 Gemarkung Neuhausen (E/U) Eigentümer Flurstück 159/2 Gemarkung Neuhausen (E/U)	Die Aufstellfläche der Feuerwehr befindet sich im Bestand auf der Fahrbahn der S 211 neben der Stützwand BW 6. Die neue Fahrbahn der S 211 wird nach Süden verschoben. Die Zufahrten sind an die neue Straße sowie an die Stützwände in Verlängerung des BW 8 lage- und höhenmäßig anzupassen.  Die Herstellungskosten für die Zufahrten trägt der Freistaat Sachsen gem. § 22 (4) SächsStrG.  Die Unterhaltung obliegt dem jeweiligen Eigentümer der zu erschließenden Grundstücke 159/1 und 159/2 gemäß § 18 (4) SächsStrG.
12	0+089 bis 0+095 Unterlage 5, Blatt 1	Zufahrt ehemaliger Parkplatz rechter Fahrbahnrand zur LBP-Fläche, Flurstück 167/2	a) und b) Gemeinde Neuhausen (E / U)	Die Zufahrt, die gleichzeitig die Erschließung des dahinterliegenden privaten-Flurstücks 167/1 ermöglicht (Bereich Flutgraben), wird in Lage und Höhe an den neuen Straßenverlauf der S 211 angepasst.  Der Eigentümer des Flurstücks 167/1 erhält ein Wege-recht über das Flurstück 167/2. Das-Wege-recht für den-Eigentümer des-Flurstückes-167/1-ist-zu-regeln.  Die Herstellungskosten der Zufahrt trägt der Freistaat Sachsen.  Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Neuhausen.

S 211 Ersatzneubau Brücke BW8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen		Regelungsverzeichnis – 1. Tektur		Unterlage: 11
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
13	0+062 bis 0+127 Unterlage 5, Blatt 1	LBP-Maßnahmen ehem. Parkplatz, Flurstück 167/2	a) - b) <del>Freistaat Sachsen</del> (E) Gemeinde Neuhausen (E) und (U)	Die Gemeinde stellt die ehemalige Parkplatzfläche für Ausgleichsmaßnahmen zum Ausgleich der Brückenbaumaßnahme zur Verfügung. Die Fläche wird entsiegelt. Die Bushaltestelle wird in den Straßenbereich verlegt (siehe lfd. Nr. 3 und 4 des Regelungsverzeichnisses).  Die Fläche ist dauerhaft zu beschränken. Die Einhaltung der Beschränkung für die LBP-Maßnahme ist durch den Freistaat Sachsen zu überwachen und durch den Grundstückseigentümer zu gewährleisten.  Die Herstellungskosten für die Renaturierung trägt der Freistaat Sachsen.  Die Unterhaltung obliegt dem Gemeinde Neuhausen.
14	<del>0+120</del> 0+068 bis 0+255 Unterlage 5, Blatt 1	<del>Rückbau Zufahrt zu Flurstück</del> Grunderwerb für Verschiebung der Straße 167/2, 828b, 828/3, 168a und 168/1	a) Gemeinde Neuhausen, Freistaat Sachsen LTV sowie privat b) Freistaat Sachsen, Landesamt für Straßenbau und Verkehr (E) und Landkreis Mittelsachsen (U)	Verschiebung der Straßentrasse in südliche Richtung. Grunderwerb für Fahrband und BW 8 erforderlich. Die Zufahrt am ehemaligen Parkplatz entfällt und wird zurückgebaut.  Die Herstellungskosten für den Rückbau und den Neubau der Zufahrt trägt der Freistaat Sachsen.

S 211 Ersatzneubau Brücke BW8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen		Regelungsverzeichnis – 1. Tektur		Unterlage: 11
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger Eigentümer (E) oder b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
15	0+144 bis 0+255 Unterlage 5, Blatt 1 und Unterlage 10, Blatt 1 sowie 9.2, Blatt 1	LBP-Maßnahmen außerhalb des befestigten Parkplatzes Flurstück 167/2, 167/2, 168a, 850/15 und 828b	a) und b) Freistaat Sachsen (E) Gemeinde Neuhausen (E) und (U)	Herstellung von LBP-Maßnahmen. Im Anschluss an den Parkplatzbereich Flurstück 167/2, am Ufer der Flöha Flurstück 167/2 und Flurstück 828b sowie zwischen Flöha und Geweg Bereich 0+185 bis 0+225 (Baumpflanzstreifen) Flurstück 168a und südlich des Zulaufs der Flöha zum Flutgraben Flurstück 167/4 und 850/15 sind. Die Flächen sind für LBP-Maßnahmen dauerhaft zu beschränken. Die Einhaltung der Beschränkung ist durch den Freistaat Sachsen zu übernehmen und durch den Grundstückseigentümer dauerhaft zu gewährleisten. Für die LTV ist eine Zufahrtsmöglichkeit in Richtung Flutgrabenzulauf zu berücksichtigen (Freihaltung von Bewuchs).
16	0+162 bis 0+175 Unterlage 5, Blatt 1	LBP-Maßnahme Rekultivierung vor Grundstück Olbernhauer Straße Nr. 30	a) - b) Freistaat Sachsen, Landesamt für Straßenbau und Verkehr (E) Gemeinde Neuhausen (U)	Die Kosten für die LBP-Maßnahmen als Kompensation für die Brückenbaumaßnahme trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Neuhausen. Die Fläche vor der Wohnbebauung Haus Nr. 30 / Flurstück 159/1 wird im Zuge der Baumaßnahme entsiegelt und anschließend renaturiert.

S 211 Ersatzneubau Brücke BW8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen		Regelungsverzeichnis – 1. Tektur		Unterlage: 11
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger Eigentümer (E) oder b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
17	0+175 bis 0+181 Unterlage 5, Blatt 1	Anpassung der Zufahrt zum Grundstück Olbernhauer Straße 30	a) Eigentümer Flurstück 159/1 Gemarkung Neuhausen b) Eigentümer Flurstück 159/1 Gemarkung Neuhausen (E/U)	Die Kosten für die LBP-Maßnahmen als Kompensation für die Brückenbaumaßnahme trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Neuhausen Durch die Verschiebung der S 211 sind die bestehenden Grundstückszufahrten in Lage und Höhe an die neue Fahrbahn der S 211 anzupassen. Die Kosten für die Anpassung der Zufahrt trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Flurstücks 159/1 gemäß § 18 (4) SächsStrG.
18	0+181 bis 0+187 Unterlage 5, Blatt 1	Anpassung der Zufahrt zum Grundstück Olbernhauer Straße 28	a) Eigentümer Flurstück 160 Gemarkung Neuhausen b) Eigentümer Flurstück 160 Gemarkung Neuhausen (E/U)	Durch die Verschiebung der S 211 sind die bestehenden Grundstückszufahrten in Lage und Höhe an die neue Fahrbahn der S 211 anzupassen. Die Kosten für die Anpassung der Zufahrt trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Flurstücks 160 gemäß § 18 (4) SächsStrG.

S 211 Ersatzneubau Brücke BW8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen		Regelungsverzeichnis – 1. Tektur		Unterlage: 11
				Datum: 16.10.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
19	0+204 bis 0+210 und 0+221 bis 0+228 Unterlage 5, Blatt 1	Anpassung der Zufahrten zum Grundstück Obernhauer Straße 26, Flurstück 165b	a) Eigentümer Fl.-St. 165b b) Eigentümer Flurstück 165b Gemarkung Neuhausen (E/U)	Die Rinne entfällt und es wird ein Bord mit Straßena-bläufen angeordnet. Die Fahrbahn der S 211 wurde ge-ringfügig nach Süden verschoben. Die Zufahrten wer-den in Lage und Höhe an die neue Fahrbahn der S 211 angepasst.  Die Kosten für die Anpassung der Zufahrt trägt der Frei-staat Sachsen.  Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Flur-stücks 165b gemäß § 18 (4) SächsStrG.
20	0+238 bis 0+245 Unterlage 5, Blatt 1	Anpassung der Zufahrt zum Grundstück Obernhauer Straße 24, Flurstück 161/1	a) Eigentümer Fl.-St. 161/1 b) Eigentümer Flurstück 161/1 Gemarkung Neuhausen (E/U)	Der neue Fahrbahnrand wurde leicht vom Haus weg verschoben. Die Rinne entfällt und es wird ein Bord mit Straßena-bläufen angeordnet. Die Zufahrt wird in Lage und Höhe an die neue Fahrbahn der S 211 angepasst.  Die Kosten für die Anpassung der Zufahrt trägt der Frei-staat Sachsen.  Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Flur-stücks 161/1 gemäß § 18 (4) SächsStrG.

S 211 Ersatzneubau Brücke BW8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen		Regelungsverzeichnis – 1. Tektur		Unterlage: 11
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
21	0+248 bis 0+255 Unterlage 5, Blatt 1	Höhenanpassung der Zufahrt zum Grundstück Obernhauer Straße 22, Flurstück 165/1 (EDEKA)	a) Eigentümer Fl.-St. 165/1 b) Eigentümer Flurstück 165/1 Gemarkung Neuhausen (E/U)	Der vorhandene Hochbord als Abgrenzung zur vorhandenen Grünfläche/ Beleuchtungsmast ist an den geplanten Fahrbahnverlauf höhenmäßig der S 211 anzupassen. Der Tiefbord als Abgrenzung Zufahrt Edeka-Markt bleibt bestehen. Die Anpassung der Zufahrt ab Tiefbord Fahrbahnrand bis Tiefbord Zufahrt erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung mit Asphalt. Die Kosten für die Anpassung der Zufahrt trägt der Freistaat Sachsen.
22	0+187 bis 0+255 Unterlage 5, Blatt 1	Befestigter Randstreifen am linken Fahrbahnrand ab Bord (ohne Zufahrten)	a) Freistaat Sachsen, Landesamt für Straßenbau und Verkehr b) Gemeinde Neuhausen (E/U)	Die Rinne entfällt und es wird ein Bord mit Straßenabläufen angeordnet. Die Fahrbahn der S 211 wurde geringfügig nach Süden verschoben. Durch die Verschiebung der S 211 ist die Seitenraumbefestigung in Lage und Höhe an die neue Fahrbahn der S 211 anzupassen. Die Kosten für die Anpassung trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Flurstücks 165/1 gemäß § 18 (4) SächsStrG.

S 211 Ersatzneubau Brücke BW8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen		Regelungsverzeichnis – 1. Tektur		Unterlage: 11	
				Datum: 16.10.2020	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
23	0+040 bis 0+255 Unterlage 5, Blatt 1	Rückbau und Ersatzneubau der Straßenabläufe und An- schlussleitungen	a) Freistaat Sachsen, Lan- desamt für Straßenbau und Verkehr (E)  b) Freistaat Sachsen, Lan- desamt für Straßenbau und Verkehr (E) Land- kreis Mittelsachsen (U)	Durch die Verlegung des Straßenkörpers werden Ab- läufe und Anschlussleitungen zurückgebaut und durch neu herzustellende Abläufe und Anschlussleitungen er- setzt.  Die Kosten für den Abbruch und Neubau der Straßen- und Nebenflächenentwässerung trägt der Freistaat Sachsen.  Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Mittelsachsen gemäß § 48 SächsStrG.	
24	0+042 bis 0+126 und 0+164 bis 0+235 Unterlage 5, Blatt 1	Rückbau und Neubau der Re- genwassersammelleitungen	a) und b) Gemeinde Neuhausen (E) und (U)	Durch die Verlegung des Straßenkörpers werden Ent- wässerungsleitungen zurückgebaut und durch neu her- zustellende Entwässerungsleitungen ersetzt.  Die Kosten für den Abbruch und Neubau der Sammel- leitungen trägt der Freistaat Sachsen. Damit entfällt die Beteiligung des Freistaates Sachsen durch Bau- und Unterhaltungspauschalen, s. ODV § 4.  Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Neuhausen.	

S 211 Ersatzneubau Brücke BW8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen		Regelungsverzeichnis – 1. Tektur		Unterlage: 11
				Datum: 16.10.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
25	0+030 Unterlage 5, Blatt 1	Böschungstreppe am BW 10	a) – b) Freistaat Sachsen, Landesamt für Straßenbau und Verkehr (E) und Landkreis Mittelsachsen (U)	Errichtung einer Böschungstreppe am BW 10 zur Sicherstellung der Zuwegung zur Bauwerksbesichtigung bis zum Flutgraben. Die Fläche ist dauerhaft zu be-schränken.–Die Fläche der Treppe bis zum Bauwerk ist zu erwerben.  Die Kosten für den Bau der Treppe trägt der Freistaat Sachsen.  Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Mittelsachsen gemäß § 48 SächsStrG.
26	Gesamte Länge Unterlage 5, Blatt 1	Beschilderung	a) und b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Mittelsachsen (U)	Abbau und Wiedererrichtung der zugehörigen Straßenbeschilderung bzw. der vorhandenen Beschilderung des Bahnübergangs.  Standort der Beschilderung im Gehwegbereich (Ge-meindefläche).  Die Kosten für die Beschilderung trägt der Freistaat Sachsen.  Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Mittelsachsen gemäß § 48 SächsStrG.



S 211 Ersatzneubau Brücke BW8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen		Unterlage: 11		
		Datum: 16.10.2020		
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
27	0+054 bis 0+166 Unterlage 5, Blatt 1	Straßenbeleuchtung	a) Gemeinde Neuhausen b) Gemeinde Neuhausen (E) und (U)	Abbruch der vorhandenen Straßenbeleuchtung wegen Verdrängung aufgrund der Verschiebung der Straßentrasse zwischen den Bauwerken 8 und 10. Neubau von 2 Beleuchtungsmasten einschl. Leitungsverlegung.  Die Kosten für die Änderung der Straßenbeleuchtung trägt der Freistaat Sachsen.  Die Gemeinde trägt die Mehrkosten für eine höherwertige Ausführung der Straßenbeleuchtung.  Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Neuhausen gemäß § 51SächsStrG.
28	0+040 bis 0+220 Unterlage 5 Blatt 1	Fernmeldeleitung Erdkabel (längs und quer) Umverlegung	a) Telekom b) Telekom(E) und (U)	Rückbau der im östlichen Gehweg vorhandenen Fernmeldeleitung wegen Trassenverschiebung der S 211 einschl. Gehweg. Neuverlegung im südlichen Gehweg einschl. Anbindung an die Olbernhauer Straße Nr. 30 einschl. Umbau der Verteiler zu Haus Nr. 28  Die Kosten trägt gemäß Telekommunikationsgesetz die Deutsche Telekom AG.  Die Unterhaltung obliegt dem Versorgungsunternehmen.

S 211 Ersatzneubau Brücke BW8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen		Regelungsverzeichnis – 1. Tektur		Unterlage: 11
				Datum: 16.10.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
29	0+170 bis 0+220 Unterlage 5, Blatt 1	Eit-Leitung erdverlegt (längs und quer) Umverlegung	a) Envia Mitteldeutsche Energie AG b) Envia Mitteldeutsche Energie AG (E) und (U)	Rückbau der im östlichen Gehweg im Bereich der Wohnhäuser Olbernhauer Straße 30 - 26 vorhandenen Stromleitung wegen Trassenverschiebung. Neuverlegung im südlichen Gehweg einschl. Anbindung an die Olbernhauer Str. 30.  Die Kosten werden gemäß den Rahmenverträgen mit einem Schlüssel von 50:50 zwischen envia und der Straßenbaubehörde geteilt.  Die Unterhaltung obliegt dem Versorgungsunternehmen.
30	0+200 bis 0+255 Unterlage 5, Blatt 1	Trinkwasserleitung	a) Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“ und b) Erzgebirge Trinkwasser GmbH (E) und (U)	Rückbau der im nördlichen Gehweg im Bereich der Wohnhäuser Olbernhauer Straße 28-24 vorhandenen Trinkwasserleitung wegen leichter Trassenverschiebung. Bestand liegt unter Fahrbandrand/Bordstein der Neuplanung. Neuverlegung in den nördlichen Gehweg einschl. Hausanbindungen.  Die Kosten werden gemäß den Rahmenverträgen mit einem Schlüssel von 50:50 zwischen dem Trinkwasserversorger und der Straßenbaubehörde geteilt.  Die Unterhaltung obliegt dem Versorgungsunternehmen.

S 211 Ersatzneubau Brücke BW8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen		Regelungsverzeichnis – 1. Tektur		Unterlage: 11
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
31	0+108 Unterlage 5, Blatt 1	Rückbau des Wehres Flurstücke 829/829a und 157	a) Freistaat Sachsen, LTV sowie Gemeinde Neu- hausen und b) Freistaat Sachsen, LTV sowie Gemeinde Neu- hausen (E) / Freistaat Sachsen, LTV (U)	Rückbau des Wehrfragmentes innerhalb der Flöha, Ausbildung einer Sohlgleite in der Flöha; Abbruch der nördlichen Ufermauern und Errichtung ei- ner Böschung mittels ingenieurbioologischer Bauweise  Die Kosten für die LBP-Maßnahmen trägt der Freistaat Sachsen.  Die Unterhaltung obliegt der Landestalsperrenverwal- tung, <del>Flussmeisterei Dörrthal</del> .
32	0+075 bis 0+115 Unterlage 5, Blatt 1	Rückbau der Ufermauer, Her- stellung einer Böschung Flurstück 157 und 829	a) Freistaat Sachsen, LTV, sowie Gemeinde Neuhausen und b) Freistaat Sachsen, LTV sowie Gemeinde Neuha- usen (E) / Freistaat Sach- sen, LTV(U)	Aufweitung des Gewässerquerschnitts durch Rückbau der Bestandsufermauer und Herstellung einer Bö- schung. Anschluss an den Bestand durch Stützwände.  Die Herstellungskosten der Maßnahme trägt der Frei- staat Sachsen.  Die Unterhaltung der Flächen und der neu errichteten Stützwände obliegt der Landestalsperrenverwaltung.

S 211 Ersatzneubau Brücke BW8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen		Regelungsverzeichnis – 1. Tektur		Unterlage: 11
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
33	0+150 Unterlage 5, Blatt 1	Aufstellfläche LTV und Feuerwehr Flurstück 842/2	a) Freistaat Sachsen, Landesamt für Straßenbau und Verkehr b) Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr (E) und (U)	Schaffung einer Aufstellfläche auf der ehemaligen Fahrbahn S211 für Feuerwehr (Löschwasserentnahme) und LTV (Ausführung von Maßnahmen an der Flöha)  Die Herstellungskosten der Fläche trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Fläche obliegt gemäß § 48 Sächs-StrG dem Landkreis Mittelsachsen.
34	0+070 bis 0+255 Unterlage 5, Blatt 1	MITNETZ STROM erdverlegt (längs und quer) Sicherung, zusätzliche Leerrohrverlegung	a) MITNETZ-STROM b) MITNETZ STROM (E) und (U)	Berücksichtigung der Leitung bei der LBP-Maßnahme Parkplatzentsiegelung, Mitverlegung von 2x DN 90 HD-PE im BW 08 auf Wunsch MITNETZ Strom. Die Verlegung größerer Durchmesser ist nicht möglich Kostenbeteiligungen und –übernahmen werden zwischen dem Straßenbaustraßenbauer und MITNETZ Strom vor der Ausschreibung mittels Kostenübernahmeerklärung gemäß abgeschlossenem Rahmenvertrag vereinbart. Die Unterhaltung obliegt dem Versorgungsunternehmen.

S 211 Ersatzneubau Brücke BW8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen		Regelungsverzeichnis – 1. Tektur		Unterlage: 11
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
	2	3	4	5
35	0+000 bis 0+255 Unterlage 5, Blatt 1	Zweckverband Fernwasser Südsachsen (längs) Leitungs- sicherung, Beachtung Schutz- streifen	a) Zweckverband Fern- wasser Südsachsen b) Zweckverband Fern- wasser Südsachsen (E) und (U)	Sicherung aller Leitungen des Medienträgers, Keine Überbauung bzw. Bepflanzung des Schutzstreifens im Bereich der LPB-Maßnahme Renaturierung Parkplatz Kostenbeteiligungen und –übernahmen werden zwi- schen dem Straßenbaustraßen- und dem Zweckver- band Fernwasser Südsachsen vor der Ausschreibung mittels Kostenübernahmeerklärung gemäß abgeschlos- senem Rahmenvertrag vereinbart. Die Unterhaltung obliegt dem Versorgungsunterneh- men.
36	0+060 bis 0+110 Unterlage 5, Blatt 1	Rückbau Parkplatzentwässerung	a) Gemeinde Neuhausen b) entfällt (E) und (U)	Rückbau der nicht mehr benötigten Parkplatzentwässerung. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen.
37	0+152 bis 0+170 Unterlage 5, Blatt 1	Sicherung Gewässerbett der Flöha	a) - b) Gemeinde Neuhausen sowie Freistaat Sach- sen, LTV (E) und LTV (U)	Sicherung Gewässerbett außerhalb des BW 08 durch Steinschüttung und gesetzte Steinpackungen gemäß gesonderter Planung. Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung des Gewässerbereiches oberhalb des BW8 obliegt der Landestalsperrenverwaltung.



S 211 Ersatzneubau Brücke BW8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen		Regelungsverzeichnis – 1. Tektur		Unterlage: 11
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
38	0+010 Unterlage 5, Blatt 1	BW 10 – Grunderwerb Flügel linker Fahrbahnrand (West)	a) Freistaat Sachsen, LTV b) Freistaat Sachsen, Landesamt für Straßenbau und Verkehr (E) Landkreis Mittelsachsen (U)	Grunderwerb für Bauwerksteile und deren Zugänglichkeit. Die Herstellungskosten für das Bauwerk trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Fahrbahn obliegt gemäß § 48 SächsStrG dem Landkreis Mittelsachsen.
39	0+010 Unterlage 5, Blatt 1	BW 10 – Grunddienstbarkeit Fläche Flügel, rechter Fahrbahnrand (Ost)	a) und b) DB Netz (E) Landkreis Mittelsachsen (U) des Baukörpers	Gemäß Stellungnahme der DB Netz ist ein Erwerb der durch das BW 10 im Bestand und Neubau in Anspruch genommenen Flächen nicht möglich. Die Flächen sind deshalb zugunsten des Freistaat Sachsen, Landesamt für Straßenbau und Verkehr, dauerhaft zu belasten (Grunddienstbarkeit).  Die Herstellungskosten für das Bauwerk trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung des BW 10 obliegt gemäß § 48 SächsStrG dem Landkreis Mittelsachsen.

Freistaat Sachsen  
Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz  
Hans-Link-Straße 4  
09131 Chemnitz

Abteilung 3  
Referat 31

Konstruktiver Ingenieurbau  
Planung

Bearbeiter: LISt GmbH  
Frau Seeger

## VEREINBARUNG

zwischen dem

### FREISTAAT SACHSEN,

vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, vertreten durch den Niederlassungsleiter, im folgenden Straßenbauverwaltung genannt,

und der Gemeinde

### Neuhausen,

vertreten durch den Bürgermeister, im folgenden Gemeinde genannt,

über das Vorhaben

### S 211

### Ersatzneubau Brücke BW 8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen

## I. ALLGEMEINES

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die **Gemeinde** und die **Straßenbauverwaltung** kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse den Ersatzneubau der Brücke BW 8, einschl. BW 6 und BW 10, einschl. dazugehörigem Straßen- und Gehwegbau im Zuge der Staatsstraße 211 im Bereich der Ortsdurchfahrt als Gemeinschaftsmaßnahme herzustellen:

von nach dem Knotenpunkt S 211 / S 207

NK 5346 012 Station 0.317  
Bau-km 0+255

= Olbernhauer Straße 22

über den Knotenpunkt S 211 / Bahnstrecke Pockau-Lengefeld-Neuhausen

NK 5346 012 Station 0.572  
Bau-km 0+000

= Mitte Bahnübergang

bis vor dem Knotenpunkt S 211 / K 7709

NK 5346 012 Station 0.607  
Bau-km 0-035

= 35 m nach Bahnübergang.

Die Vereinbarung regelt die Durchführung, die Kostenverteilung und die künftige Unterhaltung.

- (2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den beigelegten Plänen des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz des **Vorentwurfs Verkehrsanlage mit Aufstellung vom 05.02.2015** einschließlich Kostenberechnung vom **05.02.2015** (vgl. dazu Anlagenverzeichnis am Ende dieser Vereinbarung). In diesen Unterlagen sind die Stellungnahmen zum Vorentwurf der Gemeinde Neuhausen vom 17.09.2014, der Unteren Naturschutzbehörde vom 25.09.2014 und der Unteren Wasserbehörde vom 09.10.2014 berücksichtigt.
- (3) Grundlage des Vertrages sind das Sächsische Straßengesetz (SächsStrG), die Ortsdurchfahrtsrichtlinie (ODR 2008, Stand 10.08.2012) und die sonst für die **Straßenbauverwaltung** geltenden Vorschriften und Richtlinien sowie ggf. der Bebauungsplan.

## § 2 Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die **Straßenbauverwaltung** führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit der **Gemeinde** durch. Sie ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.

Folgende Teile der Baumaßnahme, die eindeutig abtrennbar sind, werden im Auftrag und für Rechnung der **Gemeinde** vergeben:

- Bushaltestelle, linksseitig, vgl. § 3 Pkt. 6 -

- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die **Straßenbauverwaltung** und die **Gemeinde** abgenommen. Die **Straßenbauverwaltung** überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend und zwar auch namens der **Gemeinde**, wenn sie gemäß Absatz 1 die Maßnahme in deren Auftrag vergeben hat. Nach Übergabe der Bauteile an die **Gemeinde** teilt diese der **Straßenbauverwaltung** etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.
- (3) Der Grunderwerb wird von der **Straßenbauverwaltung** in Abstimmung mit der **Gemeinde** durchgeführt. Für die Bemessung der Entschädigungen beim Grunderwerb gelten die Grundsätze des Enteignungsrechts. Soweit die **Gemeinde** den Erwerb und den Abbruch von Gebäuden durchführt, stellt sie vor Durchführung des Grunderwerbs sicher, dass alle für den Abbruch der Gebäude erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Bewilligungen und Erlaubnisse erteilt werden; die hierzu notwendigen Anträge werden von der **Gemeinde** gestellt.

## II. KOSTENVERTEILUNG

### § 3 Kosten der Fahrbahnen, Gehwege, Bushaltestellen, Feuerwehraufstellfläche und Löschwasserentnahmestelle

- (1) Die **Straßenbauverwaltung** trägt die Kosten des Ausbaus der Fahrbahn sowie der zugehörigen Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (2) Soweit vorhandene Gehwege verdrängt werden, übernimmt die **Straßenbauverwaltung** die Kosten für die Wiederherstellung in der bisherigen Breite und Beschaffenheit. Die Mehrkosten für die breitere und bessere Ausführung der Gehwege trägt die **Gemeinde**. Vorhandene Gehwege werden vor Beginn der Bauarbeiten gemeinsam aufgemessen, soweit sie nicht eindeutig aus den Unterlagen nach § 1 Abs. 2 zu ersehen sind. Darüber wird eine Niederschrift erstellt, die der Abrechnung zugrunde zu legen ist.

Im Bestand existiert rechtsseitig ein Gehweg mit Oberfläche Betonsteinpflaster und einer Breite von 1,60 bis 2,20 m. Dieser Gehweg wird durch die Straßen- und Brückenbaumaßnahme verdrängt. Geplant ist die Wiederherstellung des Gehweges rechtsseitig mit Oberfläche Betonsteinpflaster und einer Nettobreite von 1,50 m plus Sicherheitsstreifen 0,50 m, in Summe 2,00 m.



Gemäß Unterlage 5.1 (Lageplan) ergibt sich voraussichtlich folgende Fläche für breiter oder besser als im Bestand hergestellte Gehwege mit Kostentragung durch die **Gemeinde**:

- / -: 0 m<sup>2</sup>

- (3) Die **Gemeinde** trägt die Kosten für den Bau der neu herzustellenden Gehwege einschließlich der Hochborde und der zugehörigen Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.

Gemäß Unterlage 5.1 (Lageplan) ergibt sich voraussichtlich folgende Fläche für neue Gehwege mit Kostentragung durch die **Gemeinde**:

- / -: 0 m<sup>2</sup>

- (4) Die **Gemeinde** muss in der Summe den Bau von 0 m<sup>2</sup> Gehwegfläche tragen.

Einzelheiten zu den Baukosten für die Herstellung dieser Gehwege sind in **Anlage 2** dargestellt. In Summe ergeben sich 0,00 €.

- (5) Zur erstmaligen Herstellung der Hochborde leistet die **Straßenbauverwaltung** gemäß Nr. 13 ODR einen einmaligen Beitrag von **11,00 €** je lfd. Meter Hochbord.

Einzelheiten sind in **Anlage 10** zu dieser Vereinbarung dargestellt. In Summe ergeben sich 440,00 €.

- (6) Die **Gemeinde** trägt die Kosten für die neu herzustellenden Bushaltestellen einschließlich der Hochborde und der zugehörigen Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.

Gemäß Unterlage 5.1 (Lageplan) ergeben sich voraussichtlich folgende Pflasterflächen (Gesamtbreite 2,50 m abzüglich 0,5 m Rillenplatten und Busbord) für neue Bushaltestellen mit Kostentragung durch die **Gemeinde**:

linksseitig der S 211:  $(2,5 - 0,5) \times 22,0 = 44,0 \text{ m}^2$

rechtsseitig der S 211:  $(2,5 - 0,5 - 2,0) \times 26,0 = 0,0 \text{ m}^2$

Rechtsseitig wird auf einer Breite von 2,0 m die Wiederherstellung des Gehweges (Kostenträger Straßenbauverwaltung) angerechnet. Die Sonderausstattung Bordstein und Rillenplatten werden durch die **Gemeinde** getragen.

Einzelheiten sind in **Anlage 2** zu dieser Vereinbarung dargestellt. In Summe ergeben sich 12.130,00 €.

- (7) Die **Straßenbauverwaltung** trägt die Kosten für die Herstellung der Zufahrt zu den privaten Grundstücken Flurstück-Nummer 159/1 und /2. Die Fahrbahn der S 211 wird in diesem Bereich um ca. 7,0 m verschwenkt. Die Zufahrt wird im Zuge der Baumaßnahme in Lage und Höhe an die neue Fahrbahn angepasst.

Die Zufahrt soll nach der Baumaßnahme gleichzeitig als Feuerwehraufstellfläche genutzt werden. Sie verbleibt nach Herstellung als Zuwegung zum Bauwerk 08 in der Baulast des Freistaates Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer der Flurstücke 159/1 und /2.

- (8) Die **Gemeinde** trägt die Kosten für die Löschwasserentnahmestelle.

Einzelheiten zu den Baukosten für die Herstellung dieser Löschwasserentnahmestelle sind in **Anlage 2** dargestellt.

In Summe ergeben sich 1.970,00 €.

Die Löschwasserentnahmestelle geht nach Herstellung in die Bau- und Unterhaltungslast der Gemeinde über.

#### § 4 Oberflächenentwässerungsanlagen

- (1) Das im Bereich der Fahrbahn, des Gehweges, der rechtsseitigen Bushaltestelle und des sonstigen Straßenkörpers anfallende Oberflächenwasser wird über die Straßenabläufe und die Anschlussleitungen und den neu zu bauenden Regenwasserkanal in die Flöha entwässert.

Das im Bereich der Restflächen der im Zuge dieser Maßnahme umzubauenden Straße vor den Gebäuden S 211 Olbernhauer Straße 28 und 30 anfallende Oberflächenwasser wird über Abläufe und Anschlussleitungen und den neu zu bauenden Regenwasserkanal ebenfalls in die Flöha entwässert.

- (2) Die Kosten der Anlagen für die Oberflächenentwässerung Abläufe, Anschlussleitungen und Regenwasserkanal trägt die **Straßenbauverwaltung**.

Einzelheiten zu den Bau- und Unterhaltungskosten für die Herstellung dieser Entwässerungsanlagen

und deren Aufteilung auf die Beteiligten sind in **Anlage 2 und 3** dargestellt.

In Summe ergeben sich für die Gemeinde 0,00 €.

Da private und gemeindliche Flächen mit entwässert werden, geht nach Fertigstellung der Anlagen die Bau- und Unterhaltungslast für den Regenwasserkanal ohne die Zahlung von Bau- und Unterhaltungspauschalen an die **Gemeinde** über.

- (3) Mit der Übernahme der Herstellungskosten sind – unbeschadet Nr. 14 Abs. 2 ODR – sämtliche Forderungen der **Gemeinde** an die **Straßenbauverwaltung** abgegolten, die sich aus der Herstellung und Unterhaltung der Kanalisation, der betrieblichen und baulichen Unterhaltung der Ablaufschächte einschließlich der Zuleitungen zum Kanal und Einleitung des Straßenwassers ergeben.
- (4) Die **Gemeinde** verpflichtet sich unwiderruflich, das Oberflächenwasser und das bei der Entwässerung des Straßenkörpers anfallende Wasser unentgeltlich in ihre Kanalisation aufzunehmen und schadlos abzuführen, sowie den Regenwasserkanal ordnungsgemäß zu unterhalten.

## § 5 Kreuzungen und Einmündungen

Kreuzungen und Einmündungen anderer öffentlich gewidmeter Straßen sind nicht vorhanden. Eine Kostenteilung ist nicht erforderlich.

## § 6 Änderung an Versorgungsleitungen

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen an gemeindeeigenen Versorgungsleitungen hat die **Gemeinde** durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst die **Straßenbauverwaltung**.
- (2) Die Kosten für Maßnahmen nach Absatz 1 trägt/tragen:  
werden nach geltenden Rahmenverträgen geregelt.
- (3) Die Benutzung von Straßengrundstücken für gemeindliche Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

## § 7 Stützmauern, Futtermauern, Böschungen und Schutzeinrichtungen

- (1) Die Kosten für Stützmauern, Futtermauern, Böschungen und Schutzeinrichtungen, die sowohl der Fahrbahn einschließlich Radwege, wie auch Gehwegen oder Parkplätzen dienen, werden im Verhältnis der Fahrbahn- einschließlich Radwegbreite zur Breite des oder der beteiligten Gehwege und/oder Parkplätze aufgeteilt.  
Durch die bautechnologisch (Verkehrsführung während der Bauzeit) erforderliche Verschiebung der Brücke BW 8 und durch die Verschiebung der S 211 auf Grund der Optimierung der Trassierung rückt die S 211 von der Stützmauer BW 6 ab. Auf einem Teilstück von ca. 35 m dient die Stützmauer BW 6 damit nicht mehr der S 211. Da die Verschiebung der S 211 durch die Belange der Straßenbauverwaltung begründet ist und die Herauslösung eines Teilstückes von ca. 35 m nicht zielführend ist, verbleibt die Bau- und Unterhaltungslast für die Stützmauer BW 6 vollständig bei der **Straßenbauverwaltung**.
- (2) Anteilige Unterhaltungskosten der **Gemeinde** an Stützmauern werden kapitalisiert und durch Zahlung eines einmaligen Betrages an die **Straßenbauverwaltung** abgelöst. Einzelheiten sind in **Anlage 6** zu dieser Vereinbarung dargestellt.  
In Summe ergeben sich 0,00 €.

## § 8 Gehwege auf Brücken und in Unterführungen

- (1) Die Kosten für den Neubau der Brücken BW 8 und BW 10 einschließlich der Kosten für die Herstellung von beidseitigen Gehwegen bis zur Nettobreite von 1,50 Meter trägt die **Straßenbauverwaltung**. Einzelheiten sind in **Anlage 11** zu dieser Vereinbarung dargestellt.  
In Summe ergeben sich für die Gemeinde 15.890,00 €.

rechtsseitig der S 211, auf BW 10:                    2,0 m - 1,5 m = 0,5 m Mehrbreite

- (2) Die anteiligen Unterhaltungskosten der **Gemeinde** an den Bauwerken werden kapitalisiert und durch Zahlung eines einmaligen Betrages an die **Straßenbauverwaltung** abgelöst. Einzelheiten sind in **Anlage 12** zu dieser Vereinbarung dargestellt.  
In Summe ergeben sich 2.330,00 €.

## § 9 Grunderwerb

- (1) Die Kosten des Grunderwerbs einschließlich der Kosten für das Versetzen von Zäunen, das Herstellen von Sockelmauern, die Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, für Vermessung und Vermarkung werden zwischen **Straßenbauverwaltung** und **Gemeinde** im Verhältnis der Fahrbahnbreite (einschließlich Radwege) zur Breite des oder der beteiligten Gehwege und Parkplätze einschließlich Parkstreifen aufgeteilt.
- (2) Sofern der Grunderwerb nur für Gehwege, Parkplätze oder -streifen anfällt, trägt die **Gemeinde** die Grunderwerbskosten ganz.
- (3) Im Zuge der Maßnahme wird kein Grunderwerb für neue Gehwege oder Gehwege mit breiterer oder besserer Ausführung der Gemeinde notwendig.  
Die vorläufigen Kostenanteile ergeben sich aus **Anlage 2 und 7** zu dieser Vereinbarung.  
In Summe ergeben sich 0,00 €.
- (4) Vorhandene Verkehrsflächen gehen gemäß § 6 Abs. 1 FStrG/§ 11 SächsStrG entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über. Restflächen und entbehrliche Straßenflächen, die weder die **Straßenbauverwaltung** noch die **Gemeinde** benötigt, erwirbt die **Gemeinde** zum Verkehrswert.
- (5) Die grundbuchamtlichen Vollzugskosten trägt jeder für seinen Erwerb allein.
- (6) Die Vermessung wird von der **Straßenbauverwaltung** auch namens der **Gemeinde** beantragt.

## § 10 Gebäudeabbruch, Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung

- (1) Die Kosten für die Baufeldfreimachung (Abbruch von baulichen Anlagen, Entfernung von Aufwuchs usw.) werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der **Straßenbauverwaltung** und der **Gemeinde** geteilt. Einzelheiten sind in **Anlage 2 und 8** zu dieser Vereinbarung dargestellt.  
In Summe ergeben sich für die Gemeinde 180,00 €.
- (2) Die Kosten für die Baustelleneinrichtung und -räumung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der **Straßenbauverwaltung** und der **Gemeinde** geteilt. Einzelheiten sind in **Anlage 2 und 1** zu dieser Vereinbarung dargestellt.  
In Summe ergeben sich für die Gemeinde 1.450,00 €. Diese sind bereits in den Baukosten §§ 3 – 8 enthalten.
- (3) Die Kosten für die Verkehrssicherung und Umleitungen werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der **Straßenbauverwaltung** und der **Gemeinde** geteilt. Einzelheiten sind in **Anlage 2 und 9** zu dieser Vereinbarung dargestellt.  
In Summe ergeben sich für die Gemeinde 350,00 €.

## § 11 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kostenreglung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richten sich nach § 5b StVG, soweit die Kosten nicht nach § 5 Vereinbarung geteilt werden.

## § 12 Straßenbeleuchtung

- (1) Die **Gemeinde** trägt die Kosten für die Planung, die Errichtung, die Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung. Die Baukosten für die Verlegung oder Änderung der vorhandenen Beleuchtungsanlagen werden bei Gemeinschaftsmaßnahmen im Verhältnis der Fahrbahn- zur Gehwegbreite geteilt, soweit sich nicht aus bestehenden Rechtsverhältnissen eine andere Kostenfolge ergibt.
- (2) Unter Anwendung des Verursacherprinzips und da die **Gemeinde** keine breiteren, besseren oder neuen Gehwege plant, sondern nur der durch die Straßenbaumaßnahme verdrängte im Bestand vorhandene Gehweg und die Beleuchtungsanlagen wiederhergestellt werden, trägt die **Straßenbauverwaltung** die gesamten Kosten für erforderliche Änderungen an den Anlagen der Straßenbeleuchtung, einschließlich Erdbau, Leistungsverlegung und Mastversetzung (soweit die Leitungen und Masten aus dem Bestand wiederverwendet werden). Mehrkosten für eine ggf. höherwertigere Ausführung trägt die **Gemeinde**. Einzelheiten sind in **Anlage 2 und 13** zu dieser Vereinbarung dargestellt. In Summe ergeben sich für die Gemeinde 0,00 €.

## § 13 Zufahrten und Zugänge

Die **Straßenbauverwaltung** trägt die gesamten Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen, soweit sie nicht die Anlieger zu tragen haben.

## § 14 Verwaltungskosten

Die **Gemeinde** vergütet der **Straßenbauverwaltung** deren Verwaltungsaufwand einschließlich Planung und Bauleitung mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 10 % zu den auf die **Gemeinde** entfallenden Bau- und Grunderwerbskosten einschließlich Mehrwertsteuer. Einzelheiten sind in **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung dargestellt.

## § 15 Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) **Straßenbauverwaltung** und **Gemeinde** verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt der **Straßenbauverwaltung**. Die **Gemeinde** leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung der **Straßenbauverwaltung** Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme übersendet die **Straßenbauverwaltung** der **Gemeinde** eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und den gemeindlichen Kostenanteil.
- (3) Die **Gemeinde** verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihr an die **Straßenbauverwaltung** zu zahlenden Beträge werden 6 Wochen nach Anforderung fällig. Soweit die **Gemeinde** mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat sie Verzugszinsen zu zahlen. Die Höhe der Zinsen richtet sich nach LHO § 34.
- (4) Soweit Bauarbeiten im Auftrag und für Rechnung der **Gemeinde** vergeben sind, werden die Rechnungen von der **Straßenbauverwaltung** geprüft, festgestellt und an die **Gemeinde** zur Zahlung weiterge-

leitet. Die **Straßenbauverwaltung** ist berechtigt, fällige Zahlungsverpflichtungen der **Gemeinde** aus der Baumaßnahme zu erfüllen, wenn dies im Interesse der Gemeinschaftsmaßnahme erforderlich ist.

### III. Sonstige Regelungen

#### § 16 Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast an:
- Gehwegen einschl. den Borden
  - Bushaltestellen einschl. den Borden
  - Regenwasserkanal
  - Löschwasserentnahmestelle
  - Straßenbeleuchtung
  - Restflächen, Grünflächen, etc.

der **Gemeinde**

und an:

- Straßenflächen einschl. zugehöriger Erdbauwerke
  - Trennstreifen oder Grünstreifen zu Gehwegen oder Radwegen
  - der kompletten Bauwerke einschl. der Flügelmauern
  - Straßenabläufen einschl. Anschlussleitungen
  - Zufahrt zu Flurstück 159/1 und 159/2 = Zufahrt zu Bauwerk 8
- der **Straßenbauverwaltung** obliegt.
- (3) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt mit der Abnahme die **Straßenbauverwaltung** der **Gemeinde** die in deren Baulast stehenden Straßenteile.

#### § 17 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

#### § 18 Zahl der Fertigungen

Die Vereinbarung wird 5-fach gefertigt. 4 Fertigungen sind für die **Straßenbauverwaltung** bestimmt, 1 Fertigung erhält die **Gemeinde**.

Für die **Gemeinde**:

Gemeinde, 12.08.2016

Haustein  
Bürgermeister

Gemeindeverwaltung  
Erholungsort  
Bahnhofstraße 12  
09544 Neuhausen/Erzgeb.  
- Bürgermeister -

Für die **Straßenbauverwaltung**:

Chemnitz, 21. JULI 2016

Stritzke  
Niederlassungsleiter

21.7.16

AL	Ref.-Ltr.	Bearb.
3	31	31
18. JULI 2016	18.7.16	15.07.16

### Anlagen

Anlage 1	Zusammenstellung Kostenanteil Gemeinde
Anlage 2	Kostenzusammenstellung und Zuordnung gemäß ODR
Anlage 3	zu §4 Oberflächenentwässerung
Anlage 4	zu §4 anteilige Unterhaltungskosten für Oberflächenentwässerung
Anlage 5	zu §7 Stützmauern, ...
Anlage 6	zu §7 anteilige Unterhaltungskosten für Stützmauern, ...
Anlage 7	zu §9 Grunderwerb
Anlage 8	zu §10 Baufeldfreimachung
Anlage 9	zu §10 Verkehrssicherung
Anlage 10	zu §3 Hochborde
Anlage 11	zu §8 Gehwege auch Brücken
Anlage 12	zu §8 anteilige Unterhaltungskosten für Gehwege auch Brücken
Anlage 13	zu §12 Straßenbeleuchtung

### Unterlagen nach §1 Abs. 2

<b>Plan-Nummer</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Aufsteller</b>	<b>Aufgestellt am</b>
5.1	Lageplan	IB Bechert + Partner, DD	17.04.2015
14.1 bis 4	Straßenquerschnitt	IB Bechert + Partner, DD	17.04.2015
15.1 bis 3	Bauwerksskizzen	IB Bechert + Partner, DD	17.04.2015
16.1	Leistungsplan	IB Bechert + Partner, DD	17.04.2015

### Verteiler

1. Ausfertigung LASuV, Referat 31 (Amtsstück)
2. Ausfertigung Gemeinde

in Kopie an:

LIST GmbH

LASuV, NL Zschopau, Ref.11, HH

LASuV, NL Zschopau, Ref.11, SV

LASuV, NL Zschopau, Ref. 23

## Anlage 1

zur Vereinbarung über das Vorhaben

### S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen

#### Zusammenstellung: vorläufiger Kostenanteil der Gemeinde

§ 3	Kosten für Verbreiterungen und Verbesserungen sowie für Herstellung von neuen Gehwegen	vgl. Anlage 2	0,00 €	(brutto)
§ 3	Beitrag für die erstmalige Herstellung der Hochborde	vgl. Anlage 10	-440,00 €	(brutto)
§ 3	Kosten für die Herstellung von neuen Bushaltestellen	vgl. Anlage 2	12.130,00 €	(brutto)
§ 3	Kosten für die Herstellung der Löschwasserennahmestelle	vgl. Anlage 2	1.970,00 €	(brutto)
§ 3	Kosten für die Herstellung der Feuerwehraufstellfläche	vgl. Anlage -/-	0,00 €	(brutto)
§ 4	Kosten für die Herstellung von Anlagen der OF-Entwässerung	vgl. Anlage 3	0,00 €	(brutto)
§ 4	Kostenbeteiligung durch die Straßenbauverwaltung	vgl. Anlage 3	0,00 €	(brutto)
§ 4	Unterhaltungskosten für die Anlagen der OF-Entwässerung	vgl. Anlage 4	0,00 €	(brutto)
§ 7	anteilige Baukosten für Stützmauern. Böschungen usw.	vgl. Anlage 5	0,00 €	(brutto)
§ 7	anteilige Unterhaltungskosten für Stützmauern. Böschungen usw.	vgl. Anlage 6	0,00 €	(brutto)
§ 8	anteilige Baukosten für Gehwege auf Brücken und in Unterführungen	vgl. Anlage 11	15.890,00 €	(brutto)
§ 8	anteilige Unterhaltungskosten für Gehwege auf Brücken und in Unterführungen	vgl. Anlage 12	2.330,00 €	(brutto)
§ 9	anteilige Kosten für Grunderwerb	vgl. Anlage 7	0,00 €	(brutto)
§ 12	Kosten Straßenbeleuchtung	vgl. Anlage 13	0,00 €	(brutto)
§ 10	anteilige Kosten für Baufeldfreimachung	vgl. Anlage 8	180,00 €	(brutto)

## Anlage 1

zur Vereinbarung über das Vorhaben

### **S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen**

§ 10	anteilige Kosten für Baustelleneinrichtung ... vgl. Anlage 2, 11 und 12 sind bereits in den dargestellten Kosten enthalten.			
§ 10	anteilige Kosten für Verkehrssicherung und Umleitung	vgl. Anlage 9	350,00 €	(brutto)
§ 14	Verwaltungskostenzuschlag, 10% auf die BAU- und GE-Kosten von:	30.520,00 €	<u>3.052,00 €</u>	(brutto)
	<b>vorläufiger Kostenanteil der Gemeinde:</b>		<b>35.460,00 €</b>	(brutto)
				auf 10 € gerundet







## Anlage 2

zur Vereinbarung über das Vorhaben

### S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen

Zusammenstellung der Kosten nach Kostenberechnung des Vorentwurfes Verkehrsanlage vom 05.02.2015 und anteilige Zuordnung gemäß ODR

Nr. KB	Einheit	Leistung	Menge KB	EP KB	GP KB	Ansatz zu § 3 Gehwege		Ansatz zu § 3 Bushaltestellen		Ansatz zu § 3 Löschwasserentnahmest.		Ansatz zu § 4 OF-Entwässerung		Ansatz zu § 12 Straßenbeleuchtung		Ansatz zu § 7 Stützmauern, ...		Ansatz zu § 9 Grunderwerb		Ansatz zu § 10 Baufeldfreimachung		Ansatz zu § 10 Verkehrssicherung		
						Anteil ODV	GP ODV	Anteil ODV	GP ODV	Anteil ODV	GP ODV	Anteil ODV	GP ODV	Anteil ODV	GP ODV	Anteil ODV	GP ODV	Menge ODV	GP ODV	Anteil ODV	GP ODV	Menge ODV	GP ODV	
11 1 000	m2	Erwerb von Grundstücken	1.200,00	10,00	12.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13 1 040	m2	Entschädigung für vorübergehend beanspruchte Flächen	5.700,00	2,50	14.250,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14 1 000	Psch	Vermessung und Vermarkung	1,00	6.000,00	6.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19 1 000	Psch	Steuern, Gebühren, Abgaben, Honorare	1,00	15.000,00	15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21 1 020	Psch	1-streifige Verkehrsführung w. d. Bauzeit mit LSA	1,00	25.000,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	25.000,00
21 2 000	Psch	Baugelände abräumen ohne bauliche Anlagen	1,00	3.500,00	3.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	3.500,00	0,00	0,00	0,00
21 2 020	m2	Hecken und Buschwerk roden	770,00	5,00	3.850,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	850,00	4.250,00	0,00	0,00	0,00
21 3 000	Psch	Abbruch baul. Anlagen (vorh. 4 Einzelleuchten der Gemeinde)	1,00	1.500,00	1.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1.500,00	0,00	0,00	0,00
21 3 020	St	Konstruktive Ing.-Bauten abbrechen (Teilabbruch BW 9)	1	4.700,00	4.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	4.700,00	0,00	0,00	0,00
21 3 030	m3	Verfüllung Hohlraum BW 9	80,00	20,00	1.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21 4 020	St	Bäume fällen und Wurzelstöcke roden	30,00	85,00	2.550,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16,00	1.360,00	0,00	0,00	0,00
21 5 020	m2	Bituminöse Fahrbahnbefestigungen beseitigen	1.700,00	20,00	34.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21 5 030.1	m2	ungebundene Tragschichten aufnehmen	375,00	5,00	1.875,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21 5 030.2	m2	Entsorgung Z2 (Bankett)	50,00	22,00	1.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21 6 040	m2	Geh- und Radwegbefestigungen aus Pflaster beseitigen	500,00	5,20	2.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21 6 050	m	Bordsteine beseitigen	280,00	5,40	1.512,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21 7 010.1	m	Entwässerungsrohrleitungen beseitigen	400,00	7,50	3.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21 7 010.2	m	Entwässerungsrinnen beseitigen	50,00	5,00	250,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21 7 020	St	Schächte beseitigen	3,00	120,00	360,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21 7 030	St	Straßenabläufe beseitigen	6,00	30,00	180,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22 1 010	m3	Oberboden abtragen und beseitigen	100,00	10,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22 1 040	m3	Oberboden liefern und andecken	120,00	18,00	2.160,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22 1 070	m2	Rasenansaat herstellen	560,00	0,80	448,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23 1 030	m3	Boden lösen und abfahren	700,00	10,00	7.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23 3 000	m3	Boden liefern und einbauen	250,00	12,00	3.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24 1 010	m3	Material für Bodenverbesserung	700,00	15,00	10.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 1 000	Psch	Böschungssicherung am BW 8	1,00	2.500,00	2.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26 5 040	m	Kunststoffrohrleitung herstellen DN 200-300	180,00	65,00	11.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26 8 010	St	Fertigteilschächte herstellen, Löschwasserentnahmestelle	10,00	1.500,00	15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26 8 070	St	Vorhandene Schachtdeckungen anpassen	4,00	250,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26 9 010	St	Straßenabläufe herstellen	15,00	260,00	3.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26 9 020	St	Vorhandene Aufsätze anpassen	6,00	200,00	1.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26 9 030	m	Anschlussleitungen herstellen	90,00	75,00	6.750,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27 3 010	m	Sickerleitung bis DN 150 herstellen	245,00	15,00	3.675,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27 5 060.1	Psch	Herdswellen herstellen	1,00	6.000,00	6.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27 5 060.2	Psch	Wasserbaupflaster im Bereich STM BW 6	1,00	15.300,00	15.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31 1 010	m3	Frostschuttschicht herstellen	1.300,00	20,00	26.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31 1 040	m2	Schottertragschicht herstellen	50,00	20,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31 6 070	m2	Bituminöse Tragschicht herstellen	1.700,00	15,00	25.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33 2 090	m2	Spülmastixdeckschicht herstellen	1.900,00	9,00	17.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33 2 091	m2	Anschlussfugen herstellen	584,00	7,00	4.088,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33 4 010	m2	Natursteinpflaster für Grundstückszufahrten herstellen	110,00	40,00	4.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34 1 020	m2	Bituminöse Decken fräsen	200,00	4,00	800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36 1 040.1	m2	Befestigung aus Betonsteinpflaster herstellen	575,00	18,00	10.350,00	0,00	0,00	44,00	792,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36 1 040.2	m2	Befestigung aus Kleinpflaster herstellen	350,00	39,00	13.650,00	0,00	0,00	8,00	312,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37 1 000	m	Bordsteine einbauen (Kantensteine)	300,00	14,00	4.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37 1 040	m	Hochbordsteine aus Naturstein einbauen	450,00	35,00	15.750,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37 1 070	m	Sonstige Borde herstellen, Busbordstein	40,00	175,00																				

## Anlage 2

zur Vereinbarung über das Vorhaben

### S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen

Zusammenstellung der Kosten nach Kostenberechnung des Vorentwurfes Verkehrsanlage vom 05.02.2015 und anteilige Zuordnung gemäß ODR

Nr. KB	Einheit	Leistung	Menge KB	EP KB	GP KB	Ansatz zu § 3 Gehwege		Ansatz zu § 3 Bushaltestellen		Ansatz zu § 3 Löschwasserentnahmest.		Ansatz zu § 4 OF-Entwässerung		Ansatz zu § 12 Straßenbeleuchtung		Ansatz zu § 7 Stützmauern, ...		Ansatz zu § 9 Grunderwerb		Ansatz zu § 10 Baufeldfreimachung		Ansatz zu § 10 Verkehrssicherung			
						Anteil ODV	GP ODV	Anteil ODV	GP ODV	Anteil ODV	GP ODV	Anteil ODV	GP ODV	Anteil ODV	GP ODV	Anteil ODV	GP ODV	Menge ODV	GP ODV	Anteil ODV	GP ODV	Menge ODV	GP ODV		
38 1 000	Psch	Anschlüsse an Bestand herstellen	1,00	2.000,00	2.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
41 0 000	m2	Brücke BW 8 herstellen	116,00	3.530,00	409.480,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
41 0 010	Psch	Fangedamm BW 8	1,00	4.000,00	4.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
41 1 000	m2	Brücke BW 10 herstellen	51,00	3.545,00	180.795,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
41 1 010	Psch	bauzeitliche Wasserhaltung BW 10	1,00	2.000,00	2.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	Psch	abzüglich in den EP dieser HG 4 enthaltenen 5 v. H. Baustelleneinrichtung (Berücksichtigung erfolgt am Tabellenende)	0,05	596.275,00	-29.813,75	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
51 0 000	m2	Instandsetzung BW 6 (m2 Ansichtsfläche)	270,00	450,00	121.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
51 0 010	m2	Neubau BW 6 (m2 Ansichtsfläche)	27,00	1.100,00	29.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
51 0 020	Psch	Fangedamm BW 6	1,00	6.000,00	6.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
51 1 000	m2	Neubau BW 6 im Bereich BW 8 (m2 Ansichtsfläche)	68,00	1.100,00	74.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	Psch	Kosten Fangedamm im BW 8 enthalten			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	Psch	abzüglich in den EP dieser HG 5 enthaltenen 5 v. H. Baustelleneinrichtung (Berücksichtigung erfolgt am Tabellenende)	0,05	232.000,00	-11.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
81 1 010	St	Leitpfosten	8,00	25,00	200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
81 3 010	m	Dauermarkierung, Breitstrich	250,00	5,00	1.250,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
81 3 020	m	Dauermarkierung, Schmalstrich	125,00	3,00	375,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
82 1 010.1	St	Verkehrsregelnde Beschilderung	4,00	125,00	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
82 1 010.2	St	Verkehrszeichen	4,00	100,00	400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
84 1 050	St	Einzeleuchten	2,00	1.500,00	3.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
91 1 010.1	Psch	Sicherung Wasserversorgungsanlagen (ZV Fernwasser)	1,00	2.500,00	2.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
91 1 010.2	Psch	Sicherung Wasserversorgungsanlagen (Tw, AZV)	1,00	1.000,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
91 1 010.3	Psch	Maßnahmen an Masten (GV Neuhausen)	1,00	800,00	800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
91 1 010	m	Sicherung Wasserversorgungsanlagen (Tw)	65,00	65,00	4.225,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
91 1 040	m	Maßnahmen an Stromkabeln (envia)	60,00	95,00	5.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
91 1 050	m	Maßnahmen an Beleuchtungsleitungen (GV Neuhausen)	80,00	65,00	5.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
91 1 060	m	Maßnahmen an Fernmeldeanlagen (Telekom)	185,00	70,00	12.950,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
92 1 010	Psch	Sicherung an Bahnanlagen (DB RegieNetz)	1,00	2.000,00	2.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
92 1 010	Psch	Großräumige bauz. Verkehrsführung während Vollsperrung	1,00	5.000,00	5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	5.000,00	0,00	
95 1 000	Psch	Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft im Bereich des Straßenkörpers	1,00	500,00	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	500,00	0,00	0,00	
95 1 100	Psch	trassennahe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Maßnahmen Artenschutz	1,00	67.652,50	67.652,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
96 1 100	Psch	Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Straßenkörpers	1,00	26.170,00	26.170,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
		Summe			1.237.971,75		0,00		9.244,00		1.500,00		0,00		0,00		0,00		0,00		15.810,00		30.000,00		
		Baustelleneinrichtung		5%	61.898,59		5%	0,00	5%	462,20		5%	75,00		5%	0,00		0%	0,00		5%	790,50		5%	1.500,00
					1.299.870,34		0,00		9.706,20		1.575,00		0,00		0,00		0,00		0,00		16.600,50		31.500,00		
		Kleinleistungen		5%	64.993,52		5%	0,00	5%	485,31		5%	78,75		5%	0,00		0%	0,00		5%	830,03		5%	1.575,00
					1.364.863,85		0,00		10.191,51		1.653,75		0,00		0,00		0,00		0,00		17.430,53		33.075,00		
		Mwst		19%	259.324,13		19%	0,00	19%	1.936,39		19%	314,21		19%	0,00		19%	0,00		19%	3.311,80		19%	6.284,25
					1.624.187,99		0,00		12.127,90		1.967,96		0,00		0,00		0,00		0,00		20.742,32		39.359,25		
		Summe (auf 10 € ger.)			1.624.190,00		0,00		12.130,00		1.970,00		0,00		0,00		0,00		0,00		20.740,00		39.360,00		
																					***		***		

\* ohne Grunderwerb

\*\* MwSt nur auf 14 1 000

\*\*\* hier Gesamtsumme, nicht Anteil der Gemeinde

## Anlage 3

zur Vereinbarung über das Vorhaben

### **S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen**

#### **zu § 4: Oberflächenentwässerungsanlagen**

Die Kosten für die Herstellung der Oberflächenentwässerungsanlagen werden von der Straßenbauverwaltung getragen.

Die Kosten für die Herstellung der OF-Entwässerungsanlagen ohne Straßenabläufe und Anschlussleitungen an den Sammelkanal betragen für die Gemeinde gemäß Anlage 2 voraussichtlich:

0,00 € (brutto)

Die Straßenbauverwaltung beteiligt sich an den Kosten mit den Pauschalen:

Länge des herzustellenden Straßenabschnittes:	0,00 m
Grundpauschale je Straßenmeter:	146,00 €
Pauschale:	0,00 €
Anzahl der Straßenabläufe:	0,00 St
Pauschale je Straßenablauf:	410,00 €
Pauschale:	0,00 €
Summe der Pauschalen:	0,00 €

## Anlage 4

zur Vereinbarung über das Vorhaben

### S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen

#### zu § 4: Oberflächenentwässerungsanlagen

Anteilige Unterhaltungskosten sind durch die Straßenbauverwaltung abzulösen. (vgl. ODR Nr. 14, Abs. 1(2))

Es sind keine Unterhaltungskosten separat abzulösen, diese sind bereits in den Pauschalen gemäß Anlage 3 enthalten da private und gemeindliche Flächen mit entwässert werden, geht nach Fertigstellung der Anlagen die Bau- und Unterhaltungslast ohne die Zahlung von Bau- und Unterhaltungspauschalen an die Gemeinde über.

#### Ermittlung der kapitalisierten Unterhaltungskosten $E_u$

Bauteil	m	p	z	anteilige Herstellungskosten Gemeinde (netto) *	Zuschlag für Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung	Herstellungskosten + Zuschlag	Mwst.	Unterhaltungskosten $k_u$	(p x m) / z	$k_u \times (p \times m) / z$	Zuschlag für Verwaltungskosten	$E_u$
	1	2	3	4	5 = 4 x 5%	6 = 4 + 5	7	8 = 6 + 7	9	10 = 8 x 9	11 = 10 x 10%	12 = 10 + 11
	Jahre	%	%	€	€	€	€	€	%	€	€	€
					5%		19%				10%	
Abläufe	50	0,5	4	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6,25	0,00	0,00	0,00
Rohre	80	2	4	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40	0,00	0,00	0,00
											Summe	0,00
											€	0,00



## Anlage 6

zur Vereinbarung über das Vorhaben

### S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen

z § ü z ...

Anteilige Unterhaltungskosten sind durch die Gemeinde abzulösen, (vgl. ODR Nr.15, Abs.1).

Im Zuge der Maßnahme erfolgt keine Herstellung von Stützmauern, Böschungen usw., die sowohl der Fahrbahn einschließlich Radwege, wie auch Gehwegen oder Parkplätzen dienen. Damit erfolgt keine Kostenbeteiligung durch die Gemeinde.

#### Ermittlung der kapitalisierten Unterhaltungskosten $E_u$

Bauteil	m	p	z	anteilige Herstellungskosten Gemeinde (netto) *	Zuschlag für Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung	Herstellungskosten + Zuschlag	Mwst.	Unterhaltungskosten $k_u$	(p x m) / z	$k_u \times (p \times m) / z$	Zuschlag für Verwaltungskosten	$E_u$
					5%		19%				10%	
	1	2	3	4	5 = 4 x 5%	6 = 4 + 5	7	8 = 6 + 7	9	10 = 8 x 9	11 = 10 x 10%	12 = 10 + 11
	Jahre	%	%	€	€	€	€	€	%	€	€	€
Stützmauern	110	0,5	4	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13,75	0,00	0,00	0,00
											Summe	0,00
											€	0,00

\* inkl. 5% Kleinleistungen



## Anlage 7

zur Vereinbarung über das Vorhaben

### **S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen**

#### **zu § 9: Grunderwerb**

Die Kosten für den Grunderwerb werden nach dem Verhältnis der Breiten der Fahrbahnen und Gehwege geteilt, (vgl. ODR Nr.18).

Es werden keine Gehwege, Parkplätze oder -streifen neu angelegt oder verbreitert bzw. sind keine Flächen aufgrund der Neuanlage bzw. Verbreiterung von Gehwegen, Parkplätzen oder -streifen zu erwerben.

Vorhandene Verkehrsflächen gehen gemäß § 6 Abs. 1 FStrG/§ 11 SächsStrG entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über. Restflächen und entbehrliche Straßenflächen, die weder die Straßenbauverwaltung noch die Gemeinde benötigt, erwirbt die Gemeinde zum Verkehrswert.

Die grundbuchamtlichen Vollzugskosten trägt jeder für seinen Erwerb allein.

## Anlage 8

zur Vereinbarung über das Vorhaben

### S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen

#### zu § 10: Baufeldfreimachung

Die Kosten für die Baufeldfreimachung werden im Verhältnis der  
anteiligen Baukosten geteilt,  
(vgl. ODV § 10).

Gesamtbaukosten zu vgl. Anlage 2	1.624.190,00 €	(brutto)
anteilige Baukosten Gemeinde zu vgl. Anlage 2		
§3 Gehwege	0,00 €	(brutto)
§3 Bushaltestellen	12.130,00 €	(brutto)
§3 Feuerwehraufstellfläche	0,00 €	(brutto)
§3 Löschwasserentnahmestelle	1.970,00 €	(brutto)
§4 OF-Entwässerung	0,00 €	(brutto)
§6 Straßenbeleuchtung	0,00 €	(brutto)
§ ü z ...	<u>0,00 €</u>	(brutto)
Summe	14.100,00 €	(brutto)

Damit beträgt der prozentuale Anteil der Gemeinde an den Kosten für Baufeldfreimachung:

0,87 %

Die Kosten für die Baufeldfreimachung  
betragen gemäß Anlage 2 voraussichtlich: 20.740,00 € (brutto)

Damit beträgt der Anteil der Gemeinde an den Kosten für Baufeldfreimachung:

180,00 € (brutto)  
€

## Anlage 9

zur Vereinbarung über das Vorhaben

### S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen

#### zu § 10: Kosten für Verkehrssicherung und Umleitung

Die Kosten für Verkehrssicherung und Umleitungen werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten geteilt, (vgl. ODV § 10).

Gesamtbaukosten zu vgl. Anlage 2	1.624.190,00 €	(brutto)
anteilige Baukosten Gemeinde zu vgl. Anlage 2		
§3 Gehwege	0,00 €	(brutto)
§3 Bushaltestellen	12.130,00 €	(brutto)
§3 Feuerwehraufstellfläche	0,00 €	(brutto)
§3 Löschwasserentnahmestelle	1.970,00 €	(brutto)
§4 OF-Entwässerung	0,00 €	(brutto)
§6 Straßenbeleuchtung	0,00 €	(brutto)
§ ü z ...	0,00 €	(brutto)
§10 Baufeldfreimachung	<u>180,00 €</u>	(brutto)
Summe	14.280,00 €	(brutto)

Damit beträgt der prozentuale Anteil der Gemeinde an den Kosten für Verkehrssicherung und Umleitungen:

0,88 %

Die Kosten für die Verkehrssicherung betragen gemäß Anlage 2 voraussichtlich:

39.360,00 € (brutto)

Damit beträgt der Anteil der Gemeinde an den Kosten für Verkehrssicherung und Umleitungen:

350,00 € (brutto)  
€

## Anlage 10

zur Vereinbarung über das Vorhaben

### **S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen**

#### **Kostenanteil der Straßenbauverwaltung zugunsten der Gemeinde**

##### **zu § 3: Kosten der Hochborde:**

einmaliger Beitrag der Straßenbauverwaltung für die erstmalige Herstellung der Hochborde:  
(vgl. ODR Nr. 13 Abs.1)

Die Bordlänge für neu hergestellte Gehwege beträgt:

*zu vgl. Lageplan Unterlage 5.1*

linksseitig (Bushaltestelle)

40,00 m

rechtsseitig

0,00 m

40,00 m

Beitrag für die erstmalige Herstellung der Hochborde

11,00 €

Gesamtbeitrag der Straßenbauverwaltung an die Gemeinde

440,00 €

€

**440,00 €**

## Anlage 11

zur Vereinbarung über das Vorhaben

### S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen

#### zu § 8: Gehwege auf Brücken und in Unterführungen

Die Kosten der Brücken werden entsprechend der Mehrbreite der Gehwege geteilt,  
 (vgl. ODR Nr.16, Abs.2).

Geplant ist die Herstellung eines Gehweges rechtsseitig mit einer Nettobreite von 1,50 plus Sicherheitsstreifen von 0,50 m, in Summe 2,00 m.

Linksseitig erfolgt die Anordnung einer Notgehbahn (0,75 m).

Aufgrund Verbreiterung des Gehweges auf dem BW 10 trägt die Gemeinde die Mehrkosten für die 0,50 m breitere Ausführung.

Kostenteilungsmasse Brückenbau gemäß Anlage 2

228.402,35 € (brutto)

Die Kosten werden entsprechend der Breite der Fahrbahnen und Gehwege geteilt:  
 (Die Fahrbahnbreite wird mit dem Faktor 4,0 berücksichtigt!)

Breite der Fahrbahn:	6,50 m
Mehrbreite Gehweg:	0,50 m
Gesamtbreite der Gehwege:	2,75 m

Damit beträgt der Kostenanteil für die Gemeinde:

Gesamtkosten (brutto)	x	$\frac{2 * 1,00}{4 * \text{Fahrbahnbreite} + \text{Gehwegbreite}}$
Gesamtkosten (brutto)	x	$\frac{2,00}{26,00 + 2,75}$
Gesamtkosten (brutto)	x	6,96%
<b>15.890,00 €</b>		(brutto) €

## Anlage 12

zur Vereinbarung über das Vorhaben

### S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen

#### zu § 8: Gehwege auf Brücken und in Unterführungen

Anteilige Unterhaltungskosten sind durch die Gemeinde abzulösen, (vgl. ODR Nr.16, Abs.3). Geplant ist die Herstellung eines Gehweges rechtsseitig mit einer Nettobreite von 2,00 m. Linksseitig erfolgt die Anordnung einer Notgebahn (0,75 m). Damit wird die von der SBV finanzierte Gehwegbreite von 3,00 m auf den beiden Bauwerken 8 und 10 nicht überschritten.

#### Ermittlung der kapitalisierten Unterhaltungskosten $E_u$

m	p	z	anteilige Herstellungskosten Gemeinde (netto) *	Zuschlag für Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung	Herstellungskosten + Zuschlag	Mwst.	Unterhaltungskosten $k_u$	(p x m) / z	$k_u \times (p \times m) / z$	Zuschlag für Verwaltungskosten	$E_u$
1	2	3	4	5 = 4 x 5%	6 = 4 + 5	7	8 = 6 + 7	9	10 = 8 x 9	10%	12 = 10 + 11
Jahre	%	%	€	€	€	€	€	%	€	€	€
70	0,8	4	12.110,64	605,53	12.716,17	2.416,07	15.132,25	14	2.118,51	211,85	2.330,37
										Summe	2.330,37
										€	2.330,00

\* inkl. 5% Kleinleistungen

## Anlage 13

zur Vereinbarung über das Vorhaben

### S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen

#### zu §6 : Straßenbeleuchtung

Die Kosten für die Änderung der Straßenbeleuchtung werden nach dem Verhältnis der Breiten der Fahrbahnen und Gehwege geteilt, (vgl. ODR Nr. 26 §12).

Unter Anwendung des Verursacherprinzips und da die Gemeinde keine breiteren, besseren oder neuen Gehwege plant, sondern nur der durch die Straßenbaumaßnahme verdrängte im Bestand vorhandene Gehweg wiederhergestellt wird, trägt die Straßenbauverwaltung die gesamten Kosten für erforderliche Änderungen an den Anlagen der Straßenbeleuchtung.

Die Kosten für die Änderung der Straßenbeleuchtung betragen gemäß Anlage 2 voraussichtlich:

0,00 € (brutto)

Die Kosten werden entsprechend der Breite der Fahrbahnen und Gehwege geteilt:

Breite der Fahrbahn: 6,50 m  
 Breite des Gehweges: 2,00 m

Damit beträgt der Kostenanteil für die Gemeinde:

Kosten der Straßenbeleuchtung	x	$\frac{\text{Gehbahnbreite}}{\text{Fahrbahnbreite} + \text{Gehwegbreite}}$
Kosten der Straßenbeleuchtung	x	$\frac{2,00}{6,50 + 2,00}$
Kosten der Straßenbeleuchtung	x	23,5%
		0,00 € (brutto)
		€

1

—

2

—

3

—

4

14

5

6

7

8

9

0



- ④ **Aufbau Wartefläche der Haltestelle:**
- Leitstreifen**  
je 8 cm Rillenplatte 30x30 cm, weiß, Rillenweite 40 mm, aus Faserbeton C35/45 XF4, auf Kernbeton C30/37 XF1, frost- und tausalzbeständig
  - Begleitstreifen**  
Betonsteinpflaster, 10x20 cm, Farbe anthrazit, mit Fase
  - Warteflächen und Zugänge**  
Betonsteinpflaster, 10x20 cm, Farbe grau, mit Fase  
Fugenfüllung: Sand 0/2
  - 4 cm Pflasterbettung: Gesteinskörnungsgemisch 2/5
  - 18 cm Frostschuttschicht 0/32  $E_{t2} = 80 \text{ MPa}$
  - 30 cm Gesamtaufbau (frostsicher)  $E_{t2} = 45 \text{ MPa}$

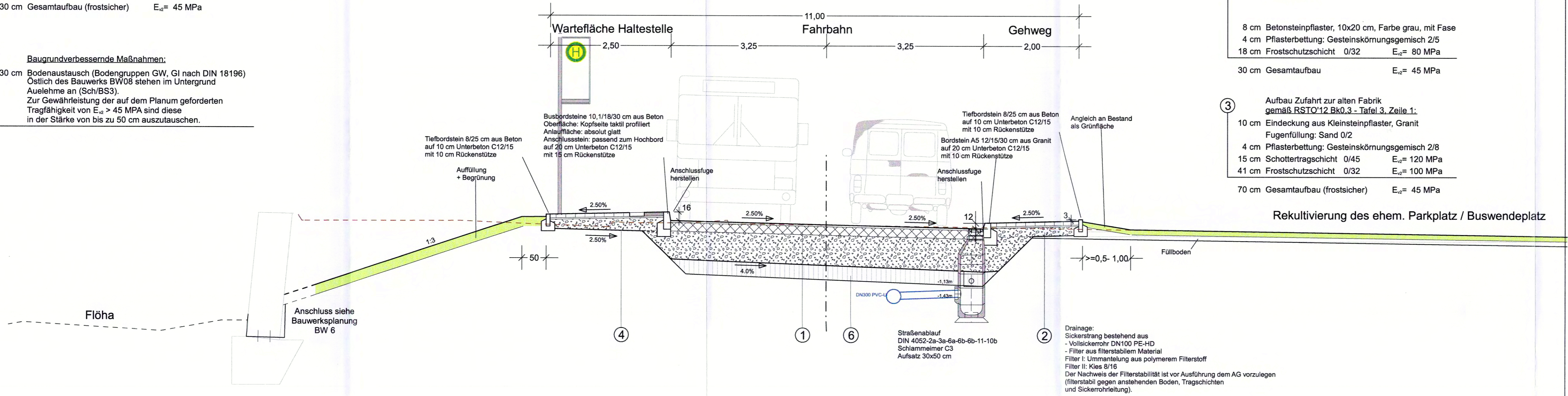
- ⑥ **Baugrundverbessernde Maßnahmen:**
- >30 cm Bodenaustausch (Bodengruppen GW, GI nach DIN 18196) Östlich des Bauwerks BW08 stehen im Untergrund Auelehme an (Sch/BS3). Zur Gewährleistung der auf dem Planum geforderten Tragfähigkeit von  $E_{t2} > 45 \text{ MPa}$  sind diese in der Stärke von bis zu 50 cm auszutauschen.

- ① **Fahrbahnaufbau gemäß RStO'12 Bk1.8 - Tafel 1, Zeile 1:**
- 4 cm Asphaltdeckschicht SMA 8N 50/70
  - 16 cm Asphalttragschicht AC 22TN 50/70
  - 60 cm Frostschuttschicht 0/32  $E_{t2} = 120 \text{ MPa}$
  - 80 cm Gesamtaufbau (frostsicher)  $E_{t2} = 45 \text{ MPa}$

- ② **Gehwegaufbau:**
- 8 cm Betonsteinpflaster, 10x20 cm, Farbe grau, mit Fase
  - 4 cm Pflasterbettung: Gesteinskörnungsgemisch 2/5
  - 18 cm Frostschuttschicht 0/32  $E_{t2} = 80 \text{ MPa}$
  - 30 cm Gesamtaufbau  $E_{t2} = 45 \text{ MPa}$

- ③ **Aufbau Zufahrt zur alten Fabrik gemäß RStO'12 Bk0.3 - Tafel 3, Zeile 1:**
- 10 cm Eindeckung aus Kleinsteinpflaster, Granit  
Fugenfüllung: Sand 0/2
  - 4 cm Pflasterbettung: Gesteinskörnungsgemisch 2/8
  - 15 cm Schottertragschicht 0/45  $E_{t2} = 120 \text{ MPa}$
  - 41 cm Frostschuttschicht 0/32  $E_{t2} = 100 \text{ MPa}$
  - 70 cm Gesamtaufbau (frostsicher)  $E_{t2} = 45 \text{ MPa}$

**Regelquerschnitt A - A**  
kennzeichnender Querschnitt ca. bei 0+105 im Bereich ortsauswärtige Haltestelle



	Bearbeitet:	17.04.2015	Stephan
	Gezeichnet:	17.04.2015	Heiß
	Geprüft:	17.04.2015	Schäpe
	Projekt-Nr.:	1006010	

<b>Landesamt für Straßenbau und Verkehr</b> Niederlassung Zschopau Hans-Link-Straße 4 09131 Chemnitz	Tel.:	0371 / 4660-0
	Fax:	0371 / 4660-199
	E-Mail:	Poststelle.NL-Zschopau@lasuv.sachsen.de
	Bearbeitet: 24. NOV. 2020 Geprüft: 24. NOV. 2020 Projekt-Nr.:	

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen
1. Tektur	Änderung Uferböschung BW6 und BW8; Hst-Bord 16cm; Blatt-Nr.	16.10.20	F6

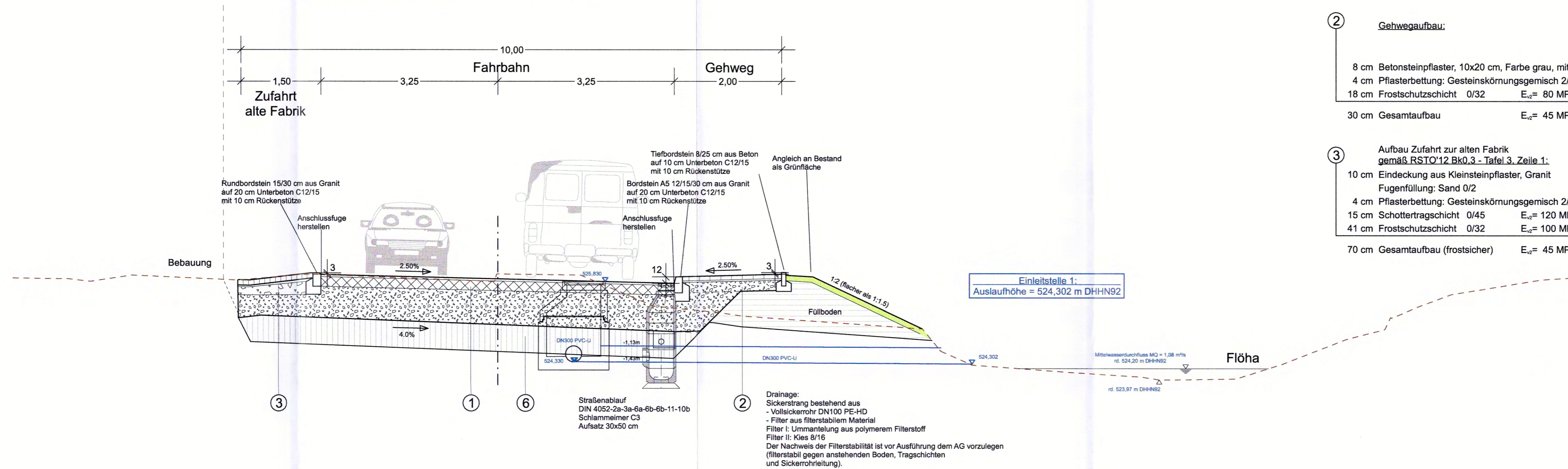
**FESTSTELLUNGSENTWURF**  
1. Tektur

LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR Freistaat SACHSEN S 211 / Reichenberg-Bienenmühle - Oibernhau / NK 5346 012 / Stat. 0.317 bis NK 5346 012 / Stat. 0.607 Maßstab: 150	Unterlage / Blatt-Nr.: 14 / 1 Straßenquerschnitt A - A Parallelbauwerk (BW 8) = Variante S T1 Maßstab: 150
---	---

**S 211**  
Ersatzneubau Brücke BW 8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen

aufgestellt: Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau, Sitz Chemnitz Chemnitz, den 11. DEZ. 2020 Lars Rolsmann Niederlassungsleiter	Plan festgestellt. Landesdirektion Sachsen Chemnitz, den 24.02.2022 Unterschrift
---	---

**Regelquerschnitt B - B** östlich Bauwerk BW 8  
kennzeichnender Querschnitt ca. bei 0+177



⑥ **Baugrundverbessernde Maßnahmen:**  
>30 cm Bodenaustausch (Bodengruppen GW, GI nach DIN 18196) Östlich des Bauwerks BW08 stehen im Untergrund Auelehme an (Sch/BS3). Zur Gewährleistung der auf dem Planum geforderten Tragfähigkeit von  $E_{v2} > 45$  MPa sind diese in der Stärke von bis zu 50 cm auszutauschen.

① **Fahrbahnaufbau gemäß RStO'12 Bk1.8 - Tafel 1, Zeile 1:**  
4 cm Asphaltdeckschicht SMA 8N 50/70  
16 cm Asphalttragschicht AC 22TN 50/70  
60 cm Frostschuttschicht 0/32  $E_{v2} = 120$  MPa  
80 cm Gesamtaufbau (frostsicher)  $E_{v2} = 45$  MPa

② **Gehwegaufbau:**  
8 cm Betonsteinpflaster, 10x20 cm, Farbe grau, mit Fase  
4 cm Pflasterbettung: Gesteinskörnungsgemisch 2/5  
18 cm Frostschuttschicht 0/32  $E_{v2} = 80$  MPa  
30 cm Gesamtaufbau  $E_{v2} = 45$  MPa

③ **Aufbau Zufahrt zur alten Fabrik gemäß RStO'12 Bk0.3 - Tafel 3, Zeile 1:**  
10 cm Eindeckung aus Kleinsteinpflaster, Granit  
Fugenfüllung: Sand 0/2  
4 cm Pflasterbettung: Gesteinskörnungsgemisch 2/8  
15 cm Schottertragschicht 0/45  $E_{v2} = 120$  MPa  
41 cm Frostschuttschicht 0/32  $E_{v2} = 100$  MPa  
70 cm Gesamtaufbau (frostsicher)  $E_{v2} = 45$  MPa

	Prof. Dr.-Ing. Heinrich Bechert + Partner Ingenieurbüro für Bauwesen 01109 Dresden Alexander-Herzen-Str. 9 Tel. (0351) 88567-0 Fax: 88567-18 E-mail: mail@bb-dd.de		Bearbeitet:	17.04.2015	Stephan
			Gezeichnet:	17.04.2015	Heß
			Geprüft:	17.04.2015	Schäfer
			Projekt-Nr.:	1006010	

Landesamt für Straßenbau und Verkehr		Bearbeitet:	24. NOV. 2020	lyff/lux
Niederlassung Zschopau Hans-Link-Straße 4 09131 Chemnitz		Tel.: 0371 / 4660-0 Fax: 0371 / 4660-199 E-Mail: Poststelle.NL-Zschopau@lasuv.sachsen.de	Geprüft:	24. NOV. 2020
		Projekt-Nr.:		

1. Tektur: Änderung Uferböschung BW6 und BW8; Blatt-Nr.		Datum	16.10.20	Zeichen	Fö
Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen		

**FESTSTELLUNGSENTWURF**  
1. Tektur

LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR	Freistaat SACHSEN	Unterlage / Blatt-Nr.:	14 / 2
S 211 / Rechenberg-Bienenmühle - Olbernhau / NK 5346 012 / Stat. 0.317 bis NK 5346 012 / Stat. 0.607		Straßenquerschnitt B - B Parallelbauwerk (BW 8) = Variante 5 T1	
MaVIS-Projekt-Nr.:	M 0000 1798	Maßstab:	1:50

**S 211**  
Ersatzneubau Brücke BW 8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen

aufgestellt: Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau, Sitz Chemnitz	Plan festgestellt. Landesdirektion Sachsen Chemnitz, den 24.10.2022
Chemnitz, den 11. DEZ. 2020 Lars Roßmann Niederlassungsleiter	Unterschrift 

1

—

2

—

3

—

4

—

5

15

6

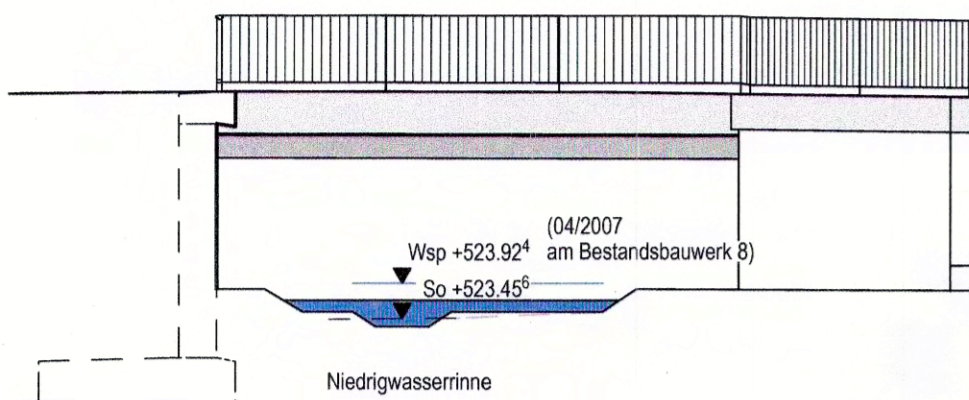
7

8

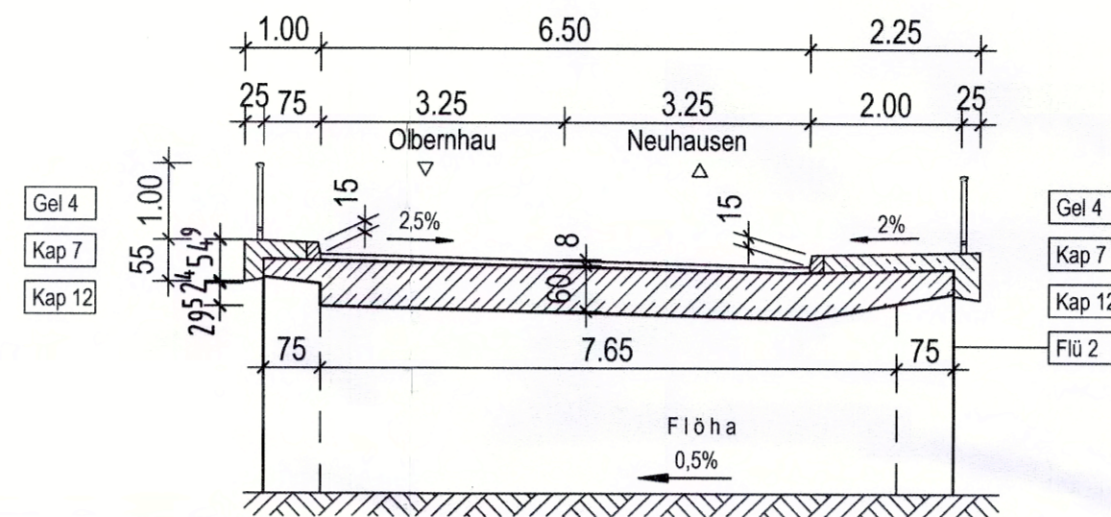
9

0

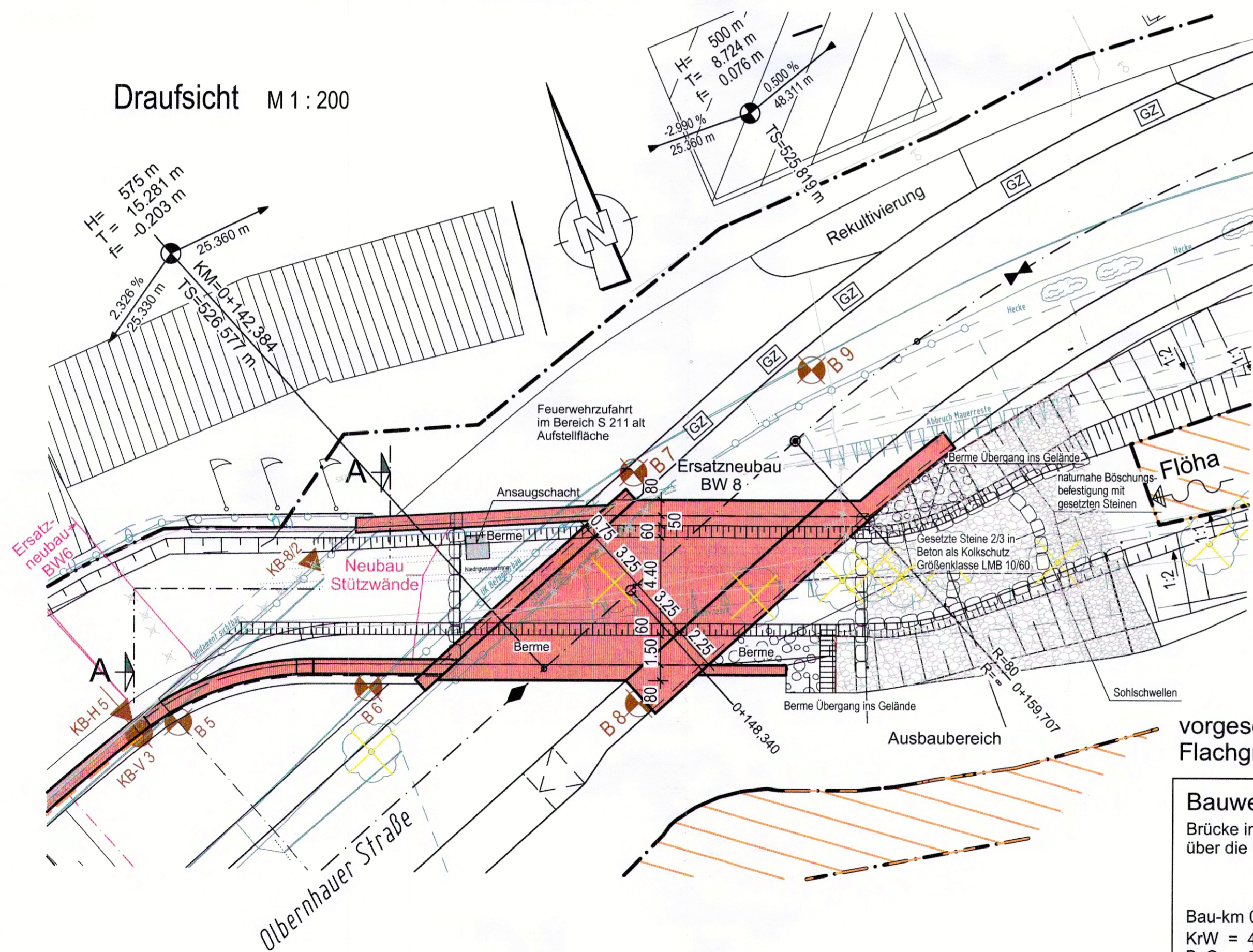
Ansicht A - A M 1:100



Querschnitt M 1:100



Draufsicht M 1:200



Legende:

- Bautabuzone
- Bestand
- Bauraumgrenze
- Baum fällen

vorgesehene Gründungsart:  
Flachgründung

**Bauwerk 8**  
Brücke im Zuge der S 211n  
über die Flöha

Bau-km 0+148,340  
KrW = 46,969 gon    LW = 7,60 m  
BzG = 9,25 m        LH = 2,40 m  
DIN EN 1991-2 einschl. NA

Höhensystem: DHHN 92

 Prof. Dr.-Ing. Heinrich Bechert + Partner Ingenieurbüro für Bauwesen 01109 Dresden Alexander-Herzen-Str. 9 Tel. (0351) 88567-0 Fax. 88567-18 E-Mail: mail@ibb-dd.de	Bearbeitet:	16.10.2020	Stephan
	Gezeichnet:	16.10.2020	Heiß
	Geprüft:	16.10.2020	Stephan
	Projekt-Nr.: 1006010		

Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau Hans-Link-Straße 4 09131 Chemnitz Tel.: 0371 / 4660-0 Fax: 0371 / 4660-199 E-Mail: Poststelle.NL-Zschopau@lasuv.sachsen.de	Bearbeitet:	24. NOV. 2020	
	Geprüft:	24. NOV. 2020	
	Projekt-Nr.:		

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

# FESTSTELLUNGSENTWURF

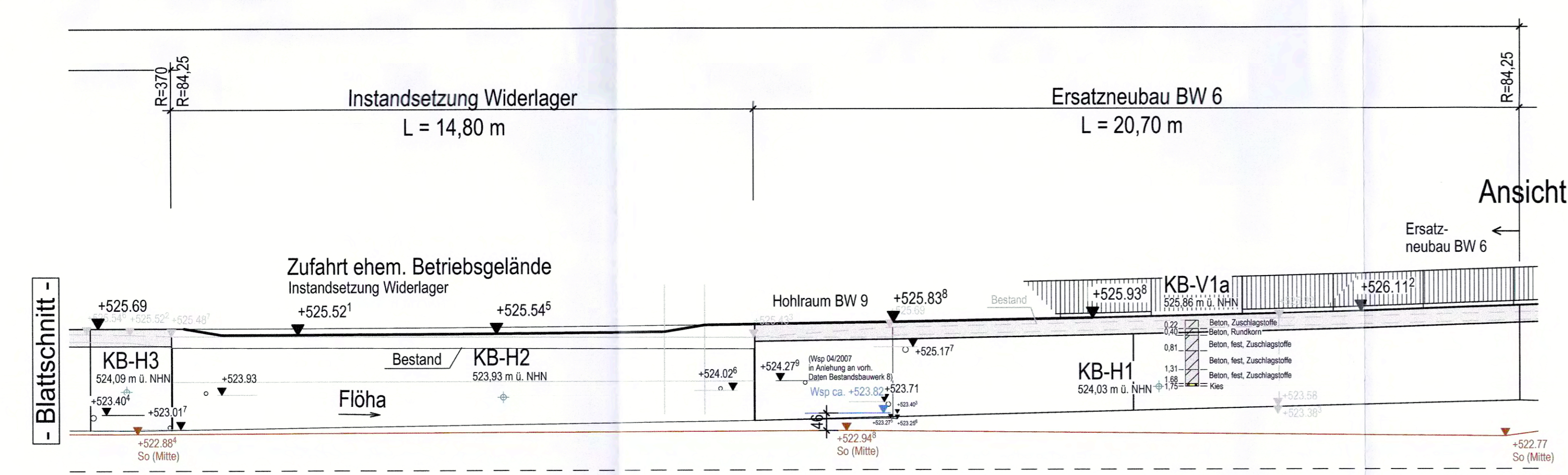
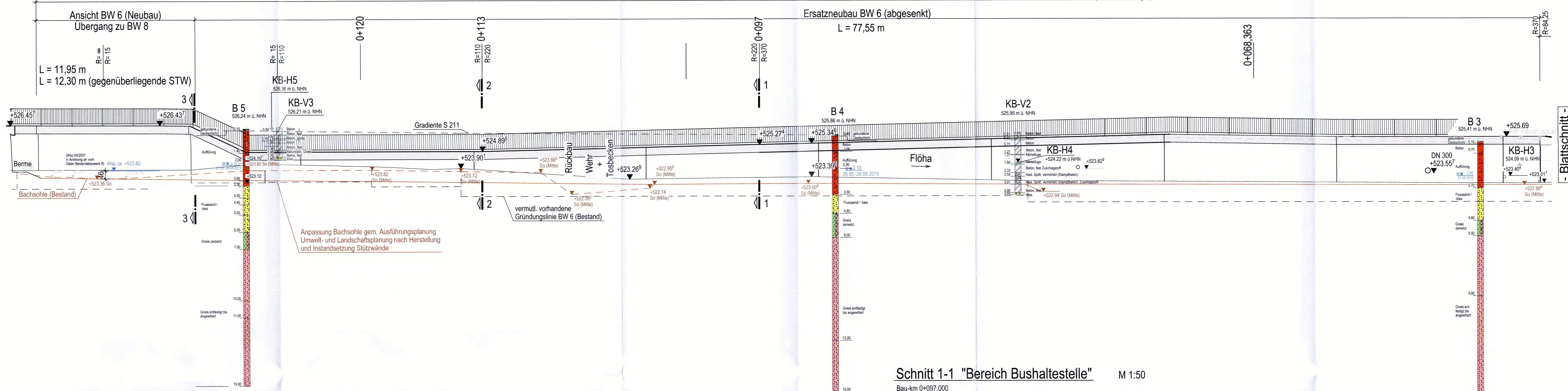
## 1. Tektur

LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR	 Freistaat SACHSEN	Unterlage / Blatt-Nr.: 15 / 1 Bauwerksskizze Bauwerk 8 ASB-Nr. 5346 515 Maßstab: 1 : 200 / 100
---	--------------------------	--

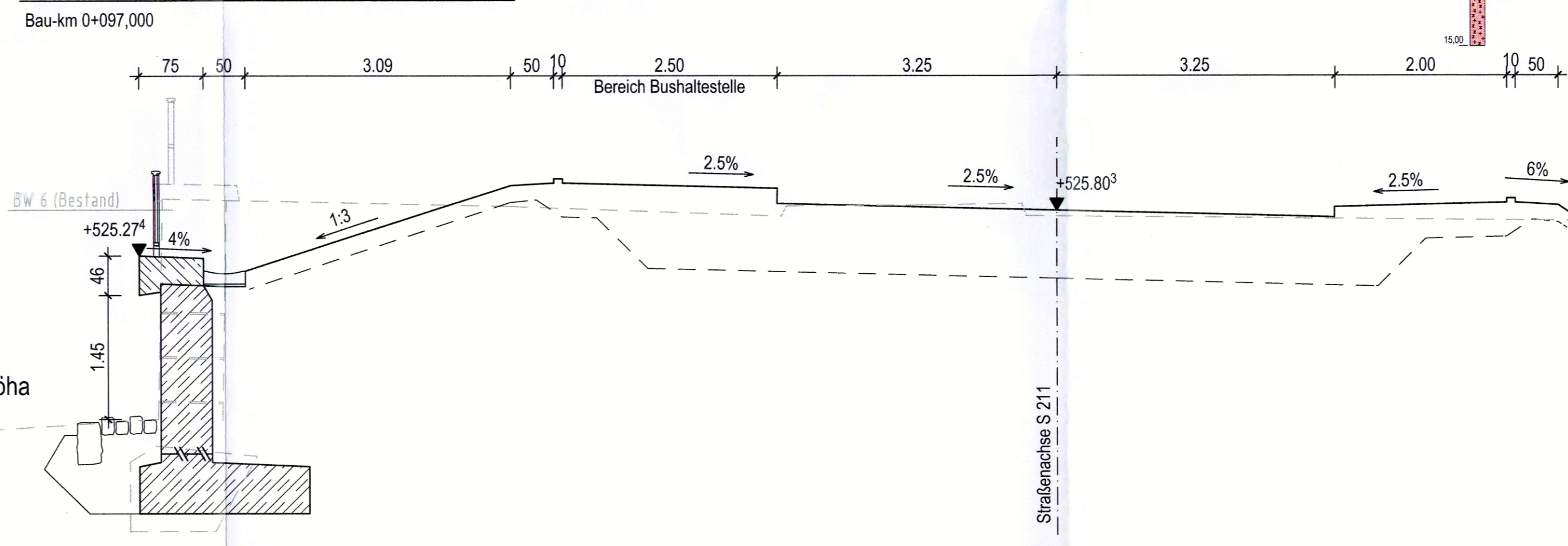
<h3>S 211</h3> <h4>Ersatzneubau Brücke BW 8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen</h4>	
aufgestellt: Landesamt für Straßenbau und Verkehr NL Zschopau Chemnitz, 11. DEZ. 2020	Plan festgestellt. Landesdirektion Sachsen Chemnitz, den 24. NOV. 2020 Unterschrift  Lars Roßmann Niederlassungsleiter

Abwicklung M 1 : 100  
Maße an Außenkante Kappe

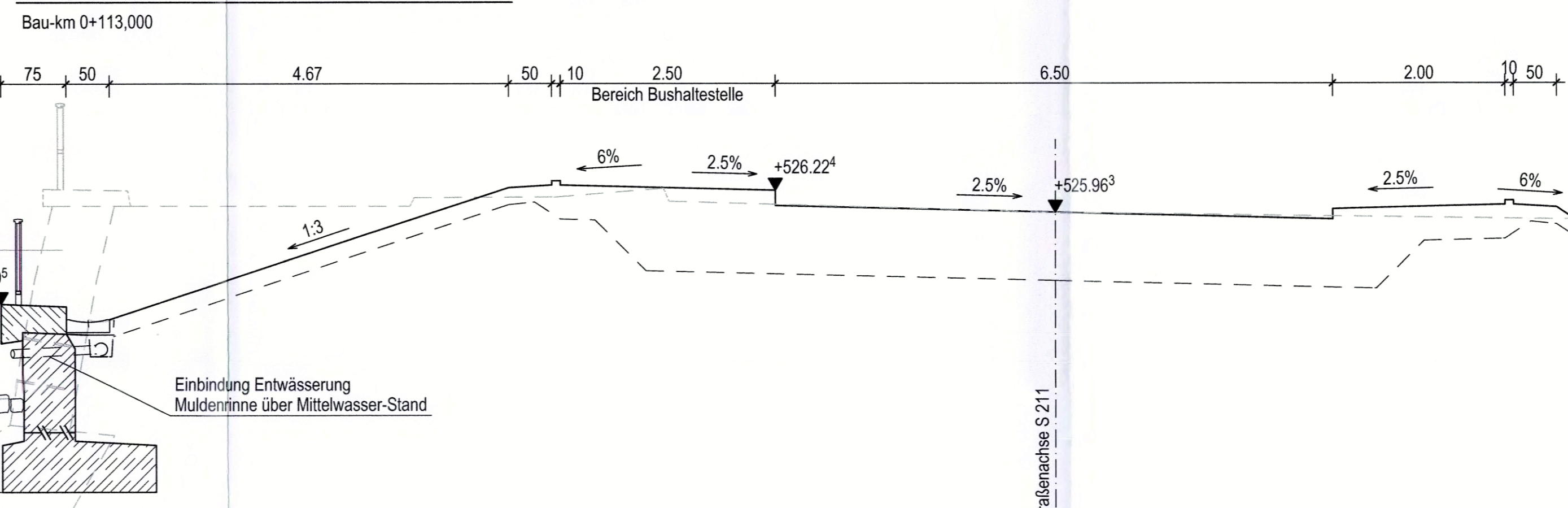
L = 137,30 m (Gesamtlänge)



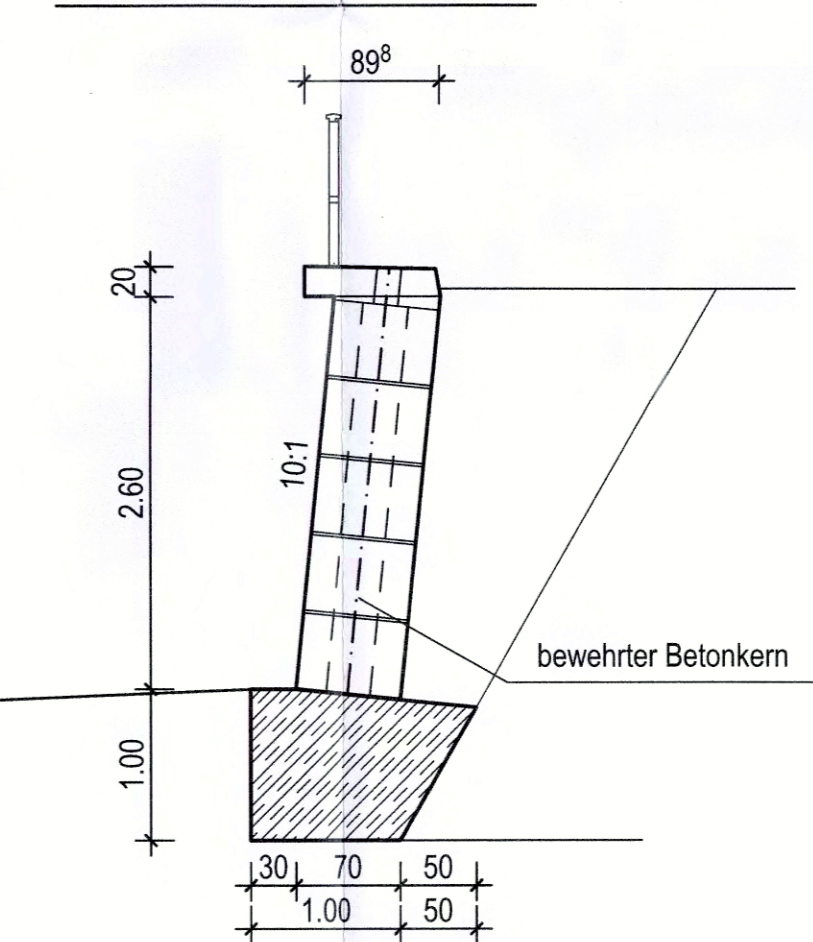
Schnitt 1-1 "Bereich Bushaltestelle" M 1:50



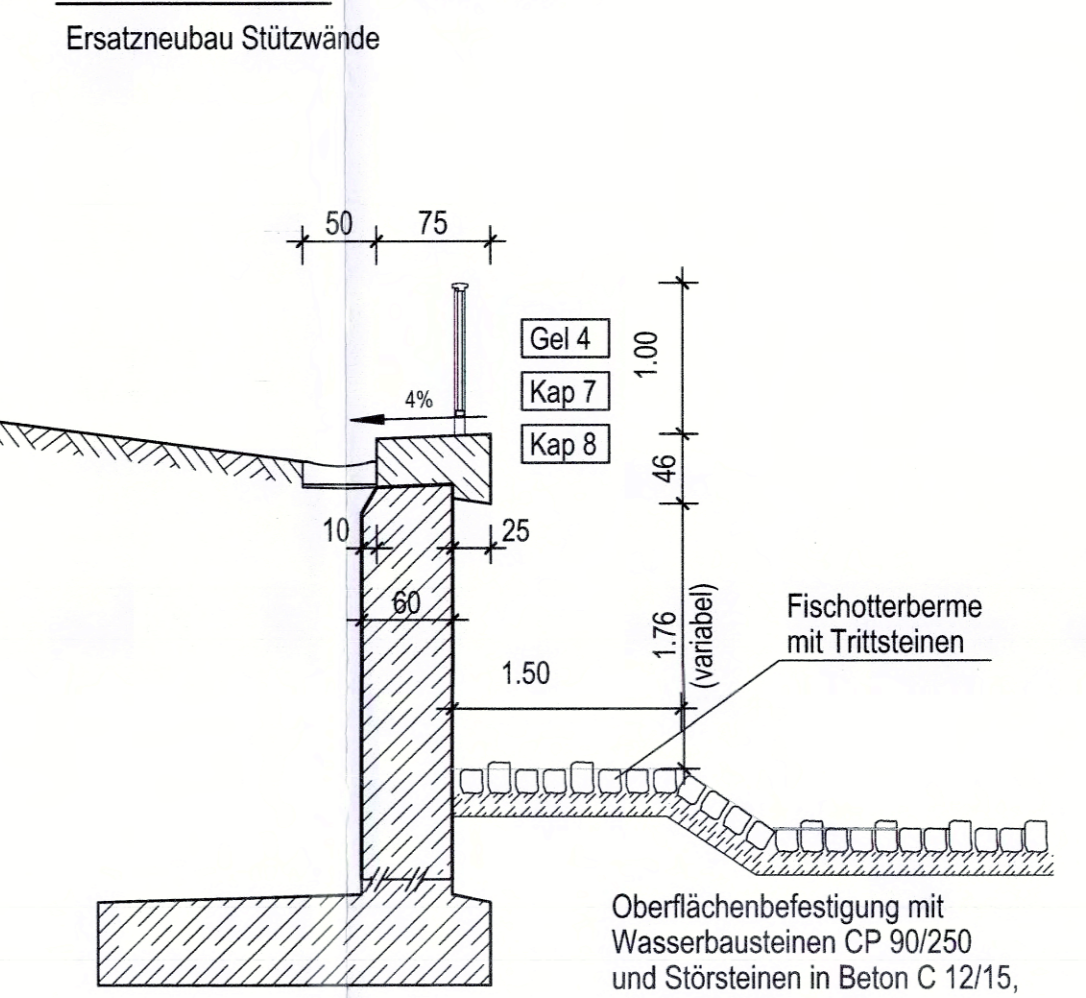
Schnitt 2-2 "Bereich Bushaltestelle" M 1:50



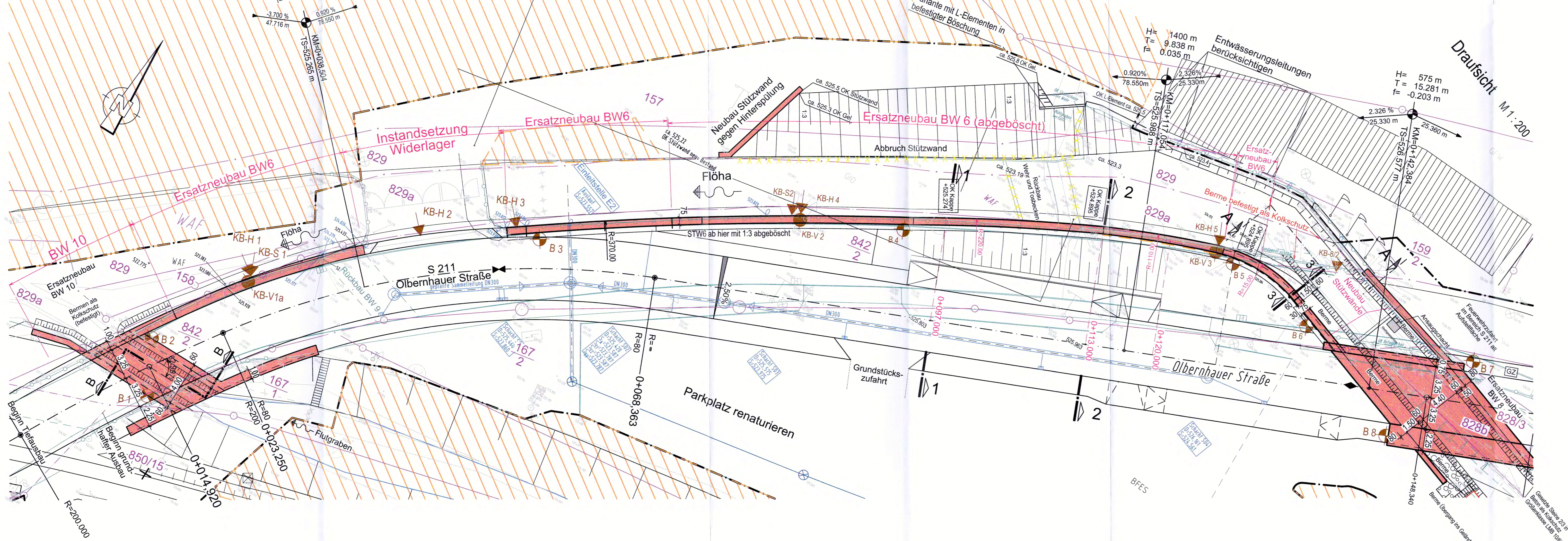
Stützwand Bestand M 1:50



Schnitt 3-3 M 1:50



Draufsicht M 1 : 200



Legende:

- Baubutzzone
- Bestand
- Bauraugrenze
- Baum fällen

vorgesehene Gründungsart: Flachgründung

Bauwerk 6  
Neubau Stützwand  
Bau-km 0+019,520 - 0+137,926  
Gesamtlänge : L = 137,30 m  
Durchschnittliche Höhe über Sohle: H = 2,60 m

Höhensystem: DHHN 92

<p>Prof. Dr.-Ing. Heinrich Bechtel + Partner Ingenieurbüro für Bauwesen 01103 Dresden Alexander-Herzog-Str. 9 Tel. (0351) 88667-0 Fax: 88667-199 E-Mail: mail@bechtel-ode.de</p>	Bearbeitet: 16.10.2020	Stephan
	Gezeichnet: 16.10.2020	Holt
	Geprüft: 16.10.2020	S.K.P.
	Projekt-Nr.: 1006010	

<p>Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau Hans-Liuk-Strasse 4 09131 Chemnitz</p>	Bearbeitet: 24. NOV. 2020	Holt
	Geprüft: 24. NOV. 2020	Holt
	Projekt-Nr.:	

1. Textur	Abwicklung Stützwand BW 6 und Ausrundung zu BW 8	Art der Änderung	Datum	Zeichen
-----------	--	------------------	-------	---------

### FESTSTELLENTWURF

<p>Landesamt für Straßenbau und Verkehr S 211 / Rechenberg-Bärenmühle - Obernhäuser Flöha Hans-Liuk-Strasse 4 / Stat. 0317 bis Stat. 0345 012 / Stat. 0.607 MAVIS-Projekt-Nr.: M 0000 1798</p>	<p>Freistaat SACHSEN Landesdirektion Sachsen Chemnitz, den 24. NOV. 2020</p>	<p>Unterlage / Blatt-Nr.: 15 / 2 Bauwerkskizze Bauwerk 6 ASS-Nr. 5346 515 Mafstab: 1 : 200/100</p>
--	--	--

S 211  
Ersatzneubau Brücke BW 8, einschl.  
BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen

ausgearbeitet:  
Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
NL Zschopau

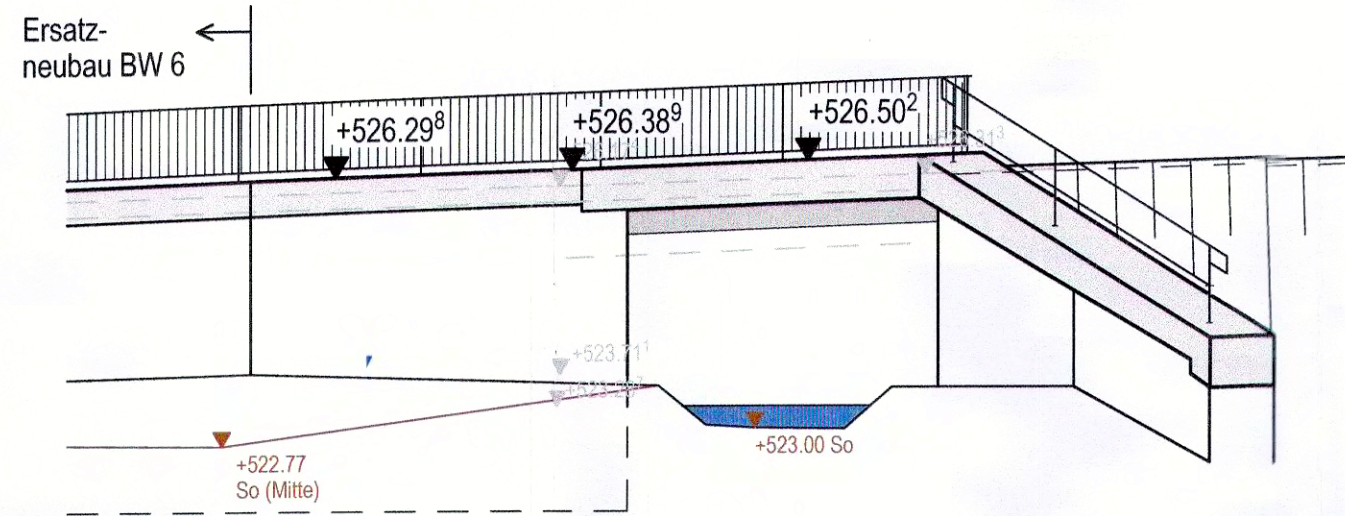
Plan festgelegt:  
Landesdirektion Sachsen  
Chemnitz, den 24. NOV. 2020

Chemnitz, 11. BEZ. 2020

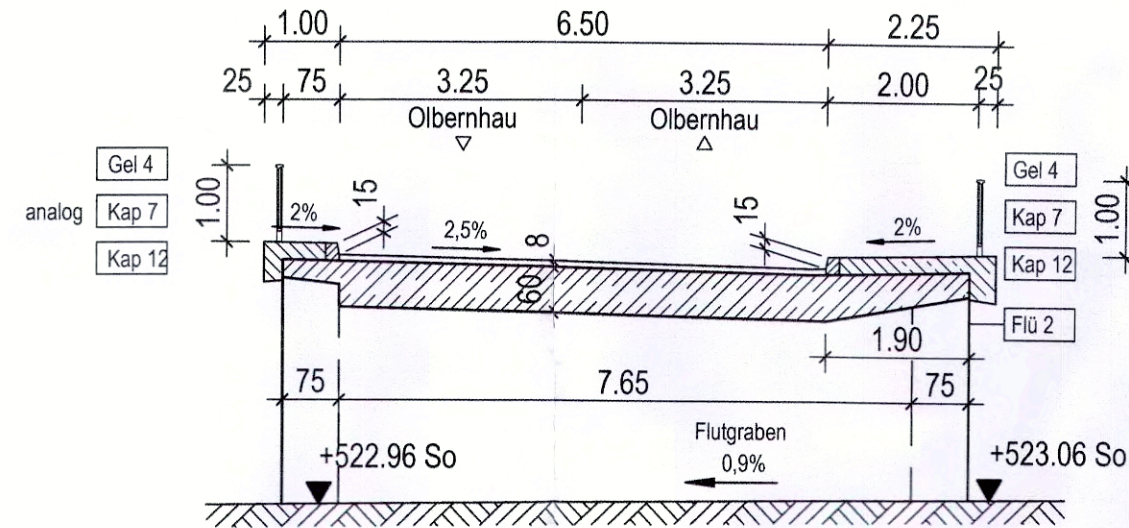
Format: A3

F:\Daten\car\Strakon-Projekte\12\_S211\_Neuhausen\VE-BW6\_05\_2020

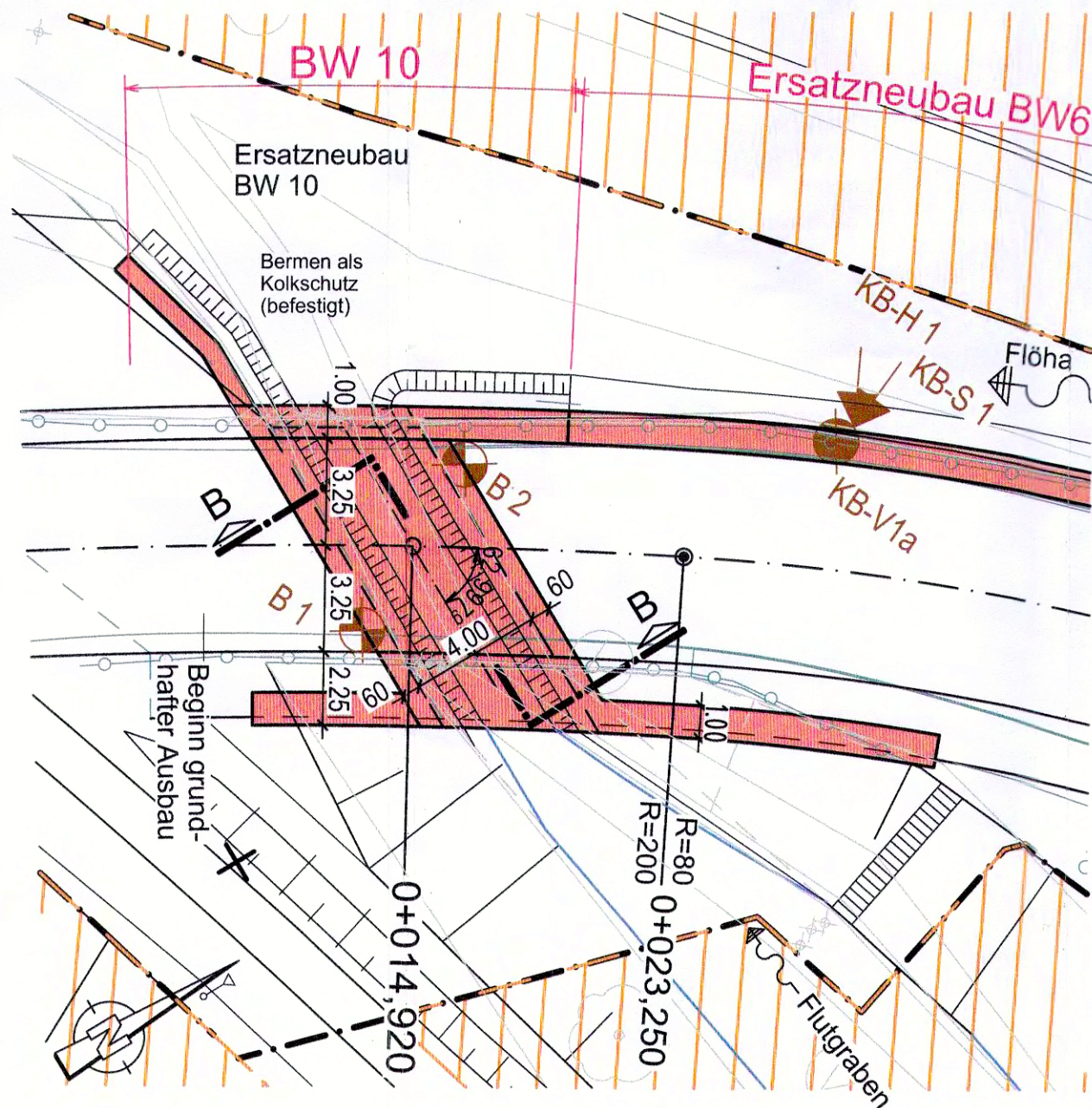
Ansicht unterstrom M 1:100



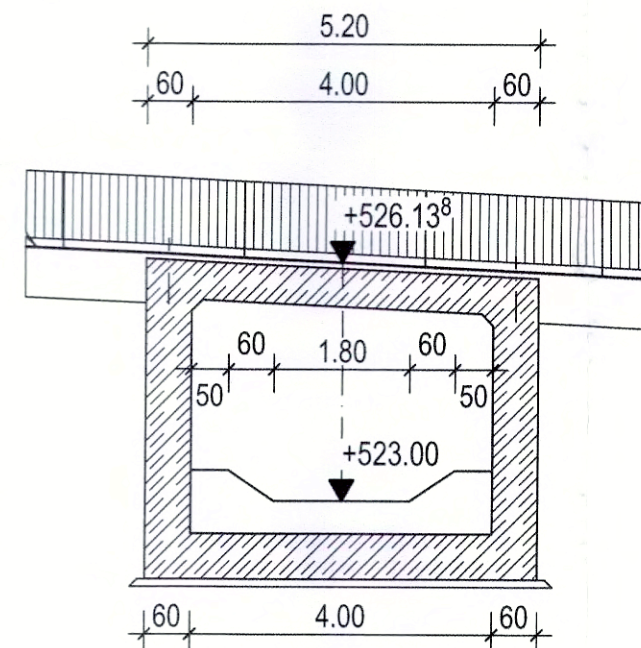
Querschnitt M 1:100



Draufsicht M 1:200



Schnitt B-B M 1:100



Legende:

- Bautabuzone
- Bauraumgrenze

vorgesehene Gründungsart:  
Flachgründung

**Bauwerk 10**  
Brücke im Zuge der S 211n  
über den Flutgraben

Bau-km 0+014,920  
KrW = 62,997 gon    LW = 4,00 m  
BzG = 9,25 m    LH = 2,40 m  
DIN EN 1991-2 einschl. NA

Höhensystem: DHHN 92

 Prof. Dr.-Ing. Heinrich Bechert + Partner Ingenieurbüro für Bauwesen 01109 Dresden Alexander-Herzen-Str. 9 Tel. (0351) 88567-0 Fax. 88567-18 E-Mail: mail@ibb-dd.de	Bearbeitet:	16.10.2020	Stephan
	Gezeichnet:	16.10.2020	Heß
	Geprüft:	16.10.2020	<i>SKP</i>
	Projekt-Nr.:	1006010	

Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau Hans-Link-Straße 4 09131 Chemnitz Tel.: 0371 / 4660-0 Fax: 0371 / 4660-199 E-Mail: Poststelle.NL-Zschopau@lasuv.sachsen.de	Bearbeitet:	24. NOV. 2020	<i>lyt/US</i>
	Geprüft:	24. NOV. 2020	<i>pro/US</i>
	Projekt-Nr.:		

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

# FESTSTELLUNGSENTWURF

## 1. Teatur

LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR	 Freistaat SACHSEN	Unterlage / Blatt-Nr.: 15 / 3 Bauwerksskizze Bauwerk 10 ASB-Nr. 5346 515 Maßstab: 1 : 200 / 100
S 211 / Rechenberg-Bienenmühle - Olbernhau / NK 5346 012 / Stat. 0.317 bis NK 5346 012 / Stat. 0.607		MaVis-Projekt-Nr.: M 0000 1798

## S 211

### Ersatzneubau Brücke BW 8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen

aufgestellt: Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau 11. DEZ. 2020  Lars Rohmann Niederlassungsleiter	Plan festgestellt. Landesdirektion Sachsen Chemnitz, den 24.02.2022 Unterschrift 
---	---

1 —

2 —

3 —

4 —

5 —

6       
16

7

8

9

0

FREISTAAT SACHSEN - Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau

S 211 / Rechenberg-Bienenmühle - Olbernhau / NK 5346 012 Stat. 0.317 - NK 5346 012 Stat. 0.607

## Ersatzneubau Brücke BW 8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen

MaViS-Projekt-Nr.: M 0000 1798

# FESTSTELLUNGSENTWURF

1. Tektur / 16.10.2020

## Sonstige Pläne

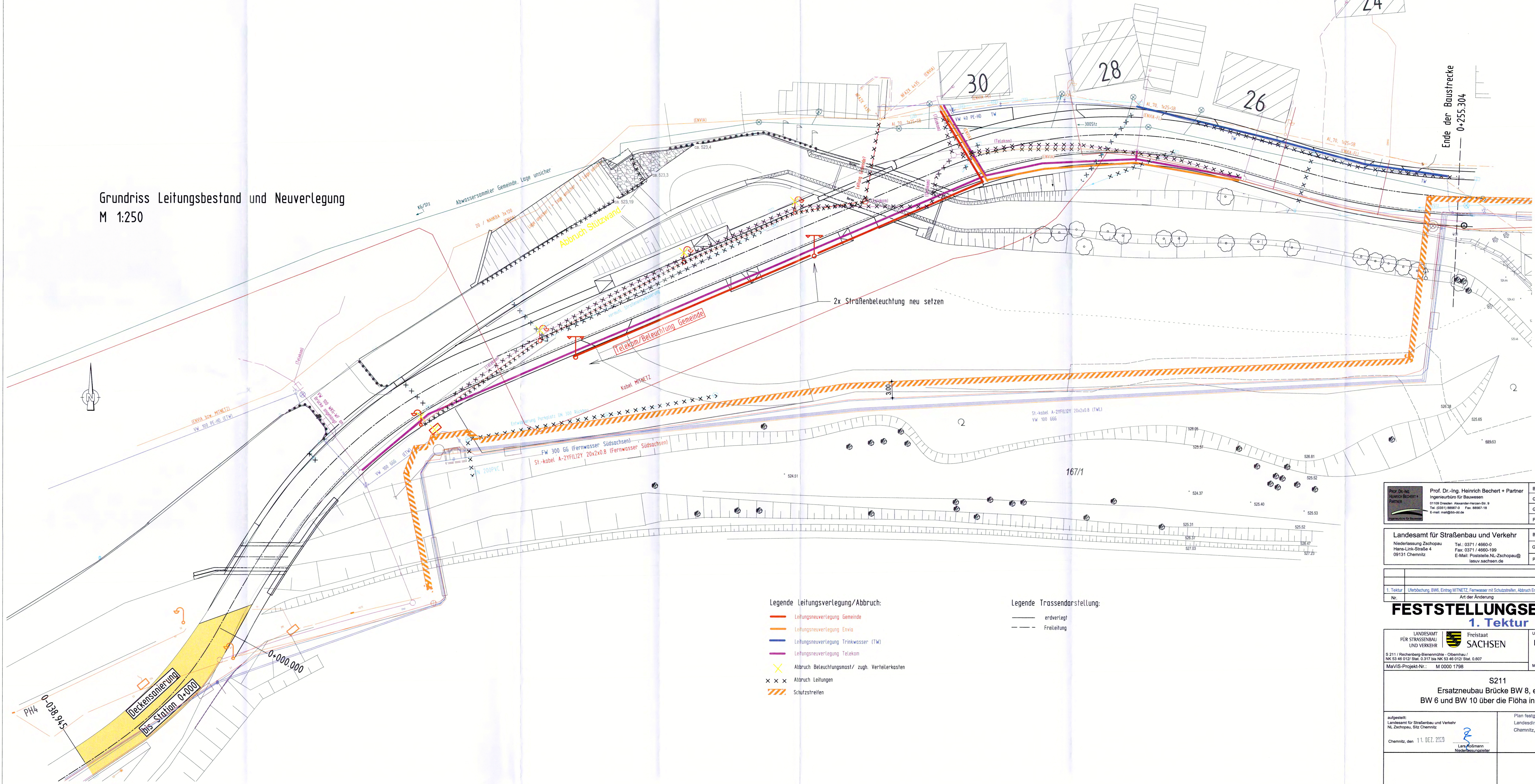
Plan festgestellt.  
Landesdirektion Sachsen  
Chemnitz, den .....24.02.....2022

Unterschrift




Grundriss Leitungsbestand und Neuverlegung  
M 1:250



Legende Leitungsverlegung/Abbruch:

- Leitungsneuverlegung Gemeinde
- Leitungsneuverlegung Envia
- Leitungsneuverlegung Trinkwasser (TW)
- Leitungsneuverlegung Telekom
- X Abbruch Beleuchtungsmast/ zugh. Verteilerkasten
- X X X Abbruch Leitungen
- /// Schutzstreifen

Legende Trassendarstellung:

- erdverlegt
- - - Freileitung

Prof. Dr.-Ing. Heinrich Bechert + Partner Ingenieurbüro für Bauwesen PARNER 01109 Dresden Alexander-Herzen-Str. 9 Tel. (0351) 88667-0 Fax. 88667-18 E-Mail: ma@bop-ds.de	Bearbeitet:	17.04.2015	Stephan	
	Gezeichnet:	17.04.2015	Stephan	
	Geprüft:	17.04.2015		
	Projekt-Nr.:	1006010		
Landesamt für Straßenbau und Verkehr		Bearbeitet:	4. NOV. 2020	
Niederlassung Zschopau Hans-Liess-Straße 4 09131 Chemnitz		Tel.: 0371 / 4660-0 Fax: 0371 / 4660-199 E-Mail: Poststelle.NL-Zschopau@lasuv.sachsen.de	Geprüft:	4. NOV. 2020
		Projekt-Nr.:		

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen
1.	Tekur Überhöhung, BW, Eintrag MITNETZ, Fernwasser mit Schutzstreifen, Abbruch Entw. Parkpl.	16.10.2020	Stephan

**FESTSTELLUNGSENTWURF**  
1. Tektur

LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR S 211 / Riechberg-Bienenmühle - Oberbau / NK 53.46.012 Stk. 0.317 bis NK 53.46.012 Stk. 0.607 MaVIS-Projekt-Nr.: M 0000 1798	Freistaat SACHSEN Unterlage / Blatt-Nr.: 16.1 Leitungsplan Maßstab: 1 : 250
---	---

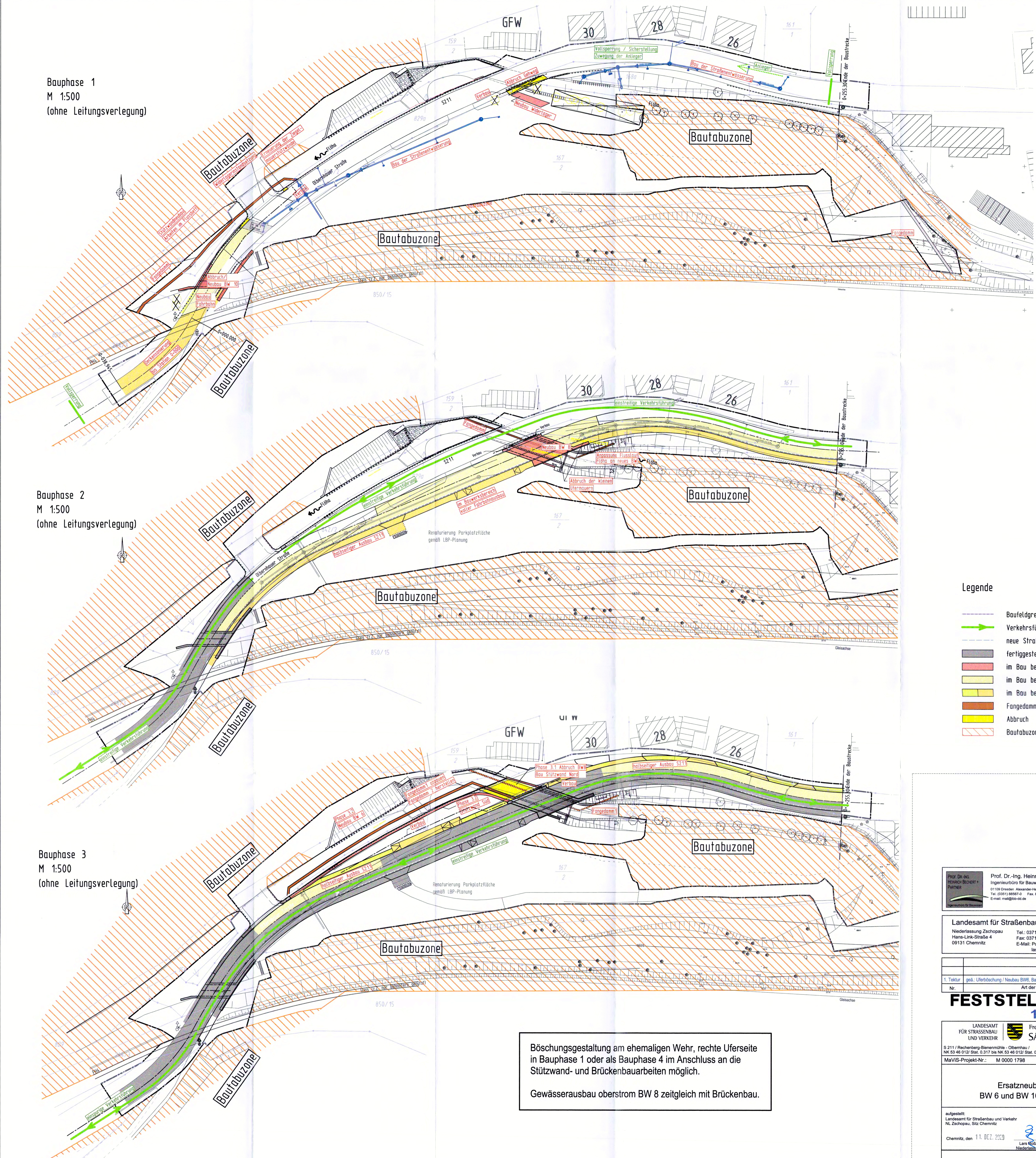
S211  
Ersatzneubau Brücke BW 8, einschl.  
BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen

aufgestellt: Landesamt für Straßenbau und Verkehr NL Zschopau, Sitz Chemnitz Chemnitz, den 11. DEZ. 2020 Lara Polmann Niederlassungsleiter	Plan festgelegt: Landesdirektion Sachsen Chemnitz, den 2. NOV. 2022 Unterschrift: Lara Polmann Niederlassungsleiter
---	--

Bauphase 1  
M 1:500  
(ohne Leitungsverlegung)

Bauphase 2  
M 1:500  
(ohne Leitungsverlegung)

Bauphase 3  
M 1:500  
(ohne Leitungsverlegung)



Legende

- Baufeldgrenze
- Verkehrsführung
- neue Straßeneinwässerung
- fertiggestellt
- im Bau befindlich (Bauwerk)
- im Bau befindlich (Straße)
- im Bau befindlich (Anpassung Straßenrand)
- Fangedamm
- Abbruch
- Bautabuzone

Böschungsgestaltung am ehemaligen Wehr, rechte Uferseite in Bauphase 1 oder als Bauphase 4 im Anschluss an die Stützwand- und Brückenbauarbeiten möglich.  
Gewässerausbau oberstrom BW 8 zeitgleich mit Brückenbau.

 Prof. Dr.-Ing. Heinrich Bechert + Partner Ingenieurbüro für Bauwesen 01109 Dresden, Alexander-Herzen-Str. 9 Tel.: (0351) 86667-0 Fax: 86667-16 E-Mail: mail@bechert.de	Bearbeitet:	17.04.2015	Stephan
	Gezeichnet:	17.04.2015	Stephan
	Geprüft:	17.04.2015	Stephan
Projekt-Nr.:		1006010	

Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau Hans-Link-Straße 4 08131 Chemnitz	Bearbeitet:	24. NOV. 2020	
	Geprüft:	24. NOV. 2020	
	Projekt-Nr.:		

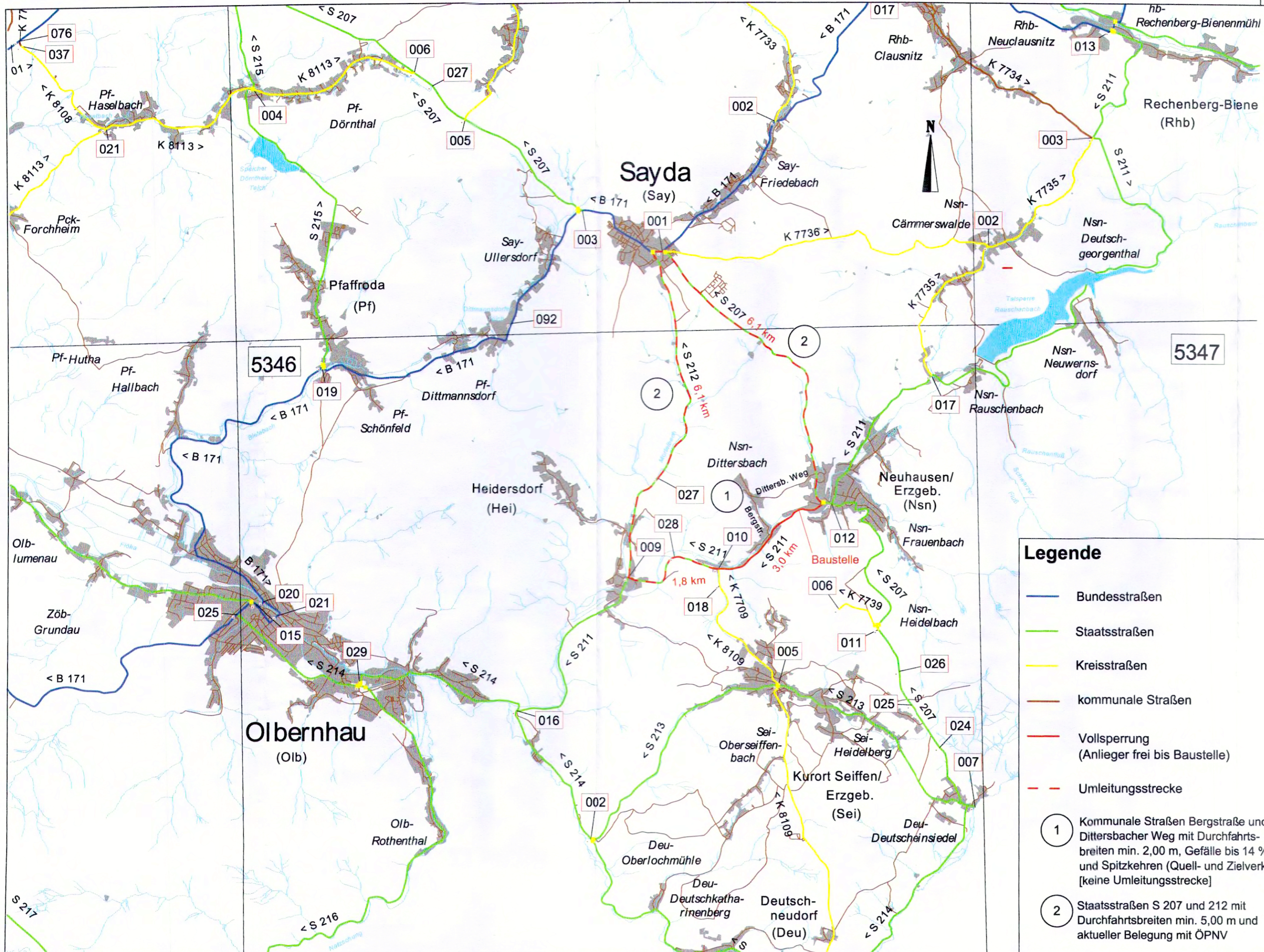
1. Tektur	geü. Überböschung / Neubau BW6, Bautabu neu, Baumfällung, Weg LBP-Planung	16.10.2020	Stephan
Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

**FESTSTELLUNGSENTWURF**  
1. Tektur

LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR Freistaat SACHSEN S 211 / Reichenberg-Blumenmühle - Oberbau / NK 53 46 012/ Stat. 0.317 bis NK 53 46 012/ Stat. 0.607 MaVIS-Projekt-Nr.: M 0000 1798	Unterlage / Blatt-Nr.: 16.2 Bauphasenplan Maßstab: 1 : 500
---	--

S211  
Ersatzneubau Brücke BW 8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen

aufgestellt: Landesamt für Straßenbau und Verkehr NL Zschopau, Sitz Chemnitz Chemnitz, den 11. DEZ. 2020  Lars Göbmann Niederlassungsleiter	Plan festgestellt. Landesdirektion Sachsen Chemnitz, den 28.12.2020  Ullrich Leiter
---	--



- ### Legende
- Bundesstraßen
  - Staatsstraßen
  - Kreisstraßen
  - kommunale Straßen
  - Vollsperrung (Anlieger frei bis Baustelle)
  - Umleitungsstrecke
- 1 Kommunale Straßen Bergstraße und Dittersbacher Weg mit Durchfahrtsbreiten min. 2,00 m, Gefälle bis 14 % und Spitzkehren (Quell- und Zielverkehr) [keine Umleitungsstrecke]
  - 2 Staatsstraßen S 207 und 212 mit Durchfahrtsbreiten min. 5,00 m und aktueller Belegung mit ÖPNV

	Prof. Dr.-Ing. Heinrich Bechert + Partner Ingenieurbüro für Bauwesen 01109 Dresden Alexander-Herzen-Str. 9 Tel. (0351) 88567-0 Fax. 88567-18 E-mail: mail@ibb-dd.de		Bearbeitet:	17.04.2015	Stephan
			Gezeichnet:	17.04.2015	Stephan
			Geprüft:	17.04.2015	
			Projekt-Nr.:	1006010	

<b>Landesamt für Straßenbau und Verkehr</b> Niederlassung Zschopau Hans-Link-Straße 4 09131 Chemnitz	Tel.: 0371 / 4660-0 Fax: 0371 / 4660-199 E-Mail: Poststelle.NL-Zschopau@lasuv.sachsen.de		Bearbeitet:	24. NOV. 2020	
			Geprüft:	24. NOV. 2020	
			Projekt-Nr.:		

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

# FESTSTELLUNGSENTWURF

<b>LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR</b>	<b>Freistaat SACHSEN</b>	Unterlage / Blatt-Nr.: 16.3 <b>Umleitungsplan</b>
S 211 / Rechenberg-Bienenmühle - Olbernhau / NK 53 46 012/ Stat. 0.317 bis NK 53 46 012/ Stat. 0.607		Maßstab: 1 : 50.000
MaVIS-Projekt-Nr.: M 0000 1798		

## S211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen

aufgestellt: Landesamt für Straßenbau und Verkehr NL Zschopau, Sitz Chemnitz  Chemnitz, den 11. DEZ. 2020  Lars Roßmann Niederlassungsleiter	Plan festgestellt. Landesdirektion Sachsen Chemnitz, den 24.02.2022 Unterschrift 
---	---